

Z e i t s c h r i f t für P o l i t i s c h e T h e o r i e

Themenschwerpunkt: Die Auflösung des liberalen Konsenses // Karsten Schubert / Kolja Möller Die Auflösung des liberalen Konsenses: Suchbewegungen in der Krise der liberalen Demokratie // Maximilian Pichl Kämpfe um den Rechtsstaat. Eine historisch-materialistische Perspektive // Sebastian Keil Europäische Staatlichkeit in der post-hegemonialen Konstellation // Alexander Stulpe Republikanismus und Resilienz. Elemente einer Politischen Theorie der Lebensfähigkeit liberaler Demokratien // Tim Wihl Die Demo als Revolte? Vorläufige Überlegungen zu einer politisch-juristischen Theorie der Demonstration in der liberalen Demokratie // Tamara Jugov Wann ist eine Utopie hinreichend realistisch? Ideale Gerechtigkeitstheorien in der Diskussion // Marcus Llanque Einleitung zum Wiederabdruck des Vortrags „Der Beamte im sozialen Volksstaat“ von Hermann Heller // Hermann Heller Der Beamte im sozialen Volksstaat

1.2023

14. Jahrgang ISSN 1869-3016

Verlag Barbara Budrich

ZPTh – Zeitschrift für Politische Theorie

Herausgeber:

Prof. Dr. André Brodocz, Universität Erfurt

Prof. Dr. Marcus Llanque, Universität Augsburg

Prof. Dr. Gary S. Schaal, Helmut Schmidt Universität Hamburg

Redaktion und Kontakt:

Dr. Hannah Vermaßen, Universität Erfurt

Wiss. Mitarbeiterin an der Professur für Politische Theorie

Nordhäuser Str. 63, 99089 Erfurt

redaktion@zpth.de

www.zpth.de

Redaktionelle Mitarbeit:

Max Klein, Universität Augsburg

Qualitätssicherung:

Im Abhandlungsteil durchlaufen alle Artikel in der Regel ein doppeltes, anonymisiertes Reviewverfahren. Alle sonstigen Beiträge sind von den Herausgebern und der Redaktion geprüft. Für die Inhalte aller Beiträge sind allein die Autorinnen und Autoren verantwortlich.

Bezugsbedingungen:

ZPTh erscheint halbjährlich mit einem Jahresumfang von ca. 140 S. pro Heft.

Das Einzelheft kostet 30,00 €, das kombinierte Jahresabonnement (Print + Online) kostet für Privatnutzer 56,00 €, für Studierende 46,00 €, das Print-Abonnement 46,00 €, für Studierende 40,00 €, jeweils zuzüglich Zustellgebühr.

Mehrplatzlizenzen: Institutionelles Kombi-Abo (Print + Online) über IP-Adressen 116,00 €.

Das digitale Angebot finden Sie auf <https://zpth.budrich-journals.de>

Die Bezugsgebühren enthalten den gültigen Mehrwertsteuersatz. Abonnementskündigungen müssen drei Monate vor Jahresbeginn erfolgen, anderenfalls verlängert sich das Abonnement um ein weiteres Jahr.

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder an:

Verlag Barbara Budrich, Stauffenbergstr. 7, D-51379 Leverkusen – Opladen

Tel.: (+49) (0)2171 79491 50, Fax: (+49) (0)2171 79491 69

www.budrich.de – info@budrich.de

www.budrich-journals.de – info@budrich-journals.de

ISSN: 1869-3016

ISSN-Online: 2196-2103

14. Jahrgang 2023

Anzeigenpreisliste Nr. ZPTH23 · Stand: 01.02.2023

Anzeigenverwaltung beim Verlag: anzeigen@budrich-journals.de

Druck: paper & tinta, Warschau

Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Papier

Satz: Linda Kutzki, Berlin – www.textsalz.de

© 2023 Verlag Barbara Budrich Opladen · Berlin · Toronto

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhalt

Themenschwerpunkt: Die Auflösung des liberalen Konsenses

Karsten Schubert / Kolja Möller

- Die Auflösung des liberalen Konsenses: Suchbewegungen in der Krise der liberalen Demokratie (Editorial der Gastherausgeber) 3

Abhandlungen zum Themenschwerpunkt

Maximilian Pichl

- Kämpfe um den Rechtsstaat. Eine historisch-materialistische Perspektive 9

Daniel Keil

- Europäische Staatlichkeit in der posthegemonalen Konstellation 31

Alexander Stulpe

- Republikanismus und Resilienz. Elemente einer Politischen Theorie der Lebensfähigkeit liberaler Demokratien 57

Tim Wihl

- Die Demo als Revolte? Vorläufige Überlegungen zu einer politisch-juristischen Theorie der Demonstration in der liberalen Demokratie 85

Weitere Abhandlungen

Tamara Jugov

- Wann ist eine Utopie hinreichend realistisch? Ideale Gerechtigkeitstheorien in der Diskussion 107

Ideengeschichtliche Fundstücke

Marcus Llanque

Einleitung zum Wiederabdruck des Vortrags

„Der Beamte im sozialen Volksstaat“ von Hermann Heller 129

Hermann Heller

Der Beamte im sozialen Volksstaat..... 137

Rezensionen

Lothar R. Waas

Verhaftet den Hauptangeklagten unter den übrigen Verdächtigen! –

Die „Dekolonisierung“ politischer Theorie oder *Hobbesius redivivus?* 143

Laila Riedmiller

Immanuel Kant, der verkannte Radikaldemokrat? 155

Nachruf

Berthold Franke

Aufklärung ohne Heilsgewissheit. Nachruf auf den

kritischen Politikwissenschaftler Kurt Lenk 161

Themenschwerpunkt: Die Auflösung des liberalen Konsenses

Die Auflösung des liberalen Konsenses: Suchbewegungen in der Krise der liberalen Demokratie

Editorial der Gastherausgeber

*Karsten Schubert / Kolja Möller**

1. Die politische Theorie seit den 1990er Jahren: Zunehmende Realitätsferne

In den 1990er Jahren ging die liberale Demokratie als Siegerin aus der Blockkonfrontation zwischen Sowjetunion und dem Westen hervor. In der Folge wurde sie zum unangefochtenen Bezugspunkt in Politik, Gesellschaft und wissenschaftlicher Forschung. Dies hat auch zu einer Proliferation der Diskussion innerhalb der politischen Theorie darüber geführt, wie die liberale Demokratie genau verstanden werden sollte. Neue Deutungskonflikte entspannten sich dementsprechend maßgeblich daran, dieses Verständnis zu präzisieren und zu verfeinern. Dies kann in unterschiedlichsten Theorieprojekten nachvollzogen werden: So rekonstruierten Jürgen Habermas und John Rawls die liberale Demokratie auf eine Weise, die sie für soziale Gerechtigkeit offen hält (vgl. Habermas 1992; Rawls 1993). Die radikale Demokratietheorie wiederum läutete einen Paradigmenwechsel auf der politischen Linken ein: Sie nahm einerseits vom Projekt einer nicht-demokratischen Gesellschaftsalternative Abstand und setzte andererseits auf eine Transformation der Gesellschaft durch die Radikalisierung der Demokratie (vgl. unter anderem Comtesse et al. 2019). Auch der zeitgenössische Neo-Republikanismus hat sich weitgehend auf eine demokratietheoretische Lesart der eigenen Tradition gestützt (vgl. Pettit 2012). Zwar wird hier das Zusammenspiel aus Gesetzgebung und liberalen Rechten anders als im Liberalismus begründet und verstanden, am Ende läuft jedoch auch diese Theorie auf eine liberaldemokratische Institutionenordnung zu.

* Kolja Möller, Technische Universität Dresden
✉ 0000-0001-5384-0714, Kontakt: kolja.moeller@tu-dresden.de
Karsten Schubert, Humboldt Universität zu Berlin
✉ 0000-0002-6322-3370, Kontakt: karsten.schubert@hu-berlin.de

Die gesellschaftliche Entwicklung ist in der Zwischenzeit allerdings ihren eigenen Weg gegangen. Sie hat sich nicht an die Präskriptionen und Forderungen der politischen Theorie gehalten und es stellt sich die Frage, ob die vorhandenen Theoriemodelle in der Lage sind, die aktuelle Situation angemessen zu erfassen. Zwar haben sich demokratische Erwartungsstile verbreitet, nicht zuletzt durch die Demokratieerziehung in Schulen und Hochschulen. Allerdings kehrt der Ruf nach mehr Demokratie in heutiger Zeit oft nicht zuerst als Vertiefung, sondern als Alternative zur liberalen Demokratie zurück (vgl. Geiselsberger 2017). So wird unsere Zeit von einer Erosion des liberalen Konsenses geprägt, dessen Symptome vom Aufstieg rechtspopulistischer Bewegungen und Parteien über autokratische Regime bis hin zu neuen geopolitischen Konfrontationen und Kriegen, die das Völkerrecht in Frage stellen, reichen. In den Politik- und Sozialwissenschaften wird unter Gesichtspunkten des *backlash*, des *backslicing* oder des Formwandels der Demokratie schon länger der Versuch unternommen, diese Tendenzen zu analysieren (vgl. Lührmann/Lindberg 2019). Dabei ist insbesondere fraglich, ob und in welcher Hinsicht tatsächlich von einem „Rückfall“ hinter einen historischen Entwicklungsstand politischer Gemeinwesen auszugehen ist oder ob neuartige Spielarten der Legitimation entstehen, die demokratische und autokratische Elemente kombinieren (Blokker 2018).

2. Verhärtungen in der politischen Theorie?

Vor diesem Hintergrund bestand die Idee, einen Schwerpunkt zur „Krise des liberalen Konsenses“ auszugestalten, in einem doppelten Anliegen: Einerseits soll ein Raum für Forschungsbeiträge aus dem Bereich der politischen Theorie geschaffen werden, die die Erosion des liberalen Konsenses analysieren. Andererseits geht es auch darum, die jeweiligen Reaktionsweisen in der politischen Theorie zu problematisieren. So scheint sich jedenfalls in unterschiedlichen Strömungen eine gewisse Verhärtung einzustellen, die grundlegende Prämissen des Diskussionstands der 1990er Jahre fortschreibt, statt sie auf innovative Weise zu erneuern.

Dies lässt sich beispielsweise im Hinblick auf die liberale und deliberative Demokratietheorie verdeutlichen. Demokratietheorie wird hier als normative Theorie betrieben – in Teilen dieses Theoriestrangs haben sich stark abstrahierende Überlegungen zu Grundbegriffen der Gerechtigkeit, der Moral, der Freiheit, Gleichheit und Demokratie entwickelt, die definieren wollen, wie die liberale Demokratie richtigerweise zu verstehen und einzurichten sei. In der methodischen Diskussion wird schon lange auf die Begrenztheit dieser Verfahrensweise hingewiesen (vgl. Ypi 2016; Geuss 2010; Philp 2012): Zwar werden klare, nachvollziehbare, mithin ‚vernünftige‘ normative Standards und Prinzipien ausgearbeitet, die jedoch oft der Welt, wie sie ist, gegenübergestellt werden. Insbesondere fällt ein folgenreicher Verzicht auf sozialtheoretische Annahmen auf. So führt das Ringen um eine klare Normativität regelmäßig zu einer selektiven Beschreibung der Welt als den rekonstruierten Idealen schon weitestgehend entsprechend. Kurz: Idealtheorie idealisiert. Dieses Problem wurde seit langem in Bezug auf die unzureichende

Berücksichtigung der langanhaltenden und fundamentalstrukturierenden Diskriminierungs- und Ausbeutungsverhältnisse – Kapitalismus, Sexismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit – innerhalb der liberalen Demokratietheorie diskutiert (vgl. beispielsweise Arnold 2020). Die Begrenztheit der idealtheoretischen Ausrichtung des liberalen Diskussionsstrangs zeigt sich nun auch bezüglich der Analyse der aktuellen Situation. Denn auch hier wird vor allem mit einer normativen Verteidigungshaltung reagiert, die das Ideal des Liberalismus gegen die Realität verteidigt. So nachvollziehbar dies vom normativen Standpunkt aus sein mag, so sehr besteht das Risiko eines *preaching to the converted* und es stellt sich Frage, ob sich Ansatzpunkte für eine aussichtsreiche Politik gegen die Erosion liberaldemokratischer Institutionen auf diese Weise identifizieren lassen. Der iterative Hinweis auf die normativen Vorzüge des liberalen Konsenses trägt wenig zum besseren Verständnis seiner Erosion bei.

Eine gewisse Verhärtung lässt sich jedoch auch in einer anderen Theorietradition diagnostizieren: Die agonale radikale Demokratietheorie tritt als Kritikerin des Liberalismus auf, indem sie von Kontingenz und Konflikt als Grundtatsachen des Politischen ausgeht und politische Institutionen als Resultat von Machtkämpfen – als quasi sedimentierte Macht – einordnet (vgl. Laclau/Mouffe 2006; Rancière 2002; Mouffe 2009). Vor diesem Hintergrund siedelt sie die Demokratie auf der Ebene des Politischen an, womit nicht nur politische Aushandlungen in gegebenen demokratischen Institutionen gemeint sind, sondern der Streit und der Dissens um die Formen und Institutionen der Politik selbst. Dadurch formuliert sie eine grundlegende Institutionenkritik. Statt die Grundzüge eines wünschenswerten Institutionengefuges zu entwerfen, ist die Kritik der real existierenden Institutionen vom Standpunkt der davon Ausgeschlossenen das entscheidende Demokratiemoment (vgl. Hermann/Flatscher 2020).

Doch die radikale Demokratietheorie führt selbst zu einem Idealismusproblem, wenn auch spiegelbildlich. Durch die philosophischen Prämissen ist die Sozialtheorie und Normativität der radikalen Demokratietheorie von einer fundamentalen Institutionenskepsis geprägt, die ihre suggestive Kraft aus der Kritik an der formierten Industriegesellschaft und schließlich seit den 1990er Jahren aus der Kritik an einer neoliberalen Alternativlosigkeit gewann. Nun ist der liberale Konsens aufgebrochen – ein Aufbrechen, das heute nicht mehr die Theorie besorgen muss, da es Realität geworden ist – aber unter anderen politischen Vorzeichen als von der radikalen Demokratietheorie anvisiert, nämlich autoritär und rechtspopulistisch. Auf die Frage, inwiefern welche Institutionen auch aus radikaldemokratischer Perspektive verteidigt werden müssen und in welcher Weise Projekte der Demokratie und der Demokratisierung gegenwärtig aussichtsreich sind, hat eine fortwährende Institutionenkritik wenig zu sagen (vgl. Schubert/von Ramin 2022; Ramin et al. 2023). Damit realisiert die radikale Demokratietheorie zurzeit ihre Potentiale für eine realistische und machtsensible Analyse der zeitgenössischen Situation der liberalen Demokratien nicht.

Dies waren nur zwei Beispiele für gegenwärtige Verhärtungstendenzen in der politischen Theorie. Ein grundlegendes Anliegen des Schwerpunkts bestand darin, genau solche Verhärtungen zu umgehen und Beiträgen einen Raum zu geben, die versuchen, tat-

sächlich auf die neue Situation in liberalen Demokratien in analytischer und normativer Hinsicht zu reagieren.

3. Konflikte um den Rechtsstaat

Auf den *Call for Papers* der Herausgeber folgten zahlreiche Einreichungen. Um den üblichen Gender-Gap in der politischen Theorie zu schließen, bemühten wir uns aktiv um Einreichungen von weiblichen Autorinnen. Aufgrund von steigenden Verpflichtungen in der Reproduktions- und Carearbeit sind leider alle ausgewählten Autorinnen wieder abgesprungen.

Inhaltlich fällt in der endgültigen Auswahl der Beiträge auf, dass sie sich vor allem am Problem der Rechtsstaatlichkeit abarbeiten – sie stellt offenbar einen roten Faden bereit, anhand dessen sich die Krise des liberalen Konsenses analysieren lässt. Dies ist insofern nachvollziehbar, da das, was gemeinhin unter liberaler Demokratie verstanden wird, auf einem starken Begriff der *rule of law* beruht, sowohl verstanden als Rechtsbindung öffentlicher Herrschaftsausübung als auch im Sinne von subjektiven Grund- und Menschenrechten. Die vorliegenden Beiträge vermeiden jedoch großformatige Fortschritts- und Rückschrittsdiagnosen, sondern erfassen die neueren qualitativen Verschiebungen im Bereich der Rechtstaatlichkeit mit machtanalytischen Mitteln.

So nutzt Maximilian Pichl in seinem Beitrag hegemonietheoretische Ansätze, um den aktuellen Veränderungsprozessen nachzugehen. Dabei historisiert er zunächst unterschiedliche Wellen der Rechtsstaatsentwicklung. Im Hinblick auf die Gegenwart, die von umfassenden Transnationalisierungstendenzen geprägt ist, arbeitet Pichl sodann heraus, wie eine „neolibrale Bypass-Strategie“, eine „national-konservative Re-Territorialisierungsstrategie“ und eine „autoritäre Umdeutungsstrategie“ aufeinander prallen (S. 21). Insgesamt verdeutlicht der Beitrag, dass der Rechtsstaat nicht auf eine liberale Lesart festgelegt ist, sondern sich an unterschiedlichste politische Projekte anschmiegen kann. Er sei, so Pichl, „keine moderne Konstante“, sondern stets ein „Kompromiss verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Fraktionen, der in unterschiedlichen historischen Zyklen umkämpft war“ (S. 19). Folglich braucht es nicht nur eine Gegenüberstellung zwischen liberaler Demokratie und ihren Kritiker_innen, sondern eine Analyse, die beleuchtet, wie unterschiedliche gesellschaftliche Kräfte in den jeweiligen konkreten Hegemonieprojekten gebündelt und artikuliert werden.

Diesen Beobachtungen gegenüber schlägt Daniel Keils Beitrag kritische Töne an: Er beleuchtet die aktuelle Situation des liberalen Rechtsstaats in der Europäischen Union (EU) und plädiert dafür, aktuelle Krisenprozesse gerade nicht – wie Pichl – auf konkurrierende Hegemonieprojekte zurückzuführen. Vielmehr, so die These des Beitrags, sei die Situation so einzustufen, dass gar keine kohärente Hegemoniebildung mehr stattfinden würde. Keil beobachtet einen posthegemonialen Zustand der EU und verdeutlicht dies am Beispiel der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie der institutionellen Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure. Statt einer bloß binären „Polarisierung“ zwischen libera-

ler Demokratie und Autoritarismus müsse eine „komplexe [...] Konstellation autoritärer Entwicklungen auf vielen Ebenen“ (S. 53) untersucht werden.

Der Beitrag von Alexander Stulpe setzt auf einer anderen Ebene an: Er fragt nach den normativen Voraussetzungen des liberalen Konsenses, indem er republikanische und gesellschaftstheoretische Überlegungen verknüpft. Er zielt ausdrücklich darauf, wie liberaldemokratische Errungenschaften erfolgreich verteidigt, gesichert oder erneuert werden können. Dabei hebt Stulpe die Rolle und Funktion einer sogenannten „republikanischen Disposition“ (S. 76) hervor. Seine These lautet, dass erst in Zeiten der Krise die republikanische Gestimmtheit und entsprechende Tugenden in der Bevölkerung an entscheidender Bedeutung gewinnen – sozialtheoretisch gelesen sind sie die entscheidenden Resilienzbedingungen, um sich inneren Krisen und neuen, äußeren Herausforderungen zu stellen. Er plädiert vor diesem Hintergrund dafür, die republikanische Disposition zu stärken, auch und insbesondere im Sinne einer „materiellen“ (S. 46) Stärkung öffentlicher Räume und gemeinwohlorientierter Sozialbereiche.

Nicht zuletzt sind in der Erosion des liberalen Konsenses auch veränderte Proteststrategien von sozialen Bewegungen zu beobachten. In seinen *Vorläufigen Überlegungen zu einer politisch-juristischen Theorie der Demonstration in der liberalen Demokratie* entwickelt Tim Wihl eine Theorie der Demonstration als Revolte und arbeitet sich an den zeitgenössischen Beiträgen der deliberativen, radikalen und plebejischen Demokratietheorie ab. Für Wihl sind öffentliche Demonstrationen Orte einer „materiellen Demokratie“, und zwar in dem Sinne, „dass auch die *inhaltliche* Füllung der demokratischen Verfahren Impulse des ‚Volkes‘ [...] aufnimmt, statt vornehmlich solche von organisierten Interessen“ (S. 100, Hervorhebung im Original). Damit schaffen die Demonstrationen nicht nur thematischen Input, der in der Folge von Institutionen oder Parteien aufgenommen wird, sondern sie erinnern an die konstituierende Macht des Volkes und sitzen den jeweiligen Funktionsträger_innen dadurch im Nacken. Dabei zeigt Wihl auf, wie die offizielle Politik oft in hohem Maße druckempfindlich auf entsprechende Demonstrationseignisse reagiert. Diese Logik einer bei Wihl ausdrücklich „*verfassungspatriotisch*“ (S. 105, Hervorhebung im Original) grundierten Hintergrundmacht kann freilich auch der Anlass für Bewegungen sein, die den „plebejischen“ Moment für sich beanspruchen, seinen normativen Gehalt gleicher Freiheit aber bis zur Unkenntlichkeit verfremden, wenn sie daran appellieren, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen keine potentiellen Träger_innen von Grund- und Menschenrechten sind. Wihl beobachtet nun, dass Demonstrationen immer öfter und in immer kürzer werdenden Zeitabständen in unserer Gegenwart diese demokratierelevanten Funktionen übernehmen, etwa im Hinblick auf die Proteste von *Fridays for Future* oder von *Black Lives Matter*, aber eben auch von der Gegenseite vereinnahmt werden können.

In diesem Sinne schlägt der Schwerpunkt einen Bogen von analytisch-kritischen zu normativen Zugriffen im Bereich der politischen Theorie, die die Krise der liberalen Demokratie von unterschiedlichen Standpunkten aus perspektivieren. Deutlich wird, wie fruchtbare eine detaillierte Beschäftigung mit dem Recht und der Rechtsstaatlichkeit für diese Analyse ist. Dabei können freilich nicht alle Probleme, die sich im Umfeld der

Krise der liberalen Demokratie stellen, behandelt werden. Allerdings zeigen die Beiträge exemplarisch, wie die politische Theorie ihre Methoden nutzbar machen kann, um die aktuellen politischen Entwicklungen zu interpretieren.

Literatur

- Arnold, Jeremy, 2020: Across the great divide: Between analytic and continental political theory, Stanford, CA. <https://doi.org/10.1515/9781503612150>
- Blokker Paul, 2018: Populist Constitutionalism. In: Carlos De la Torre (Hg.), Routledge Handbook of Global Populism, Oxon / New York, 113–127. <https://doi.org/10.4324/9781315226446-9>
- Comtesse, Dagmar / Flügel-Martinsen, Oliver / Martinsen, Franziska / Nonhoff, Martin, 2019 (Hg.): Radikale Demokratietheorie: Ein Handbuch, Berlin.
- Geiselberger, Heinrich, 2017 (Hg.): Die große Regression: Eine internationale Debatte über die geistige Situation der Zeit, Berlin.
- Geuss, Raymond, 2010: Realismus, Wunschdenken, Utopie. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 58, 419–430. <https://doi.org/10.1524/dzph.2010.58.3.419>
- Habermas, Jürgen, 1992: Faktizität und Geltung, Frankfurt (Main).
- Herrmann, Steffen K. / Flatscher, Matthias, 2020 (Hg.): Institutionen des Politischen, Baden-Baden. <https://doi.org/10.5771/9783748904618>
- Laclau, Ernesto / Mouffe, Chantal, 2006: Hegemonie und radikale Demokratie: Zur Dekonstruktion des Marxismus, Wien.
- Lührmann, Anna / Lindberg, Staffan I., 2019: A third wave of autocratization is here: what is new about it? In: Democratization 26, 1095–1113. <https://doi.org/10.1080/13510347.2019.1582029>
- Mouffe, Chantal, 2009: Über das Politische: Wider die kosmopolitische Illusion, Frankfurt (Main).
- Philp, Marc, 2012: Realism without Illusions. In: Political Theory 40, 629–649. <https://doi.org/10.1177/0090591712451723>
- Pettit, Philip, 2012: On the People's Terms: A Republican Theory and Model of Democracy, New York. <https://doi.org/10.1017/CBO9781139017428>
- Ramin, Lucas von / Schubert, Karsten / Gengnagel, Vincent / Spoo, Georg, 2023 (Hg.): Transformationen des Politischen. Radikaldemokratische Theorien für die 2020er Jahre, Bielefeld.
- Rancière, Jacques, 2002: Das Unvernehmen: Politik und Philosophie, Frankfurt (Main).
- Rawls, John, 1993: Political Liberalism, New York.
- Schubert, Karsten / von Ramin, Lucas, 2022: CfP Workshop „Normativität radikaler Demokratietheorie“ vom 5. September 2022; <https://www.karstenschubert.net/news/22-09-cfp-normativitaet-radikaler-demokratietheorie/>, 22.06.2023.
- Ypi, Lea, 2016: From Realism to Activism: A Critique of Resignation in Political Theory. In: Gerhard Rosich / Peter Wagner (Hg.), The Trouble with Democracy. Political Modernity in the 21st Century, Cambridge, UK, 233–248. <https://doi.org/10.1515/9781474407991-011>

Kämpfe um den Rechtsstaat

Eine historisch-materialistische Perspektive

*Maximilian Pichl**

Schlüsselwörter: Autoritarismus, Liberalismus, Hegemonie, Kämpfe, Rechtsstaat

Zusammenfassung: Die Krise des liberalen Konsenses ist auch eine Krise des Rechtsstaates. Der Rechtsstaat entstand in langwierigen historischen Kampfzyklen als eine rechtsförmige Apparatur, die das neu entstandene staatliche Gewaltmonopol umfassend kontrollieren sollte. Dieses liberale, aber an den Nationalstaat gebundene Modell war lange Zeit hegemonial. Doch der Rechtsstaat ist erneut dynamisch umkämpft. Neoliberaler Strategien zielen auf eine Umgehung rechtsstaatlicher Strukturen, national-konservative Ansätze verteidigen das territoriale Rechtsstaatsmodell gegen die Transnationalisierung und autoritäre Akteur:innen demonstrieren die Institutionen und Verfahren des Rechtsstaates. Durch eine materialistische Analyse wird gezeigt, wie der Rechtsstaat aus politischen und rechtlichen Kämpfen entstanden ist und wie der aktuelle Kampfzyklus eingeordnet werden kann.

Abstract: The crisis of the liberal consensus is a crisis of the rule of law (Rechtsstaat). The idea of the rule of law developed through long historical cycles of struggles as a juridical apparatus to control the monopoly of state power. The liberal model, which was tied to the territory of national states, has gained hegemony for a long time. But recently there is a new cycle of struggles over the rule of law. Neoliberal strategies try to circumvent the structures of the rule of law, national-conservative approaches defend the territorial model of the rule of law against processes of transnationalization and authoritarian actors dismantle the institutions and procedures of the rule of law. This paper analyzes the development of the political and juridical struggles around the rule of law and the actual cycle of struggles from a materialistic perspective.

* Maximilian Pichl, Universität Kassel
✉ 0009-0008-5879-9392, Kontakt: max.pichl@uni-kassel.de

1. Einleitung: Über ‚Freunde und Feinde des Rechtsstaates‘

Könnte das frühe 21. Jahrhundert als eine Epoche des Autoritarismus in die Geschichte eingehen? Die Wahlsiege von faschistischen und autoritären Parteien, aktuelle Studien und theoretische Kommentare legen dies nahe (vgl. Fruhstorfer/Frick 2019; Heitmeyer 2018; Frankenberg 2020).¹ In Erosion begriffen ist ein liberaler Konstitutionalismus und damit verbunden eine Krise des modernen Rechtsstaatsprojekts (vgl. Albrecht/Kirchmair/Schwarzer 2020), wie es sich seit dem 18. Jahrhundert vor allem in Kontinentaleuropa entwickelt hatte. Der autoritäre Angriff auf rechtsstaatliche Strukturen ist jedoch ein globales Phänomen (vgl. Schaffar 2019; Levitsky/Ziblatt 2018). Die autoritären Staats-techniken variieren zwar je nach politischem und geographischem Kontext, aber es gibt Gemeinsamkeiten, wie sie Günter Frankenberg (2020: 134 ff.) typologisch beschrieben hat: Angriffe auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Ausweitung exekutiver Machtbefugnisse, normalisierte Ausnahmezustände und der Einsatz informalisierter Staatspraktiken.

Debatten über den Rechtsstaat finden in Zeiten der Transnationalisierung aber nicht nur im nationalstaatlichen Rahmen statt. Besonders in der Europäischen Union wird seit einigen Jahren eine Krise des liberalen Modells im Umgang mit den Regierungen von Polen und Ungarn sichtbar, die die Strategie einer illiberalen und autoritären Transformation bislang am konsequentesten verfolgen (vgl. Bucholc 2021; Halmai 2021). Die Wahlsiege rechter und sogar faschistischer Parteien in Schweden und in Italien, den traditionellen Kernstaaten der Europäischen Union, hat zu einer weiteren Dynamisierung dieser Erosionsprozesse beigetragen. Weit weniger im Fokus stehen die rechtsstaatlichen Defizite der Europäischen Union selbst, zum Beispiel in ihrem Umgang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise (vgl. Wilkinson 2019) oder in ihren Entrechtingspraktiken gegenüber Geflüchteten, die zum Repertoire aller EU-Mitgliedstaaten gehören (vgl. Georgi 2019) und auch interne Rückkoppelungseffekte für die Verfasstheit von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erzeugen (vgl. Wolff 2021).

Inmitten dieser Rechtsstaatskrise beziehen sich unterschiedliche Akteur:innen auf den Rechtsstaatsbegriff: Die Europäische Kommission (2020), NGOs und liberale Denker:innen (vgl. Fukuyama 2022) verteidigen die Idee von Rechtsstaatlichkeit gegenüber den autoritären Kräften. Dabei werden problematische Dichotomisierungen vorgenommen, die eine scheinbar klare Unterscheidung von ‚Freunden und Feinden des Rechtsstaats‘ suggerieren. Und nicht selten wird ein extremismustheoretisch inspirierter Populismusbegriff herangezogen, um einen *Zerfall der Demokratie* zu begründen (vgl. zum Beispiel Mounk 2018).²

Die Literatur über den Rechtsstaat ist geprägt von demokratietheoretischen, ideengeschichtlichen und normativen Rekonstruktionen beziehungsweise Verortungen (vgl. Habermas 1998; Kunig 1986; Sobota 1997), die der „vielseitigen Verwendbarkeit“ (Frankenberg 2010: 70) und Konturlosigkeit des Begriffs entgegenwirken (vgl. Scheppelle

1 Ich danke Adriana Cancar, Daniel Keil und Kolja Möller für wertvolle Hinweise und Kommentare.

2 Für eine Kritik einer solchen Verwendung des Populismusbegriffs vgl. Möller (2022). Hinzuzufügen wäre, dass die Rede von einem ‚Zerfall‘ der Demokratie kein neues Phänomen ist, sondern in unterschiedlichen historischen Konjunkturen jeweils neu formuliert wird, vgl. beispielsweise Crouch (2008).

2013: 559). Denn unterschiedliche politische Strömungen versuchen das ‚Banner‘ der Rechtsstaatlichkeit für sich zu reklamieren. In der wissenschaftlichen Rechtsstaatsdebatte wird jedoch weit weniger zur Kenntnis genommen, dass autoritäre Akteur:innen ihre politische Strategie verändert haben und sich zusehends des Rechtsstaatsbegriffs bedienen, wenn zum Beispiel die extrem rechte AfD sich als ‚Rechtsstaatspartei‘ inszeniert (vgl. Pichl/von Dömming 2020) oder die Regierungen von Polen und Ungarn die Gründung eines eigenen Instituts zur Erforschung von ‚Rechtsstaatlichkeit‘ in der EU ankündigen, um ihre Schritte zum Abbau von Rechtsstaatlichkeit zu relativieren (vgl. Gehrke 2020). Was in der Literatur daher unbestimmt bleibt, sind die politischen und rechtlichen Kämpfe um den Rechtsstaat als Begriff, Institution und Praxis. Gerade für die Politikwissenschaft und Politische Theorie, in der Fragen nach Macht und Herrschaft zentral sind, stellt sich daher die Aufgabe, diese Kämpfe um den Rechtsstaat sichtbar zu machen, um von diesem Ausgangspunkt aus eine analytische Einordnung vornehmen zu können, die der Komplexität der Krise gerecht wird.

1.1 Kämpfe als politikwissenschaftliche Analysekategorie

Im Zentrum dieser Analyse steht der gesellschaftstheoretische und geschichtspolitische Begriff des Kampfes. Karl Marx und Friedrich Engels haben die Prämisse aufgestellt, dass „die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft“ die „Geschichte von Klassenkämpfen“ ist (Marx/Engels 1977: 462). Kämpfe zwischen gesellschaftlichen Gruppen entstehen aus den widersprüchlichen Herrschaftsverhältnissen in der bürgerlichen Gesellschaft. Sie finden aber nicht nur in der Form von klassischen Klassenkämpfen in den Arbeitsstätten oder Demonstrationen und Streiks auf der Straße statt. Auch das juridische Feld ist, nach Pierre Bourdieu (2019: 37), „ein Kampfplatz um das Monopol des Rechts, Recht zu sprechen [...] die gute Ordnung zu verkünden“. Vertreter der Marburger Schule wie Wolfgang Abendroth oder Jürgen Seifert (1974: 116) sprachen von der Verfassung als einer „Waffenstillstandsbedingung“ zwischen antagonistischen politischen Kräften: „Solange rivalisierende und konkurrierende politisch-soziale Kräfte mit gewisser Chancengleichheit bestehen und solange ein nicht einseitig besetztes Verfassungsgericht angerufen werden kann, wird ein Verfassungstext kein bloßes Blatt Papier werden“ (ebd.: 119). Ein solches konfliktives und dynamisches Verständnis des Rechts gilt nicht nur für Verfassungstexte, sondern gleichermaßen für die Institutionen des Rechts wie auch den Rechtsstaat als Konzept und Praxis. Das Bild vom Waffenstillstand deutet an, dass sich die antagonistischen Kräfte in einem (vorerst) befriedeten Zustand befinden, gleichzeitig können diese den „Waffenstillstand“ jederzeit aufkündigen und „die Auseinandersetzung [kann] mit anderen Mitteln wieder aufgenommen“ werden (ebd.: 116). Sowohl in Bezug auf die Konstitution und Form des juridischen Feldes als auch im Rahmen des Feldes selbst finden daher Rechtskämpfe statt (vgl. Pichl 2021; Buckel/Pichl/Vestena 2021).

Der Rechtsstaat als Institutionenensemble und Begriff beziehungsweise Konzept liegt auf der Schnittstelle zwischen dem politischen und dem juridischen Feld. Einem materialistischen Verständnis zufolge, das diesem Beitrag zugrunde liegt, ist der Rechtsstaat

durch eine zweifache Dialektik gekennzeichnet (vgl. Pichl 2021: 38 f.): Historisch entwickelte sich der Rechtsstaat, erstens, um gleichzeitig Rechtspositionen und Schutzmechanismen der Bürger:innen vor der Staatsgewalt einzuführen und war damit offen für die Verteidigung von subjektiven Rechten der von Herrschaft Ausgeschlossenen; er diente jedoch vorrangig dem Schutz des Eigentums der bürgerlichen Klasse (vgl. dazu ausführlich Abschnitt 2). Die zweite Dialektik des Rechtsstaats besteht in der Verkoppelung der eigensinnigen Logik der Rechtsform mit den symbolischen und physischen Machtmitteln der politischen Form, die darauf zurückzuführen ist, dass der juridische Diskurs und die Gerichtsbarkeit sich jeweils von der politischen Form auf eine nicht vollständig unabhängige, sondern nur relationale Art und Weise verselbstständigten, aber ihnen zugleich ein Zugriff auf das Gewaltmonopol eingeräumt wurde. Der Rechtsstaat bietet daher Schutz vor dem verselbstständigten Gewaltmonopol, indem er widersprüchlicherweise auf die Machtmittel des Gewaltmonopols Zugriff erhält. Doch gerade diese relationale Unabhängigkeit des Rechtsstaats von den politischen Kräfteverhältnissen, sein dialektischer Charakter, ist politisch und rechtlich umkämpft.

Eine theoretische Perspektive, die Kämpfe ins Zentrum stellt, bezweifelt eine politik- und rechtswissenschaftliche Erzählung, wonach es eine scheinbar lineare Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit gibt oder gar eine klare Dichotomie von ‚Freunden und Feinden des Rechtsstaates‘. Die Konzepte, Institutionen und Praktiken des Rechtsstaates waren schon immer in unterschiedlichen konjunkturellen Zyklen umkämpft (vgl. zu einem ähnlichen Argument in Bezug auf das dialektische Verhältnis von Kapitalismus und Demokratie Buckel 2017). Antonio Gramsci (2012 ff.: 1556) verstand unter konjunkturellen Zyklen jene historischen Momente, in denen sich politische Kräfteverhältnisse grundlegend verschoben haben. Er insistierte darauf, „die organischen (relativ dauerhaften) Bewegungen von denen zu unterscheiden, die konjunkturell genannt werden können“.

Im Rahmen der Analyse von konjunkturellen Zyklen ist zudem zu berücksichtigen, dass die Kämpfe um das Recht (und auch den Rechtsstaat) in verschiedenen politischen und juridischen Räumen stattfinden. Diese Einsicht, die auf kritische Forschungen aus der Humangeographie rekurriert (vgl. zur Übersicht Belina 2008), versteht Räume als Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse, um die eben auch räumlich gekämpft wird (vgl. Klosterkamp/Petzold/Pichl 2023; Belina 2013: 98 ff.; Smith 1995: 62). Entsprechende Skalenpolitiken sind Teil von (rechts-)politischen Strategien, um den Raum zur Durchsetzung eigener Interessen zu benutzen, zugleich rahmen die aus konjunkturellen Kampfzyklen hervorgegangenen Räume wiederum die Kämpfe. Solche Reskalierungskämpfe haben ebenso Auswirkungen auf die spezifische Austarierung der juridischen Felder innerhalb eines multiskalaren Ensembles (Petzold 2018: 49 ff.).

1.2 Vorgehen

Die Kämpfe um den Rechtsstaat müssen im Rahmen einer theoretischen Rekonstruktionsarbeit als solche sichtbar gemacht werden. Zunächst wird hierzu die Entwicklung des liberalen Rechtsstaatsmodells seit dem Ende des 18. Jahrhunderts nachverfolgt und die ideen-

geschichtliche Rekonstruktion um eine Perspektive der Kämpfe erweitert, um die Zyklen der Kämpfe sichtbar zu machen (2.1). Der Fokus liegt auf einem Rechtsstaatsverständnis, das sich spezifisch in Deutschland als Ensemble von Institutionen gegenüber dem ehemaligen Obrigkeitstaat entwickelt hat (vgl. Bäumlin/Ridder 2001: 1342). In anderen Teilen Europas hat sich Rechtsstaatlichkeit zum Teil anders entwickelt, wie das Beispiel der *rule of law* in Großbritannien verdeutlicht oder die spezifische Transformation der ost-europäischen Staaten nach dem Fall der Sowjetunion. Entsprechend gab es in diesen Konstellationen andere Formen und Zyklen von Kämpfen. Da sich das Rechtsstaatsprinzip aber über das Unionsrecht immer stärker zu einem leitbildenden Prinzip in Europa entwickelt hat (vgl. Pech 2022), werden Querverbindungen zu anderen Kontexten gezogen. Insbesondere die Transnationalisierung stellt einen Prozess dar, in dem sich die Kämpfe um Rechtsstaatlichkeit multi-skalar reorganisiert haben (2.2). Explizit ausgenommen von der hier erfolgenden Analyse sind Erosionen von Rechtsstaatlichkeit in den USA oder im Globalen Süden, die einer dem Gegenstand entsprechenden Analyse verlangen.

Im Anschluss an die Rekonstruktion der vergangenen Kampfzyklen werden die aktuelle Krise und Umkämpftheit des Rechtsstaats betrachtet und typologisch drei Strategien herausgearbeitet (3.), die sich gegen das hegemoniale liberale Rechtsstaatsmodell wenden: eine neoliberale Bypass-Strategie (3.1), eine national-konservative Re-Territorialisierungsstrategie (3.2) und eine autoritäre Umdeutungsstrategie (3.3). Indem die Verfasstheit des Rechtsstaats und die Erosion des liberalen Modells als ein Ergebnis politischer und juridischer Kämpfe betrachtet wird, lassen sich abschließend aus dieser Auseinandersetzung Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung und einen politischen Umgang mit dieser Krise ziehen (4.).

2. Die Entwicklung des liberalen Rechtsstaatsmodells

In der Rekonstruktion der Kampfzyklen um den Rechtsstaat wird im Folgenden der Fokus auf die deutsche und später auch europäische Entwicklung gelegt und eine Zeitspanne vom bürgerlichen Zeitalter des 18. Jahrhunderts bis zur Europäisierung und Transnationalisierung verfolgt.

2.1 Kampfzyklen um den Rechtsstaat

Im *ersten Kampfzyklus* um den Rechtsstaat am Ende des 18. und zum Beginn des 19. Jahrhunderts versuchten bürgerliche Kräfte in einer Allianz mit den Bäuer:innen und der in Entstehung begriffenen Arbeiter:innenklasse, das absolutistische und feudale Herrschaftssystem herauszufordern. Die Genese des modernen Rechtsstaatsprojekts wird in unterschiedlichen Theoriesträngen in der Regel entlang der theoretischen und staatsrechtlichen Beiträge verschiedener liberaler und konservativer Denker beschrieben.³ Aus diesen Betrachtungen wird zugleich ersichtlich, dass der Rechtsstaat nicht als Blaupause

3 Vgl. für einen Überblick Böckenförde (1991: 143 ff.); Foucault (2006: 479 ff.); Grefrath/Maier (2020); Habermas (1998: 166 ff.); Kirchheimer (1967: 122 ff.); Maus (1986: 11 ff.) sowie Wesel (2006: 434 ff.).

moderner Staatstheorien entstanden, sondern ein Ergebnis der Kämpfe zwischen dem Bürgertum und den aristokratischen und feudalen Kräften gewesen ist. „In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhält der Begriff Rechtsstaat dieselbe Bedeutung wie die ebenfalls von den Liberalen geforderte Verfassung“ (Wesel 2006: 434). Dieser Kampf war aus Sicht des sich ökonomisch und politisch emanzipierenden Bürgertums notwendig angesichts einer „Staatsmaschinerie“ (Marx/Engels 1960: 196), die „in der Zeit der absoluten Monarchie entstanden“ und „das Ende des Feudalismus mit seinen partikularen Gewalten beschleunigt“ hatte (Buckel 2017: 26), jedoch noch Überreste der alten feudalen Kräfte bündelte. Polizei, Bürokratie und militärische Heere stellten ein Machtreservoir dar, das vorherige politische Systeme auf diese Art nicht aufweisen konnten. Den bürgerlichen Kräften ging es um einen Anteil an der politischen Macht und um die Verteidigung ihrer durch gewaltsame Aneignung erworbenen Eigentumspositionen, jedoch nicht um eine alle Klassen einschließende Demokratie (vgl. Hirsch 2005: 77). Der liberale Rechtsstaat in Form allgemeiner Gesetze und unabhängiger Gerichte sollte die Macht der Staatsmaschinerie begrenzen und willkürliche Eingriffe in Freiheitsrechte beenden. Zugleich, und darauf hat insbesondere Ingeborg Maus (1986: 13) stets hingewiesen, „konstituierte sich die deutsche Rechtsstaatstheorie als Demokratietheorie“, indem sie eine „absolute Souveränität des demokratischen Gesetzgebers“ voraussetzte. Wenngleich die bürgerlichen Kräfte andere soziale Gruppen (zu dieser Zeit vor allem die Bäuer:innen, Frauen, die in Entstehung begriffene Arbeiter:innenklasse) von diesem Demokratieprojekt ausschließen wollten, entfaltete es als universalistisches Konzept eine über sich selbst hinausweisende Anziehungskraft.

Die Kämpfe um den Rechtsstaat aus dem ersten Zyklus im 19. Jahrhundert waren zugleich Kämpfe um die Skalen, auf denen der Rechtsstaat seine Wirkung entfalten sollte. Durch die Entstehung des Nationalstaates wurden die nebeneinander existierenden feudalen Machtsysteme zerstört und das Gewaltmonopol zentralstaatlich gebündelt. Diese Entwicklung folgte auch aus der neuen kapitalistischen Produktionsweise, die den Staat als Handlungsrahmen zur Organisation der kapitalistischen Fraktionen und zur Steigerung der Produktivrate nutzte (vgl. Poulantzas 2002: 135). Die zentralstaatliche Reskalierung machte es erforderlich, das damit neu entstandene Staatsapparateensemble entsprechend rechtsstaatlich einhegen zu können. Die theoretischen Auseinandersetzungen um den Rechtsstaatsbegriff spiegelten diese deutschen Machtverhältnisse im 19. Jahrhundert wider (vgl. Bäumlin/Ridder 1989: 1343). Der Rechtsstaat war ein liberaler Kampfbegriff,⁴ „die Lösung des liberalen Bürgertums [...] in seinem Kampf gegen die absolutistische Staatswillkür“ (Polak 1987: 191). Doch über das bürgerliche Herrschaftsinteresse hinaus enthielt der Rechtsstaatsbegriff einen universalistischen und emanzipatorischen Gehalt, der in den aktuellen ordnungspolitischen Umdeutungsstrategien

4 In verschiedenen Varianten trug das Bürgertum in West- und Zentraleuropa seine politischen Kämpfe mit der normativen Idee des Rechtsstaates aus: In England dominierte ein rechtsstaatliches Verständnis (*rule of law, and not of men*), das stärker an den Parlamentarismus rückgebunden war, während der deutsche Rechtsstaatsbegriff eine stärkere individualisierende abwehrrechtliche Dimension gegenüber dem exekutiven Gewaltmonopol begründete (vgl. Bäumlin/Ridder 1989: 1344).

(siehe 3.2 und 3.3) verloren geht. Denn „sinnvoll und progressiv war diese [...] streng formale Gesetzlichkeit in einer Epoche, in der es galt, die Privilegien des Adels zu brechen und der einseitigen Stellungnahme des Staatsapparates zugunsten der herrschenden feudalen Klasse entgegenzuwirken“ (Polak 1987: 191). Der liberale Rechtsstaatsbegriff als Begrenzung des staatlichen Gewaltmonopols zielte auf die Etablierung eines ganzen Ensembles von Institutionen, die auch in der Lage sein konnten, die von Herrschaft ausgeschlossenen und betroffenen gesellschaftlichen Gruppen vor willkürlicher Gewalt zu schützen. Ernst-Wolfgang Böckenförde (1991: 168) hat diese Funktion des Rechtsstaats folgendermaßen auf den Punkt gebracht:

„Der Rechtsstaat zielt stets auf die Begrenzung und Eingrenzung staatlicher Macht und Herrschaft im Interesse der Freiheit der einzelnen, auf den Abbau der Herrschaft von Menschen zugunsten der ‚Herrschaft der Gesetze‘.“

Der Rechtsstaat etablierte Abwehrmechanismen für das Bürgertum gegenüber dem politischen Eingriff in seine ökonomische Freiheit. Als die dominanten Fraktionen des Bürgertums ihre Ziele annähernd verwirklicht sahen, wandelte sich der Rechtsstaatsbegriff erneut und richtete sich auf die Juridifizierung der neu entstandenen Verwaltung (vgl. ebd.: 150 ff.).

Ziele der liberal konturierte Rechtsstaatsbegriff vorrangig auf die Einhegung der exekutiven Gewalt, begann im Anschluss daran ein *zweiter Kampfzyklus*, in dem dieses Verständnis herausgefördert wurde. Denn der vermeintliche ‚liberale Konsens‘ über den Rechtsstaatsbegriff war nicht nur zum Anfang des 21. Jahrhunderts, sondern auch im 19. Jahrhundert keinesfalls unumstritten. Ein Problem stellte in Deutschland die „rückständige politische Praxis“ (Maus 1986: 14) dar, in der trotz des liberalen Rechtsstaatspostulats obrigkeitstaatliche Logiken und Herrschaftsstrukturen weiterhin Geltung beanspruchten und in den neuen Staatsstrukturen fortwirkten. Die Hauptakteure des Kampfes gegen das liberale Rechtsstaatsmodell waren konservative Rechtsstaatsdenker wie Julius von Stahl, die die demokratietheoretische Kontur des Rechtsstaatsbegriffs in Frage stellten. „Stahls Verabsolutierung der Sicherheits- und Friedensfunktionen des Rechts unter den Bedingungen noch nicht demokratisierter Gesetzgebung“ führte zu einer „Omnipotenz lediglich der Exekutive“ (ebd.: 31). Dieses konservative Verständnis des Rechtsstaats konnten politische Akteur:innen im preußischen Staat zur Legitimation ihrer Staatstechnik benutzen. Dass Anhänger:innen einer quasi hobbesianischen Rechtsstaatsidee wirkmächtig werden konnten, hängt auch mit der folgenschweren Dialektik des liberalen Rechtsstaatskonzepts zusammen: Der Rechtsstaat entsteht als ein Schutz vor dem Gewaltmonopol, er setzt aber den Staat als „Sanktions-, Organisations- und Exekutivgewalt“ voraus, „weil Rechte durchgesetzt werden müssen“ (Habermas 1998: 168). Die Staatsmaschinerie ist jedoch in der bürgerlichen Gesellschaft in der Lage, sich stetig zu verselbstständigen und eigene Zwecke ins Recht zu setzen, wie beispielsweise der Staatsapparat der Polizei in seinen alltäglichen Praxen demonstriert (vgl. Pichl 2018). Michael Stolleis (1992: 153) hat darauf hingewiesen, dass bereits die preußischen Konservativen versuchten, den Rechtsstaatsbegriff etatistisch zu kooptieren und umzudeuten,

um einen „konservativen Konstitutionalismus“ zu etablieren. An solche Adaptierungsversuche des Rechtsstaatsbegriffs schließen bis heute national-konservative Gegenstrategien an (vgl. 3.2). Inmitten dieser preußischen Staatspraxis formierte sich jedoch eine liberale Gegenbewegung. Durch die Herausbildung einer „freien Advokatur“ (Wesel 2006: 436 ff.), das heißt einer vom Staat unabhängigen Rechtsanwaltschaft, betrat rechts-politische Akteur:innen die Bühne, die mit ihrem juristischen Wissen in der Lage waren, vor den neu entstandenen Gerichten die Interessen des Bürgertums, und zum Teil auch der ausgeschlossenen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere gegenüber der preußischen Obrigkeit durchzusetzen. Das juridische Feld etablierte sich damit als ein, in den Worten Bourdieu (2019: 37), eigenständiger „Kampfplatz“.

Die Reskalierung des Rechtsstaats auf das nationale Territorium hatte zugleich Konsequenzen für die im Deutschen Reich einsetzende Kolonialisierung, die von national-konservativen Akteur:innen im Bund mit liberalen Kräften, die ein Interesse an der ökonomischen Ausbeutung der Kolonien hatten, vorangetrieben wurde. In der Abgrenzung zu seinem territorialen Außen ist die Begrenztheit des liberalen Rechtsstaatsmodells zu erkennen. Historisch zeigte sich diese Abgrenzungslogik in der völligen Abwesenheit rechtsstaatlicher Prinzipien in den Kolonien, in denen eine rechtlich ungebundene „Allmacht der Verwaltung“ regierte (Hanschmann 2012: 153). Die Kontinuitäten zu diesem territorial begrenzten Rechtsstaatskonzept zeigen sich heutzutage in der Verfasstheit des Asyl- und Migrationsrechts sowie des *autoritären Festungskapitalismus* (Georgi 2019), in dem die europäischen Exekutiven versuchen, die territoriale Grenze der EU als Grenze des rechtsstaatlichen Schutzes zu konstruieren.

Der liberale Rechtsstaatsbegriff geriet zum Beginn des 20. Jahrhunderts während der Weimarer Republik von sozialistischer Seite aus unter Druck und prägte den *dritten Kampfzyklus*. Sozialistische Denker:innen hatten ein ambivalentes Verhältnis zum liberalen Rechtsstaat. Sie verteidigten das allgemeine Recht und den Rechtsstaat in konkreten Kämpfen (vgl. Fisahn 2018: 121 ff.) als zugleich Schutz wie auch als Ermöglichungsinstanz von politischer Handlungsfähigkeit (vgl. Buckel 2007: 80 ff.). Aber sie erkannten auch, dass die liberale Rechtsstaatskonzeption, in der die Eigentumspositionen des Bürgertums einen starken Schutz genießen, ein Hemmnis für eine sozialistische Transformation darstellte. Daher erklärt sich auch der „ambivalente Bezug auf den Rechtsstaat, der die materialistische Rechtstheorie wie kein zweites Problem verfolgt“ (Buckel 2007: 83). Die sozialistischen Kämpfe konzentrierten sich, neben den Kämpfen in den Produktionsstätten, darauf, demokratische Rechte auszuweiten und Machtpotenziale im Staat zu erringen. Die Kämpfe für ein wirkliches allgemeines Wahlrecht, das Arbeiter:innen und Frauen einschließt, zählen dazu. Durch die Demokratisierung des Souveräns geriet zugleich die Macht des Bürgertums im politischen Feld in Gefahr. Denn die bürgerlichen Fraktionen konnten nicht mehr sicher sein, dass ihre ökonomischen Interessen tatsächlich durch parlamentarische Gesetze garantiert werden. Aus Sorge vor einer sozialen Revolution entschieden sich konservative Strömungen dazu, auf eine *doppelte Machtverschiebung* vom Parlament zur Exekutive und zur Gerichtsbarkeit hinzuwirken, die die jeweiligen Verselbstständigungstendenzen der Gewalten noch dynamisierte. Wie Sarah Schulz (2019: 86 ff.) ausgeführt

hat, war der Kampf der Antipositivisten gegen den Rechtspositivismus zugleich auch ein Kampf gegen den Parlamentarismus und die Republik. Indem immer mehr Generalklausen in die Gesetze aufgenommen wurden (vgl. Maus 1986: 281 f.), erhielt die Verwaltung enorme Auslegungs- und Handlungsspielräume (vgl. Neumann 2018: 517). Dies war im Übrigen, wie Franz L. Neumann festhält, eine Basis, auf der die Nationalsozialisten im Kampf gegen das Parlament aufbauen konnten und später Rechtsstaatlichkeit und die „Allgemeinheit des Gesetzes vollkommen“ demonstrierten konnten (ebd.: 517). Und Otto Kirchheimer (1976: 92) verweist sowohl in Bezug auf die Weimarer Republik als auch später in der Bundesrepublik auf die neue „Machtposition des Richtertums“, die auch ein Ergebnis unbestimmter Rechtsbegriffe darstellt und „dem Parlament in steigendem Maße seine Waffe, das Gesetz, aus der Hand schlägt und sein eigenes Recht, das Recht des deutschen Bürgertums, setzt“. Die neue Machtstellung der Gerichte evozierte eine verselbstständigte Rechtsfortbildung, die sich gegen die ursprüngliche Rechtsstaatskonzeption wandte: Denn diese zielte gerade nicht auf eine „Beschränkung des Gesetzgebers, sondern ausschließlich der Exekutive ab“ (Maus 1986: 20).

Der fragile „Kompromiß zwischen Bürgertum und Sozialdemokratie“, der die Weimarer Verfassung kennzeichnete (Schulz 2019: 95), war auf diese Weise aufgelöst. Das „Schutzbedürfnis des Bürgertums“ veränderte die Rechtsstaatskonzeption hin zu einer „Verteidigungsstellung gegen die Demokratie“ (Fangmann 1987: 193). Eine gegenhegemoniale Strategie sozialistischer Denker:innen zu dieser neuen Kampfsituation ist in der Konzeptionalisierung einer sozialen Rechtsstaatsidee zu sehen, wie sie Herrmann Heller in der Weimarer Republik formulierte (vgl. für einen Überblick: Staff/Müller 1984): Der Staat sollte wirtschaftspolitisch neutral sein und der Rechtsstaat einen demokratischen Handlungsspielraum garantieren, den auch sozialistische Akteur:innen nutzen können.

Im vierten *Kampfzyklus*, der nationalsozialistischen Ermächtigung, wurde der Rechtsstaat vollständig demontiert. Die wirkmächtige „Positivismuslegende“, derzufolge der Rechtspositivismus die Gerichte gegen die nationalsozialistische Herrschaft „wehrlos“ gemacht habe, geht jedoch „von falschen historischen und rechtlichen Voraussetzungen aus“ (Deiseroth 2013: 5; vgl. ausführlich dazu Schulz 2019: 83 ff.). Die nationalsozialistischen Staatstheoretiker und Staatstechniker bemühten sich zwar um eine eigenständige Rechtsstaatstheorie (vgl. für einen Überblick Hilger 2003), die sich aber größtmöglich antagonistisch zur liberalen und selbst national-konservativen Konzeption verhielt und das Gewaltenteilungsprinzip beseitigen sollte (vgl. Abendroth 2006: 175). Das nationalsozialistische Recht wies keine relationale Autonomie mehr auf (vgl. Buckel 2007: 242 ff.), sondern war nur noch „*arcانum dominationis*, [ein] Mittel der Machtstabilisierung“ (Neumann 2018: 518). Paradigmatisch für diesen Kampf um den Rechtsstaatsbegriff ist ein Text von Carl Schmitt aus dem Jahr 1935, in dem er über den Stand der nationalsozialistischen Rechtslehre und Rechtspolitik räsoniert. Den hegemonialen liberalen Rechtsstaatsbegriff attackiert Schmitt (1935: 190) als einen „Sieg der bürgerlich-individualistischen Gesellschaft über Recht und Staat“. Schmitt (ebd.: 199) gestand die Strategie der nationalsozialistischen Umdeutung des Rechtsstaatsbegriffs, die er als einen „großen Verdienst“ adelte, offen ein:

„Die Übernahme und Weiterführung des Wortes Rechtsstaates könnte aber auch einen tieferen Sinn haben. Es ist ein typischer Vorgang der Geistesgeschichte, daß wirksame Formeln und eindrucksvolle Worte im Kampf erobert und umgedeutet werden. [...] Es war ein Zeichen seiner geistigen Defensivhaltung und sogar Wehrlosigkeit, daß der deutsche Soldatenstaat des 19. Jahrhunderts die juristische Bestimmung aller wesentlichen Begriffe, wie Recht, Verfassung, Gesetz, Freiheit und Gleichheit, besonders aber den Begriff des Rechtsstaates seinem liberalen Gegner überlassen hat. Dagegen hat die nationalsozialistische Bewegung schon manches starke und gute Wort seinem unrechtmäßigen Besitzer aus der Hand genommen und es fragt sich, ob nicht das gleiche auch für den Rechtsstaat gelten soll.“ (ebd.: 198)

Noch viel mehr als auf die Umdeutung des Begriffs hoffte Schmitt jedoch darauf, dass „das Wort ‚Rechtsstaat‘ in demselben Maße überflüssig [werde], in dem der Ausbau einer von Grund auf neuen Ordnung sich verwirklicht“ (ebd.: 201). Hinter Schmitts Beitrag stand offenkundig das Ziel, die vollständige Aushöhlung des liberalen Rechtsstaatsbegriffs theoretisch zu unterstützen und eine Staatspraxis zu legitimieren, die eine vollständige Entfesselung des Gewaltmonopols in den Händen der Nazis bezweckte. Genau das gelang im NS-Staat.

Im *fünften Kampfzyklus* avancierte der Rechtsstaat nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs „zur entscheidenden Ressource für den Wiederaufbau des westdeutschen Staates“ (Grefrath/Maier 2020: 43). Angeknüpft wurde dabei an die liberale Rechtsstaatstradition, um sie nach der Demontage durch den Nationalsozialismus zu revitalisieren. Prägend für die frühe Rechtsstaatsdebatte war jedoch die Grundsatzdiskussion über einen sozialen Rechtsstaat (vgl. Thurn 2013: 22 ff.), die insbesondere Wolfgang Abendroth (2008) anführte und in der er an die Tradition Herrmann Hellers anknüpfte. Die Kämpfe für einen sozialen Rechtsstaat, wie ihn die Arbeiter:innenbewegung und sozialistische Intellektuelle forderten und erdachten, konnten sich gegen die liberalen und konservativen Kräfte nicht durchsetzen (vgl. Thurn 2013: 83 f.; Röhner 2020: 50 ff.), wenngleich auch im asymmetrischen Kompromissgleichgewicht des liberalen Konstitutionalismus soziale Aspekte Eingang finden konnten.

Zuletzt war die Rechtsstaatsdebatte seit den 1970er Jahren in einem *sechsten Kampfzyklus* davon geprägt, die liberalen Minimalstandards gegenüber dem Aufkommen eines neuen Sicherheitsstaates zu verteidigen. Seit der Antiterrorgesetzgebung der 1970er Jahre, bis hinein in die Freund-Feind-Debatten über „Feindstrafrechte“ und extritoriale Lager zur Inhaftierung von Terrorist:innen (Frankenberg 2010: 231 ff.), versuchten ordnungspolitische Akteur:innen rechtsstaatliche Verfahren im Kampf gegen den (internationalen) Terrorismus zu umgehen. Die Grundlagen für eine Erosion des liberalen Rechtsstaatsmodells sind daher nicht dem Aufschwung des globalen Autoritarismus im 21. Jahrhundert alleine anzulasten, sondern bereits in zuvor erprobten national-konservativen Umgehungsstrategien zu sehen.

2.2 Autoritarismus und Transnationalisierung: Ein neuer Kampfzyklus

Die bisherige Rekonstruktion des Rechtsstaatsprojekts zeigt, dass es sich hierbei um einen Kompromiss verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Fraktionen handelt, der in unterschiedlichen historischen Zyklen aufgebrochen wurde und umkämpft war – ein klassisches Ringen um Hegemonie, wie Antonio Gramsci die kennzeichnende politische Form des Bürgertums genannt hatte. Im Laufe des 20. Jahrhunderts bildete sich eine vorrangig liberale Rechtsstaatskonzeption heraus, die durch die Einbindung konservativer Kräfte territorial an den Nationalstaat gebunden war. Die liberale Rechtsstaatskonzeption ist aktuell besonders durch zwei Phänomene herausgefordert, sodass von einem neuen Kampfzyklus gesprochen werden kann.

Der *Autoritarismus* (vgl. Heitmeyer 2018; Frankenberg 2020) im nationalen und globalen Maßstab bündelt politische Akteur:innen aus neoliberalen, national-konservativen und extrem rechten Kreisen zu einer wirkmächtigen politischen Kraft, die die Institutionen des demokratischen Rechtsstaats offensiv angreift. Vergleichende und systematische Dokumentationen machen sichtbar, wie sich autoritäre Strömungen im Recht und auch in der Konzeption des Rechtsstaats normalisieren (vgl. Austermann et al. 2022). Dass autoritäre Akteur:innen eine eigene Rechtsstaatsstrategie verfolgen, ist zwar auf den ersten Blick kontraintuitiv. Schließlich zielte der liberale Rechtsstaat gerade auf die Einhegung eines kennzeichnenden Merkmals des Autoritarismus, nämlich eine fast vollständig verselbstständigte und ungebundene Exekutive, die den Machterhalt der herrschenden gesellschaftlichen Gruppe stabilisieren soll. Tatsächlich mobilisierten autoritäre Akteur:innen wie Viktor Orbáns *Fidesz* Partei oder die polnische *PiS* lange Zeit ihre Anhänger:innen gegen den Rechtsstaat; gegen diese bürgerliche Konzeption wurde wahlweise eine christlich-fundamentalistische, völkische oder illiberale Demokratiekonzeption in Anschlag gebracht (vgl. Kovács/Scheppele 2021). Doch die autoritären Kräfte bewegen sich mittlerweile auf dem rechtsstaatlichen Terrain, um in Reaktion auf die zum Teil erfolgreichen strategischen Prozessführungen links-liberaler Akteur:innen (vgl. Pichl 2021: 10 ff.) eine Umdeutungsstrategie zu verfolgen (vgl. 3.3).

In der dominanten dichotomischen Abgrenzung zwischen einem ‚liberalen‘ und ‚autoritären‘ Konstitutionalismus werden zudem die querliegenden Verbindungslien, „das Schattenreich des Autoritären“ (Frankenberg 2020: 133) im liberalen Staats- und Rechtsdenken, invisibilisiert, wodurch sich die Gefahren für den Rechtsstaat nicht mehr genau bestimmen lassen. Denn nicht nur in der extremen und autoritären Rechten, sondern auch in der dominanten gesellschaftspolitischen Strömung, dem Neoliberalismus, gibt es autoritäre Momente, die rechtsstaatliche Strukturen unterminieren. Ein theoretischer Vordenker eines solchen neoliberalen Rechtsstaatsmodells ist Friedrich August von Hayek, in dessen Denken eine autoritäre Schlagseite des neoliberalen Projekts als Gegenreaktion zu Kämpfen der Arbeiter:innen miteingepräst war. Grégoire Chamayou (2020) hat dies in seiner Studie *Die unregierbare Gesellschaft* herausgearbeitet. Mit neuen demokratischen Forderungen und Arbeiter:innenunruhen konfrontiert, arbeiteten Hayek und andere neoliberale Intellektuelle daran, einen autoritären Liberalismus zu

rechtfertigen, der sich folgendermaßen zusammenfassen lässt: „Die wirtschaftliche Freiheit, die des Besitzindividualismus, ist nicht verhandelbar, die politische Freiheit hingegen ist lediglich optional“ (ebd.: 288).

Der Rechtsstaat unterliegt zudem durch die ‚Transnationalisierung‘ einem Dynamisierungsprozess (vgl. Denninger 2010).⁵ Durch die Europäisierung ist ein „europäisches Staatsapparateensemble“ mit „(Quasi)-Staatsapparaten“ wie der EU-Kommission, den EU-Agenturen et cetera entstanden (vgl. Buckel et al. 2014: 37). Im Zuge dieser Reskalierung entstehen neue Zyklen rechtsstaatlicher Einhegungskämpfe, zum Beispiel vor den europäischen Gerichten, um die neuen Staatsapparate einer rechtlichen Bindung zu unterziehen. Die unterschiedlichen europäischen Rechtsstaatsmodelle unterscheiden sich zwar (vgl. Loughlin 2009), eine Gemeinsamkeit bestand jedoch darin, dass das Konzept des Rechtsstaats territorial an den Nationalstaat gebunden war (vgl. Pech 2010: 359). Die EU hat jedoch, ohne selbst ein Staat zu sein und über die gleichen Mittel des Gewaltmonopols zu verfügen wie die Nationalstaaten, in ihren Verträgen Rechtsstaatlichkeit als einen zentralen Wert neben der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie und Gleichheit bestimmt (vgl. Art. 2 EU-Vertrag). Der europäische Rechtsstaatsbegriff, auf den auch die EU-Kommission mittlerweile als ein fundamentales Prinzip der Union rekuriert (vgl. Europäische Kommission 2020: 1), speist sich dabei laut dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), aus den einzelnen Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten (vgl. Pech 2010: 362; kritischer dazu von Bogdandy 2018). Diese Rechtsstaatskonzeption spiegelt jedoch eher die Position der führenden Kräfte in den Staatsapparaten der EU wider, als dass es sich um ein in allen Mitgliedstaaten geteiltes Verständnis handelt.

Gerade in Europa hat durch die Transnationalisierung des Rechts die Bedeutung von skalaren Rechtsstrategien zugenommen (vgl. Klosterkamp/Petzold/Pichl 2023), indem die unterschiedlichen lokalen, nationalen und transnationalen Ebenen als strategische Felder zur Durchsetzung politischer Interessen begriffen werden. Dies machen sich auch emanzipatorische Bewegungen zunutze, wenn mit Mitteln der strategischen Prozessführung beziehungsweise kollektiven Rechtsmobilisierung (vgl. Graser/Helmerich 2019; Hahn/von Fromberg 2021) das Recht als „Waffe“ (Frankenberg 2004: 27) eingesetzt wird. Subjektive Rechte können nicht mehr nur über die nationalen Rechtsarenen gegenüber der Exekutive in Anschlag gebracht werden, sondern auch über Individualbeschwerdeverfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Über Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH ist es wiederum möglich, eine Auslegung der Verträge und des europäischen Sekundärrechts in Gang zu setzen, um dem europäischen Recht widersprechende nationale Regelungen für unanwendbar zu erklären. Durch die Europäisierung verliert der Nationalstaat dadurch, vergleichbar mit der Transnationalisierung, sein „Rechtssetzungsmonopol“ (Möller 2015: 12). Gleichzeitig gewinnen auch völkerrechtliche Beschwerde- und Klageinstrumente an Wirkungskraft. Durch diese Vervielfachung möglicher Rechtsterrains befindet sich der moderne Rechtsstaat in einem neuen

5 Kolja Möller (2015) hat vergleichbare Dynamiken in Bezug auf den Konstitutionalismus in der Weltgesellschaft herausgearbeitet.

Reskalierungskampf: Es gibt in Europa keinen rein nationalen Rechtsstaat mehr, sondern es bildet sich ein *europäischer* und *transnationaler* Rechtsstaat heraus. Die nationalen Exekutiven, Legislativen und Judikativen sehen sich daher mit neuen juridischen Kontrollmechanismen konfrontiert, die auch neue demokratische Fragen aufwerfen (vgl. Hahn/von Fromberg 2021; Albiston 2018). Wegen dieser Entwicklung haben sich auch die Strategien von Akteur:innen verändert, die weiterhin den Nationalstaat als zentrale politische Entität verteidigen (vgl. 3.2 und 3.3).

3. Erosionen des liberalen Rechtsstaatsmodells

Trotz seiner Widersprüchlichkeiten konsolidierte sich in Westeuropa ein Rechtsstaatsprojekt, das als Kompromiss zwischen liberalen und konservativen Strategien eine gewisse Stabilität aufweisen konnte. Die bislang rekonstruierten Kämpfe um den Rechtsstaat zeigen jedoch, wie brüchig dieser Konsens war und ist. Vor dem Hintergrund der Transnationalisierung und dem Aufschwung des Autoritarismus werden in diesem Abschnitt unterschiedliche Strategien typologisiert, die das liberale Rechtsstaatsmodell angreifen, darunter neoliberale, national-konservative und autoritäre Umgehungsstrategien.

3.1 Neoliberale Bypass-Strategie

Der moderne Rechtsstaat ist zugleich ein kapitalistischer Rechtsstaat, indem seine Strukturen und Verfasstheiten ein Ergebnis bürgerlicher Kämpfe sind, die mit dem jeweiligen Stand des kapitalistischen Entwicklungsmodells korrespondieren. Im Zuge der ökonomischen und politischen Transnationalisierung hat sich dieses kapitalistische Modell jedoch grundlegend verändert.

„Das für weite Teile des 20. Jahrhunderts bestimmende Modell des hierarchisch strukturierten Unternehmens, welches die gesamte Wertschöpfungskette [...] integriert, wird seit den 1980er Jahren durch andere Produktionsmodelle abgelöst. Um Produktionskosten immer weiter zu reduzieren, wird die Produktion weitestgehend mit den einhergehenden finanziellen Risiken externalisiert, das heißt, auf andere Betriebe ausgelagert.“ (Saage-Maaß/Terwindt 2020: 342 f.)

Die Externalisierung des Unternehmens stellte die Mehrheit der bürgerlichen Kräfte, die im 19. Jahrhundert noch ein Interesse daran hatten, ihr Eigentum im Rahmen des Nationalstaates durch den Rechtsstaat zu schützen, vor eine neue Herausforderung: Wie sollte ein transnationales Rechtsstaatsmodell ohne ein dem Nationalstaat entsprechendes Gewaltmonopol funktionieren? Die Lösung lag in der Etablierung von außergerichtlichen Rechtsarenen, wie internationalen Schiedsgerichten, die an kein vom Parlament gesetztes Recht gebunden sind (vgl. ebd.: 343 f.). Diese skalare Strategie entspricht dem Interesse multinationaler Unternehmen, die sich zugleich aus den nationalen Einhegungen der Gesetzgebung befreien wollen. In Anlehnung an Günter Frankenberg (2020: 276) lässt sich diese Strategie als das „Modell Bypass“ typologisieren, bei dem

intermediäre Gewalten, Institutionen und Verfahren unterlaufen werden. Finden neoliberalen Akteur:innen in rechtsstaatlichen Institutionen keine hinreichende Unterstützung ihrer ökonomischen Interessen, sind sie dazu bereit, gesetztes Recht zu umgehen (vgl. Pistor 2019: 206); im *Silicon Valley* reifen mittlerweile gar Ideen, ‚freie Städte‘ oder ‚Inseln‘ zu gründen, in denen ohne staatliche Regulation ein entfesselter Markt walten soll. Die Techniker:innen des Bypass-Modells sind Jurist:innen von transnationalen Großkanzleien, die auf die Nutzenmaximierung ihrer Mandant:innen und Anwaltsfirmen abzielen und als Expert:innen für den Code des (internationalen) Vertragsrechts, auf Basis des bestehenden Rechts, neues Kapital produzieren oder bestehende Eigentumspositionen durch Neucodierungen des Rechts verteidigen (vgl. ebd.: 159 ff.). Als demokratische Gegenreaktion versuchen Akteur:innen aus der Zivilgesellschaft und nationale Parlamente mit Initiativen, wie zum Beispiel dem deutschen Lieferkettengesetz, eine gewisse rechtsstaatliche Einhegung des transnationalen Kapitals zu erwirken.

Die neoliberalen Bypass-Strategie verschafft auch autoritären Akteur:innen neue Handlungsspielräume. Die politische Macht gegenhegemonialer Kräfte wird dauerhaft geschwächt und ein neoliberales Rechtsstaatsmodell begründet, das nicht mehr auf Konsens basiert, indem in ihm kaum noch (formelle wie materielle) Zugeständnisse an andere gesellschaftliche Gruppen enthalten sind. Ein Beispiel, wie sich diese Strategien im europäischen Staatsapparateensemble verdichten, ist der „autoritäre Konstitutionalismus“, den die Europäische Union in der Finanzkrise durch ihre „Economic Governance“ und den „Fiskalpakt“ am Europarecht vorbei vorangetrieben hat (vgl. Oberndorfer 2012), wie auch die Strategie der neoliberalen Anwaltschaft, die Verluste der Krise zu sozialisieren, um gleichsam die Machtpositionen der transnationalen Unternehmen und Banken abzusichern.

3.2 Die national-konservative Verteidigung des territorialen Rechtsstaats

National-konservative Strategien wollen das Modell der Rechtsstaatlichkeit nicht grundsätzlich aufgeben, aber vorrangig auf den Nationalstaat begrenzen. Sie verfolgen im aktuellen Zyklus einen Reskalierungskampf, der den Rechtsstaat an das nationale Territorium binden und jegliche Form einer exterritorialen Geltung des Rechts verhindern soll. In dieser Hinsicht steht diese Strategie auch in einer (neo-)kolonialen Tradition, indem die eigene Nation als Grenze von Rechtsstaatlichkeit gedacht wird, während das exekutive Gewaltmonopol auch außerhalb der Grenze agieren soll.

Formen europäischer, internationaler oder menschenrechtsbasierter Rechtsstaatlichkeit werden offensiv in Frage gestellt. Im Zentrum des national-konservativen Rechtsstaatsdenkens stehen hobbesianisch inspirierte Vorstellungen von Sicherheit, die einen starken Staat begründen (vgl. Frankenberg 2010: 24 f.). Die national-konservative Rechtsstaatsstrategie ist dabei nicht nur in klassisch konservativen Parteien verankert, sondern wird auch von Sicherheitspolitiker:innen aus der Sozialdemokratie vertreten, wie beispielsweise dem rechten Flügel der SPD oder in großen Teilen der dänischen *Socialdemokraterne*. *Law and Order* ist ein grundlegendes Narrativ dieser Rechtsstaats-

konzeption, die das liberale Konzept auf den Kopf stellt: Rechtsstaatlichkeit wird mit der Durchsetzung von Recht und Gesetz durch das Gewaltmonopol gleichgesetzt, nicht vorrangig als Schutz des Einzelnen vor dem Staat. Diese etatistische Rechtsstaatskonzeption hat Verbindungslien bis zu den konservativen Strömungen der Bismarck-Zeit und hat insbesondere seit Anfang der 2000er Jahre durch den *War on Terror* und die intensivierte Sicherheitsgesetzgebung in ganz Europa an Relevanz gewonnen (vgl. Oberndorfer 2019). Dem national-konservativen Rechtsstaatsdenken gelingt es, sich in Rechtsprechungslien von Gerichten einzuschreiben, wenn beispielsweise der rechtswissenschaftliche Diskurs oder höchste Gerichte in Entscheidungen den Sicherheitsbegriff essenzialisieren und nicht mehr an reale gesellschaftliche Gegebenheiten rückbinden (vgl. Röhner 2015).

Sichtbar wurde die national-konservative Verteidigung des territorialen Rechtsstaates vor allem in den Auseinandersetzungen über die Migrations- und Flüchtlingspolitik, in der national-konservative Akteur:innen das Ziel verfolgt haben, die Europäisierung und Transnationalisierung des Flüchtlingsrechts offensiv in Frage zu stellen und demgegenüber die nationale Souveränität zu stärken.⁶

Erfolgreiche Rechtskämpfe von Schutzsuchenden auf dem transnationalen Terrain, wie beispielsweise die exterritoriale Geltung der Menschenrechte,⁷ sollen durch eine Reterritorialisierung umgangen werden. Diese Strategie wird mit Reskalierungskämpfen umgesetzt, die zum Beispiel eine noch stärkere Externalisierung der Migrationskontrollen an Drittstaaten bezwecken, um den Zugang von Schutzsuchenden zum europäischen Rechtsstaat faktisch zu versperren, oder die darauf setzen, Zurückweisungen von Geflüchteten unter Umgehung europäischen Rechts zu verfolgen – so etwa als der ehemalige Innenminister Horst Seehofer im Jahr 2018 die Bundespolizei anwies, Asylsuchende an der deutschen Binnengrenze ohne Verfahren direkt nach Griechenland zurückzuschieben.

Die Übergänge zwischen national-konservativen und autoritären Strategien werden im Zuge der Krise des Konservatismus (vgl. Biebricher 2018; Robin 2011) zunehmend fließender. Was Wilhelm Heitmeyer (2018: 293 ff.) als „rohe Bürgerlichkeit“ und Natascha Strobl (2021: 30 f.) als „radikalisierten Konservatismus“ bezeichnen, wirkt sich auch auf die Konzeption von Rechtsstaatlichkeit aus: Die Techniken des autoritären Konstitutionalismus, wie Angriffe auf die unabhängige Justiz und Zivilgesellschaft, werden sukzessive zu einem selbstverständlichen Teil des Repertoires national-konservativer Akteur:innen (vgl. Frankenberg 2020: 134 ff.; Strobl 2021: 96 ff.).

- 6 Zu einem hierfür beispielhaften staatsrechtlichen Diskurs vgl. Depenheuer/Grabenwarter (2016); für eine kritische Darstellung dieser Strategie vgl. Detjen/Steinbeis (2019); für eine umfassende Darstellung der Rechtskämpfe seit dem Sommer 2015 vgl. Pichl (2021).
- 7 Vgl. dazu das Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über Zurückweisungen auf der Hohen See und Zugänge von Schutzsuchenden zu rechtsstaatlichen Verfahren (EGMR 2012).

3.3 Die autoritäre Umdeutungsstrategie

In der autoritären Umdeutungsstrategie des Rechtsstaatsprojekts wird der wesentliche Unterschied zum national-konservativen Reskalierungskampf deutlich: Während national-konservative Strategien zumindest Rechtsstaatlichkeit auf einer nationalen Ebene bewahren wollen, wenngleich ordnungspolitisch konturiert, zielt der Autoritarismus auf eine umfängliche Aushöhlung des Rechtsstaatsprinzips ab. Im Zentrum steht der Angriff auf die relationale Unabhängigkeit des Rechtsstaats von den dominanten politischen Kräfteverhältnissen. Dabei wird versucht, das Rechtssystem zu kapern und die Institutionen des Rechtsstaats entweder durch eigene zu ersetzen oder das Personal in den Institutionen auszutauschen. Das, was die extreme und die sogenannte *Neue Rechte* (vgl. Weiss 2017) unter Rechtsstaat verstehen, ist mit der ursprünglichen liberalen Konzeption, der Einhegung des Gewaltmonopols, nicht kompatibel. Es geht vorrangig um eine Indienstnahme des Rechtsstaatsbegriffs für die eigenen völkischen Ziele (vgl. Pichl/von Dömming 2020; vgl. für den Begriff der Demokratie eine ähnliche Beobachtung bei Demirović 2018: 38). Ziel ist es, den einstmals liberalen Rechtsstaatsgedanken derart zu korrumpieren, dass er nicht mehr als Beschränkung eines sodann exekutiv entfesselten Handelns fungieren kann. Sichtbar wird dieser Ansatz beispielsweise im Grundsatzprogramm der AfD (2016: 16), wenn es dort heißt:

„Wir wollen den Rechtsstaat stärken und dem Recht wieder zur Durchsetzung verhelfen. [...] Die AfD fordert daher einen ‚sicherheitspolitischen Befreiungsschlag‘, um den Schutz der Bürger an erste Stelle zu setzen. Andere Belange haben sich dem unterzuordnen. Wir wollen einen klaren Systemwechsel hin zu Behörden, die zum maximalen Schutz der Bürger in der Lage sind: Ausländerbehörden, Polizei und Strafverfolgung.“

Hierbei lassen sich zwar Querverbindungen zum national-konservativen und vor allem hobbesianisch inspirierten *Law and Order*-Diskurs ziehen, aber die extrem rechte Strategie geht weit über eine bloße sicherheitsaffine Ordnungspolitik hinaus. Sie verfolgt nicht nur eine räumliche Strategie, die auf eine nationalstaatliche Ordnungspolitik bezogen ist, sondern auch eine völkische Imprägnierung des Rechtsstaates.

Die Umdeutung von Begriffen gehört zum Kernrepertoire neurechter Strategien (vgl. auch Weiss 2017) und in dieser Hinsicht steht sie auch in einer Tradition zu Denkern wie Carl Schmitt. Neurechte Akteur:innen verfolgen eine metapolitische Strategie im vorgelagerten Bereich des politischen Feldes (vgl. Müller 2020: 343 ff.), um sukzessive ihre Partikularinteressen zu universalisieren, wobei man sich bei der Hegemonietheorie Antonio Gramscis verfälschend und „instrumentell“ bedient (ebd.: 346). Mithilfe von Staatstechniken des autoritären Konstitutionalismus (vgl. Frankenberg 2020: 134 ff.) werden die rechtsstaatlichen Institutionen, wie im Falle Polens oder in Ungarn, schrittweise ausgehöhlt, wobei neurechte Akteur:innen in Deutschland diese Regierungsprojekte als Blaupause für ihre eigenen Strategien verstehen.

4. Das liberale Rechtsstaatsprojekt in der Krise

Die aktuelle Krise des liberalen Rechtsstaatsmodells geht auf hegemoniale und skalare Kämpfe zurück, die den Rechtsstaat in seiner Theorie und Praxis unterschiedlich ausgestalten wollen. Das Ergebnis ist eine „organische Krise“ beziehungsweise eine „Hegemoniekrise“ (Gramsci 2012 ff.: 1578), in der „politische Institutionen, kulturelle Formen, moralische Axiome und alltägliche Routinen“ an Zustimmung verlieren (Opratko 2017: 123). Die Transnationalisierung des Rechtsstaates, die damit einhergehenden veränderten skalaren Rechtsstaatsstrategien, die im Konflikt miteinander stehen, und die Bündelung autoritärer Strategien haben die gesellschaftlichen Kämpfe um das ohnehin prekäre liberale Rechtsstaatsprojekt zusätzlich intensiviert. Kolja Möller (2015: 207) hat über den Formwandel der Verfassung in der Weltgesellschaft festgehalten, dass es sich hierbei um „Perioden von Ordnungskämpfen langer Dauer“ handelt. Die weitere Entwicklung des Rechtsstaatsmodells ist im Verlauf des aktuellen Kampfzyklus, der möglicherweise auch von langer Dauer sein wird, offen.

Viele Anstrengungen aus dem liberalen Lager konzentrieren sich auf eine Verteidigung des bürgerlichen Rechtsstaatsbegriffs. Paradigmatisch dafür sind die Versuche der Europäischen Union, den Autoritarismus in den Mitgliedstaaten über den Rechtsstaatsmechanismus in den Griff zu kriegen, ohne dass diese Strategie bislang einen Erfolg erbracht hätte. Aber auch das Instrument der strategischen Prozessführung ist in der aktuellen Konstellation eine Strategie, die individualschützende Funktion des Rechtsstaats zu verteidigen, wenngleich im Zuge einiger Prozessstrategien auch kollektive Klageakteur:innen und Gruppenrechte zur Geltung kommen, die über das bürgerlich-individualistische Modell hinausreichen können.

Wer im Kampf um den Rechtsstaat seine Interessen universalisieren kann, hat eine wichtige diskursive und symbolische Ressource auf seiner Seite. Aus materialistischer Perspektive ist daher zugleich eine Verteidigung des liberalen Rechtsstaatsprojekts, im Sinne einer umfassenden Kontrolle und Einhegung des staatlichen Gewaltmonopols, wie auch seine emanzipatorische Kritik vonnöten. Denn „aus dem Bann der Zyklen lässt sich einzig aussteigen, wenn die Ursache dieser Dialektik [...] behoben wird“ (Buckel 2017: 38). Das bedeutet, die Kämpfe um den Rechtsstaat nur als einen, wenngleich bedeutsamen, Teil der gesellschaftlichen Kämpfe zu begreifen und soziale, ökonomische, politische und kulturelle Kämpfe miteinander zu verweben. Die Verteidigung, aber auch zugleich die progressive Ausweitung des Rechtsstaatsmodells müsste in größeren hegemoniepolitischen Kämpfen verankert werden. Dies würde bedeuten, „den herrschenden Konsens auf[zu]sprengen, gegenhegemoniale Überzeugungen [zu] verbreiten und eine kulturelle und intellektuelle Attraktivität [zu] entwickeln“ (Zelik 2020: 297).

Literatur

- Abendroth, Wolfgang, 2006: Bürgerliche Jurisprudenz – Zur Rückbildung des juristischen Raumes. In: Ders., Gesammelte Schriften, Band 1: 1926–1948, hrsg. von Buckmiller, Michael / Perels, Joachim / Schöler, Uli, Hannover, 173–176.
- Abendroth, Wolfgang, 2008: Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. In: Ders., Gesammelte Schriften, Band 2: 1949–1955, hrsg. von Buckmiller, Michael / Perels, Joachim / Schöler, Uli, Hannover, 338–357.
- Albiston, Catherine, 2018: Democracy, civil society, and public interest law. In: Wisconsin Law Review, 187–214.
- Albrecht, Kristin / Kirchmair, Lando / Schwarzer, Valerie, 2020 (Hg.): Die Krise des demokratischen Rechtsstaats im 21. Jahrhundert, Stuttgart. <https://doi.org/10.25162/9783515126748>
- Austermann, Nele / Fischer-Lescano, Andreas / Kleffner, Heike / Lang, Kati / Pichl, Maximilian / Steinke, Ronen / Vetter, Tore, 2022 (Hg.): Recht gegen Rechts. Report 2022, Frankfurt (Main).
- Bäumlin, Richard / Ridder, Helmut, 1989: Art. 20 Abs. 1–3 III. In: Alternativkommentar Band. 1, 2. Auflage, Neuwied.
- Belina, Bernd, 2008: Skalare Praxis: Zur Epistemologie des Re-Scaling. In: Markus Wissen / Bernd Röttger / Susanne Heeg (Hg.), Politics of Scale, Münster, 106–123.
- Belina, Bernd, 2013: Raum, Münster.
- Biebricher, Thomas, 2018: Geistig-moralische Wende. Die Erschöpfung des deutschen Konservatismus, Berlin.
- Bourdieu, Pierre, 2019: Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juridischen Feldes. In: Andreas Kretschmann (Hg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist, 35–75. <https://doi.org/10.5771/9783748901693-35>
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, 1991: Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs. In: Ders., Recht, Staat, Freiheit, Frankfurt (Main), 143–169.
- Bucholc, Marta, 2021: Die Politisierung des Rechts in Polen. Über den Prozess der Entzivilisierung. In: Christian Schmidt / Benno Zabel (Hg.), Politik im Rechtsstaat, Baden-Baden, 193–216. <https://doi.org/10.5771/9783845299938-193>
- Buckel, Sonja, 2007: Subjektivierung und Kohäsion, Weilerswist.
- Buckel, Sonja, 2017: Dialektik von Kapitalismus und Demokratie heute. In: Oliver Eberl / David Salomon (Hg.), Perspektiven sozialer Demokratie in der Postdemokratie, Wiesbaden, 19–41. https://doi.org/10.1007/978-3-658-02724-7_2
- Buckel, Sonja / Georgi, Fabian / Kannankulam, John / Wissel, Jens, 2014: Theorie, Methoden und Analysen kritischer Europaforschung. In: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hg.), Kämpfe um Migrationspolitik, Bielefeld, 15–84. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839424025.15>
- Buckel, Sonja / Pichl, Maximilian / Vestena, Carolina, 2021: Rechtskämpfe. Eine gesellschaftstheoretische Perspektive auf strategische Prozessführung und Rechtsmobilisierung. In: Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft 7/1, 45–81. <https://doi.org/10.14361/zkkw-2021-070104>
- Chamayou, Grégoire, 2020: Die unregierbare Gesellschaft. Eine Genealogie des autoritären Liberalismus, 2. Auflage, Berlin.
- Crouch, Colin, 2008: Postdemokratie, Frankfurt (Main).
- Deiseroth, Dieter, 2013: War der Positivismus schuld? Anmerkungen zum Thema Juristen und NS-Regime achtzig Jahre nach dem 30. Januar 1933. In: Betrifft Justiz Nr. 113, 5–10.
- Demirović, Alex, 2018: Autoritärer Populismus als neoliberaler Krisenbewältigungsstrategie. In: PRO-KLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft Nr. 1, 27–42. <https://doi.org/10.32387/prokla.v48i190.30>

- Denninger, Erhard, 2010: „Rechtsstaat“ oder „Rule of Law“ – was ist das heute?. In: Detlef G. Schulze / Sabine Berghan / Frieder O. Wolf (Hg.), Rechtsstaat statt Revolution, Verrechtlichung statt Demokratie, Teil 2, Münster, 537–552.
- Depenheuer, Otto / Grabenwarter, Christoph, 2016 (Hg.): Der Staat in der Flüchtlingskrise. Zwischen gutem Willen und geltendem Recht, Paderborn.
- Detjen, Stephan / Steinbeis, Maximilian, 2019: Die Zauberlehrlinge. Der Streit um die Flüchtlingspolitik und der Mythos vom Recht, Stuttgart.
- Europäische Kommission, 2020: Rule of Law Report. The rule of law situation in the European Union, COM (2020) 580 final, Brüssel.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2012: Hirsia Jamaa und andere gegen Italien, Urteil vom 23.02.2012, Individualbeschwerdenummer 27765/09; [https://hudoc.echr.coe.int/eng#%22ite-mid%22: \[%22001-109231%22\]](https://hudoc.echr.coe.int/eng#%22ite-mid%22: [%22001-109231%22]), 16.06.2023.
- Fangmann, Helmut D., 1987: Die Verwandlung des Rechtsstaats in einen Verteidigungsbegriff. In: Heinrich Hannover / Martin Kutschera / Claus Skrobanek-Leutner (Hg.), Staat und Recht in der Bundesrepublik, Köln, 193–196.
- Fisahn, Andreas, 2018: Staat, Recht und Demokratie. Eine Einführung in das politische Denken von Marx und Engels, Köln.
- Foucault, Michel, 2006: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernmentalität I, Frankfurt (Main).
- Frankenberg, Günter, 2004: Grundgesetz, Frankfurt (Main).
- Frankenberg, Günter, 2010: Staatstechnik. Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmestand, Berlin.
- Frankenberg, Günter, 2020: Autoritarismus. Verfassungstheoretische Perspektiven, Berlin.
- Fruhstorfer, Anna / Frick, Verena, 2019: Demokratischer und autoritärer Konstitutionalismus – wie exklusiv ist die westliche Verfassungstradition? In: Zeitschrift für Politikwissenschaft 4, 384–397. <https://doi.org/10.5771/0044-3360-2019-4-384>
- Fukuyama, Francis, 2022: Der Liberalismus und seine Feinde, Hamburg.
- Gefrath, Holger / Maier, Clara, 2020: Demokratie als Attribut. Zur Theorie des demokratischen Rechtsstaates als Verfassungsprinzip. In: Kristin Albrecht / Lando Kirchmair / Valerie Schwarzer (Hg.), Die Krise des demokratischen Rechtsstaats im 21. Jahrhundert, Stuttgart, 37–51.
- Gehrke, Laurenz, 2020: Poland, Hungary to set up rule of law institute to counter Brussels. In: Politico vom 29. September 2020, <https://www.politico.eu/article/poland-and-hungary-charge-brussels-with-double-standards-on-rule-of-law/>, 20.06.2023.
- Georgi, Fabian, 2019: Turbulenter Festungskapitalismus. Migration und Grenzregime zwischen Realität und Dystopie. In: Carina Book / Nikolai Huke / Sebastian Klauke / Olaf Tietje (Hg.): Alltägliche Grenzziehungen. Imperiale Lebensweise, Externalisierung und exklusive Solidarität, Münster, 27–43.
- Gramsci, Antonio, 2012 ff.: Gefängnishefte. Reprint der Erstausgabe von 1991, Hamburg.
- Graser, Alexander / Helmrich, Christian, 2019 (Hg.): Strategic Litigation, Baden-Baden. <https://doi.org/10.5771/9783845298276>
- Habermas, Jürgen, 1998: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, Frankfurt (Main).
- Hahn, Lisa / von Fromberg, Myriam, 2021: Klagekollektive als „Watchdogs“. Zu Chancen strategischer Prozessführung für den demokratischen Rechtsstaat. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft 31, 217–239. <https://doi.org/10.1007/s41358-020-00241-4>
- Halmai, Gábor, 2021: Aufstieg und Niedergang verfassungsrechtlicher Normenkontrolle in Ungarn und Polen. Die Einflüsse von Hans Kelsen und Carl Schmitt. In: Christian Schmidt / Benno Zabel (Hg.), Politik im Rechtsstaat, Baden-Baden, 217–238. <https://doi.org/10.5771/9783845299938-217>
- Hanschmann, Felix, 2012: Die Suspendierung des Konstitutionalismus im Herz der Finsternis. Recht, Rechtswissenschaft und koloniale Expansion des Deutschen Reiches. In: Kritische Justiz 45, 144–162.

- Heitmeyer, Wilhelm, 2018: Autoritäre Versuchungen, Berlin. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-2-144>
- Hilger, Christian, 2003: Rechtsstaatsbegriffe im Dritten Reich. Eine Strukturanalyse, Tübingen.
- Hirsch, Joachim, 2005: Materialistische Staatstheorie, Hamburg.
- Kirchheimer, Otto, 1964 [1930]: Weimar – und was dann? Analyse einer Verfassung. In: Ders., Politik und Verfassung, Frankfurt (Main), 9–56.
- Kirchheimer, Otto, 1967: Über den Rechtsstaat. In: Ders., Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, Frankfurt (Main), 122–149;
- Kirchheimer, Otto, 1976: Artikel 48 und die Wandlungen des Verfassungssystems. Auch ein Beitrag zum Verfassungstag. In: Ders. (Hg.), Von der Weimarer Republik zum Faschismus. Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt (Main).
- Klosterkamp, Sarah / Petzold, Tino / Pichl, Maximilian, 2022: Rechtskämpfe und Ressourcen des Rechts aus geographischer Perspektive. In: Geographische Zeitschrift 110. Online First. <https://doi.org/10.25162/gz-2022-0012>
- Kovács, Kriszta / Scheppelle, Kim Lane, 2021: Rechtsstaat unter Druck. Ungarn, Polen und die Rolle der EU. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 37, 32–39.
- Kunig, Philip, 1986: Das Rechtsstaatsprinzip, Tübingen. <https://doi.org/10.1515/juru.1986.1986.12.491>
- Levitsky, Steven / Ziblatt, Daniel, 2018: Wie Demokratien sterben. Und was wir dagegen tun können, München.
- Loughlin, Martin, 2009: The Rule of Law in European Jurisprudence. Study for the European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-DEM (2009) 006, Straßburg.
- Loughlin, Martin, 2018: The Apotheosis of the Rule of Law. In: The Political Quarterly 89, 659–666. <https://doi.org/10.1111/1467-923X.12526>
- Löwenthal, Leo, 1990 [1949]: Falsche Propheten. Studien zur faschistischen Propaganda, Frankfurt (Main).
- Marx, Karl / Engels, Friedrich, 1978 ff.: Marx-Engels-Werke, Berlin.
- Maus, Ingeborg, 1986: Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, München.
- Maus, Ingeborg, 2011: Über Volkssovereinheit. Elemente einer Demokratietheorie, Berlin.
- Menke, Christoph, 2015: Kritik der Rechte, Berlin.
- Mounk, Yascha, 2018: Der Zerfall der Demokratie. Wie der Populismus den Rechtsstaat bedroht, München.
- Möller, Kolja, 2015: Formwandel der Verfassung. Die postdemokratische Verfasstheit des Transnationalen, Bielefeld. <https://doi.org/10.1515/9783839430934>
- Möller, Kolja, 2022: Populismus als Forschungsgegenstand in Politik- und Sozialwissenschaft. In: Ders. (Hg.), Populismus, Berlin, 7–52.
- Müller, Stefan, 2020: Strategische Lektüre(n) von Rechts? Die Rezeption gramscianischer Hegemonietheorie durch die „Neue Rechte“. In: Kritische Justiz 53, 335–347. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-3-335>
- Neumann, Franz 2018 [1944]: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, Neuausgabe, Hamburg.
- Oberndorfer, Lukas, 2012: Vom neuen zum autoritären Konstitutionalismus. Soziale Bewegungen, Recht und Demokratie in der europäischen Krise. In: Kurswechsel 2, 62–67.
- Oberndorfer, Lukas, 2019: Grenze, innere Sicherheit, Rüstung – Von der Krise zum Europäischen Ensemble repressiver Staatsapparate? In: Daniel Keil / Jens Wissel (Hg.), Staatsprojekt Europa. Eine staatstheoretische Perspektive auf die Europäische Union, Baden-Baden, 229–252. <https://doi.org/10.5771/9783748900900-229>
- Opratko, Benjamin, 2014: Hegemonie, Münster.

- Opratko, Benjamin, 2017: Rechtspopulismus als Krisenbearbeitung. Anmerkungen zum Aufstieg von Aufstieg von AfD und FPÖ. In: PROKLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 47, 123–130. <https://doi.org/10.32387/prokla.v47i186.185>
- Pech, Laurent, 2010: A Union Founded on the Rule of Law: Meaning and Reality of the Rule of Law as a Constitutional Principle of EU Law. In: EU Constitutional Law Review 6, 359–396. <https://doi.org/10.1017/S1574019610300034>
- Pech, Laurent, 2022: The Rule of Law as a Well-Established and Well-Defined Principle of EU Law. In: Hague Journal on the Rule of Law 14, 107–138. <https://doi.org/10.1007/s40803-022-00176-8>
- Petzold, Tino, 2018: Austerity Forever?! Die Normalisierung der Austerität in der BRD, Münster.
- Pichl, Maximilian, 2018: Polizei und Rechtsstaat. Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen. In: Daniel Loick (Hg.), Kritik der Polizei, Frankfurt (Main), 101–117.
- Pichl, Maximilian, 2019: Gefährliche Rede vom „Rechtsstaat“. Wie ein Begriff ins Gegenteil verkehrt wird. In: Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/rechtsstaat-sicherheit-gewaltmonopol-polizei-begriff-bedeutung/>, 27.02.2019.
- Pichl, Maximilian, 2021: Rechtskämpfe. Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration, Frankfurt (Main) / New York.
- Pichl, Maximilian / von Dömming, Eric, 2020: Autoritäre Inszenierung und Umdeutung – Die Rechtspolitik der „Alternative für Deutschland“. In: Kritische Justiz 53, 299–310. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-3-299>
- Pistor, Katharina, 2019: The Code of Capital, Princeton. <https://doi.org/10.1515/9780691189437>
- Polak, Karl, 1987: Der Rechtsstaatsbegriff. In: Heinrich Hannover / Martin Kutscha / Claus Skrobaneck-Leutner (Hg.), Staat und Recht in der Bundesrepublik, Köln, 191–192.
- Poulantzas, Nicos, 2005: Staatstheorie, Hamburg.
- Robin, Corey, 2011: The Reactionary Mind: Conservatism from Edmund Burke to Sarah Palin, Oxford. <https://doi.org/10.1093/acprof:osobl/9780199793747.001.0001>
- Röhner, Cara, 2015: Sicherheit als rechtswissenschaftliche Praxis. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 98, 53–174. <https://doi.org/10.5771/2193-7869-2015-2-153>
- Röhner, Cara, 2020: Ungleichheit und Verfassung. Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse, Weiler-swist. <https://doi.org/10.5771/9783748901686>
- Saage-Maaß, Miriam / Terwindt, Carolijn, 2020: Recht im Kontext imperialer Lebensweise. In: Sonja Buckel / Ralph Christensen / Andreas Fischer-Lescano (Hg.), Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage, Tübingen, 341–358.
- Seifert, Jürgen, 1974: Kampf um Verfassungspositionen. Materialien über Grenzen und Möglichkeiten von Rechtspolitik, Köln / Frankfurt (Main).
- Schaffar, Wolfram, 2019: Globalisierung des Autoritarismus. Aspekte der weltweiten Krise der Demokratie. Studie der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin.
- Schulz, Sarah, 2019: Die freiheitlich demokratische Grundordnung. Ergebnis und Folgen eines historisch-politischen Prozesses, Weilerswist. <https://doi.org/10.5771/9783 748901624>
- Smith, Neill, 1995: Remaking Scale: Competition and Cooperation. In: Heikki Eskelinen / Folke Snickars (Hg.), Prenational and Postnational Europe, in Competitive European Peripheries, Berlin, 59–74. https://doi.org/10.1007/978-3-642-79955-6_4
- Sobota, Katharina, 1997: Das Prinzip Rechtsstaat, Tübingen.
- Staff, Ilse / Müller, Christoph, 1984 (Hg.): Der soziale Rechtsstaat: Gedächtnisschrift für Hermann Heller 1891–1933, Baden-Baden.
- Steinbeis, Maximilian, 2021: Dies ist nicht einfach nur eine „Justizreform“. In: Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/dies-ist-nicht-einfach-nur-eine-justizreform/>, 29.10.2021.
- Stolleis, Michael, 1992: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2, München.
- Strobl, Natascha, 2021: Radikalisierte Konservatismus. Eine Analyse, Berlin.

- Thurn, John Philipp, 2013: Welcher Sozialstaat? Ideologie und Wissenschaftsverständnis in den Debatten der bundesdeutschen Staatsrechtslehre 1949–1990, Tübingen.
- von Bogdandy, Armin, 2018: Ways to Frame the European Rule of Law: Rechtsgemeinschaft, Trust, Revolution, and Kantian Peace. In: European Constitutional Law Review 14, 675–699. <https://doi.org/10.1017/S157401961800041X>
- Wagner, Joachim, 2021: Rechte Richter. AfD-Richter, -Staatsanwälte und -Schöffen: eine Gefahr für den Rechtsstaat?, Berlin. <https://doi.org/10.35998/9783830543329>
- Weiss, Volker, 2017: Die autoritäre Revolte, Stuttgart.
- Wesel, Uwe, 1984: Juristische Weltkunde, Frankfurt (Main).
- Wesel, Uwe, 2006: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart, 3. Auflage, Berlin.
- Wilkinson, Michael, 2019: Authoritarian liberalism as authoritarian constitutionalism. In: Günter Frankenberg / Helena Alviar Garcia (Hg.), Authoritarian Constitutionalism. Comparative Analysis and Critique, Cheltenham, 317–337. <https://doi.org/10.4337/9781788117852.00019>
- Wolff, Frank, 2021: Mauern wieder denkbar machen. In: Verfassungsblog vom 28.11.2021, <https://verfassungsblog.de/mauern-wieder-denkbar-machen/>, 29.10.2021.
- Zelik, Raul, 2020: Wir Untoten des Kapitals. Über politische Monster und einen grünen Sozialismus, Berlin.

Europäische Staatlichkeit in der posthegemonialen Konstellation

*Daniel Keil**

Schlüsselwörter: Europäische Integration, Staatstheorie, Krise, Autoritarismus, Hegemonie

Zusammenfassung: Die Europäische Union befindet sich in einer umfassenden Krise, die sich von der Euro- und Finanzkrise der 2010er Jahre bis zu den disruptiven Ereignissen der Corona-Krise erstreckt. Deren politische Bearbeitung und jeweiligen Ursachen werden gegenwärtig in den Politik- und Sozialwissenschaften sehr unterschiedlich beobachtet: Eine der häufigsten Annahmen sieht eine neue gesellschaftliche Spaltungslinie zwischen Globalisierung und Nationalstaat. Andere sehen die Krise als Effekt eines sich selbst überlebenden Neoliberalismus, der sich derart in die staatlichen Institutionen eingeschrieben habe, dass alternative Entwicklungspfade blockiert werden. Der Artikel greift die Fäden dieser verschiedenen Debatten beziehungsweise Ansätze auf und bündelt sie aus einer staats- und hegemoniethoretischen Perspektive neu. Durch diese theoretische Perspektive wird es möglich, die unterschiedlichen Krisen und ihre Bearbeitung in ihrem Zusammenspiel zu analysieren. Es entsteht eine posthegemoniale Konstellation, die maßgeblich durch die Entwicklungen europäischer Staatlichkeit in der Krise geprägt ist.

Abstract: The European Union is amid a comprehensive crisis, ranging from the euro and financial crisis of the 2010s to the disruptive events of the Corona crisis. Their political treatment and their respective causes are currently observed very differently in the political and social sciences: One of the most common assumptions sees a new cleavage between globalization and the nation state. Others see the crisis as the effect of a self-surviving neoliberalism that has inscribed itself in state institutions in such a way that alternative paths of development are blocked. This article picks up the threads of these different debates or approaches and re-bundles them from a state- and hegemony-theoretical perspective. This theoretical perspective should make it possible to analyze the different crises in their interplay. A posthegemonic constellation is emerging that is decisively shaped by the developments of European statehood in crisis.

* Daniel Keil, Universität zu Köln
Kontakt: daniel.keil@uni-koeln.de

1. Einleitung

Es herrscht weitgehende Einigkeit darüber, dass die Europäische Union sich in einer tiefgreifenden Krise befindet, die aus einem Zusammenspiel verschiedener Krisendimensionen besteht.¹ Die Diagnosen über deren jeweilige Ursachen und Bearbeitungen fallen allerdings sehr unterschiedlich aus: Als Entwicklung einer neuen Spaltungslinie, als Polarisierung oder als Krise der Demokratie. Insbesondere wirkmächtig sind die Annahmen einer neuen Spaltungslinie und einer gesellschaftlichen Polarisierung, die zu einem Schwinden des Konsenses über den grundsätzlichen Fortschritts- und Entwicklungspfad der demokratischen Institutionen führe (vgl. Zimmer 2019). Uneinigkeit scheint nur darüber zu herrschen, welche Polarisierungen ab welchem Punkt problematisch für die Demokratie werden. Zu beobachten sind dabei eine gewachsene Bedeutung der Cleavage-Theorie (vgl. Rokkan 2000), vor deren Hintergrund eine neue gesellschaftliche Spaltungslinie zwischen dem Globalen und Nationalen konstatiert wird (vgl. zum Beispiel Widmann 2016). Ergänzend wird die Frage diskutiert, ob dabei kulturelle oder ökonomische Faktoren ausschlaggebend seien für die Entwicklung zweier gesellschaftlicher Blöcke (vgl. Manow 2018; Zürn 2020). Analog wird die Krise der Demokratie als Resultat eines Niedergangs des Nationalstaats in der Globalisierung gedeutet (vgl. Streeck 2021; Jörke 2019). Im Unterschied zu diesen Ansätzen soll im Folgenden argumentiert werden, dass die Krise der Demokratie nicht auf ein Missverhältnis globaler Ökonomie zu nationaler Politik zurückzuführen ist, sondern dass es sich vielmehr um eine politische Krise handelt, die nicht allein eine nationalstaatliche ist, sondern fundamental in der Entwicklung europäischer Staatlichkeit angesiedelt ist. Die räumliche Diversifizierung von Staatlichkeit ist ein wichtiges Element der Krise. Als deren zentrales Merkmal wird die tendenzielle Verunmöglichung der Herstellung eines gesellschaftlichen Konsenses im Zuge der Krisenbearbeitung angesehen. Daher muss die Veränderung von Staat und Politik im und durch den europäischen Integrationsprozess Berücksichtigung finden.

Mit der Covid-19-Pandemie verschärften sich die krisenhaften Entwicklungen, führten aber auch zur Aufweichung vormals äußerst unverrückbarer Prinzipien. Mit den Beschlüssen zur Aufbau- und Resilienzfazilität und zum *NextGenerationEU*-Programm (vgl. Europäischer Rat 2020a) wurde mit der Aufweichung des Verschuldungsverbotes zumindest ein zentraler Grundsatz der Europäischen Union modifiziert. Es ist jedoch fraglich, ob dies als Abkehrsbewegung von der neoliberalen Konstitution zu verstehen ist (vgl. Oberndorfer 2020a). Vielmehr verstärkten sich während der Coronakrise gleichzeitig integrative wie auch „zentrifugale Kräfte“ (Sablowski 2020). Die Europäische Union versucht in ihren Programmen in Verbindung mit der *Konferenz für die Zukunft Europas* (im Folgenden: *CoFoE*) eine Art neuen Konsens herzustellen, allerdings ohne die autoritären Tendenzen europäischer Entwicklung abzuschwächen. Zudem haben sich die Grundlagen der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Krisen verändert. So scheint

1 Ich danke den unbekannten Reviewer*innen und den Herausgeber*innen für ihre kritischen Anmerkungen und Hinweise.

in vielen Konflikten ein zugrundeliegender Konsens über die Wahrnehmung politischer Institutionen und ihre Legitimität verloren gegangen zu sein. Dieser Verlust verweist daher auf ein tieferliegendes Problem der Krise der Demokratie: In der gegenwärtigen Konstellation wird die Bildung von Konsens *überhaupt* schwierig. Gesellschaftlicher Konsens wird hier aus einer hegemonietheoretischen Perspektive als Ergebnis der Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse verstanden. Er resultiert aus einer bestimmten Konstellation von Staat und Ökonomie, von Akkumulation und Regulation, in der sich aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften durch Kompromisse ein Block an der Macht herausgebildet hat². Diese Konstellation fußte auf gesellschaftlichen Bedingungen, die sich durch die multiplen Krisen (vgl. Knodt/Große Hüttmann/Kobusch 2020; Bader et al. 2011) und deren Bearbeitung stark verändert haben. Ob diese Veränderungen bereits eine neue Formation hervorgebracht haben oder ob sich die gegenwärtige Phase als *Interregnum* (vgl. Streeck 2016) oder gar als gescheiterte Formation begreifen lässt, die mit dem Begriff der Krise vielleicht nicht mehr richtig erfasst werden kann (vgl. Demirović 2022; Foster/Suwandi 2021), ist umstritten. Hier soll an diese Fragen anknüpfend argumentiert werden, dass sich eine neue Formation herausgebildet hat, die durch ihre Instabilität prozessiert, wodurch die gesellschaftlichen Voraussetzungen erneuter Hegemoniebildung und damit die Voraussetzungen der Erzeugung eines neuen Konsenses tendenziell verloren gehen. Die Verhältnisse von Politik und Ökonomie, Staat und Gesellschaft haben sich, kurz gesagt, zu einer posthegemonialen Konstellation entwickelt.

Um diese These zu untermauern, werden im Folgenden zentrale Merkmale der posthegemonialen Konstellation skizziert: Im Rückgriff auf (2) (neo)gramscianische Arbeiten zur Europäischen Integration und ihre zentralen Begriffe (Staat, Hegemonie, Konsens, Kompromiss) wird zunächst die Krisenentwicklung der EU kurz skizziert (2.1), in deren Verlauf die Möglichkeit der Organisation von Hegemonie durch tiefgreifende Veränderungen des Staates maßgeblich geschwunden ist. Dies bedeutet ein Zerbrechen von politischen (Hegemonie)Projekten und begründet die aus der Situation der EU resultierende Schwierigkeit, hegemonieorientierte Bündnisse zu rekonfigurieren. Deshalb rückt das Verhältnis von Zivilgesellschaft und europäischer Staatlichkeit in den Mittelpunkt (2.2), da die Schwächung von Konsensapparaten zugunsten repressiver Staatsapparate zentraler Bestandteil der Manifestation einer posthegemonialen Konstellation ist. Dies wird verstärkt durch Verschiebungen im Verhältnis von Wissen und Wahrheit, die sich als epistemische Krise kenntlich machen lassen (2.3) und die zentrale Grundlagen politischer Aushandlungen und Kämpfe und damit auch von Konsens- und Kompromissbildung verändern und tendenziell verunmöglichen.

Diese Elemente kommen zusammen in der Reorganisation der Zivilgesellschaft im Zuge der Debatten um die Zukunft der EU (3). Anhand der *Konferenz für die Zukunft Europas (CoFoE)* werden diese Entwicklungen als widersprüchlicher Versuch analysiert, einen neuen Konsens ohne große materielle Zugeständnisse herzustellen, indem Teile

2 Zum Begriff des ‚Blocks an der Macht‘ vgl. Jäger 2010.

der Zivilgesellschaft auf bestimmte Weise in politische Prozesse einbezogen werden. In dieser Konstellation emergieren neue Akteurskonstellationen und dabei insbesondere ein (4) europäisches rechts-autoritäres Projekt, das an diese Entwicklungen anschließt, und das vor allem auf die Zerstörung der Bedingungen von Konsens ausgerichtet ist. So werden Elemente einer posthegemonalen Konstellation sichtbar, in der die Findung eines gesellschaftlichen Konsenses über die weitere Entwicklung erheblich gestört ist und sich vielmehr eine dauerhaft instabil-autoritäre Konstellation etabliert haben könnte.

2. Theoretische Grundlagen der Bestimmung einer posthegemonalen Konstellation

Lange Zeit beruhten der europäische Integrationsprozess und die Europaforschung auf „der Vorstellung einer stetig fortschreitenden Integration“ (Eppler/Schelling 2014: 11). Dieser „normative bias“ (Faber/Wessels 2005: 355) wurde nur marginal in Frage gestellt und Desintegrationstendenzen oft nicht eingehend untersucht (vgl. Börzel/Risse 2019; Ryner 2015; Vollard 2014; Webber 2014). Kritische Arbeiten sahen dagegen schon früh die europäische Integration vor allem als Antwort auf globale ökonomische Krisenprozesse (vgl. Mandel 1969; Deppe 1976) und wiesen auf die krisenhafte Eigen-dynamik der politisch-institutionellen Entwicklungen hin (vgl. Statz 1979). Im Zuge der 2008 einsetzenden Eurokrise und den daraus resultierten Herausforderungen kam es zu einer breiteren Hinwendung zur Frage der Desintegration und viele Arbeiten sahen die EU an einem Scheideweg zwischen Zerfall und vertiefter Integration (vgl. zum Beispiel Offe 2016: 13; Brunkhorst/Gaitanides/Grözinger 2015), nicht zuletzt durch das Erstarken populistischer und neo-nationalistischer Kräfte (vgl. Bevelanger/Wodak 2019). Die Gefahren eines „democratic backsliding“ (Lührmann/Lindberg 2019: 1100) zeigen sich dabei in der gesamten EU. Um den Zusammenhang und das Verhältnis von ökonomischer und politischer Integration und dessen krisenhafte Entwicklungen zu analysieren, wurden in der kritischen Europaforschung Konzepte einer kritischen politischen Ökonomie (vgl. Apeldoorn/Horn 2019) und materialistischer Staatstheorie kombiniert (vgl. Buckel et al. 2014; Kannankulam/Georgi 2012). Aus ökonomischer, politischer und rechtlicher Perspektive wurden die staatlichen Entwicklungen als *authoritarian neoliberalism* (Bruff/Tansel 2019; Bruff 2014), als *autoritärer Etatismus* (Kannankulam 2008) oder *authoritarian constitutionalism* (Oberndorfer 2015) begrifflich zu fassen versucht.

Diese Ansätze verweisen jeweils auf bestimmte Dimensionen der Verhältnisse von Politik und Ökonomie sowie von Staat und Gesellschaft. Die EU ist ein wichtiges Element dieser Verhältnisse: „Europe from the start has been an inherently *political project* of primarily *economic integration*“ (Apeldoorn/Horn 2019: 196, Hervorhebungen im Original). Um diese Konstellation zu erfassen, wird davon ausgegangen, dass die Aushandlung über allgemeingesellschaftliche Belange in der Politik eine spezifische Form annimmt, durch die sich ein von Macht und Herrschaft durchzogenes gesellschaftliches Allgemeines herstellt, das nicht als affirmierter „Bezugspunkt der Analyse“ voraus-

gesetzt werden darf (Buckel/Martin 2019: 244). Auf diese Art wird es möglich, die politische Form als spezifische Form gesellschaftlicher Konflikte und ihrer Materialisierung in den Staatsapparaten zu erkennen, wobei die Art und Weise der Konflikttastragung zwar in einem bestimmten Setting gerahmt ist, die Konflikte selbst aber auch immer in gewissem Maße offen sind (vgl. Hirsch 1994; Buckel/Martin 2019). Der Staat und seine konkrete Ausgestaltung sind dabei als Ergebnis gesellschaftlicher Kämpfe zu verstehen, beziehungsweise genauer als „materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse“ (Poulantzas 2002: 159). Der Staat ist daher nicht homogen, sondern jeder Staat ist ein Ensemble aus repressiven, ökonomischen und ideologischen Apparaten, deren innerer Zusammenhang jeweils historisch durch die gesellschaftlichen Konflikte hindurch hergestellt werden muss. Im Zuge von Inter- und Transnationalisierungsprozessen haben sich inter- und transnationale Staatsapparate entwickelt (vgl. Robinson 2001; Hirsch 2001). In der europäischen Integration hat sich dabei ein „europäisches Staatsapparateensemble“ (Buckel et al. 2014: 37f.) herausgebildet. Politische Konfliktarenen haben damit eine grundlegend europäische Dimension erhalten und es haben sich europäische Hegemonieprojekte entwickelt (vgl. ebd.), die um die Entwicklung des *Staatsprojekts Europa* (Wissel 2015; 2019) konfigurieren. Die EU ist allerdings kein Staat, sondern vielmehr ein Ensemble aus transnationalen, nationalen und regionalen Apparaten. Eine zusätzliche Besonderheit ergibt sich aus dem Zusammenspiel supranationaler und intergouvernementaler Staatsapparate und dem nichtexistenten europäischen Gewaltmonopol. Zudem hat sich eine unklare Gewaltenteilung herausgebildet, da sowohl der Europäische Rat als auch die Kommission exekutive und legislative Aufgaben übernehmen. Auch entwickelte sich trotz aller Bemühungen bisher keine dem Nationalstaat entsprechende Zivilgesellschaft (vgl. Wissel 2019). Auf europäischer Ebene verfügen daher herrschende Klassenfraktionen aufgrund des spezifischen Zusammenhangs des Staatsapparateensembles und der wenig ausgebildeten Zivilgesellschaft über weit-aus mehr Einflussmöglichkeiten auf politische Entscheidungen als subalterne Klassenfraktionen (vgl. Oberndorfer 2020b). Die EU als Staatsprojekt gründete ihre Legitimität vor allem darin, eine Erfolgsgeschichte zu sein und weniger in materiellen Kompromissen. Doch im Zuge der Krisen seit 2008 ist auch diese Legitimität brüchiger geworden, Hegemoniebildungsprozesse gerieten ihrerseits in schwere Krisen und durch die Legitimitäts- und Hegemoniekrisen geriet das Staatsprojekt selbst in eine schwere Krise (vgl. Schmid 2020; Oberndorfer 2020b; Wissel 2019). In deren Verlauf gerieten epistemische Festlegungen ins Wanken, die Deutungshoheit über die Krise ging verloren und das Verhältnis von Wissen und Wahrheit wurde brüchig. Diese epistemische Dimension der multiplen Krisen hat elementare Auswirkungen auf die Entwicklung der Bedingungen politischer Kämpfe und ihrer Institutionalisierung. Im Folgenden wird die hegemonie-theoretische Perspektive genutzt, um, ausgehend von einer kurzen Rekapitulation der Krisen, Entwicklungen im Verhältnis von Staat und Zivilgesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der epistemischen Krise zu analysieren und zentrale Elemente der posthegemonialen Konstellation zu erfassen. Gesondertes Augenmerk wird dabei auf die Emergenz eines rechts-autoritären europäischen Projekts gelegt, das sich in seinen

politischen Strategien und Vorstellungen die epistemische Krise zunutze macht und solche Entwicklungen verstärkt, die die Wiedererlangung eines Konsenses blockieren. So werden zentrale Elemente einer posthegemonialen Konstellation in ihrem Zusammenhang analysierbar.

2.1 Posthegemoniale Tendenzen in der Entwicklung des europäischen Staatsapparateensembles in der Euro- und Finanzkrise

Das erste Jahr der Corona-Pandemie 2020 brachte eine „umfassende Krise des neoliberalen Zeitalters“ mit sich (Tooze 2021: 32). Sie sei als „Ende eines Bogens“ zu sehen, „dessen Ursprung in den 1970er Jahren zu finden“ (ebd.) sei. Damit verstärkten sich Tendenzen, die schon vor Corona eingesetzt hatten. Das neoliberale Hegemonieprojekt, das die Entwicklung der EU insbesondere mit der Wirtschafts- und Währungsunion bestimmt hatte (vgl. Apeldoorn/Horn 2019), befand sich schon vorher in einer Krise, da es seine Machtposition vor allem durch autoritäre Maßnahmen aufrechterhielt. Nur durch die Berücksichtigung krisenhafter Langzeitentwicklungen lassen sich aktuelle disruptive Ereignisse adäquat fassen. Ein Blick zurück zeigt, dass vieles, was die gegenwärtigen Debatten über autoritäre Gefahren für die Demokratie bestimmt, keinesfalls neue Phänomene sind. Als das Wachstums- und Wohlstandsmodell der Nachkriegszeit mit einem relativ stabilen Verhältnis von Politik und Ökonomie, von Demokratie und Konsens, in eine Überakkumulationskrise geriet (vgl. Becker/Jäger 2009; Harvey 2005), wurden neoliberale Politiken gegen viele Widerstände durchgesetzt, die eine nachhaltige Transformation von Staat und Ökonomie bedeuteten, aber die generelle Krise nicht lösten. Effekte dieser Politiken wirken bis heute. Die Bearbeitung der Überakkumulation des Kapitals Ende der 1960er Jahre, die nicht mehr durch den inneren Markt absorbiert werden konnte (vgl. Harvey 2005: 63), führte im Laufe der Jahrzehnte zu einer langen Reihe an Maßnahmen, die sinkenden Profitraten und Verwertungskrisen mit Senkung der Lohnquote und strikter Austeritätspolitik begegneten. Damit konstitutionalisierte sich ein disziplinierender Neoliberalismus, der nicht nur einen Umbau des Staates meint, sondern bis in die Alltagspraxen jede*r Einzelnen wirkt (vgl. Gill 2017; Bengtsson/Ryner 2015; Bruff 2014). Das politische Projekt bestand darin, Antwortmöglichkeiten auf Krisenprozesse einzuziehen: „As a political project, it therefore seeks to ensure that capital becomes the sole and uncontested arbiter of public policy and of development“ (Gill 2017: 638). Diese grundlegende Ausrichtung hat sich in den 1970er und 1980er Jahren durchgesetzt. Dabei haben sich der geschichtliche Block verändert und der Machtblock transnational ausgerichtet (vgl. Ougaard 2016). Schon in den 1970er Jahren wurden die politischen Verschiebungen dabei als Entwicklung eines *autoritären Populismus* (Hall 2014b) oder eines *autoritären Etatismus* (Poulantzas 2002) diskutiert (vgl. Bruff 2014; Kannankulam 2008). Der entscheidende Punkt ist der Umbau des Staates, der den Korridor politischer Entscheidungsmöglichkeiten verengte und dadurch subalterne Partizipationsmöglichkeiten immer weiter einschränkte, während gleichzeitig der Zugriff des Staates auf die Gesellschaft durch disziplinierende Maßnahmen erweitert und autoritärer strukturiert

wurde. Dies veränderte den Modus von Hegemonie nachhaltig. Davidson (2017) wertet dies als Ausrichtung an kurzfristigen Profiterwartungen, die von einem Regime permanenter rechtlicher Ausnahmezustände abgesichert würden, da es keine Strategie einer Erzeugung längerfristiger Stabilität gäbe.³ In der 2008 einsetzenden Finanz- und Eurokrise verschärften sich diese in den 1970er Jahren durchgesetzten Formen der Krisenbearbeitung in der Entwicklung der *New Economic Governance* und der verschiedenen sukzessiven Anpassungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (vgl. dazu beispielsweise Ryner 2019; Oberndorfer 2020b; Biebricher 2021: 236 ff.). Es entwickelte sich ein Muster, das sich in immer kürzeren Phasen wiederholte: Die Ursachen der Krisen werden in ihrer Bearbeitung kurzfristig autoritär erweitert reproduziert, wodurch sich die politische Form nachhaltig ändert. Die Euro- und Finanzkrise wurde „misdiagnosed as one of lack of competitiveness and fiscal discipline“ (Ryner 2019: 90), was dazu führte, dass Anpassungen von Defizitländern eingefordert wurden, die in Austeritätsmaßnahmen unter dem Banner des Wettbewerbs bestanden (vgl. ebd.; Biebricher 2021). Ein wichtiger Teil der Maßnahmen bestand darin, die Entscheidungskompetenzen auf die Exekutive, insbesondere die Kommission, zu verlagern. Dadurch wurde die Krise der Demokratie beschleunigt (vgl. Oberndorfer 2020b). Dabei wurde die an sich unklare Gewaltenteilung weiter autoritär verstärkt. In den verschiedenen Anpassungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes während der Krise wurde die sogenannte Troika, bestehend aus der Europäischen Zentralbank (EZB), dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Europäischen Kommission, mit exekutiver Autorität ausgestattet. Dadurch konnte sie festlegen, was Wettbewerbsfähigkeit erzeugt, und dies in Programmen den entsprechenden Ländern auferlegen (vgl. Ryner 2019: 94). Die Einbindung subalterner Klassen(faktionen) wurde dabei solchermaßen transformiert, dass keine Zugeständnisse mehr eingegangen werden müssen (vgl. Demirović 2008), beziehungsweise nur noch je nach Politikfeld bestimmte Zielgruppen angesprochen wurden und dadurch eine Art *fragmentierte Hegemonie* (Martin/Wissel 2015) entstand. Der Begriff der fragmentierten Hegemonie wies schon in die Richtung, dass sich die Hegemonie-Herstellung und Konsenserzeugung in einer Krise befinden, allerdings ging er noch nicht weit genug.

Ein wichtiger Aspekt dieser Langzeitentwicklungen ist der Kampf um die Deutung dieser Krisen. In der umfassenden Rekonfiguration von Staat und Gesellschaft bekommt der Kampf um Ideen und Deutungen eine große Bedeutung in der Entwicklung von Handlungsplänen und ganz grundsätzlich in der Entwicklung des Bewusstseins der eigenen Interessen durch die verschiedenen Akteur*innen (vgl. Biebricher 2021: 235). Ein wesentliches Element der Krisen der letzten Jahrzehnte ist die Deutung der Krisen als Zerfall und Kulturkampf, die von neokonservativen Akteur*innen schon mehrere Jahrzehnte verbreitet wird (vgl. Dubiel 1985: 21 ff.; Strobl 2021). Dies erlaubt es, Krisen unterschiedlicher Politikfelder mit einer Deutung zu interpretieren und dadurch zugleich

3 Augenscheinlich wird dies beispielweise an den politischen Versuchen des *European Green Deal* mit der Klimakrise umzugehen, die alle marktförmig und auf Wettbewerb ausgerichtet sind wie beispielsweise der Handel mit CO₂-Zertifikaten, der den CO₂-Ausstoß verringern soll (vgl. Smith 2021).

jeweils schnell von einer Krise zur nächsten zu springen. Die Deutung der gesellschaftlichen Krisen als Kulturkampf verschmilzt im Laufe der Zeit mit Strategien der Fraktionen des autoritären Neoliberalismus, gesellschaftliche Widersprüche „nicht zu neutralisieren, sondern zu desartikulieren“ (Hall 2014a: 119). Sich zusätzende gesellschaftliche Widersprüche werden so desartikuliert und autoritär-repressiv bearbeitet.

Ein Ergebnis dieser Langzeitentwicklungen und der geführten Kämpfe ist die widersprüchliche transnationale Staatlichkeit der EU. Diese fundamentalen Wandlungsprozesse von Staatlichkeit lassen die heute noch viel bemühte Gegenüberstellung von Globalisierung und Nationalstaat als falsche Reduktion erscheinen. Mit der *Einheitlichen Europäischen Akte* 1987 und besonders dem *Vertrag von Maastricht* 1992 erhielt die EU-Integration eine neue Qualität und die politischen Arenen der Konflikttausprägung erfuhren erhebliche Veränderungen. Insbesondere mit der Einführung der Unionsbürgerschaft wurden der gesellschaftliche Kontext und die politische Institutionalisierung von Kämpfen um Hegemonie rekonfiguriert (vgl. Wissel 2015). Und zwar nach zwei Seiten: Einmal wurde mit der neuen Qualität der Integration durch die Einführung der Unionsbürgerschaft zwar die politische Arena verändert und erweitert, gleichzeitig aber wurde mit der Festschreibung der Wirtschaftspolitik in den Verträgen ein zentraler Bereich der politischen Auseinandersetzung entzogen. Diese „Entthronung der Politik“ (Chamayou 2020: 310) hatte zur Folge, dass die relative Autonomie der europäischen Staatsapparate gegenüber ökonomischen Akteur*innen prekärer wird und die eine Klassenfraktion ihre dominante Position sichern konnte, während die Apparate, in denen sich subalterne Interessen artikulieren können, geschwächt wurden (Oberndorfer 2020b). Zum Zweiten werden damit auch die imaginativen Dimensionen gesellschaftlicher Kämpfe restrukturiert, indem gerade durch die Verringerung politischer Partizipationsmöglichkeiten die Dimension der Krisendeutung und Zukunftsentwürfe wesentliches Kampffeld wurde. Der gesellschaftliche Kontext wird also durch den institutionellen und räumlichen Rahmen des europäischen Ensembles von Staatsapparaten und den gesellschaftlichen Kräften mit ihren unterschiedlichen und widersprüchlichen Imaginationen und Narrativen über Europa und sein Verhältnis zur Nation strukturiert. Damit veränderten sich auch die Bedingungen der Erzeugung eines gesellschaftlichen Konsenses fundamental. Indem die Wettbewerbsausrichtung den politischen Aushandlungsprozessen entzogen wurde, verschob sich die epistemische Selektivität der politischen Arenen, da sich derart eine bestimmte Form ökonomischen Wissens als epistemisches Fundament für die Wahrnehmung gesellschaftlicher Krisen etablierte. Politische Kämpfe wurden epistemisch restrukturiert, wodurch sich partiell gesellschaftliche Wirklichkeit (die der epistemisch Ausgeschlossenen) von politischen Entscheidungen und ihrer Legitimation entkoppelte. Schon beim Thatcherismus wurde eine solche Entkopplung bemerkt, die sich als dessen Annäherung an Ideologie und Diskurs der äußeren Rechten äußerte (vgl. Hall 2014a; 2014b). Die neoliberale Konstitution europäischer Staatlichkeit und ihre Verengung politischer Aushandlungsprozesse auf den Wettbewerb ist daher ein Element der epistemischen Krise, die wiederum von autoritären Akteur*innen verstärkt und perpetuiert wird.

2.2 Europäische Staatlichkeit und Zivilgesellschaft: Posthegemoniale Tendenzen durch Schwächung der Konsensapparate

Die politische Krise der EU zeigt sich vor allem als Hegemonie- und Legitimitätskrise (vgl. Schmidt 2020; Oberndorfer 2020b), die auch aus der fragilen Verknüpfung von Staat und Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene resultiert. Der neoliberalen Pfad der Entpolitisierung politischer Entscheidungen durch Festschreibung von Krisenbearbeitungsmaßnahmen hat die inneren Widersprüche des europäischen Staatsapparateensembles verstärkt und damit Risse in den Hegemonieapparaten wie auch im Machtblock erzeugt, die wiederum strukturell auf Risse im geschichtlichen Block verweisen. Diese Risse wurden durch die disruptive Corona-Krise noch weiter vertieft. Risse und Disruptionen treffen zusätzlich auf die Ungleichzeitigkeit der Entwicklung von politischer und ziviler Gesellschaft. Die *a priori* stärkere Position der Zwangssapparate erschwerte zusätzlich die Entwicklung konsensorientierter Krisenbearbeitungen, wobei dennoch auch in widersprüchlicher Weise eine europäische Zivilgesellschaft adressiert wurde.

Mit dem Vertrag von Maastricht wurde mit der Währungs- und Wirtschaftsunion auch das Projekt einer politischen Union mit der Einführung der Unionsbürgerschaft vorangetrieben (vgl. Wissel 2015: 136 ff.). Damit begannen die „europäischen Apparate (Parlament, Kommission, Europäischer Gerichtshof, etc.) [...] die Bedingungen einer europäischen Zivilgesellschaft im Sinne Gramscis herzustellen“ (Wissel 2019: 48). Dadurch wurden die politischen Konfliktarenen grundlegend verändert und europäisiert, denn nicht zuletzt der Europäische Gerichtshof entwickelte sich zu einer Instanz, über deren Rechtsprechung zu sozialen und politischen Rechten subalterne Interessen artikuliert werden konnten. Doch blieben die Elemente der politischen Union weitgehend auf die Unionsbürgerschaft und symbolische Formen beschränkt. Felder, auf denen sich subalterne Interessen organisieren und artikulieren – vor allem solche der Redistribution – blieben durch die bescheidenen „fiskalischen Kapazitäten der EU generell sehr beschränkt“ und weitgehend auf der nationalstaatlichen Ebene (Bieling 2019: 121). Insofern ergibt sich eine besondere institutionelle Struktur, die als europäisches Ensemble mit nationalen Apparaten eine räumlich fragmentierte Staatlichkeit ergibt, was sich wiederum in der EU-Architektur mit vielen Agenturen wie *Frontex* als spezifische Apparatform darstellt (vgl. Wissel 2019). Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass trotz der Ansätze zur politischen Union die politische Ökonomie der europäischen Integration von der neoliberalen Marktintegration bestimmt war und ist. Daraus ergibt sich auch der Widerspruch zwischen den Bemühungen, die Bedingungen für die Entstehung einer europäischen Zivilgesellschaft zu schaffen und ihrer nur rudimentären Ausbildung auf europäischer Ebene. So erweist sich die Europäisierung von Staatlichkeit nicht zuletzt als Arrangement, das es Kapitalfraktionen erlaubt, die im Nationalstaat „materialisierten [...] Kräfteverhältnisse zu umgehen“ (Elliesen/Henkel/Kempe 2019: 140). Zugleich zeigt sich, dass die europäischen Apparate eine geringere Dichte und Widerstandskraft gegenüber Kapitalfraktionen aufweisen, wobei gleichzeitig die Bevölkerung von Entscheidungen und Partizipationsmöglichkeiten distanziert wird (vgl. Wissel 2019: 52).

In staats- und hegemonietheoretischen Auseinandersetzungen wird in der Analyse dieser Entwicklungen häufig die Bedeutung der politischen Parteien in Hegemoniebildungsprozessen übersehen (vgl. Jäger 2010). Dabei sind sie in der Organisation und Bündelung von Interessen und ihrer Übersetzung in ein politisches Hegemonieprojekt von wichtiger Bedeutung. Für die (ungleiche) Entwicklung des Verhältnisses von Zivilgesellschaft und politischer Gesellschaft in und durch die EU sind allerdings zwei Entwicklungen zu berücksichtigen: einmal der Niedergang der klassischen *catch-all*-Parteien auf nationaler Ebene und zum zweiten die Entwicklungen auf europäischer Parteienebene. Für die Erzeugung eines hegemonialen Konsenses wie für die Produktion einer Einheit der widersprüchlichen Staatsapparate sind Parteien wichtige Formen, durch die sowohl der Machtblock als auch die illusorische Allgemeinheit hergestellt wird (vgl. Jäger 2010). Ihre tiefgreifende Transformation ist daher auch ein Ausdruck der Fragmentierung des Staates und ihres Verlusts der Fähigkeit, diese Einheit herzustellen. Parteien höhlen sich von innen aus, das heißt, strukturieren sich im inneren autoritär um (vgl. Mair 2013), beziehungsweise kollabieren und neue Parteiformen entstehen, wie exemplarisch an Macrons *La République en Marche* gesehen werden kann (vgl. Amable/Palombarini 2018). Auf europäischer Ebene haben sich zwar auch Parteien herausgebildet, die aber weiterhin mehr als Netzwerke der nationalen Mitgliedsparteien fungieren. Sie sind geprägt durch „stetige Veränderungen in der Mitgliederschaft“, durch „interne Heterogenität sowie ihren Charakter als dynamische Netzwerkorganisationen“ (Weigl 2021: 159). Die Fraktionen im Europäischen Parlament zeigen in den letzten Jahren diese Veränderungen ebenfalls an. Vor allem die rechte Fraktion *Identität und Demokratie*, die nach der Wahl 2019 gegründet wurde und das Ausscheiden der *Fidesz* aus der Europäischen Volkspartei (*EVP*) haben die Verschiebungen innerhalb des europäischen Parteiensystems gezeigt. Hier zeigen sich in den Veränderungen und Kämpfen innerhalb des europäischen Parteiensystems die Risse im Machtblock beziehungsweise der Verlust der Repräsentation herrschender Klassenfraktionen durch die Parteien, was nicht zuletzt in der Spaltung des neoliberalen Blocks in pro- und anti-europäische Kräfte sichtbar wird (vgl. Slobodian/Plehwe 2020). Weiterer Ausdruck der spezifischen Form von Staatlichkeit auf europäischer Ebene ist die geringere Bedeutung von Parteien und Parlament im legislativen Bereich, wobei in den oben genannten Krisenprozessen das Parlament zusätzlich geschwächt wurde (vgl. Wissel 2016: 276). Durch die Transformation des Staates im Zuge der Europäisierung und die sich gegenseitig verstärkenden Krisen treten Kämpfe um die Bearbeitung dieses Zustands verstärkt auf dem Terrain der Ideologie hervor. Insbesondere die Zivilgesellschaft ist hierbei von hoher Bedeutung, da hier Krisendeutungen geformt werden, wodurch die kollektive Wahrnehmung der Krisensituation maßgeblich beeinflusst wird (vgl. Roose/Sommer/Scholl 2018: 6). Das Verhältnis von Zivilgesellschaft und Staat auf europäischer Ebene ist daher ein wichtiges Element der Krise des Staatsprojekts Europa. Verstärkt durch die epistemische Krise treten Veränderungen der politischen Konfliktformen ein, die autoritären Strategien erweiterte Möglichkeiten bieten, da nicht zuletzt der epistemische Konsens über das Verhältnis von Wahrnehmung und Gegenstand zerbröckelt und so der Raum für autoritäre Ver-

schiebungen in der Deutung der Krise(n) und dessen, was Europa sein soll, geöffnet wird. Es ist jedoch eine paradoxe Entwicklung: Zum einen wird der EU-Kommission bescheinigt, wie kaum eine andere staatliche Institution zivilgesellschaftliche Organisation und Einbindung gefördert zu haben (vgl. Grote 2019), auf der anderen Seite hat diese Einbindung nur sehr begrenzte Partizipation an Entscheidungsprozessen mit sich gebracht:

„Civil society organisations have a role to play in the intermediary space of the European system. They participate in agenda-setting debates and in policy consultations but not in decision-making; they have voice but not a vote.“ (Kohler-Koch 2009: 50)

Während Lobby-Organisationen, die Kapitalinteressen vertreten, aufgrund der deutlich durchlässigeren Grenzen zwischen Politik, Bürokratie und Ökonomie in der EU leichter Einfluss gewinnen können, werden die Räume für zivilgesellschaftliche Zusammenhänge in den letzten Jahren durch die Krisenprozesse kleiner (vgl. Ruzza 2021: 121; Roose/Sommer/Scholl 2018; Wissel 2016: 278).

Im Zuge der Bearbeitung der Eurokrise haben sich daher sowohl die neoliberalen Ausrichtung auf Wettbewerb als auch die „Institutionalisierung permanenter Austerität“ (Jesop 2016: 146) noch verschärft. Insbesondere erweiterte sich durch die Modifikationen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes im Laufe der Finanzkrise die Bedeutung der Exekutive. Durch die Ratifizierung von Generalklauseln bei gleichzeitiger Umgehung der EU-Verträge wurden die Möglichkeiten der Exekutive stark erweitert (vgl. Oberndorfer 2020b; Ryner 2019). Dadurch wurden demokratische Partizipationsmöglichkeiten geschwächt, da Parlamente umgangen werden konnten und zugleich Sicherheitsapparate gestärkt, um die exekutiven Entscheidungen abzusichern. Das Ergebnis war die weitere Festigung der Wettbewerbsausrichtung.⁴ Mit der Corona-Krise und dem *NextGenerationEU*-Programm sowie der Aufbau- und Resilienzfazilität schien allerdings die Entwicklung einen neuen Weg einzuschlagen und das Dogma der Austerität zu bröckeln. So wurde in den Beschlüssen des Europäischen Rats vom 21.7.2020 das Paradigma des Verschuldungsverbots aufgeweicht (vgl. Europäischer Rat 2020a). Allerdings zeichnete sich schnell ab, dass sich keine Kehrtwende einstellen würde, sondern die Maßnahmen vielmehr die EU als neoliberales Projekt retten sollten (vgl. Oberndorfer 2020b). Auch die Exekutive wird durch die Maßnahmen eher weiter gestärkt, da die Maßnahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität vom Rat „im Wege eines Durchführungsrechtsakts zu billigen sei“ (Europäischer Rat 2020a: 7), also am Parlament vorbei durchgesetzt werden. Die Hilfen der Aufbau- und Resilienzfazilität sind zudem mit den wirtschaftspolitischen Zielen der EU verknüpft und können bei Verstoß gegen deren Prinzipien wie Schuldenvermeidung oder „fehlende[.] Umsetzung der EU-Empfehlungen“ eingestellt werden (Becker 2022: 18).

Innereuropäisch zeigten sich in den Auseinandersetzungen um diese Maßnahmen vielfältige Konfliktlinien, die weit über die konkreten Corona-Maßnahmen hinausgehen und auch Fragen der Rechtsstaatlichkeit und des *European Green Deal* betreffen (vgl.

⁴ Beispielsweise in der Industrie-, Lohn- und Arbeitsmarktpolitik (vgl. Wigger 2019; Syrovatka 2022).

de la Porte/Jensen 2021). Die EU-Kommission hat zudem die Corona-Krise genutzt, um über die *Recovery*-Pläne die eigenen wirtschaftspolitischen Eingriffsmöglichkeiten zu erhöhen. Darin drückt sich eine widersprüchliche Entwicklung aus. Die Verknüpfung der Aufbau- und Resilienzfazilität mit dem europäischen Semester (vgl. Europäische Union 2021) unterstreicht die exekutive Macht der Kommission, die Unterstützung für Mitgliedsländer von der Implementierung weitreichender wirtschaftspolitischer Maßnahmen abhängig zu machen. Zugleich wird der *NextGenerationEU*-Plan insbesondere mit digitaler Entwicklung und Klimaschutzprogrammen verbunden, die als neues Entwicklungsmodell die EU wieder als fortschrittliches Projekt kennzeichnen und so einen neuen hegemonialen Konsens produzieren sollen. Dabei soll allerdings so wenig wie möglich an der prinzipiellen ökonomischen Ausrichtung verändert werden (vgl. Ryner 2021: 11). Die Kommissionspräsidentin sieht beides als Möglichkeit für kurzfristige Lösungen wie auch eine langfristige Wohlstandsentwicklung (vgl. von der Leyen 2021) und damit als Anstoß zu einem neuen Entwicklungsmodell, das aber hauptsächlich aus dem alten Mantra des Wettbewerbs besteht. Gleichzeitig zeigen sich darin vervielfältigte Brüche zwischen den Mitgliedsstaaten und der EU, so dass die EU auch hier autoritäre Tendenzen verstärkt, so wie umgekehrt autoritäre Entwicklungen in Mitgliedsländern (beispielsweise Polen, Ungarn, Italien) die Kräfteverhältnisse auf EU-Ebene verschieben (vgl. Kelemen 2020; Lührmann/Lindberg 2019). Die autoritären Entwicklungen bestehen in der tendenziellen Aufhebung der Gewaltenteilung, wie sie im europäischen Ensemble angelegt ist, und in der Schwächung von Parlamenten gegenüber der Exekutive, wie sie sich etwa in den Generalklauseln und den erweiterten Kompetenzen der Kommission in der Durchsetzung neoliberaler Reformen auf nationaler Ebene zeigt. Hinzu treten massive Veränderungen des Parteiensystems und eine wachsende Bedeutung von Netzwerken mächtiger Klassenfraktionen (vgl. zum Beispiel Wissel 2016: 273 f.).

Die vervielfältigten Konflikte sind dabei Ausdruck der Erosion des Vermittlungsvermögens zwischen Kapitalakkumulation und sozialer Legitimation durch die EU (vgl. Ryner 2019: 90). So entkoppeln sich tendenziell politische Öffentlichkeit und Partizipationsmöglichkeiten und die epistemische Selektivität europäisierter Konfliktarenen transformiert sich ebenso wie die Bedingungen der entsprechenden politischen Kämpfe. Die epistemische Krise schlägt sich auch in der Entwicklung europäischer Staatlichkeit nieder. Denn mit dem Strukturwandel der Öffentlichkeit, Digitalisierung und Informationalisierung haben sich nicht nur die ökonomischen Produktivkräfte verändert, sondern auch die „Technobasis“ (Haug 2012: 75) der Herrschafts- und Hegemonieapparate. Planung, Kontrolle, Kommunikation und die Produktion eines gesellschaftlichen Konsenses sind dadurch affiziert. Dies spielt insbesondere in dem Ausbau der Sicherheitsapparate eine Rolle, da Krisenbearbeitung zu einer sicherheitspolitischen Absicherung neoliberaler Marktimperative wird, wodurch abweichende Entwicklungen mehr und mehr als Sicherheitsproblem markiert werden (vgl. Oberndofer 2019). Sicherheitspolitisches Wissen erlangt größere Bedeutung in Konflikten, was politische Entwicklungspfade wiederum prägt. Dieser Überhang vermindert die Möglichkeiten der Schaffung eines hegemonialen Konsenses.

2.3 Konsens und Wahrheit? Die epistemische Krise als zentrales Element der posthegemonalen Konstellation

In die Rekonfiguration des europäischen Staatsapparateensembles hat sich zusätzlich eine „epistemische Krise“ (Bankler/Haris/Roberts 2018) im Zusammenhang mit einem neuen Strukturwandel der Öffentlichkeit (vgl. Habermas 2021) eingeschrieben. Hegemonie basiert auf der Möglichkeit gesellschaftlicher Übereinkunft über eine geteilte Epistemologie, die fundamental den Zugriff auf die Welt strukturiert und die epistemische Grundlage von Konsens und Hegemonie darstellt. Die von Gramsci antizipierte und analysierte Durchdringung von politischer und ziviler Gesellschaft im entstehenden Fordismus brachte neben der grundlegenden Trennung geistiger und körperlicher Arbeit, ihrer Materialisierung in den Staatsapparaten und damit der herrschaftlichen Formierung von Wissen und Wissensproduktion im und durch den Staat, eine spezifische Verknüpfung von Wissensproduktion, Wissensform, politischer Organisation und der Produktion gesellschaftlicher Gemeinschaftlichkeit mit sich. Diese Durchdringung von politischer und ziviler Gesellschaft prägte auch die epistemische Selektivität des Staates. Über die zivilgesellschaftliche Formierung konnte subalterne Expertise in politische Kompro misse einfließen, wodurch sich der hegemoniale Konsens und Kompromiss auch in den dabei produzierten Vorstellungen des Allgemein-Gemeinschaftlichen zeigte.

Die Reartikulation von Staat und Gesellschaft in der Krise verändert die Wahrnehmung von Gesellschaft und damit auch die Führung politischer Konflikte. Vor allem wird jene Wahrnehmung zunehmend umkämpft, so dass epistemische Krise und Strukturwandel der Öffentlichkeit vor allem die Öffnung des politischen Konflikts um gesellschaftliche Deutung und Wahrheit bedeutet. Die gegenwärtige epistemische Krise ist nicht an sich als autoritäre Entwicklung zu verstehen, auch wenn die technologischen Entwicklungen digitaler Kommunikation Möglichkeiten für autoritäre Akteur*innen eröffnet haben (vgl. Marcks/Fielitz 2020). Aber die Etablierung neuer Technologien allein reicht nicht aus, sondern vielmehr muss das spezifisch-strategische Agieren rechts-autoritärer Akteur*innen vor dem Hintergrund des Zusammenspiels der ökonomischen und politischen Krise mit epistemischen Erschütterungen beachtet werden (vgl. Bankler/Faris/Roberts 2018: 42).

In den Krisenkämpfen wird das Wissen über die soziale Realität selbst prekär. Eine institutionelle Langzeitfolge ist die widersprüchliche Rekonfiguration der epistemischen Selektivität des Staates. Diese hat sich in doppelter Weise verschoben. Einmal zeigt sich in den Entwicklungen der Überakkumulationskrise und ihrer Bearbeitung. So nahm die Bedeutung der Finanzökonomie zu, die eine bestimmte Form des Wissens benötigt. Es ist ein Wissen, das vor allem aus Information besteht, deren Hauptcharakteristik in der Abtrennung des Wissens von Begründungen und Legitimation des Markthandelns besteht, demzufolge Information also Wissen minus Begründungsnotwendigkeit sei (vgl. Vogl 2021: 34 ff.). Das bedeutet, dass die reale „Immunisierung“ (Lüggert 2017) politischer Institutionen gegen alternative Entwicklungspfade und Krisenbearbeitungsweisen eine epistemische Dimension aufweist, da Krisenereignisse, gesellschaftliche Ungleichheiten und so weiter von einem politischen zu einem Verwaltungsproblem transformiert

werden. Hierfür rücken technokratische Wissensformen ins Zentrum, die selbst ihre eigene Begründung in sich tragen beziehungsweise dabei das neoliberalen Gesellschaftsbild transportieren, während alternative Wissensformen (zum Beispiel konkurrierende wissenschaftliche Ansätze oder Expertise aus der Zivilgesellschaft) aus der politischen Kampfarena ausgeschlossen werden. Zweitens werden politische Konflikte zunehmend als Wissenskonflikte ausgetragen, als Konflikte um die richtige Expertise, die dann nur noch umgesetzt werden müsse. Teil der Verschiebungen der epistemischen Selektivität des Staates ist auch die Bedeutungssteigerung von Wissen und die *Epistemisierung des Politischen* (Bogner 2021), die ebenfalls zu einer Form autoritärer Geltungsansprüche von Wissensformen führen kann, die wiederum die Entpolitisierung politischer Entscheidungen unterstützen (vgl. Nullmeier 2021). Dabei droht die herrschaftliche Struktur des umkämpften Wissens unberücksichtigt zu bleiben und so unreflektiert den Kämpfen vorgelagert zu werden.

Diese Vorlagerung und Festschreibung entzieht nicht nur zentrale politische Konzepte und Begriffe der Aushandlung, sondern entkoppelt selbst das Verhältnis von Begriff und Wahrheit, indem Widersprüche der materiellen Wirklichkeit (wenn beispielsweise die ökonomische Ausrichtung sichtbar zu mehr Armut statt Wohlstand führt) de-thematisiert werden. Damit wird der Boden bereitet für politische Strategien, die die herrschenden Episteme des Politischen unmittelbar und vorreflexiv ablehnen und angreifen. Die Strategie der (neuen) Rechten, an die Widersprüche des Alltagsverständnis anzuknüpfen und dessen irrational-affektive Dimensionen zu verstärken, indem politische Praxis darauf ausgerichtet wird, permanent Wut zu erzeugen und zu mobilisieren, ist ein elementarer Bestandteil der epistemischen Krise. Indem beispielsweise die EU als ‚Superstaat‘ von vermeintlich abgehobenen kosmopolitischen Eliten gezeichnet wird, die sich zur Aufgabe gemacht haben, durch Migration die europäischen Völker zu zersetzen, wird an rassistische Ressentiments angeknüpft, die als Wut auf die EU artikuliert werden (vgl. hierzu beispielsweise die 2021 von 16 Parteien der (extremen) Rechten unterzeichnete *Deklaration für die Zukunft Europas*; FPÖ (2021)). Aussagen in diesem Sinne haben ein Wahrheitsverständnis eigener Art: Der Zusammenhang zwischen Aussage und politischem Gegenstand wird irrelevant, einzig relevanter Wahrheitsanzeiger wird die Wirksamkeit der Aussage auf die Mobilisierung von Gefolgschaft. „Wahrheit, als bloße Wirksamkeit verstanden, ist die Aufhebung der Orientierung an Geltungsansprüchen. Ein solches Wahrheitsverständnis [...] macht jede Kommunikation in Verständigungsabsicht zunichte“ (Nullmeier 2021: 30). Das postfaktische Handeln ist auf Unmittelbarkeit aus, es bedient unmittelbar affektive Bedürfnisse, es schaltet Reflexivität aus und bewegt sich nicht in Widersprüchen, sondern inszeniert sich selbst als unmittelbarer Widerspruch zur Gesellschaft und ihren Institutionen. Es ist ausgerichtet auf die Zerstörung partizipatorischer Elemente bei gleichzeitiger Verstärkung repressiver Elemente. Es ist eine Form, in der Langfristigkeit nicht existiert, denn mit der Zerstörung von Kommunikation in Verständigungsabsicht wird auch die Möglichkeit von Kompromissen, die langfristige Entwicklungen beinhalten, zerstört. Dies entspricht damit einer Ausrichtung an einer kurzfristigen Krisenbearbeitung, die kurzfristige Interessen verabsolutiert, wodurch

gleichzeitig repressive Tätigkeit zunehmen muss, um die krisengetriebene Kurzfristigkeit abzusichern. Hier konvergieren postfaktische Politiken mit nicht hegemonieorientierten neoliberalen Politiken. Beispielsweise integrierte Thatcher schon sich widersprechende Aussagen und Handlungen, um mittels Affektmobilisierung Interessenorganisation zu destabilisieren und die Durchsetzung spezifischer Kapitalinteressen zu ermöglichen (vgl. Hall 2014b). Die In-Frage-Stellung der Gesellschaft durch die Ausrichtung auf Wettbewerb führte damit auch zu einem Verlust eines gesellschaftlich geteilten Zugriffs auf die gesellschaftliche Realität. In einer solchen Krisensituation muss das „Fehlen eines a fortiori bestehenden Hintergrundkonsenses durch die Gemeinsamkeit der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung wettgemacht werden“ (Habermas 2021: 473). Dem Zusammenspiel der verschiedenen Dimensionen der epistemischen Krise liegt dabei nicht zuletzt die Transformation der Verhältnisse von Öffentlichkeit und Staat, von Politik und Ökonomie zugrunde. „Diese Entwicklungen sind keine peripheren Erscheinungen in stabilen Demokratien, sondern sie bedingen eine fundamentale Re-Konfiguration des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Demokratie“ (van Dyk 2021: 69). Europäische Öffentlichkeit und Staatlichkeit sind zentrale Elemente dieser Rekonfiguration. Die politisch-konstitutionelle Einschränkung von Kompromissen, insbesondere in der wirtschaftspolitischen Ausrichtung der EU, wirkt verstärkend auf Desartikulationsstrategien autoritärer Akteur*innen, die Krisenursachen auf vermeintliche Feinde der Nation beziehungsweise der europäischen Völker verschieben. Mit der Veränderung von Staatlichkeit und Zivilgesellschaft wird der Zusammenhang von differenten Politikfeldern und -arenen prekär, da er zunehmend autoritär hergestellt werden muss. Dies öffnet rechten und autoritär-antidemokratischen Umdeutungen⁵ den Weg, nicht zuletzt, weil die epistemische Selektivität des Staates einer autoritären Transformation unterliegt.

3. Die EU und die Rekonfiguration der Zivilgesellschaft: die Zukunft Europas als fundamentales Kampffeld

Während also die Maßnahmen und Ausrichtungen im Zuge der Aufbau- und Resilienzfazilität wie auch des *NextGenerationEU*-Plans Weichen für eine neue langfristige politisch-ökonomische Entwicklung stellen sollen und dabei zugleich Widersprüche innerhalb der EU verstärken, werden die Folgen der Krisenentwicklungen für demokratische Partizipation und Zivilgesellschaft vor allem mit der Durchführung der *Konferenz für die Zukunft Europas* (*CoFoE*) bearbeitet, die sich einreihen in die vielfältigen Bemühungen der Kommission, eine europäische Zivilgesellschaft zu entwickeln (vgl. Grote 2019). Dies ist ein Ausdruck für das bestimmte Verhältnis von Zivilgesellschaft und europäischem Staatsapparateensemble. Die Risse im geschichtlichen Block und im Machtblock wer-

⁵ Um rechte autoritäre Strategien und autoritäre Transformationen der EU zu unterscheiden, wird hier die Formulierung autoritär-antidemokatisch gewählt. Rechte Strategien zielen per se auf autoritäre Veränderungen der Gesellschaft. Die autoritären Tendenzen der EU sind widersprüchlicher und weisen auch Gegentendenzen auf. Autoritär-antidemokratische Tendenzen zielen letztlich auf die Zerstörung demokratischer Institutionen.

den begleitet von einer widersprüchlichen Entwicklung der Zivilgesellschaft, die in Teilen autoritäre Elemente aufweist und Verstärkungseffekte für autoritäre Entwicklungen politischer Institutionen zeitigt (vgl. Ruzza 2009). Hierbei können autoritäre Strategien mittlerweile in besonderer Weise auf Resonanz treffen, da die Risse im Machtblock sich als massive Veränderungen in den Parteiensystemen und Parteien darstellen, was auf ein Auseinanderbrechen der Repräsentation von (Kapital)Interessen durch angestammte Parteien hindeutet.

Damit hat sich eine Konstellation eröffnet, in der grundsätzliche Fragen auf die Tagesordnung gerückt sind. Nach der *Brexit*-Entscheidung 2016 wurde in der *Bratislava-Declaration* ein Prozess zur Zukunft der EU angestoßen, der das Weißbuch zur Zukunft der EU bis zu der mittlerweile durchgeführten Konferenz für die Zukunft Europas (*CoFoE*) reicht. Vom Europäischen Rat, dem Parlament und der Kommission initiiert, befindet sich die *CoFoE* in der Tradition der Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen und schließt an die Bürgerdialoge zur Zukunft Europas im Jahr 2018 an. Ein Ergebnis dieser Bürgerdialoge war, dass die deutsche Bundesregierung (2019: 20, Hervorhebungen im Original) ihre „Aktivitäten verstärken“ wolle, „die Arbeit und die Funktionsweise der Europäischen Union besser *zu erklären und den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger herauszustellen*“. Mit der *CoFoE* wurde versucht, die Bürgerforen als neue Form der Partizipation an politischen Entscheidungsprozessen zu installieren und Bürger*innen nicht mehr als bloße Adressat*innen politischer Erklärungen zu verstehen. Dies wurde als eine neue Chance der Demokratisierung der EU durch Installation deliberativer Verfahren verstanden (vgl. Abels et al. 2022). Doch auch diese Möglichkeit blieb von vorneherein beschränkt, die Kompetenzen der *CoFoE* innerhalb des europäischen Institutionengefuges blieben bisher unklar. Die *CoFoE* ist ein Versuch, eine europäische Zivilgesellschaft zu fördern und Legitimation für politische Entscheidungen herzustellen und gleichzeitig die hohe Selektivität europäischer Apparate aufrechtzuerhalten. Dabei zeigen sich vielfältige Widersprüche innerhalb der EU. In der Entschließung des Europäischen Parlaments (2020: 7) wird gefordert, dass die Empfehlungen und Ergebnisse der *CoFoE* von den Organen der EU „verfolgt und in Maßnahmen umgesetzt werden müssen“, gleichzeitig aber wird in der Verlautbarung des Europäischen Rates festgehalten, dass die *CoFoE* nicht in den Bereich des Artikel 48 des Vertrages über die EU fällt, der die Möglichkeiten von Vertragsänderungen regelt (vgl. Europäischer Rat 2020b: 7; Plottka 2021: 3 f.). Daher gab es keine vorab festgelegte rechtlich bindende Erklärung über die Folgen aus den Empfehlungen der *CoFoE*. Die deutsche Bundesregierung, als mächtige Akteurin in der EU, stellte zwar in Aussicht, einen Konvent zur Veränderung der EU-Verträge zu fordern (vgl. Schäfer 2022: 899), betonte aber gleichzeitig, dass nicht alle Vorschläge umsetzbar sein werden (vgl. Lührmann 2022). Inhaltlich werden in der *CoFoE* tatsächlich zentrale Themen bearbeitet, wie beispielsweise Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Klimawandel, Europäischer *Green Deal*. Allerdings folgen diese auch einem vorgegebenen Rahmen, der insbesondere die grundlegende Wettbewerbsausrichtung der EU a priori festschreibt. Die strategische Agenda der EU hat die Themenzuschnitte der Bürgerforen deutlich geformt.

„On the one hand, citizens are supposed to deliberate on the topics of the Strategic Agenda; on the other hand, the Council has made clear that these priorities are already the results of citizens' dialogues and consultations and it did not signal any readiness to revise the Strategy based on the conference's outcome. Such a top-down approach to citizens' participation aims solely at confirming that the European Council has set the correct priorities.“ (Plottka 2021: 4)

Auch nach Abschluss der *CoFoE* zeigten sich starke Risse innerhalb der EU. Während das Europäische Parlament (2022) in einer Entschließung das Verfahren zur Änderung der EU-Verträge anstieß, blieben die Europäische Kommission (2022) und der Europäische Rat (2022) in ihren Kommentierungen zurückhaltender. Ein *Non-Paper* (2022) von 13 Mitgliedsländern lehnte zudem jegliche Vertragsänderungen ab, was auf deutliche Konflikte innerhalb der Mitgliedsländer hinweist. In den Empfehlungen der *CoFoE* wird zudem deutlich, dass zentrale Aspekte, wie die ökonomischen Festschreibungen in den Europäischen Verträgen, nicht angetastet werden und viele politische Empfehlungen unter das Banner der Erzeugung von Wettbewerbsfähigkeit gestellt werden (vgl. ebd.)

Aus einer hegemonietheoretischen Perspektive wird mit der Schaffung einer temporären Einbindung von Bürger*innen in eine vorgeformte deliberative Struktur versucht, der Legitimationskrise entgegenzuwirken und den weitgehend fehlenden erweiterten Staat zu substituieren. Hier könnten einerseits demokratisierende Effekte erzeugt werden, wenn es eine Festlegung der Rolle der Bürgerforen gäbe und diese thematisch auch über den gesetzten Rahmen hinaus wirksam werden könnten. Bleibt dies unklar, wird Legitimation weiterhin vor allem durch ideologische Anrufung erzeugt. So sprach die Kommissionsvorsitzende von der Leyen (2021: 7 f.) in ihrer Rede zur Lage der Union 2021 vor allem von der Notwendigkeit, in Erwartung „verstärkter Konkurrenz“ eine europäische Verteidigungsunion zu bauen. Gerahmt wird die Rede von dem Begriff der „Seele Europas“ (ebd.: 13) der so als das verbindende, legitimatorische und identitätsstiftende Moment wirkt. Dabei wird auf eine spezifische Weise die Zivilgesellschaft angesprochen und zur Unterstützung der von den Institutionen ausgerufenen politischen Notwendigkeiten aufgerufen. So sollen Legitimationsdefizite der EU-Institutionen abgebaut werden, ohne die Möglichkeit einer tatsächlichen Änderung in Aussicht zu stellen. Die *CoFoE* markiert damit eine Reaktion auf den Bruch zwischen repressivem und erweitertem Staat, der temporär bearbeitet wird, ohne jedoch diese Lücke tatsächlich zu schließen. Damit werden die autoritären Tendenzen auf EU-Ebene nur kurzfristig ideologisch bearbeitet, aber die Möglichkeit einer umfassenden Demokratisierung und Veränderung ihrer Ausrichtung wird zugleich versagt. Dadurch wird ein neues politisches Konflikt-Terrain geschaffen, auf dem sich sowohl demokratische als auch antidemokratische Akteur*innen formieren können. Die antidemokratischen Formierungen schließen an die autoritären Elemente der Entwicklungen der EU an und positionieren sich offensiv auf diesem Terrain.

4. Rechte Strategien im Kampf um die Zukunft Europas

Seit 2018 können verstärkt europäische Orientierungen rechter Parteien und außerparlamentarischer Akteur*innen festgestellt werden. Gerade vor der ‚Richtungswahl‘ zum europäischen Parlament 2019 zeichnete sich eine Erweiterung rechter Aktivitäten auf europäischer Ebene ab, wobei sich Konturen eines rechten europäischen Projekts entwickelten. In dessen politischen Strategien lassen sich einige grundlegende Elemente beobachten, die an die Krisenprozesse andocken und diese auf eine ganz spezifische Art bearbeiten. Die Emergenz dieses rechten europäischen Projekts ist dabei Ausdruck der Risse im Block an der Macht, die sich insbesondere in der Spaltung im neoliberalen Projekt (vgl. Slobodian/Plehwe 2020), den Neuformierungen des konservativen Projekts und daran anschließend den Transformationen in den europäischen rechten und mitte-rechts-Fraktionen im Europaparlament zeigen. Allerdings ist die Formierung eines neuen Projekts kein automatischer Prozess, sondern fußt auf der kontingenten Etablierung und Verbreiterung ähnlicher Strategien in historischen Möglichkeitsfenstern. Die rechts-autoritären Strategien zielen nun nicht auf Hegemonie und Konsens, sondern vielmehr auf die Transformation der gesellschaftlichen Aushandlung, um eine autoritäre Form akklamatorischer Zustimmung zu etablieren. Zwei Dimensionen werden in diesen Strategien relativ erfolgreich zusammengeführt: erstens die Verstärkung autoritärer Tendenzen des bestehenden Ensembles europäischer Staatsapparate durch Angriffe auf die Elemente von Konsensaushandlung und Hegemonieproduktion und zweitens die Verstärkung der epistemischen Krise durch die Mobilisierung regressiver Affektivität und darin liegenden Angriffen auf den epistemischen Konsens. Beide Dimensionen verschmelzen in den autoritären Strategien:

„Das Schüren von Misstrauen in demokratische Institutionen erzeugt dann umso mehr Rückzug in gruppenbezogene ‚Wahrheiten‘ sowie vorurteils- und affektgesteuerte Realitätsdeutungen, die durch keine Erfahrung mehr korrigierbar sind oder sein sollen.“ (King 2021: 88)

Konkret zeigt sich dies einerseits als Angriff auf die Apparate und Institutionen des rudimentären erweiterten Staates auf europäischer Ebene, also auf diejenigen Apparate, die subalterne Interessen noch am ehesten artikulieren, wie das Parlament oder der Europäische Gerichtshof. Das drückt sich zum einen in Parteiprogrammen aus, in denen die EU als in Transformation zu einem „planwirtschaftlichen Superstaat“ (AfD 2021: 30) befindlich gedeutet wird, den man nun zurückbauen müsse durch Abbau ihrer Institutionen, insbesondere durch die Abschaffung des EU-Parlaments (vgl. AfD 2019: 12) sowie die Ersetzung des Europäischen Gerichtshofes durch ein Schiedsgericht (ebd.: 13). Auch in den europäischen Erklärungen rechter Parteien finden sich diese Angriffe. Zuletzt unterzeichneten Vertreter*innen mehrerer rechter Parteien nach einem Treffen Ende Januar 2022 in Madrid eine Erklärung, in der der Europäische Gerichtshof attackiert wird, da im Februar 2022 Urteile in den Verfahren gegen Ungarn und Polen erwartet wurden (vgl. Rassemblement National 2022).⁶

6 Mittlerweile hat der Europäische Gerichtshof zuungunsten von Polen und Ungarn geurteilt (vgl. Europäischer Gerichtshof 2022).

Polen und Ungarn sind bedeutende Akteure im innereuropäischen Konflikt um Rechtsstaatlichkeit, da in beiden Ländern Medien und Justiz autoritären Umbaumaßnahmen unterworfen wurden (vgl. Elliesen/Henkel/Kempe 2019; Kelemen 2020). Um die autoritären Angriffe auf Institutionen gesellschaftlicher Aushandlung abzusichern, wird daher gefordert, die Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs zurückzunehmen (vgl. Rassemblement National 2022). Auf nationaler und regionaler Ebene wird dies begleitet von vielfältigen Angriffen auf zivilgesellschaftliche Organisationen, politische Bildung, Schulen, Universitäten oder auch zentral auf Gewerkschaften (vgl. Erben/Bieling 2020). Es sind Strategien, die auf „die absichtsvolle Zerstörung politischer Institutionen und Verfahren“ (Sutterlüty 2021: 82) zielen und dabei insbesondere an die Ungleichzeitigkeit in der Entwicklung zwischen repressivem und erweitertem Staat im europäischen Apparateensemble ansetzen.

Zugleich wird dies verknüpft mit einer Demokratie-Kritik, die auf eine vermeintliche Unmittelbarkeit des Verhältnisses von Volkswillen und politischen Institutionen hinauswill (vgl. Keil 2020). Dieser mythische Zustand ist bei näherer Betrachtung das Zentrum der Attacken auf die epistemische Ordnung. Der Kampf um die Deutung von Krisen betrifft damit das grundlegende Verständnis von politischen Institutionen und gesellschaftlichen Erscheinungen. Schon immer versuchen Rechte, völkische, autoritäre Praktiken durch Umdeutungen fundamentaler Begriffe annehmbar zu machen und bearbeiten dazu insbesondere grundlegende Begriffe wie ‚(Rechts)Staat‘,⁷ ‚Nation‘ oder auch ‚Europa‘ (vgl. Kornexl 2008). Solchermaßen werden auch die vielfältigen Krisen autoritär reinterpretiert (vgl. Nagy 2020). In der Debatte um die Zukunft Europas wurden in den letzten Jahren viele Zusammenschlüsse und einige Erklärungen und Manifeste von rechten europäischen Bündnissen geschrieben, die auch an die von der EU initiierte Debatte anknüpfen (vgl. zum Beispiel Orbán 2021; Deklaration 2021). In diesen Manifesten und Erklärungen wird ein Verständnis Europas entwickelt, das Europa dichtotom der EU entgegenseetzt, womit auf ein ursprüngliches Europa rekurreert wird, das von der EU zerstört werde (vgl. Glencross 2020). Dabei verbleibt es weitgehend im Vagen, wie genau eine Rückkehr zu diesem ursprünglichen Europa aussehen könnte. Nur dessen ‚Feinde‘ werden klar benannt: Migrant*innen, die EU-Bürokratie, (dunkle) Eliten, Globalisten und so weiter. Der Vorsitzende der spanischen Partei *VOX*, Santiago Abascal Conte, sagte bei dem besagten Treffen 2021 in Madrid: „It is we who defend Europe. We will not allow the hammer and sickle flag to be raised, nor the crescent flag, nor the dark flag of the globalist elites“.⁸ Die zentralen Zukunftsfragen der EU, die auch in der *CoFoE* debattiert werden, und die diesen Fragen zugrundeliegenden Krisen (Rechtsstaatlichkeit, Ökonomie, Klima und so weiter) sowie ihre Wahrnehmung werden von rechts solchermaßen bearbeitet, dass die Kriseninterpretation von der Wirklichkeit entkoppelt wird.

Das Entscheidende in dieser strategischen Ausrichtung ist, dass sie eine andere Form der Übereinkunft impliziert, die von einem Konsens in der Form von Hegemonie

7 Zum Rechtsstaat vgl. den Beitrag von Maximilian Pichl in diesem Themenschwerpunkt.

8 Zitiert nach dem offiziellen Twitter-Account für internationale Nachrichten von *VOX* (https://twitter.com/Vox_mundi_/status/1487504542686142467, 02.02.2022).

stark abweicht. In der dichotomen Konstruktion ursprünglicher Entitäten wie Europa wird die Einheit vorgesellschaftlich gedacht in Form eines mythischen Naturzustands. Dieser mythische Naturzustand kann nicht durch Kompromiss wiederhergestellt werden, sondern nur durch Zerstörung all dessen, was ihn bedroht. Zugleich wird dieser wiederherstellende Zustand nicht weiter beschrieben. Es geht vielmehr darum, vage mythische Formeln zu entwickeln, die in verschiedensten Situationen Wutaffekte mobilisieren, und dadurch auch die epistemischen Grundlagen von gesellschaftlicher Aushandlung zu zerstören. Die Politik der Unmittelbarkeit, der Mobilisierung von Affekten, führt zu einer Krisenbearbeitung, die auf unmittelbare Gewaltanwendung hinausläuft und dabei an die Stärkung repressiver Apparate anknüpft und diese wiederum verstärkt. Indem dem mythischen Naturzustand moderne Gesellschaft als generelles Problem entgegengesetzt wird, wird gleichzeitig der gesellschaftliche Naturzustand kapitalistischer Krisenprozesse affiniert und seine gesellschaftliche Konstitution geleugnet. Diese Strategien – Zerstörung von epistemischen Übereinkünften, mythische Reinterpretation fundamentaler Beschreibungen von Gesellschaft und ihrer Krisen und dichotomisierende permanente Affektmobilisierungen – sind auf europäischer Ebene zu einer bedeutenden gesellschaftlichen Kraft geworden. Sie verstärkt die vielfältigen Krisen und knüpft an sie an, aber sie ist nicht das Andere der Krisen oder der europäischen Politik, sondern Teil der posthegemonialen Konstellation, in der sich die verschiedenen antihegemonialen Politikformen autoritär verstärken und verdichten.

5. Fazit: Europäische Staatlichkeit in der posthegemonialen Konstellation

Die Dynamik der europäischen Krisenentwicklungen hat zu weitreichenden Rekonfigurationen politischer Institutionen und Konfliktarenen geführt, in der sich verschiedene Elemente einer posthegemonialen Konstellation herausbilden. Sie muss als Resultat tiefgreifender politischer Kämpfe, nicht als teleologisch vorgezeichnete Entwicklung, verstanden werden.

Als wesentliche Elemente wurden die Entwicklung eines europäischen Staatsapparateensembles und die autoritäre Rekonfiguration von politischer und ziviler Gesellschaft in der ökonomischen Situation der Überakkumulation ausgemacht. Zentrales politisches Kampffeld sind Imaginationen über die Zukunft Europas, die in ihrer jeweiligen Weise mit der epistemischen Krise und damit der Krise allgemeiner Deutungen des gesellschaftlichen Krisenzustands verknüpft sind. Innerhalb dieses Kampffeldes konnten autoritäre transnationale Netzwerke entstehen, deren Agenda in der Zerstörung gesellschaftlicher Konsensauhandlungsmöglichkeiten zugunsten einer mythisierten Unmittelbarkeit und letztlich unmittelbarer Gewaltausübung liegt. Diese Strategien können größere Effekte zeitigen, da in der multiplen Krise die autoritäre Verschiebung der epistemischen Selektivität des Staates auf einen tiefgreifenden Strukturwandel der Öffentlichkeit trifft. In der Corona-Pandemie haben sich die Kämpfe um legitimes Wissen, um die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Welt intensiviert und die epistemische

Krise ausgeweitet. Die EU versucht mit der initiierten Debatte über die Zukunft Europas, Terrain auf diesem Kampffeld zurückzugewinnen, allerdings ohne den dominanten Modus der Integration substantiell zu verändern. Trotz des demokratischen Potentials neuer deliberativer Formen wurden diese hier in ihrer tatsächlichen Gestalt als Symptom der autoritären Rekonfiguration von politischer und ziviler Gesellschaft analysiert. Diese Konstellation erweist sich daher weniger als Polarisierung, denn vielmehr als komplexe mehrdimensionale Konstellation autoritärer Entwicklungen, die sich gegenseitig verstärken. Insbesondere die in der bisherigen (kritischen) Europaforschung unterbelichteten Kämpfe um die epistemische Selektivität des Staates in der Entwicklung einer epistemischen Krise sind dabei zu berücksichtigen. Diese Skizze soll einen Beitrag dazu leisten, ein Analyseinstrumentarium für diese Lücke zu entwickeln, um die posthegemoniale Konstellation besser zu verstehen und die weitere Entwicklung politischer Kämpfe in einen größeren Zusammenhang einordnen zu können. Trotz aller Schließungen und autoritären Tendenzen bleibt der Ausgang politischer Kämpfe immer offen.

Literatur

- Abels, Gabriele/ Alemanno, Alberto / Crum, Ben / Demidov, Andrey / Hierlemann, Dominik / Renkamp, Anna / Trechsel, Alexander, 2022: Next level citizen participation in the EU. Institutionalising European Citizens' Assemblies, Gütersloh.
- Alternative für Deutschland (AfD), 2019: Europawahlprogramm; https://www.afd.de/wp-content/uploads/2019/03/AfD_Europawahlprogramm_A5-hoch_web_150319.pdf, 20.01.2022.
- Alternative für Deutschland (AfD), 2021: Deutschland. Aber Normal. Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Bundestag; https://www.afd.de/wp-content/uploads/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf, 20.01.2022.
- Amable, Bruno / Palombarini, Stefano, 2018: Von Mitterand zu Macron. Über den Kollaps des französischen Parteiensystems, Berlin.
- Apeldoorn, Bastian von / Horn, Laura, 2019: Critical Political Economy. In: Antje Wiener / Tanja A. Börzl / Thomas Risse (Hg.), European Integration Theory, Oxford, 195–215. <https://doi.org/10.1093/hepl/9780198737315.003.0010>
- Bader, Pauline / Becker, Florian / Demirović, Alex / Dück, Julia, 2011: Die multiple Krise – Krisendynamiken im neoliberalen Kapitalismus. In: Alex Demirović / Julia Dück / Florian Becker / Pauline Bader (Hg.), Vielfachkrise im finanzmarktdominierten Kapitalismus, Hamburg, 11–28.
- Bankler, Yochai / Haris, Robert / Roberts, Hal, 2018: Network Propaganda: Manipulation, Disinformation, and Radicalization in American Politics, Oxford. <https://doi.org/10.1093/oso/9780190923624.001.0001>
- Becker, Joachim / Jäger, Johannes, 2009: Die EU und die große Krise. In: PROKLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 39, 541–558. <https://doi.org/10.3238/prokla.v39i157.410>
- Becker, Peter, 2022: Konditionalität als Instrument europäischer Governance. SWP-Studie 6, Berlin.
- Bengtsson, Erik / Ryner, Magnus, 2015: The (International) Political Economy of Falling Wage Shares: Situating Working-Class Agency. In: New Political Economy 20, 406–430. <https://doi.org/10.1080/13563467.2014.951430>
- Bevelander, Pieter / Wodak, Ruth, 2019: Europe at the crossroads. An Introduction. In: Dies. (Hg.), Europe at the Crossroads. Confronting Populist, Nationalist and Global Challenges, Lund, 7–22. <https://doi.org/10.2307/jj.919494.3>

- Biebricher, Thomas, 2021: Die politische Theorie des Neoliberalismus, Berlin. https://doi.org/10.1007/978-3-658-23845-2_38
- Bieling, Hans-Jürgen, 2019: Europäische Integration und wohlfahrtsstaatliche Entwicklung. In: Daniel Keil / Jens Wissel (Hg.), Staatsprojekt Europa. Eine staatstheoretische Perspektive auf die Europäische Union, Baden-Baden, 117–136. <https://doi.org/10.5771/9783748900900-117>
- Bogner, Alexander, 2021: Die Epistemisierung des Politischen. Wie die Macht des Wissens die Demokratie gefährdet, Stuttgart.
- Bruff, Ian, 2014: The Rise of Authoritarian Neoliberalism. In: Rethinking Marxism: A Journal of Economics, Culture & Society 26, 113–129. <https://doi.org/10.1080/08935696.2013.843250>
- Bruff, Ian / Tansel, Cemal B., 2019: Authoritarian neoliberalism: trajectories of knowledge production and praxis. In: Globalizations 16, 233–244. <https://doi.org/10.1080/14747731.2018.1502497>
- Brunkhorst, Hauke / Gaitanides, Charlotte / Grözinger, Gerd, 2015 (Hg.): Europe at a Cross-road. From Currency Union to Political and Economic Governance?, Baden-Baden. <https://doi.org/10.5771/9783845261768>
- Buckel, Sonja / Georgi, Fabian / Kannankulam, John / Wissel, Jens, 2014: Theorie, Methoden und Analysen kritischer Europaforchung. In: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hg.), Kämpfe um Migrationspolitik. Theorie, Methode und Analysen kritischer Europaforchung, Bielefeld, 15–86. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839424025.15>
- Buckel, Sonja / Martin, Dirk, 2019: Aspekte einer gesellschaftskritischen Theorie der Politik. In: Ulf Bohmann / Paul Sörensen (Hg.), Kritische Theorie der Politik, Berlin, 243–266.
- Bundesregierung 2019: Bürgerdialog zur Zukunft Europas. Bericht der Bundesregierung; <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/1549424/cceb507578ebdc79057b166a8d2bb5f3/buergerdialog-zur-zukunft-europas-download-data.pdf>, 07.02.2022.
- Chamayou, Grégoire, 2020: Die unregierbare Gesellschaft. Eine Genealogie des autoritären Liberalismus, Berlin.
- Davidson, Neil, 2017: Crisis Neoliberalism and Regimes of Permanent Exception. In: Critical Sociology 43, 615–634. <https://doi.org/10.1177/0896920516655386>
- De la Porte, Caroline / Jensen, Mads D., 2021: The next generation EU: An analysis of the dimensions of conflict behind the deal. In: Social Policy & Administration 55, 1–15. <https://doi.org/10.1111/spol.12709>
- Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), 2021: Deklaration für die Zukunft Europas; <https://www.fpoe.at/artikel/deklaration-fuer-die-zukunft-europas/>, 25.04.2022.
- Deppe, Frank, 1976: Westeuropäische Integration als Krisenprozeß. In: Ders. (Hg.), Arbeiterbewegung und westeuropäische Integration, Köln, 9–70.
- Demirović, Alex, 2008: Neoliberalismus und Hegemonie. In: Christoph Butterwegge / Bettina Lösch / Ralf Ptak (Hg.), Neoliberalismus, Wiesbaden, 17–33. https://doi.org/10.1007/978-3-531-90899-1_2
- Demirović, Alex, 2022: Out of Joint. In: Ders. / Andreas Fisahn / Birgit Mahnkopf / Carolin Mauritz / Christa Wichterich / Fritz Reheis / Peter Wahl / Stefanie Hürtgen / Thomas Sablowski / Ulrich Duchrow (Hg.), Das Chaos verstehen. Welche Zukunft in Zeiten von Zivilisationskrise und Corona? Zeitdiagnosen aus dem wissenschaftlichen Beirat von Attac, Hamburg, 45–66.
- Dubiel, Helmut, 1985: Was ist Neokonservatismus? Frankfurt (Main).
- Elliesen, Moritz / Henkel, Nicholas / Kempe, Sophie, 2019: Zimäßig beste Feinde: Fidesz und die EU. Zur Entwicklung eines ambivalenten Verhältnisses. In: Daniel Keil / Jens Wissel (Hg.), Staatsprojekt Europa. Eine staatstheoretische Perspektive auf die Europäische Union, Baden-Baden, 137–157. <https://doi.org/10.5771/9783748900900-137>
- Erben, Sylvia M. / Bieling, Hans-Jürgen, 2020: Gewerkschaften und Rechtspopulismus: Erfahrungen und Lernprozesse aus Österreich, Schweden und den Niederlanden im Vergleich. Studie der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 440; https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-007684/p_study_hbs_440.pdf, 16.08.2023.
- Europäischer Gerichtshof, 2022: Pressemitteilung Nr. 28/22; <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-02/cp220028de.pdf>, 27.06.2023.

- Europäische Kommission, 2020: Die Stunde Europas – Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen; https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip_20_940/IP_20_940_DE.pdf, 27.06.2023.
- Europäische Kommission, 2022: Conference on the Future of Europe. Putting Vision into Concrete Action; https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:849c105d-f09b-11ec-a534-01aa75ed71a1.0002.02/D_OC_1&format=PDF, 27.06.2023.
- Europäisches Parlament, 2020: Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Konferenz über die Zukunft Europas; https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0010_DE.pdf, 07.02.2022.
- Europäisches Parlament, 2022: European Parliament resolution of 9 June 2022 on the call for a Convention for the revision of the Treaties; https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0244_EN.html, 01.11.2022.
- Europäischer Rat, 2020a: Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (17.–21. Juli 2020) – Schlussfolgerungen; <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10-2020-INIT/de/pdf,03.09.2020>.
- Europäischer Rat, 2020b: Conference on the Future of Europe, Dokument 9102/20 vom 24.06.2020; <https://www.consilium.europa.eu/media/44679/st09102-en20.pdf>, 27.06.2023.
- Europäischer Rat, 2022: Conference on the Future of Europe – Proposals and related specific measures contained in the report on the final outcome of the Conference on the Future of Europe: Preliminary technical assessment; <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10033-2022-ADD-1/en/pdf,01.11.2022>.
- Europäische Union, 2021: Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0241,26.06.2023>.
- Faber, Anne / Wessels, Wolfgang, 2005: Die Verfassungskrise der EU als Krise „der Integrations-theorie“? In: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 12, 353–359. <https://doi.org/10.5771/0946-7165-2005-2-353>
- Fielitz, Maik / Marcks, Holger, 2020: Digitaler Faschismus – die sozialen Medien als Motor des Rechts-extremismus, Berlin.
- Foster, John B. / Suwandi, Intan, 2021: Covid-19 and Catastrophe Capitalism. In: Alex Callinicos / Statidis Kouvelakis / Lucia Pradella (Hg.), Routledge Handbook of Marxism and Post-Marxism, New York, 545–559. <https://doi.org/10.4324/9781315149608-65>
- Gill, Stephen, 2017: Transnational Class Formations, European Crisis and the Silent Revolution. In: Critical Sociology 43, 635–651. <https://doi.org/10.1177/0896920516656920>
- Glencross, Andrew, 2020: „Love Europe, hate the EU“: A genealogical inquiry into populists’ spatio-cultural critique of the European Union and its consequences. In: European Journal of International Relations 26, 116–136. <https://doi.org/10.1177/1354066119850242>
- Grote, Jürgen R., 2019: Civil society and the European Union. From enthusiasm to disenchantment. In: Forschungsjournal Soziale Bewegungen 32, 543–556. <https://doi.org/10.1515/fjsb-2019-0060>
- Habermas, Jürgen, 2021: Überlegungen und Hypothesen zu einem erneuten Strukturwandel der politischen Öffentlichkeit. In: Martin Seeliger / Sebastian Sevignani (Hg.), Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit? Leviathan Sonderband 37, Baden-Baden, 470–500. <https://doi.org/10.5771/9783748912187-470>
- Hall, Stuart, 2014a [1982]: Popular-demokratischer oder autoritärer Populismus. In: Ders. (Hg.), Populismus, Hegemonie, Globalisierung. Ausgewählte Schriften 5, Hamburg, 101–120.
- Hall, Stuart, 2014b [1985]: Die Bedeutung des autoritären Populismus für den Thatcherismus. In: Ders. (Hg.), Populismus, Hegemonie, Globalisierung. Ausgewählte Schriften 5, Hamburg, 121–132.
- Harvey, David, 2005: Der neue Imperialismus, Hamburg.
- Haug, Wolfgang F., 2012: Hightech-Kapitalismus in der großen Krise, Hamburg.

- Hirsch, Joachim, 1994: Politische Form, politische Institutionen und Staat. In: Ders. / Josef Esser / Christoph Görg (Hg.), Politik, Institutionen und Staat. Zur Kritik der Regulationstheorie, Hamburg, 157–211.
- Hirsch, Joachim, 2001: Die Internationalisierung des Staates. Anmerkungen zu einigen aktuellen Fragen der Staatstheorie. In: Ders. / Bob Jessop / Nicos Poulantzas (Hg.), Die Zukunft des Staates, Hamburg, 101–138.
- Jäger, Michael, 2010: Machtblock und Parteien bei Poulantzas. In: Alex Demirović / Stephan Adolphs / Serhat Karakayali (Hg.), Das Staatsverständnis von Nicos Poulantzas. Der Staat als gesellschaftliches Verhältnis, Baden-Baden, 241–258. <https://doi.org/10.5771/9783845221038-241>
- Jessop, Bob, 2016: Neoliberalismen, kritische politische Ökonomie und neoliberalen Staaten. In: Thomas Biebricher (Hg.), Der Staat des Neoliberalismus, Baden-Baden, 123–151. <https://doi.org/10.5771/9783845276045-121>
- Jörke, Dirk, 2019: Die Größe der Demokratie: über die räumliche Dimension von Herrschaft und Partizipation, Berlin.
- Kannankulam, John, 2008: Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus, Hamburg.
- Kannankulam, John / Georgi, Fabian, 2012: Die Europäische Integration als materielle Verdichtung von Kräfteverhältnissen. Arbeitspapier Nr. 30, Marburg.
- Keil, Daniel, 2020: Rechte Strategien in der Krise der Demokratie: Krisenperpetuierung und Pseudopartizipation. In: Sozialpolitik in Diskussion 22, 38–47.
- Kelemen, Roger D., 2020: The European Union's authoritarian equilibrium. In: Journal of European Public Policy 27, 481–499. <https://doi.org/10.1080/13501763.2020.1712455>
- King, Vera, 2021: Autoritarismus als Regression. In: Westend. Neue Zeitschrift für Sozialforschung 1, 87–102.
- Knodt, Michèle / Große Hüttmann, Martin / Kobusch, Alexander, 2020: Die EU in der Polykrise: Folgen für das Mehrebenen-Regieren. In: Andreas Grimmel (Hg.), Die neue Europäische Union. Zwischen Integration und Desintegration, Baden-Baden, 119–152. <https://doi.org/10.5771/9783748905516-117>
- Kohler-Koch, Beate, 2009: The three worlds of European civil society – What role for civil society for what kind of Europe? In: Policy and Society 28, 47–57. <https://doi.org/10.1016/j.polsoc.2009.02.005>
- Konferenz zur Zukunft Europas, 2022: Bericht über das endgültige Ergebnis. Mai 2022; https://futureeu.europa.eu/rails/active_storage/blobs/redirect/eyJfcmbHMiOnsibWVzc2FnZSI6IkJBaHBBN1k-zQVE9PSIsImV4cCI6bnVsbCwicHVyIjoiYmxvYl9pZCJ9fQ==--979329ec2a7a6a6d312ba-c4a45d84ac816c61c99/CofE_Final_report_DE_WEB_annexes.pdf, 01.11.2022.
- Kornexl, Klaus, 2008: Das Weltbild der Intellektuellen Rechten in der Bundesrepublik Deutschland. Dargestellt am Beispiel der Wochenzeitschrift Junge Freiheit, München.
- Lührmann, Anna, 2022: Rede im Deutschen Bundestag am 27.01.2022. In: Deutscher Bundestag (Hg.), Stenografischer Bericht, 14. Sitzung, 895–896.
- Lührmann, Anna / Lindbergh, Staffan I., 2019: A third wave of autocratization is here: what is new about it? In: Democratization 26, 1095–1113. <https://doi.org/10.1080/13501347.2019.1582029>
- Lüggert, Max, 2017: Die Immunisierung der Krisenverarbeitung in der Eurozone. In: Annette Förster / Matthias Lemke (Hg.), Die Grenzen der Demokratie. Gegenwartsdiagnosen zwischen Politik und Recht, Wiesbaden, 111–140. https://doi.org/10.1007/978-3-658-16295-5_7
- Mair, Peter, 2013: Ruling the Void. The Hollowing of Western Democracy, London / New York.
- Mandel, Ernest, 1968: Die EWG und die Konkurrenz Europa-Amerika, Frankfurt (Main).
- Manow, Philip, 2018: Die Politische Ökonomie des Populismus, Berlin.
- Martin, Dirk / Wissel, Jens, 2015: Fragmentierte Hegemonie. Anmerkungen zur gegenwärtigen Konstellation von Herrschaft. In: Dirk Martin / Susanne Martin / Jens Wissel (Hg.), Perspektiven und Konstellationen kritischer Theorie, Münster, 220–239.
- Nagy, Zsófia, 2020: The Discursive Construction of Crisis: Hungary's Spiral to Populism. In: Communication, Culture and Critique 13, 130–133. <https://doi.org/10.1093/ccc/tcz053>

- Nullmeier, Frank, 2021: Wahrheit, Öffentlichkeit und Meinung. In: Frieder Vogelmann / Martin Nonhoff (Hg.), Demokratie und Wahrheit, Baden-Baden, 23–44. <https://doi.org/10.5771/9783748930167-21>
- Obendorfer, Lukas, 2015: From new constitutionalism to authoritarian constitutionalism. In: Johannes Jäger / Elisabeth Springler (Hg.): Asymmetric Crisis in Europe and possible Futures. Critical political economy and post-Keynesian perspectives, London / New York, 186–207.
- Obendorfer, Lukas, 2020a: Beibehaltung, Modifizierung oder Bruch mit der neoliberalen Geschäftsgrundlage? Der EU-Recovery-Plan und die Rolle des Europarechts. In: infobrief eu & international 2, 17–25; <http://wien.arbeiterkammer.at/euinfobrief>, 21.06.2023.
- Obendorfer, Lukas, 2020b: Between the Normal State and an Exceptional State Form: Authoritarian Competitive Statism and the Crisis of Democracy in Europe. In: Stefanie Wöhl / Elisabeth Springler / Martin Pachel / Bernhard Zeilinger (Hg.), The State of the European Union. Fault Lines in European Integration, Wiesbaden, 23–44.
- Offe, Claus, 2016: Europa in der Falle, Berlin.
- Orbán, Viktor, 2021: Über die Zukunft Europas; <https://ungarnheute.hu/news/viktor-orbans-7-punkte-fuer-europa-17849/>, 07.02.2022.
- Ougaard, Morten, 2016: The reconfiguration of the transnational power bloc in the crisis. In: European Journal of International Relations 22, 459–482. <https://doi.org/10.1177/1354066115589616>
- Plotka, Julian, 2021: Making the Conference on the Future of Europe a Success, Berlin.
- Rassemblement National, 2022: Déclaration commune – Sommet de Madrid; <https://rassemblement-national.fr/communiques/declaration-commune-sommet-de-madrid/>, 07.02.2022.
- Robinson, William I., 2001: Social theory and globalization: The rise of a transnational state. In: Theory and Society 30, 157–200. <https://doi.org/10.1023/A:1011077330455>
- Rokkan, Stein, 2000: Staat, Nation und Demokratie in Europa. Die Theorie Stein Rokkans aus seinen gesammelten Werken, rekonstruiert und eingeleitet von Peter Flora, Frankfurt (Main).
- Roose, Jochen / Sommer, Moritz / Scholl, Franziska 2018: Krise und Zivilgesellschaft. In: Dies. (Hg.), Europas Zivilgesellschaft in der Wirtschafts- und Finanzkrise, Wiesbaden, 3–18. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20897-4_1
- Ruzza, Carlo, 2009: Populism and euroscepticism: Towards uncivil society? In: Policy and Society 28, 87–98. <https://doi.org/10.1016/j.polsoc.2009.02.007>
- Ruzza, Carlo, 2021: The institutionalisation of populist political discourse and conservative uncivil society in the European Union. In: Nordicom Review 42, 119–133. <https://doi.org/10.2478/nor-2021-0010>
- Ryner, Magnus, 2015: Europe's ordoliberal iron cage: critical political economy, the euro area crisis and its management. In: Journal of European Public Policy 22, 275–294. <https://doi.org/10.1080/13501763.2014.995119>
- Ryner, Magnus, 2019: The Authoritarian Neoliberalism of the EU. Legal Form and International Politico-Economic Sources. In: Eva Nanopoulos / Fotis Vergis (Hg.), The Crisis behind the Eurocrisis. The Eurocrisis as a Multidimensional Systemic Crisis of the EU, Cambridge, UK, 89–98. <https://doi.org/10.1017/9781108598859.005>
- Ryner, Magnus, 2021: Passive Revolution/Silent Revolution: Europe's Recovery Plan, the Green Deal, and the German Question. Helsinki Centre for Global Political Economy Working Paper 05/2021, Helsinki.
- Sablowski, Thomas, 2020: Eine historische Wende in der Europapolitik? Die EU-Programme in der Corona-Krise; <https://zeitschrift-luxemburg.de/artikel/die-eu-programme-in-der-corona-krise/>, 26.06.2023.
- Schäfer, Axel, 2022: Rede im Deutschen Bundestag am 27.01.2022. In: Deutscher Bundestag. Stenografischer Bericht, 14. Sitzung, 897–899.
- Schmidt, Vivien A., 2020: Europe's Crisis of Legitimacy. Governing by Rules and Ruling by Numbers in the Eurozone, Oxford. <https://doi.org/10.1093/oso/9780198797050.001.0001>
- Slobodian, Quinn / Plehwe, Dieter, 2020: Neoliberals against Europe. In: William Callison / Zachary Manfredi (Hg.), Mutant Neoliberalism. Market Rule and Political Rupture, New York, 89–111. <https://doi.org/10.5422/fordham/9780823285716.003.0004>

- Smith, Tone, 2021: Wie Grün ist der Green New Deal? In: PROKLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft 51, 9–30. <https://doi.org/10.32387/prokla.v51i202.1928>
- Statz, Albert, 1979: Grundelemente einer politökonomischen Theorie der westeuropäischen Integration, Frankfurt (Main).
- Streeck, Wolfgang, 2016: The Post-Capitalist Interregnum. In: Juncture 23, 68–77. <https://doi.org/10.1111/newe.906>
- Streeck, Wolfgang, 2021: Zwischen Globalismus und Demokratie, Berlin.
- Strobl, Natascha, 2021: Radikalisierter Konservatismus. Eine Analyse, Berlin.
- Sutterlüty, Ferdinand, 2021: Destruktivität des Rechtspopulismus. In: Westend - Neue Zeitschrift für Sozialforschung 18, 73–86.
- Syrovatka, Felix, 2022: The emergence of a New European Labour Policy regime: Continuity and change since the eurocrisis. In: Competition & Change 26, 575–602. <https://doi.org/10.1177/10245294211031051>
- Toozé, Adam, 2021: Welt im Lockdown. Die globale Krise und ihre Folgen, München. <https://doi.org/10.17104/9783406773488>
- Van Dyk, Silke, 2021: Die Krise der Faktizität und die Zukunft der Demokratie. Strukturwandel der Öffentlichkeit in Zeiten von Fake News, Technokratie und Wahrheitskritik. In: Martin Seeliger / Sebastian Sevignani (Hg.), Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit? Leviathan Sonderband 37, Baden-Baden, 68–90. <https://doi.org/10.5771/9783748912187-68>
- Vogl, Joseph, 2021: Kapital und Ressentiment, München. <https://doi.org/10.17104/9783406769559>
- Volland, Hans, 2014: Explaining European Disintegration. In: Journal of Common Market Studies 52, 1142–1159. <https://doi.org/10.1111/jcms.12132>
- Von der Leyen, Ursula, 2021: Rede zur Lage der Union; <https://ec.europa.eu/info/strategy/strategic-planning/state-union-addresses/state-union-202.de>, 07.02.2022.
- Webber, Douglas, 2014: How likely is it that the European Union will disintegrate? A critical analysis of competing theoretical perspectives. In: European Journal of International Relations 20, 341–365. <https://doi.org/10.1177/1354066112461286>
- Weigl, Michael, 2021: Europäische Parteien. In: Werner Weidenfeld / Wolfgang Wessels (Hg.): Jahrbuch Europäische Integration 2021, Baden-Baden, 159–162. <https://doi.org/10.5771/9783748912668-159>
- Widmann, Peter, 2016: Wandel und Wut. Zur politischen Soziologie des Neonationalismus. In: Wolfgang Benz (Hg.), Fremdenfeinde und Wutbürger. Verliert die demokratische Gesellschaft ihre Mitte? Berlin, 29–44.
- Wigger, Angela, 2019: The new EU industrial policy: authoritarian neoliberal structural adjustment and the case for alternatives. In: Globalizations 16, 353–369. <https://doi.org/10.1080/14747731.2018.1502496>
- Wissel, Jens, 2015: Staatsprojekt Europa. Grundzüge einer materialistischen Theorie der Europäischen Union, Münster. https://doi.org/10.1007/978-3-658-03790-1_11
- Wissel, Jens, 2016: Autoritärer Wettbewerbsetatismus. Dynamiken der ‚marktkonformen Demokratie‘ in Europa. In: Thomas Biebricher (Hg.), Der Staat des Neoliberalismus, Baden-Baden, 263–284. <https://doi.org/10.5771/9783845276045-263>
- Wissel, Jens, 2019: Staatsprojekt Europa in Zeiten von Krise und gesellschaftlicher Desintegration. In: Daniel Keil / Jens Wissel (Hg.), Staatsprojekt Europa. Eine staatstheoretische Perspektive auf die Europäische Union, Baden-Baden, 41–60. <https://doi.org/10.5771/9783748900900-41>
- Wissel, Jens / Wolff, Sebastian, 2017: Political Regulation and the Strategic Production of Space. The European Union as a Post-Fordist State Spatial Project. In: Antipode 49, 231–284. <https://doi.org/10.1111/anti.12265>
- Zimmer, Thomas, 2019: Reflections on the Challenges of Writing a (Pre-)History of the ‚Polarized‘ Present. In: Modern American History 2, 403–408. <https://doi.org/10.1017/mah.2019.32>
- Zürn, Michael, 2020: Zurück zur sozialistischen Internationale? Replik auf Carsten Nickel, Floris Biskamp und Michael Hartmann. In: Leviathan 48, 161–175. <https://doi.org/10.5771/0340-0425-2020-2-161>

Republikanismus und Resilienz

Elemente einer Politischen Theorie der Lebensfähigkeit liberaler Demokratien

Alexander Stulpe *

Schlüsselwörter: Republikanische Theorie, Resilienz-Begriff, evolutionistische Systemtheorie, liberale Demokratie vs. Autoritarismus, hybride Kriegsführung, Freiheit und Sicherheit, normative Rekonstruktion, republikanische Disposition

Zusammenfassung: Ausgehend von Charles Taylors ‚republikanischer These‘ hebt der Artikel eine besondere Stärke der liberalen Demokratie hervor: Aufgrund derjenigen normativen Orientierungen ihrer Bürger:innen, die als funktional notwendige Bedingungen ihrer Existenz vorausgesetzt werden müssen, verfügt sie über eine besondere Quelle gesellschaftlicher Resilienz, durch die sie die gegenwärtigen, durch autoritäre Infragestellungen und Anfeindungen geprägten Herausforderungen bewältigen kann. Hierzu wird ein im Anschluss an Niklas Luhmann sozialtheoretisch reflektierter Begriff gesellschaftlicher Resilienz entwickelt, der normativ-rekonstruktiv im Sinne der Kritischen Theorie Axel Honneths auf die von Taylor als Patriotismus angesprochenen sozialmoralischen Ressourcen angewendet wird. Für diese Ressourcen, erweitert um neorömisch-republikanische Motive, wird der Begriff einer auch für liberale Demokratien notwendigen ‚republikanischen Disposition‘ eingeführt.

Abstract: Based on Charles Taylor’s ‘republican thesis’, the article highlights a particular strength of liberal democracy: its possession of a special source of societal resilience. This source originates from the normative orientations of its citizens. These orientations are in themselves functionally necessary to assure its very existence and enable liberal democracy to overcome the current challenges brought about by authoritarianism and its various anti-democratic manifestations. For analytical purposes, the article posits a concept of societal resilience based in Niklas Luhmann’s social theory. This concept is in turn applied to those socio-moral resources Taylor has framed as ‘patriotism’. In doing so, I follow the normative-reconstructive approach as reflected in Axel Honneth’s critical theory. Instead of Taylor’s ‘patriotism’, however, this article develops the concept of a ‘republican disposition’ in order to denote these resources and furthermore relate them to neo-Roman republican motifs. In conclusion, I contend that for the survival of liberal democracies the evolution and consolidation of a robust republican disposition is indispensable.

* Alexander Stulpe, Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
✉ 0009-0001-0223-5693, Kontakt: stulpea@hsu-hh.de

1. Zur Lage der liberalen Demokratie

Dem allgemeinen Befinden nach ist die gegenwärtige Lage der liberalen Demokratie kritisch. Davon zeugen in symptomatischer Weise bereits die Titel von Veröffentlichungen der letzten Jahre, die vom *End of Democracy* (Buffin de Chosal 2017) handeln oder die *demokratische Regression* thematisieren (Schäfer/Zürn 2021), die der Frage nachgehen, *Wie Demokratien enden* (Nonn 2020; vgl. Runciman 2018) beziehungsweise wie sie sterben – *How Democracies Die* (Levitsky/Ziblatt 2018) –, oder schlicht *Westlessness* (MSC 2020a) diagnostizieren. Die düster gestimmte Metaphorik evoziert und dementiert zugleich die Formel des *End of History*, unter der Francis Fukuyama (1989; 1992) vor mehr als drei Jahrzehnten angesichts des Endes des Kalten Krieges in seiner geschichtsphilosophischen Fortschrittserzählung den welthistorisch finalen Sieg der liberalen Demokratie des Westens über alle anderen politischen Ordnungsideen konstatierte.

Nach einer von diesem Befund inspirierten Lagebestimmung der liberalen Demokratie mit Blick auf gegenwärtige Herausforderungen durch autoritäre Tendenzen und Akteure wird im Folgenden der Vorschlag unterbreitet, die Lebensaussichten der liberalen Demokratie im Lichte der ‚republikanischen These‘ Charles Taylors zu interpretieren und hierfür auf das Konzept der Resilienz zu rekurrieren (2.). Hierzu wird sodann im Anschluss an evolutions- und systemtheoretische Überlegungen Niklas Luhmanns ein Begriff gesellschaftlicher Resilienz entwickelt, der dem angesichts der oft kritisierten Unschärfe in der landläufigen Begriffsverwendung gegebenen Desiderat begrifflicher Präzisierung und angemessener Komplexität entspricht. Vor allem soll damit ein politiktheoretisch und politikwissenschaftlich anschlußfähiges begriffliches Angebot unterbreitet werden, das sich in der hier im Folgenden vorgeschlagenen P3-Formel verdichtet (3.). Der so gewonnene, sozialtheoretisch reflektierte Begriff gesellschaftlicher Resilienz wird dann wieder mit der Politischen Theorie des Republikanismus und der Frage nach der Lebensfähigkeit liberaler Demokratien zusammengeführt, wenn abschließend unter Hinzuziehung weiterer, kritisch-theoretischer und republikanischer Perspektiven gezeigt wird, dass und inwiefern sich die republikanische Theorie auf real existierende liberale Demokratien beziehen lässt, und was das für deren gesellschaftliche Resilienz angesichts der skizzierten drei autoritären Herausforderungen bedeutet (4.).

2. Drei autoritäre Herausforderungen und die republikanische These

Es lohnt sich, das ideenpolitische Hauptargument Fukuyamas kurz in Erinnerung zu rufen, um es kontrastverstärkend zur Interpretation der heutigen Lage heranzuziehen. Denn Fukuyamas endgeschichtliche Erzählung vom finalen Triumph der liberalen Demokratie bezog sich primär auf „mankind’s ideological evolution“ (Fukuyama 1989: 4), mithin auf die seinerzeit plausible Evidenzbasis einer überlegenen Attraktivität der liberaldemokratischen Idee, die sich durchgesetzt hatte und faktisch nicht mehr ernsthaft herausfordert wurde: Ein „victory of liberalism [...] in the realm of ideas or conscious-

ness“ (ebd.), selbst wenn empirisch noch nicht alle Staaten zu liberalen Demokratien transformiert waren.¹ Mit dem Ende der Blockkonfrontation und dem Zerfall des Warschauer Pakts und der Sowjetunion verschwand also, erstens, der politisch-strategische Antagonismus des Kalten Krieges mit seinem militärischen Eskalationspotential. Zweitens entfiel damit der systemische Wettbewerb, in dem der kommunistische Konkurrent des liberaldemokratischen Westens noch beansprucht hatte, leistungsfähiger zu sein und Probleme, an denen das westliche Gesellschaftsmodell scheiterte, bereits überwunden zu haben oder aber effektiver lösen zu können. Und schließlich war damit, Fukuyama (1989: 8 ff.) zufolge, drittens, zugleich auch der – nach dem Scheitern des Faschismus – letzte ernstzunehmende ideologische Rivale der liberalen Demokratie untergegangen, der zuvor in seiner Selbstdarstellung als bessere Alternative zum liberaldemokratischen Modell noch eine ideologische Attraktivität hatte entfalten können, die die politischen Leidenschaften auch im Innern der westlichen Gesellschaften mobilisierte.

Politischer Antagonismus, systemische Konkurrenz, ideologische Rivalität – all das war *passé*. Heute dagegen scheint sich die liberale Demokratie in der Defensive zu befinden, wie sich anhand eben dieser Kriterien ihres vormaligen Sieges verdeutlichen lässt: Auf dem Feld der systemischen Konkurrenz wie auch der ideologischen Rivalität und des politischen Antagonismus² sieht sich die liberale Demokratie wieder mit ernstzunehmenden Herausforderern konfrontiert, die die Problemlösungskompetenz und generelle Leistungsfähigkeit ebenso wie die normativen Ideen und Werte des Westens und auch dessen Sicherheit infrage stellen.³ Autoritär und autokratisch regierte Staaten treten als systemische Wettbewerber und potentielle strategische Gegner der liberalen Demokratien auf, und innerhalb dieser formieren sich mit zunehmender Lautstärke und gelegentlichen Wahlerfolgen die illiberal-populistischen Verfechter autoritärer Ideologie in Gestalt fundamentaloppositioneller Parteien und Bewegungen (vgl. Schäfer/Zürn 2021: 9 f., 64 ff.).

Diese Konstellation einer dreifachen autoritären Herausforderung der liberalen Demokratie lässt sich als Dreieck beschreiben, dessen Ecken – systemische Konkurrenz, politischer Antagonismus und ideologische Rivalität – für unterschiedliche Manifesta-

1 Darauf hat Fukuyama (2020: 9 ff.) gegenüber Kritiker:innen oft hingewiesen, aktuell allerdings selbst mit größerer Skepsis bezüglich der zukünftigen Aussichten der liberalen Demokratie, nicht zuletzt anlässlich der Wahl Donald Trumps zum Präsidenten der globalen liberaldemokratischen Führungsmacht.

2 Diese Kriterien sind, genauer gesagt, von Fukuyama nur inspiriert. Er selbst trennt nicht streng zwischen der ideologischen Attraktivität beziehungsweise Rivalität und der systemischen Konkurrenz um Problemlösungskompetenz, aber für die hier zu entfaltende Argumentation ist diese Unterscheidung analytisch fruchtbare, in ähnlicher Weise wie die – Chantal Mouffe (2007) beziehungsweise Carl Schmitt (1987) entlehnte – Unterscheidung von Konkurrenz und Antagonismus, die im öffentlichen Diskurs um den gegenwärtigen „Wettlauf der Systeme“ (Fücks 2021) oft verschwimmt.

3 2014, das Jahr der Krim-Annexion durch Russland, gilt diesbezüglich gemeinhin als Schlüsseljahr, mit dem sich die Lage aus Sicht der liberalen Demokratie merklich verdüstert, wofür als weitere symbolträchtige Evidenz das Jahr 2016 spricht, mit der Wahl Donald Trumps zum US-Präsidenten und dem Erfolg der populistischen Brexit-Kampagne im Vereinigten Königreich, inklusive hybrider Einflussnahmen (vgl. Harding 2020). – Die Ereignisse und Entwicklungen seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24. Februar 2022 verschärfen die hier angesprochene Konfliktkonstellation und lassen sie als solche – auch mit Blick auf die Rolle Chinas – verstärkt ins öffentliche Bewusstsein treten; vielleicht lässt sich Letzteres als der diagnostische Kern der Rede von der „Zeitenwende“ (Scholz 2022) interpretieren.

tionen dieser Herausforderung stehen und zugleich aufeinander verweisen: Die staatlichen Akteure, die die liberale Demokratie extern als Konkurrenten herausfordern, sind typischerweise identisch mit deren Antagonisten und nehmen zugleich im Feld der ideologischen Rivalität Einfluss – durch finanzielle und andere Unterstützungsleistungen – auf die illiberalen Akteure im Innern der liberalen Demokratien. Die systemische Konkurrenz schlägt ab einem gewissen Intensitätsgrad in den politischen Antagonismus um, und umgekehrt werden die Mittel, mit denen der Wettstreit ausgetragen wird, zu Waffen (*weaponization*)⁴ in hybriden antagonistischen Konflikten. Populistische und extremistische Gruppierungen innerhalb liberaler Demokratien schließlich agieren fundamentaloppositionell im antagonistischen Konfliktmodus und beziehen ihre Attraktivität auf dem Feld ideologischer Rivalität – die „Verlockung des Autoritären“ (Applebaum 2021) – auch aus der Behauptung einer vermeintlichen Überlegenheit autoritärer gegenüber liberaldemokratischen Regierungssystemen (vgl. Snyder 2018; Harding 2020).⁵

In dieser Perspektive, also gemessen an den Kriterien ihres historischen Sieges, stellt sich mit der Frage, ob und wie die liberale Demokratie dieser dreifachen autoritären Herausforderung trotzen kann, zugleich die Frage ihres Fortbestandes überhaupt. Darauf verweist auch die *End-and-Death-of-Democracy*-Metaphorik in den eingangs zitierten Buchtiteln. Eine politiktheoretische Antwort darauf soll im Folgenden im Ausgang von Charles Taylors (1993: 118) „republikanischer These“ über die Lebensfähigkeit freiheitlicher Gesellschaften entwickelt werden, die dieser erstmals in einem wichtigen Beitrag zur Liberalismus-Kommunitarismus-Debatte entwickelte, der ebenfalls 1989 erschien, im gleichen Jahr wie Fukuyamas berühmter Artikel in *The National Interest*.

Taylors republikanische These besagt, dass „freie“ im Gegensatz zu „despotischen“ Gesellschaften und Regierungsformen zur Erhaltung ihrer „Lebensfähigkeit“ des „Patriotismus“ ihrer Bürger:innen bedürfen (Taylor 1993: 110 ff.; vgl. auch Taylor 2002):

„Eine jede politische Gesellschaft fordert von ihren Mitgliedern einige Opfer und verlangt einige Disziplin: sie müssen Steuern zahlen oder in den Streitkräften dienen und im allgemeinen bestimmte Beschränkungen beachten. Im Despotismus [...] wird die notwendige Disziplin durch Zwang aufrechterhalten. Um eine freie Gesellschaft zu haben, muss man diesen Zwang durch etwas anderes ersetzen. Dies kann nur die freiwillige Identifizierung der Bürger mit der Polis sein, die Überzeugung, dass die politischen Institutionen, unter denen sie leben, ein Ausdruck ihrer selbst sind.“ (Taylor 1993: 110)

4 Zu *weaponization* (oder *weaponisation*) vgl. Galeotti (2022).

5 Exemplarisch verdichtet lässt sich diese Konstellation in den ersten Jahren der Corona-Pandemie beobachten: etwa im Wettkampf Europas mit China um die effizienteren Krisenbewältigungsmaßnahmen; im Auftreten von fundamentaloppositionellen Bewegungen und populistischen Parteien, die das Krisenmanagement des liberaldemokratischen Rechtsstaats zum Anlass nahmen, diesen zu verunglimpfen und zu bekämpfen; und in pandemiebezogenen russischen Desinformationskampagnen zur Diskreditierung der liberalen Demokratien Europas im Rahmen hybrider Kriegsführung (vgl. Salzen 2020; Salzen/Jansen 2020; Pomerantsev 2020b; 2020c; EEAS 2020; MIDEM 2021).

Zunächst unabhängig von den normativen Implikationen dieser „patriotischen Identifikation“ (ebd.: 117) mit dem Gemeinwesen, die sich in einer freiheitlichen Praxis der gemeinschaftlichen Selbstbestimmung als republikanische Konzeption des Guten ausdrückt, hebt Taylor hiermit die funktionale Bedeutung dieses Bedingungszusammenhanges von Freiheit und Patriotismus hervor. In funktionaler Perspektive ist dies die „zentrale These der republikanischen Politiktheorie“ (Münkler/Wassermann 2008: 3): Der „dauerhafte Bestand freiheitlich verfasster Gesellschaften“ hängt „von der Existenz sozialmoralischer Ressourcen“ ab, von der „Sorge der Bürger um das Gemeinwohl also, ihrem Gemeinsinn und ihrer Bürgertugend, die sich im freiwilligen bürgerschaftlichen Engagement [...] manifestieren und reproduzieren“ (ebd.). Taylor zufolge begründen diese sozialmoralischen Ressourcen eine spezifische, nicht nur normative, sondern auch funktionale Überlegenheit freiheitlicher Gemeinwesen gegenüber „despotischen Regimen“, denn die Anforderungen, die durch diese motiviert werden, sind anspruchsvoller als diejenigen, die ein despotisches Regime seinen Untertan:innen durch Zwang auferlegt (Taylor 1993: 117 f.), ein Befund, der zeitgenössisch seine Evidenz in der Erosion und dem Untergang der despotischen Regime des Warschauer Pakts fand.

Die im Folgenden zu entfaltende Überlegung lautet nun, dass die von Taylor (1993: 126) als freiheitlicher, republikanischer Patriotismus angesprochenen sozialmoralischen Ressourcen, die grundlegend die Lebensfähigkeit liberaler Demokratien garantieren und insofern als konstitutiv für ihren Normalbetrieb vorausgesetzt werden müssen, in Krisenzeiten als besondere Quelle von Widerstandsfähigkeit fungieren.

In der skizzierten Konstellation von autoritären Herausforderungen lässt sich dieser Aspekt der Lebensfähigkeit liberaler Demokratien auf einen Begriff bringen, der in jüngerer Zeit, insbesondere in und seit der Corona-Pandemie, im öffentlichen Bewusstsein Verbreitung und Popularität erlangt hat (vgl. beispielsweise Reckwitz 2021; Vörländer 2021; MSC 2020b), der aber, ursprünglich aus der physikalischen Materialforschung stammend, bereits präpandemisch in verschiedenen weiteren disziplinären Kontexten, insbesondere der Ökologie und der Psychologie und auch in sicherheitspolitischen Diskursen und Dokumenten verwendet wurde: auf den Begriff der Resilienz.⁶ In einem abstrakten, transdisziplinären Sinne bezeichnet ‚Resilienz‘ zunächst allgemein die Widerstandsfähigkeit und Krisenbewältigungskompetenz eines Systems, das – dem metaphorischen Vorbild einer zurückspringenden Feder entsprechend (lat. resilire = zurückspringen) – nach einer Störung zu seinem Normalzustand zurückkehrt⁷ beziehungsweise angesichts solcher Störungen seine Funktionsweise durch Abwehr- und Anpassungsleistungen aufrechterhält. Im vorliegenden Zusammenhang der Lebensfähigkeit der liberalen Demokratie geht es um die Resilienz eines sozialen Systems, nämlich um die Resilienz der Gesellschaft eines liberaldemokratischen Gemeinwesens, also um die gesellschaftliche Resilienz liberaler Demokratien.

6 Vgl. zum Beispiel Karidi et al. (2018), Wink (2016), Endreß/Maurer (2015), Tsetsos (2020) sowie Caves et al. (2021).

7 In den Formulierungen ‚Normal-‘ und ‚zurück-‘ steckt die ganze Schwierigkeit der abstrakten Definition und Anwendung dieses Konzepts im Kontext sozialer Systeme, siehe dazu ausführlich Abschnitt 3.

Angesichts der dreifachen autoritären Herausforderung hat sich die gesellschaftliche Resilienz liberaler Demokratien zu bewähren: erstens, auf dem Feld der systemischen Konkurrenz, in einer gegenüber autoritären Regimen überlegenen Fähigkeit, Krisen und Katastrophen unterschiedlichster Art zu bewältigen; zweitens, im Bereich der ideologischen Rivalität, in der Widerstandskraft gegenüber fundamentaloppositionellen Infragestellungen und Anfeindungen, also jener ideologischen Verlockung des Autoritären im Innern; und, drittens, vor dem Hintergrund des politischen Antagonismus, in der Widerstandsfähigkeit gegenüber – hybrid oder konventionell geführten – Angriffen und Aggressionen durch autoritär oder autokratisch geführte Staaten. Die hier im Folgenden theoretisch auszuführende Vermutung lautet, dass im Sinne der republikanischen These lebensfähige liberale Demokratien über genau diese Resilienz verfügen.⁸

Allerdings wird der Resilienz-Begriff, nicht zuletzt mit Blick auf seine pandemiediskursiv bedingte Popularität in jüngster Zeit, aufgrund seiner tendenziell inflationären und oft unpräzisen Verwendung als Schlag- beziehungsweise Modewort, aber auch wegen möglicher ideologischer, einem neoliberalen Eigenverantwortungsdispositiv entsprechender Implikationen kritisiert (vgl. Bröckling 2017; Tlusty 2020; Stokowski 2021). Die letztgenannte Kritik impliziert ein reduktionistisches Resilienz-Konzept, das den Staat aus der Verantwortung für die Abwehr von Gefahren und schädlichen Entwicklungen entlässt, indem es deren Risiken und Kosten zuungunsten der Individuen privatisiert, von denen – insbesondere psychische – Anpassungsleistungen an die Folgeschäden staatlichen Nicht- beziehungsweise Fehlhandelns (etwa Deregulierung, Klimapolitik) als ‚Selbstoptimierung‘ erwartet werden. Ein solches Konzept entspräche auch nicht dem republikanischen Verständnis einer wechselseitigen, kooperativen und solidarisch gemeinsamen Verantwortung von Staat und Bürger:innen für die Sicherheit und Freiheit und das Wohlergehen des Gemeinwesens. Es ist daher zunächst notwendig, unter Berücksichtigung gängiger Verwendungsweisen wie auch jener Kritik, einen Begriff gesellschaftlicher Resilienz zu entwickeln, der den hiermit umrissenen theoretischen Anforderungen entspricht.⁹

3. Dimensionen des Resilienz-Begriffs

Im Folgenden wird, ausgehend von einem allgemeinen Verständnis von Resilienz als Regenerations- und Widerstandsfähigkeit eines Systems gegenüber Störungen, der Begriff ‚gesellschaftliche Resilienz‘ durch eine Spezifikation in den drei Dimensionen

- 8 Für eine theoretische Verbindung von Republikanismus und Resilienz spricht nicht nur die für die republikanische Theorietradition typische Erwartung einer wehrhaften und verteidigungsbereiten Bürgerschaft (vgl. zum Beispiel Skinner 2009), sondern auch die Anschlussfähigkeit dieser Perspektive für sicherheitspolitische Diskurse, in denen Resilienz im Kontext von *Whole-of-Society*-Ansätzen von *Total Defence* (vgl. zum Beispiel Sydow 2018) zu konzipieren ist.
- 9 Und damit zugleich ein reduktionistisches – und dadurch möglicherweise ideologisches – Verständnis von Resilienz zurückweist; denn gesellschaftliche Resilienz lässt sich weder auf die bloße Anpassung an Schadensfolgen, noch auf psychische Systeme reduzieren.

des Sinns, also sachlich, sozial und zeitlich (vgl. Luhmann 1996: 112 ff.), gewonnen. Die Begriffsbestimmung erfolgt unter Berücksichtigung des durch die verschiedenen Disziplinen und Diskurse und deren Definitionen von Resilienz geprägten semantischen Feldes.¹⁰ Sachdimensional geht es dabei um die Spezifikation der Innenseite der begrifflichen Form ‚Resilienz‘ durch die an dessen Außenseite mitgeführten Verweise (3.1). Sozialdimensional sind die Implikationen für den Resilienz-Begriff anzusprechen, die sich aus der Systemreferenz ‚Gesellschaft‘ ergeben (3.2). Zeitdimensional sind die semantischen Komponenten des Begriffs auf das ‚Vorher und Nachher‘ eines Störereignisses zu beziehen (3.3).

3.1 Die Sachdimension: Begriffliches Dreieck

Die Sachdimension des Begriffs betrifft die Komplementärbegriffe, durch die er sich bestimmt. In diesem Sinne verweist die Außenseite der begrifflichen Form auf deren Innenseite und umgekehrt (vgl. Luhmann 1994: 124). Resilienz verweist begrifflich einerseits auf Verwundbarkeit beziehungsweise Vulnerabilität, andererseits auf das, gegenüber dem Resilienz besteht (oder bestehen soll), also mögliche Schadensereignisse, Gefährdungen, Störungen, Schädigungen (vgl. Münkler/Wassermann 2012; Keul 2016). Diese beiden Komplementärkonzepte verweisen wiederum aufeinander, sodass ein begriffliches Dreieck wechselseitiger Bezugnahmen entsteht. Gesellschaftliche Resilienz schützt die Gesellschaft in ihrer Vulnerabilität insgesamt und bezüglich ihrer diese bedingenden Vulnerabilitäten vor Gefahren, Bedrohungen, Schadensereignissen und deren Folgen. Und das Spektrum möglicher Gefahren und Gefährdungen bestimmt zugleich den Bereich gesellschaftlicher Vulnerabilitäten – und in gewisser Weise auch umgekehrt – und bedingt den Bedarf an Resilienz.

Das Spektrum möglicher Schadensereignisse und Gefährdungen der Gesellschaft umfasst typischerweise drei Bereiche: erstens natürliche Ereignisse (zum Beispiel Naturkatastrophen, Pandemien), zweitens nicht-intentional herbeigeführte gesellschaftliche Funktionsstörungen (zum Beispiel technische Großunfälle, Energieversorgungsausfälle, wirtschaftliche Krisen) und drittens intentional herbeigeführte Gefahren, Bedrohungen und Angriffe (zum Beispiel durch kriminelle, terroristische oder staatliche Akteure). Zu den typischen gesellschaftlichen Vulnerabilitäten zählen dementsprechend generell, aufgrund ihrer gesellschaftlich vitalen Bedeutung, kritische Infrastrukturen, aber auch, insbesondere im Falle liberaldemokratischer Gemeinwesen angesichts von Destabilisierungsversuchen strategischer Gegner, die in ihrem Zusammenhalt bedrohte pluralistische Gesellschaft und ihre prinzipiell für Manipulations- und Polarisierungsversuche anfällige Öffentlichkeit als „soft underbelly“ (Harding 2020: 201) der westlichen Demokratie. Gerade in der Reflexion der Perspektive eines antagonistischen Akteurs, der auf die strategische Ausnutzung weicher Ziele aus ist, ergeben sich somit „strategische Vulnerabilitäten“, die diesen veranlassen, hierfür fungible Bedrohungen zu ent-

10 Vgl. für die Breite dieses Feldes zum Beispiel Caves et al. (2021: 8 f.) und die Beiträge in Karidi et al. (2018), Wink (2016) und Endreß/Maurer (2015).

wickeln und einzusetzen (vgl. Münkler/Wassermann 2012). Dies betrifft insbesondere die unter Begriffen wie ‚hybride Kriegsführung‘ und ‚hybride Bedrohungen‘ oder ‚hybride Einflussnahmen‘ gefassten Angriffe auf liberale Demokratien,¹¹ die dem dritten angesprochenen Bereich im Spektrum der Gefährdungen und Schadensereignisse angehören, in ihren konkreten Manifestationen aber auch die ersten beiden Bereiche betreffen. Denn auch natürliche Schadensereignisse und technisch-gesellschaftliche Unfälle oder Versorgungskrisen können von strategisch antagonistischen hybriden Akteuren entweder ausgelöst oder opportunistisch ausgenutzt und verstärkt werden.

Vulnerabilität und Resilienz sind im strikten Sinne keine „Gegenbegriffe“ (Conze 2018: 115), sondern „Komplementärbegriffe“ (Münkler/Wassermann 2012: 87; vgl. auch Keul 2016), die sich nicht gegenseitig ausschließen. Vielmehr entsteht erst durch Vulnerabilität der Bedarf an Resilienz, und umgekehrt ist es nur sinnvoll, von Resilienz zu sprechen, wenn Vulnerabilität vorausgesetzt werden muss. Grundlegender noch kann davon ausgegangen werden, dass es kein unverwundbares System gibt. Die Existenz selbst bedingt die Vulnerabilität. Systemtheoretisch ergibt sich das bereits daraus, dass kein System autark ohne seine Umwelt bestehen kann, sodass es in konstitutiver Weise bereits durch die Möglichkeit des Wegfalls in diesem Sinne vitaler Umweltbedingungen vulnerabel ist. Resilienz bezeichnet in dieser Hinsicht die Fähigkeit des Systems, bis zu einem gewissen Grad auch unter widrigen Bedingungen fortzubestehen. Daraus folgt, dass auch bei jedem faktisch existierenden System davon ausgegangen werden kann, dass es resilient ist.¹²

Insofern bezeichnet Resilienz nicht gegenbegrifflich die Abwesenheit von Vulnerabilität, sondern komplementärbegrifflich eine Eigenschaft, die das System bis zu einem gewissen Grad befähigt, seine Vulnerabilität zu kompensieren. In dieser Beziehung auf Vulnerabilität ist Resilienz also keine totale, sondern eine partikulare Konzeption. Es gibt keine Resilienz als totale Unverwundbarkeit, nur als jeweils partikulare Reduktion oder Minimierung von Vulnerabilitäten, die allerdings oft neue Vulnerabilitäten erzeugen.¹³

11 Vieles von dem, was zur diskursiven Lage des Resilienz-Begriffs gesagt wurde, gilt auch für Begriffe wie ‚hybride Bedrohungen‘, ‚hybride Kriegsführung‘, ‚hybride Einflussnahme‘, ‚hybride Konflikte‘ und Ähnliches. Im vorliegenden Kontext genügt es, diese Begriffe als Sammelbezeichnung zu verstehen für den Einsatz nichtmilitärischer oder irregulär militärischer Mittel und Methoden in antagonistischer Absicht, anstelle oder in Vorbereitung oder zur Flankierung des Einsatzes konventioneller militärischer Gewalt, diesbezüglich ‚unterschwellig‘, in der ‚Grauzone‘ zwischen Krieg und Frieden operierend und als Angriff typischerweise schwer detektierbar und attribuierbar. Das Phänomenspektrum reicht – von kinetischen bis zu rein kommunikativen Wirkmitteln – vom Einsatz irregulärer Truppen (*„little green men“*) über klassische geheimdienstliche Methoden (zum Beispiel Infiltration oder Unterstützung von oppositionellen, extremistischen, terroristischen oder kriminellen Organisationen) und Cyberattacken bis hin zu Desinformationskampagnen und anderen Formen manipulativer Einflussnahme auf öffentliche Debatten. Vgl. zum Beispiel Nilsson et al. (2021); Mansoor (2012); Treverton et al. (2018); Harding (2020); Pomerantsev (2020a).

12 Dieser primär selbstreferentiellen, auf den Fortbestand des Systems ausgerichteten Konzeption von Resilienz entspricht eine intransitive Begriffsverwendung, die beispielsweise von ‚resilienten Systemen‘ oder anderen ‚resilienten‘ Dingen spricht, ohne zugleich anzugeben, gegenüber welcher Bedrohung oder im Hinblick auf welche möglichen Störungen oder Schadensereignisse diese Resilienz besteht. Vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen sind nicht näher spezifizierte Formulierungen wie ‚resilientes System‘ – oder entsprechend: ‚vulnerables System‘ – allerdings tautologisch.

13 Beispielsweise bei digitalen Lösungen für bestimmte Sicherheitsprobleme, die dann neue Angriffsflächen bieten.

Allerdings hat das Resilienz-Konzept den Vorteil, auch hierin analog zum Vulnerabilitäts-Konzept, nicht auf beziehungsweise gegen eine spezifische Bedrohung gerichtet zu sein, sondern sich auf ein breites Spektrum möglicher – und gegebenenfalls noch unbekannter – Bedrohungen, Gefahren und Schadensereignisse zu beziehen, die sich qualitativ und quantitativ – in ihrer Art im Sinne der oben genannten drei Bereiche wie auch in ihrer jeweiligen Intensität, Frequenz und zeitlichen Ausdehnung – stark unterscheiden können. Und diese Offenheit begründet maßgeblich die Attraktivität des Konzepts in sicherheitspolitischen Diskursen (vgl. Conze 2018: 116 ff.) angesichts eines unübersichtlichen Sicherheitsumfeldes und der prinzipiell begrenzten Vorhersehbarkeit möglicher Gefahren (*unknown unknowns*)¹⁴. Allerdings gilt auch für dieses im Resilienz-Begriff immer mitgeführte abstrakte ‚Gegenüber‘, also das Spektrum von Bedrohungen, Krisen, generell Schadensereignissen, die den Fortbestand des Systems (potentiell) gefährden beziehungsweise seine Funktionsfähigkeit massiv beeinträchtigen können, dass gesellschaftliche Resilienz nicht Widerstandsfähigkeit gegen jede beliebige Art und Intensität, Dauer oder Häufigkeit solcher Schadensereignisse bedeutet. Resilienz gegenüber Terroranschlägen impliziert nicht automatisch Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels – und umgekehrt; und Entsprechendes gilt für die quantitative Ausprägung von Schadensereignissen, etwa in ihrer zeitlichen Ausdehnung zu einer länger anhaltenden Krise. In dieser Beziehung auf Schadensereignisse ist Resilienz also keine absolute, sondern eine relationale Konzeption.

Resilienz bezeichnet somit eine Systemeigenschaft, die nie total und absolut, aber in ihrer Partikularität und Relationalität unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann: als Fähigkeit, Vulnerabilität teilweise zu reduzieren oder abzuschirmen und Bedrohungen oder Schadensereignisse in einem bestimmten Umfang abzuwehren beziehungsweise deren Folgen zu kompensieren – mit der Möglichkeit, daraus für die Zukunft zu lernen, womit der bezüglich der Sozialdimension aufzunehmende Aspekt der Adaptivität angesprochen ist. Bemessen ließe sich die jeweilige Ausprägung gesellschaftlicher Resilienz anhand der Zeit, die ein System benötigt, um sich nach einem Schadensereignis zu regenerieren – vorausgesetzt, solche Schadensereignisse könnten in ihrer qualitativen und quantitativen Ausprägung standardisiert werden; aber selbst dann käme das Messergebnis immer erst nach dem Fall und ließe keine Schlüsse auf die je gegenwärtige Ausprägung gesellschaftlicher Resilienz zu, die sich allein schon durch dieses Ereignis verändert hätte, wie ebenfalls anhand der Sozialdimension ersichtlich wird.

14 Auch wenn im Verlauf von Konflikten das „zunächst ‚unbekannte Unbekannte‘ (*unknown unknown*) immer mehr zum ‚bekannten Unbekannten‘ (*known unknown*) mutiert“ (Münker/Wassermann 2012: 88 f.), impliziert die von Donald Rumsfeld populär gemachte Formel, dass dann immer noch mit dem Unerwarteten zu rechnen ist, gewissermaßen als Erwartungsroutine.

3.2 Die Sozialdimension: Kommunikation und Evolution

Die sozialdimensionalen Implikationen für den Begriff gesellschaftlicher Resilienz ergeben sich aus dem Umstand, dass das Referenzsystem, die Gesellschaft, erstens ein soziales und zweitens ein evoluerendes System ist (vgl. Luhmann 1996a; 1997). Als soziales System ist die Gesellschaft – wie psychische Systeme, aber anders als Maschinen oder Organismen – ein im Medium Sinn operierendes System, das sich im Vollzug seiner Operationen zugleich von seiner Umwelt abschließt und diese und sich selbst anhand der Unterscheidung von Selbst- und Fremdreferenz beobachtet. Die operative Schließung ermöglicht damit auf der Ebene der sinnverarbeitenden Beobachtung die Umweltoffenheit. Allerdings bestehen soziale Systeme, anders als die mit ihnen strukturell gekoppelten psychischen Systeme, auf der Ebene ihrer elementaren Operationen nicht aus Gedanken beziehungsweise Bewusstsein, sondern aus Kommunikationen. Insoweit ist der Begriff gesellschaftliche Resilienz nicht nur von ingenieur- und materialwissenschaftlichen, ökologischen und biologischen, sondern auch von psychologischen Resilienz-Verständnissen zu unterscheiden.

Im vorliegenden Zusammenhang folgt daraus zunächst die besondere Relevanz kommunikativer Phänomene für die im begrifflichen Dreieck beschriebenen Relationen von Resilienz, Vulnerabilität und Bedrohungen der Gesellschaft. Dies gilt vor allem im Bereich der öffentlichen Kommunikation, also der „Öffentlichkeit“ als „allgemeines gesellschaftliches Reflexionsmedium“ (Luhmann 1996b: 187), in dem die Gesellschaft sich selbst und ihre Umwelt beobachtet. Exemplarisch hierfür sind Desinformationskampagnen im Bereich hybrider Bedrohungen und die *weaponization of social media* (Singer/Brooking 2019), die tat-propagandistische¹⁵ Wirkungsabsicht und symbolische Bedeutung terroristischer Anschläge (exemplarisch: die Anschläge auf das *World Trade Center* am 11. September 2001) oder die auf psychologische Demoralisierung des Gegners und Mobilisierung der eigenen Anhängerschaft abzielende mediale Inszenierung von Grausamkeit (etwa in Enthauptungsvideos der Terrororganisation ‚Islamischer Staat‘), von der es in einem „Krieg der Bilder“ (Münkler 2015: 229 ff.) nur noch ein Schritt ist zur – *Deep-Fake*-gestützten (vgl. Schick 2020) – Simulation entsprechenden audiovisuellen Materials. Auf der anderen Seite resultiert daraus auch die Bedeutung von Risiko- und Krisenkommunikation zum Resilienz-Aufbau (vgl. Münkler/Wassermann 2012) und generell von Narrativen, normativen und kulturellen Selbstverständnissen und politischen Selbstbeschreibungen. Das bedeutet aber auch, dass nicht-kommunikative Phänomene in der Umwelt des Gesellschaftssystems, die dessen Fortbestand bedrohen können, in der Gesellschaft kommunikativ nur wahrgenommen und behandelt werden können, wenn diese über Strukturen verfügt, um sich davon irritieren zu lassen. Eine solche Irritierbarkeit kann beispielsweise über Semantiken bereitgestellt werden, die für den Klimawandel und andere Gefährdungen der ökologischen Umwelt der Gesellschaft (vgl. Luhmann 1990) sensibilisieren oder über „symbiotische Symbole“, die die

15 Vgl. Stulpe (2010: 376 ff.) zur Modernität und Genese dieses Konzepts im Kontext des Anarchismus.

Gesellschaft im Umgang mit der Körperlichkeit ihrer menschlichen Umwelt entwickelt hat und die ihre diesbezügliche Irritabilität, zum Beispiel für physische Gewalt, garantieren (Luhmann 1997: 378 ff.).

Die Funktionen gesellschaftlicher Evolution – Variation, Selektion, Restabilisierung – sind aufgrund dieser operativen Geschlossenheit im System selbst zu verorten, denn die Umwelt hat keinen Zugriff auf das System und kann von diesem nur nach Maßgabe seiner systemeigenen Strukturen auf der Ebene fremdreferentieller Beobachtung berücksichtigt werden. Diese Strukturen erfüllen die Funktion der Selektion aus einer Variation von Elementen – also Einzeloperationen – des Systems, dessen Restabilisierung nach der Selektion erfolgt (vgl. Luhmann 1997: 451 ff.). Eine Konsequenz des evolutionstheoretisch beschreibbaren Sachverhalts gesellschaftlicher Transformation ist, dass gesellschaftliche Resilienz nicht als *bounce back* (Zolli/Healy 2012) begriffen werden kann. Denn, anders als die im Wort Resilienz leitmetaphorisch implizierte Feder kann die Gesellschaft nach einem Störereignis nie zu einem Zustand ‚zurückspringen‘, der dem Ausgangszustand vor dem Ereignis entspräche. Die Zustände t1 vor und t2 nach einem solchen Ereignis unterscheiden sich bereits deswegen, weil, erstens, die Gesellschaft immer evolutio-när bedingten Transformationsprozessen unterliegt, und weil, zweitens, durch das Ereignis das Systemgedächtnis verändert wird, und zwar auch dann, wenn dieses Ereignis schadensfrei überstanden wird. Deswegen kann auch beispielsweise ein verhinderter Anschlagsversuch, eine nicht umgesetzte Drohung oder eine erfolgreich abgewehrte natürlich oder technisch bedingte Gefahrenlage gesellschaftliche Reaktionen auslösen, die Anpassungsprozesse in Gang setzen. In diesem Sinne ist deswegen, drittens, mit einer Zustandsveränderung von t1 zu t2 wegen derartiger adaptiver Transformationsprozesse zu rechnen, aber auch, viertens, mit Veränderungen, die unmittelbar durch das Schadensereignis bedingt sind, etwa in Form von Funktionsstörungen. Da aus diesen Gründen nie von einer Identität der Gesellschaft mit sich selbst bezüglich der Zustände zu den Zeitpunkten t1 und t2 gesprochen werden kann, stellt sich die Frage nach der Bestimmung der nach dem Störereignis wiedererlangten oder fortgesetzten normalen Funktionsweise des Systems als Frage nach seiner Identität auf einer höherstufigen Ebene, als Kriterium dafür, in welchem Maße gesellschaftliche Transformationen noch mit Resilienz vereinbar sind. Dies betrifft Fragen der systemischen Persistenz, die im Zusammenhang mit der im Folgenden eingeführten P3-Formel aufzunehmen sind.

3.3 Die Zeitdimension: P3-Formel (*prevention, preparedness, persistence*)

Der im Folgenden dargelegte Vorschlag zur Spezifikation der Zeitdimension von gesellschaftlicher Resilienz bezieht sich auf begriffliche Komponenten oder Aspekte von Resilienz, die sich zunächst zeitlich zu einem Schadensereignis in Beziehung setzen lassen, um dann weiter spezifiziert und system- und evolutionstheoretisch verortet zu werden. Die Bezeichnungen der drei Komponenten sind dem resilienzdiskursiven semanti-

schen Feld entnommen:¹⁶ Prävention (*prevention*), Vorbereitetsein (*preparedness*) und Persistenz (*persistence*). Die englische Übersetzung dieser drei vorgeschlagenen begrifflichen Komponenten ermöglicht, von der ‚P3-Formel gesellschaftlicher Resilienz‘ zu sprechen. *Prevention* findet vor dem potentiellen Schadensereignis statt, *preparedness* bewährt sich währenddessen, und *persistence* zeigt sich danach.

Unter *prevention* sind Maßnahmen zu fassen, die darauf abzielen, Schaden abzuwehren oder zu reduzieren, sodass eine leichtere und schnellere Bewältigung des Schadensereignisses und seiner Folgen bewirkt wird, wobei diese Berücksichtigung möglicher Folgeschäden impliziert, dass Prävention auch beispielsweise in bereits laufenden Krisensituationen stattfindet. Insofern bezeichnet *prevention* sowohl Aktivitäten, die Schadensereignisse verhindern oder deren Eintrittswahrscheinlichkeit verringern sollen, als auch solche, die Schäden durch und infolge solcher Ereignisse gering halten. Zu Erstern gehören beispielsweise ebenso Maßnahmen zur Reduktion des Klimawandels wie Bestimmungen zur technischen Betriebssicherheit und Abschreckung in strategischen Kontexten oder auch polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Zu Letzteren zählen insbesondere die Minimierung und der Schutz von Vulnerabilitäten (*target hardening*)¹⁷ und Aktivitäten zur Steigerung der *preparedness*, etwa Risiko- und Krisenkommunikation.

Unter *preparedness* ist abstrakt eine Erwartungsdisposition zu verstehen, die die Abschwächung oder günstigstenfalls Vermeidung negativer Effekte infolge eines Schadensereignisses ermöglicht und dadurch zu dessen leichterer und schnellerer Bewältigung beiträgt. Dazu zählen einerseits organisatorische und materielle Dispositive, zu denen beispielsweise das ganze Spektrum an Notfallplänen, rechtlichen Bestimmungen, Ressourcenvorhaltungen und Agenturen im Bereich von Zivilverteidigung, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz gehört, aber auch bereits die grundlegende Ausstattung eines Gemeinwesens mit medizinischen Versorgungseinrichtungen und Sicherheitsbehörden. Andererseits sind unter *preparedness* auch mentale Erwartungsstrukturen zu verstehen, die es erleichtern, ein Schadensereignis zu verarbeiten oder zu ertragen, weil man damit gerechnet und sich vorab damit auseinandergesetzt hat. Zu solchen Strukturen gehört die „heroische Gelassenheit“ (Münkler/Wassermann 2012: 92; vgl. 2008: 14) als gesellschaftliche Bewusstseins-Disposition, die im Falle terroristischer Anschläge, jenseits der direkt davon Betroffenen, den Schaden gering zu halten erlaubt, weil der von den terroristischen Akteuren primär intendierte gesellschaftliche Demoralisierungseffekt ausbleibt. Günstigstenfalls schreckt dies Terrorist:innen zukünftig ab (*deterrance by denial*)¹⁸ und trägt damit effektiv zu *prevention* bei. Eine solche *preparedness* kann auch

16 Sie werden dort allerdings nicht in der im Folgenden vorgeschlagenen Weise theoretisch spezifiziert und relativiert. Exemplarisch für dieses Feld, oft in Form von anwendungsorientierten, zyklischen Phasen- oder Stufenmodellen, sind terminologische Angebote wie: *mitigation*, *preparedness*, *response*, *recovery* (vgl. Edwards 2009: 19), *prepare*, *respond*, *recover*, *detect*, *prevent*, *handle* (vgl. Caves et al. 2021: V, 8f., 20) oder *persistence*, *adaptability*, *transformability* (vgl. Endreß/Rampp 2015: 38 ff.).

17 In strategischen Kontexten kann *target hardening* zudem eine Abschreckungswirkung gegenüber potentiellen Angreifern entfalten (vgl. Falk 2020: 3).

18 „The logic of denial is simple: denial reduces the perceived benefits an action is expected to provide an adversary. Whereas punishment manipulates behavior by augmenting costs, denial works by stripping away bene-

die Wahrscheinlichkeit von durch unerwartete Schockerlebnisse ausgelösten Traumatisierungen und damit verbundenen Schädigungen verringern. Generell lässt sich davon ausgehen, dass die vorbereitende mentale Auseinandersetzung mit Ausnahme-, Not- und Krisensituationen den Umgang mit diesen bei ihrem tatsächlichen Eintreten erleichtert, weil eine Art Vorab-Orientierung stattgefunden hat, die Handlungssicherheit gibt¹⁹ und damit ein gewissermaßen normales Weiterfunktionieren des Systems beziehungsweise das schnelle Erreichen solcher Normalität begünstigt, also *persistence* stärkt. So sind *prevention* und *preparedness* einerseits immer fremdreferentiell auf den Widerstand gegen mögliche Schadensereignisse bezogen, die den Fortbestand des Systems bedrohen oder gefährden, und damit andererseits auf die *persistence*, die sie dadurch gewährleisten.

Mit *persistence* schließlich ist der Fortbestand des Systems im Sinne seiner Funktionsfähigkeit und seiner andauernden Identität mit sich selbst bezeichnet, und damit der selbstreferentielle Aspekt des Resilienz-Begriffs. Hier stellt sich zentral die oben unter evolutionstheoretischen Gesichtspunkten angesprochene Frage, anhand welcher Kriterien ein sich prinzipiell permanent in seinen Zuständen veränderndes System wie die Gesellschaft als normal funktionierend und seine Identität beibehaltend begriffen werden kann. Daran bemisst sich, ob angesichts von Transformationen, die während oder nach einer Krise oder einem Schadenereignis eintreten, das System noch mit sich identisch ist oder nicht – und damit, ob diese Transformationen Ausdruck effektiver, systemerhaltender Adaptivität und somit von Resilienz sind, oder ob sich in ihnen das Kollabieren des Systems und damit sein Mangel an Resilienz manifestiert. Mit Blick auf die gesellschaftliche Resilienz politischer Gemeinwesen ist das hierfür entscheidende Kriterium auf der Ebene der politischen Selbstbeschreibungen und politisch-kulturellen Selbstverständnisse zu sehen, als normative Identität des Gemeinwesens. Denn eine liberale Demokratie beispielsweise, die sich infolge einer Krise in ein, nach eigenen normativen beziehungsweise politisch-kulturellen Maßstäben, autoritäres System transformiert, erweist sich darin als nicht hinreichend resilient gegenüber jener Verlockung des Autoritären, und zwar auch dann, wenn andere Funktionen, etwa im Bereich der Wirtschaft, erhalten bleiben. Umgekehrt erweist sich eine liberale Demokratie auch bei krisenhaften Funktionsdefiziten oder Einschränkungen ihrer Leistungsfähigkeit beispielsweise im wirtschaftlichen Bereich so lange als resilient, wie ihre normative Identität erhalten bleibt, auch wenn derartige Entwicklungen gefährlich sind und die Frage aufwerfen, wie lange das Gemeinwesen ihnen Stand halten kann. Für die Frage nach der gesellschaftlichen Resilienz von Gemeinwesen sind daher auf der Ebene der *persistence* deren normative Identität und deren politisch-kulturelle Selbstauslegung entscheidend.

Systemtheoretisch sind die drei genannten Aspekte von Resilienz auf verschiedenen Ebenen der Gesellschaft zu verorten, woraus sie zugleich in evolutionstheoretischer Perspektive ihre Relevanz beziehen. Die unter *prevention* angesprochenen Maßnahmen und

fits. [...] So whereas punishment deters through fear of pain, denial deters through fear of failure." (Wilner/Wegner 2021: 7).

¹⁹ Dies legte jüngst auch eine Studie zu Konsument:innen von postapokalyptischen Horrorfilmen beziehungsweise Serien wie *The Walking Dead* nahe (vgl. Gelitz 2021).

Aktivitäten betreffen als Operationen die Elemente des Systems, die *preparedness*, als Erwartungsdisposition, betrifft dessen Strukturen und die *persistence* die systemische Ebene selbst. Mit Blick auf die evolutionären Funktionen, die Variation der Elemente, deren Selektion durch die Strukturen und die daran anschließende Restabilisierung des Systems, lässt sich also *prevention* funktional der Variation zurechnen, *preparedness* der Selektion und *persistence* der Restabilisierung. Welche Konsequenzen dies für die Resilienz eines freiheitlichen Gemeinwesens im Hinblick auf dessen sozialmoralische Ressourcen im Sinne der republikanischen These hat, wird im folgenden Abschnitt thematisiert. Im Kontext der hier vorgenommenen Bestimmung des Resilienz-Begriffs ist vorerst festzuhalten, dass sich aus der evolutionstheoretisch rekonstruierbaren Funktion seiner drei Komponenten *prevention*, *preparedness* und *persistence* die Bedeutung der Adaptivität für Resilienz erklärt und die damit verbundene Möglichkeit gesellschaftlicher Lernfähigkeit angesichts von Krisen und anderen Schadensereignissen, hin zu deren besserer Bewältigung. Zugleich zeigen sich darin die Grenzen einer intentionalen Einwirkung auf gesellschaftliche Resilienz im Bereich der *prevention*, da Variation allein noch keine positive Selektion und erfolgreiche Restabilisierung garantieren kann.

4. Republikanische Resilienz und liberaldemokratische Lebensfähigkeit

Ein bekannter Vorwurf gegenüber republikanischer Demokratietheorie lautet, dass deren Verständnis der Rolle der Bürger:in als *citoyen:ne* und die damit verbundenen Tugend- und Gemeinsinnerwartungen zu idealistisch seien und diese insgesamt daher nicht realitätstauglich für individualisierte moderne Gesellschaften und ihre interessen- wie wertepluralistischen Demokratien mit ihren komplexen Koordinations- und Vermittlungsbedarfen (Habermas 1992; 1999). Dagegen lässt sich einwenden, dass republikanische Theorien wie die eingangs zitierte Taylors über die Lebensfähigkeit freiheitlicher Gemeinwesen eine funktionale Perspektive einnehmen, die mit jenen sozialmoralischen Dispositionen der Bürger:innen die Bedingungen angibt, die erfüllt sein müssen, damit ein politisches Gemeinwesen der Idee liberaler Demokratie in der Wirklichkeit entsprechen kann. Unrealistisch wären dann nicht die republikanischen Erwartungen bezüglich des Gemeinsinns und der Tugenden der Bürger:innen, sondern die für liberale Theorien typische Annahme, eine real existierende liberale Demokratie könne auf Dauer ohne diese sozialmoralischen Ressourcen Bestand haben. Sollte sich, so betrachtet, das republikanische Bürgerverständnis als unrealistisch erweisen, so wäre die Idee der liberalen Demokratie selbst für die moderne gesellschaftliche Realität zu idealistisch, da sie somit einer zentralen Funktionsvoraussetzung entbehrte. Dagegen spricht die Evidenz real existierender liberaler Demokratien. In Fortführung der Problemperspektive und einer weiteren Variation des bekannten Diktums von Böckenförde (1991: 112) lässt sich sagen: Die liberale Demokratie lebt von Voraussetzungen, die die liberale Demokratietheorie nicht erklären kann. Diesbezüglich erweist sich die republikanische Theorie als Korrektiv des Liberalismus.

Die Verschränkung normativer und funktionaler Aspekte in republikanischen Theorien wie derjenigen Taylors begründet deren besonderes analytisches wie auch kritisches Potential, weil sie einerseits für die Bedeutung von Normativität im Funktionszusammenhang politischer Gemeinwesen sensibilisiert und andererseits Kritik an real existierenden Verhältnissen nicht nur nach rein normativen Maßstäben, sondern auch im Lichte funktionaler Erfordernisse zu formulieren erlaubt, in einer ähnlichen – und theoretisch verwandten – Weise wie in Axel Honneths (2011: 23 ff.) Ansatz einer „normativen Rekonstruktion“, verbunden mit der Möglichkeit „rekonstruktiver Kritik“. Honneth verbindet dabei theoretische Motive, die gegen den liberalen moraltheoretischen Dualismus von „Sein und Sollen“ (ebd.: 14) gerichtet sind, etwa die Figur der „innerweltlichen Transzendenz“ als Identitätsmerkmal Kritischer Theorie (Honneth 2000: 89), die von Hegel formulierte reziproke Identität des Vernünftigen mit dem Wirklichen (Hegel 1986a: 24) und den von Michael Walzer (1990: 11) begründungstheoretisch als moralphilosophische *via regia* empfohlenen „Pfad der Interpretation“ (vgl. Honneth 2007: 60 ff.). Diese Perspektiven konvergieren in der anti-dualistischen Grundintuition eines im vortheoretischen gesellschaftlichen Sein enthaltenen Sollens, also einer der gesellschaftlichen Realität inhärenten Normativität, die von der Theorie reflexiv als ihr selbst korrespondierend zu berücksichtigen sei, als gesellschaftliche „Wirklichkeit“, die „zum [kritisch-theoretischen] Gedanken drängt“ (Marx 1956: 386). In normativer Hinsicht garantiert dies die Nichtbeliebigkeit und reale Wirkmächtigkeit des theoretisch erkannten Sollens beziehungsweise der Vernunft (vgl. Hegel 1986b: 47 ff.).²⁰

Dieser Kritik am Dualismus liberaler Moraltheorie entspricht politisch-philosophisch eine Affinität zum Republikanismus, die ihre systematische Entfaltung in Honneths (2011) Theorie „demokratischer Sittlichkeit“ findet. Entscheidend für den vorliegenden Argumentationszusammenhang ist Honneths im Sinne der normativen Rekonstruktion erbrachter Nachweis, dass für den Bestand eines solchen freiheitlichen Gemeinwesens entsprechende normative Orientierungen nicht nur funktional notwendig sind, sondern dass diese zugleich den für die gesellschaftliche Reproduktion zentralen Funktionsphären bereits immanent sind. Das Normative ist funktional notwendig, und das Funktionale ist normativ imprägniert. Interpretiert man Taylors republikanische These im Sinne dieser reziproken Verschränkung von Normativität und Funktionalität, so bedeutet das, dass die republikanischen normativen Einstellungen in einer liberalen Demokratie prinzipiell vorhanden sind, soweit es sich hierbei um ein freiheitliches und lebensfähiges Gemeinwesen handelt. Zu klären ist zunächst, worin diese inhärente Normativität aus Sicht republikanischer Theorie besteht (4.1), und anschließend, welchen funktionalen Wert für gesellschaftliche Resilienz sie hat (4.2), um dann zu einem kurzen resümierenden Ausblick zu kommen (4.3).

20 Die Einschätzung, ob und in welchem Maße jenes vernünftige Sollen bereits im gesellschaftlichen Sein Wirklichkeit ist oder aber noch der Verwirklichung harrt, betrifft die Differenz zwischen der endgeschichtlich gedeuteten Perspektive Hegels und der linkshegelianischen Perspektive (vgl. Stulpe 2021), in deren Tradition Honneth die Kritische Theorie versteht. Wobei das kritische Potential bereits in Hegels Unterscheidung von vernünftiger Wirklichkeit und bloßer Existenz liegt: nicht alles, was real ist, ist auch ‚wirklich‘.

4.1 Republikanische Disposition

Die als inhärente Normativität verstandenen sozialmoralischen Ressourcen lassen sich im Ausgang vom „republikanischen Patriotismus“ Taylors (1993: 126) und unter Hinzuziehung weiterer republikanischer Theorieangebote semantisch ausdifferenzieren und als eine ‚republikanische Disposition‘ begreifen, die auch um wesentliche Aspekte des neorömischen Republikanismus von Quentin Skinner und Philip Pettit zu ergänzen sich anbietet. Denn bei allen sonstigen Unterschieden im Selbstverständnis gegenüber der neoathenisch-bürgerhumanistischen beziehungsweise kommunaristischen Version des Taylor'schen Republikanismus (vgl. Hölzing 2014a, 2014b; Richter 2018; 2019), erweisen sich die neorömischen Theorieangebote von Skinner und Pettit in der hier eingenommenen funktionalen Perspektive in mehrfacher Hinsicht als anschlussfähig an Taylors republikanische These. Dies betrifft zunächst die funktionale Perspektive selbst.

Im Hinblick auf den republikanischen Grundgedanken, dass nur ein freies Gemeinwesen die Freiheit der Bürger:innen garantiert, dass dies deren Bereitschaft motiviert, sich für das Gemeinwesen einzusetzen, und dass das Gemeinwesen umgekehrt zur Erhaltung dieser Freiheit auf das Engagement der Bürger:innen angewiesen ist, stimmen Skinner, Pettit und Taylor überein. Die Unterschiede betreffen in diesem Zusammenhang die normativen Fragen nach dem jeweiligen Verständnis von Freiheit und, damit verbunden, nach dem, von Taylor betonten, Stellenwert des Gemeinwesens als gemeinsames Gut. Letzteres ergibt sich für Taylor (1992; 2002) aus seinem positiven Verständnis von Freiheit als einer ethisch wertvollen Praxis kommunarierer Selbstbestimmung, während Skinners (2002) *Third Concept of Liberty* gerade dieses Freiheitsverständnis zurückweist, vor dem Hintergrund eines negativen Begriffs von Freiheit als Unabhängigkeit von der Willkür anderer, den er aber mit Bürgertugend und Gemeinsinn verknüpft und damit vom liberalen Verständnis abgrenzt (vgl. Skinner 2009). Pettits (2002; 2017) Verständnis von Freiheit als Nichtbeherrschung (*non-domination*) im Sinne einer rechtlich garantierten, nicht bloß – wie im liberalen Verständnis – faktischen Nichteinmischung (*non-interference*), ist damit kompatibel, allerdings mit weiteren Implikationen für legitime, nicht-beherrschende und insofern freiheitskonforme Einmischungen, insbesondere aufgrund von durch demokratische Verfahren zustande gekommenen Gesetzen. Diese normativen Differenzen betreffen auch die Frage nach der intrinsischen Motivation der Bürger:innen und damit die Frage, wie stark die normativen Annahmen der jeweiligen Theorien unter Aspekten der Kohärenz ausgeprägt sein müssen,²¹ sie treten aber in funktionaler Betrachtungsweise zurück. Denn mit Blick auf das Engagement der Bürger:innen für das Gemeinwesen ist zu vernachlässigen, ob dieses durch deren republikanischen Patriotismus (Taylor) oder durch deren republikanische Freiheitsliebe (Pettit, Skinner) motiviert

21 Das betrifft etwa das konzeptionelle Verhältnis von Tugend und Interesse bei Skinner (2009: 169 f.) und die Annahme, auch dessen Theorie enthalte eine Konzeption des Guten (Honneth 2014: 276), oder die Kritik an Taylor, dessen Konzeption der Tugenden sei un-aristotelisch instrumentell, darin mit derjenigen Skinners vergleichbar (vgl. Patten 1996), was, unabhängig von der normativen Kritik, wiederum die Parallelität der funktionalen Betrachtungsweise herausstellt.

ist und welche Konzeption von Freiheit von diesen wertgeschätzt wird, solange sie ihre Freiheit als in dem Gemeinwesen verkörpert und gesichert verstehen. Entscheidend ist, dass die normativen Orientierungen als selbstzweckhaft konzipiert sind, denn nur dann können sie ihre motivierende Kraft entfalten und die ihnen zuerkannte Funktion für den Bestand des Gemeinwesens erfüllen.²² In dieser Hinsicht ist die motivationale Diversität und Pluralität normativer Orientierungen innerhalb der republikanischen Disposition, die sich etwa in den beiden verschiedenen, neoathenischen oder neorömischen Freiheitsverständnissen manifestieren, sogar ein Vorteil, weil dadurch eine größere Bandbreite an Motiven für gemeinwohlorientiertes Engagement funktional relevant wird.²³

Letzteres gilt bereits für die von Taylor mit dem Begriff des republikanischen Patriotismus²⁴ bezeichnete Konstellation normativer Orientierungen, die sich wiederum mit parallelen Dispositionen in der neorömischen Theorie in Verbindung bringen lassen. Taylor (1993: 110 ff., 125 ff.; 2002: 15 ff.) spezifiziert den republikanischen Patriotismus im Hinblick auf drei Momente: die Identifikation der Bürger:innen mit dem Gemeinwesen und dessen Werten, die Loyalität der Bürger:innen zu den politischen Institutionen des Gemeinwesens und die Solidarität der Bürger:innen untereinander. Diese patriotischen Teildispositionen lassen sich in Beziehung setzen zu den drei Kernforderungen des Republikanismus in neorömischer Perspektive, die Pettit (2017: 39), wie Skinner, im Rekurs auf Machiavelli zusammenfasst: „Freiheit als Nichtbeherrschung ist das definitive Ziel. Die gemischte Verfassung ist ein notwendiges Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Und eine konfliktfähige Bürgerschaft ist ein notwendiges Mittel, damit die gemischte Verfassung auch in Kraft bleibt“. Eine wehrhafte und streitbare Bürgerschaft, deren Angehörige in einer Verschränkung von wohlverstandenem Eigeninteresse und Pflichtgefühl ihre Tugenden und Fähigkeiten zur Erhaltung der freiheitlichen Ordnung einsetzen, wacht aus Freiheitsliebe über die politischen Institutionen ihres Gemeinwesens (Skinner 2009).

Auf der Ebene der Identifikation zeigt sich im Vergleich die Akzentuierung einerseits des Gemeinwesens selbst bei Taylor und andererseits des Wertes der Freiheit als Identifikationsobjekt bei Pettit und Skinner. Allerdings geht es auch bei Taylor um Freiheit als einen zentralen Wert des Gemeinwesens und bei Pettit und Skinner um das Gemeinwesen als Verkörperung und Garanten von Freiheit. Auf der Ebene der Loyalität zu den

22 Andernfalls ist mit Trittbrettfahrereffekten zu rechnen.

23 Insofern entsprechen die Pluralität der republikanischen Theorietradition und der normativ-rekonstruktiv daraus gewonnene Pluralismus innerhalb der republikanischen Disposition der von Hannah Arendt und im Anschluss an sie – gegen makrosubjektivierende Homogenitätsvorstellungen – akzentuierten Pluralität innerhalb der Bürgerschaft (vgl. Taylor 2002; Ladwig 2009: 91 ff.), die wiederum im Angebot eines ebenfalls von Arendt ausgehenden „pluralistischen Republikanismus“ (Thiel 2017: 192; vgl. Thiel/Volk 2016) reflektiert und im Hinblick auf ihre Implikationen theoretisch artikuliert wird.

24 Im Gegensatz zu nicht-freiheitlichen Spielarten patriotischer oder nationalistischer Dispositionen (vgl. Taylor 1993: 125 f.). Der begriffliche Vorschlag einer ‚republikanischen Disposition‘ dient insofern einerseits der Markierung dieser Differenz, andererseits soll er aber auch in seiner abstrakteren Anlage die interne Komplexität des Patriotismus-Verständnisses Taylors und dessen Anschlussfähigkeit und Vereinbarkeit mit weiteren republikanischen Perspektiven reflektieren.

politischen Institutionen spricht Taylor (2002: 20) davon, dass die Bürger:innen diese als Ausdruck ihrer „Bürgerwürde“ wertschätzen und verteidigen, für Skinner und Pettit steht diesbezüglich wiederum der Wert der Freiheit im Zentrum, um derentwillen die Institutionen verteidigt und lebendig gehalten werden. Auf dieser Ebene liegt es nahe, zwei weitere klassische Motive des Republikanismus zu ergänzen: Die insbesondere mit Taylors Verständnis kompatible Bedeutung des „Patriotismus“ als „politische Gesinnung“ institutionenbezogenen Vertrauens bei Hegel (1986a: 413 f.) und das von Machiavelli klassisch im Rekurs auf Livius in seiner Bedeutung für die antike römische Republik hervorgehobene Verfassungsinstitut der Diktatur, die in Krisenzeiten die temporäre Aussetzung beziehungsweise Beschränkung der freiheitlichen Institutionen zum Zwecke ihrer Rettung vorsieht – und dafür loyaler, freiheitsliebender und tugendhafter Bürger:innen bedarf, die diesen Ausnahmestand tragen, seine zeitliche Begrenzung überwachen und aus deren Reihen sich Persönlichkeiten wie Cincinnatus rekrutieren lassen, denen sich die Machtfülle eines Diktators auf Zeit überantworten lässt (vgl. Livius 2008: 80 ff.; Machiavelli 2007: 98 ff., 370; Saracino 2013).

Auf der Ebene der Solidarität innerhalb der Bürgerschaft schließlich findet sich eine Entsprechung zwischen Taylors und Pettits Position, die sich im Konzept der sozialen Gerechtigkeit vermittelt. Für Taylor ergibt sich die Solidarität der Bürger:innen unmittelbar aus deren gegenseitiger Anerkennung in ihrer Würde und in ihren Pflichten als Angehörige eines freiheitlichen Gemeinwesens. Für die gemeinsame Gestaltung dieses Gemeinwesens folgt daraus die Notwendigkeit einer Politik sozialer Gerechtigkeit, die durch die Regulierung der kapitalistischen Wirtschaft und eine sozialstaatliche Verfassung des Gemeinwesens den Bürger:innen ein ihrer Würde entsprechendes Leben ermöglicht und somit praktischer Ausdruck dieser Solidarität ist (vgl. Taylor 2002: 21 ff.). Für Pettit (2017: 57) ergibt sich eine solche Politik sozialer Gerechtigkeit als normative Forderung aus dem Freiheitsideal, mit dem sich die republikanisch disponierte Bürgerschaft identifiziert, sodass die hierdurch institutionalisierten „Gesetze und Normen, die einen zur freien Person machen, in der gleichen Weise für Freiheit, wie Antikörper im Blut für Immunität sorgen“.²⁵ Denn Freiheit als Nichtbeherrschung bedeutet für die Bürger:innen in ihren horizontalen Beziehungen untereinander, dass keine:r in relevanten Fragen ihrer/seiner Existenz oder Lebensführung – etwa für die Finanzierung medizinischer Versorgung oder Fragen des Lebensunterhalts – angewiesen sein soll auf das Wohlwollen von wohlhabenderen, mächtigeren Mitbürger:innen, denn damit gerieten sie in eine Abhängigkeit von deren Willkür. Deswegen impliziert Pettits (2017: 120) Freiheitsideal einen „expressiven Egalitarismus“, der als republikanische Disposition bezüglich sozialer Gerechtigkeit Taylors Solidarität entspricht. Soziale Gerechtigkeit ergibt sich somit normativ als praktischer Ausdruck der von Taylor als Anerkennungsverhältnis konzipierten Solidarität und als Folge aus Pettits Freiheitsverständnis.²⁶ Für die funktio-

25 Auch eine gehaltvolle Metapher mit Blick auf die funktionale Bedeutung der republikanischen Disposition für gesellschaftliche Resilienz.

26 Darin zeigt sich nach beiden Seiten eine Verwandtschaft mit Honneths (2016: 33) Begriff der „sozialen Freiheit“, die dieser im Kontext seiner am normativen Leitwert der Freiheit ausgerichteten Gerechtigkeitstheorie als

nale Perspektive ist entscheidend, dass deswegen das Engagement und die Opferbereitschaft für das Gemeinwesen maßgeblich von seiner Wahrnehmung als sozial gerecht abhängen.²⁷

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die von Pettit betonte Konfliktfähigkeit der Angehörigen eines freiheitlichen Gemeinwesens. Dieser Aspekt verweist auf die Bedeutung des öffentlich ausgetragenen politischen Streits innerhalb einer pluralistischen Bürgerschaft, deren grundlegende Solidarität aber entscheidend ist für die nicht nur partizipative, sondern auch integrative Funktion einer durch Meinungspluralität geprägten Öffentlichkeit. Ein solches Verständnis politischer Öffentlichkeit als Ermöglichungs- und Handlungsräum „konfliktive[r] Pluralität“ (Thiel/Volk 2016: 365), in dem „diese Konfliktivität und Kontingenz des Politischen in einer Weise erfahrbar wird, die nicht desintegrativ ist“ (ebd.: 353; vgl. Thiel 2017), rückt den Republikanismus vordergründig in die Nähe von zwei anderen demokratietheoretischen Perspektiven, die ebenfalls die Relevanz der politischen Öffentlichkeit und deren „grundsätzlich agonalen Charakter“ (Habermas 2021: 478) betonen: die deliberative von Habermas und die – Letzterem entgegengesetzte – radikaldemokratische von Chantal Mouffe (2007) mit ihrer Akzentuierung des Agonistischen als demokratischen Konfliktbearbeitungsmodus. Während allerdings Habermas mit Taylor die in dessen republikanischer These eingenommene Problemperspektive teilt und sein hierauf bezogenes Lösungsangebot eines „Verfassungspatriotismus“ (Habermas 1992: 642) durchaus in der motivationalen Pluralität der republikanischen Disposition verortet werden kann, ist dies bei Mouffe allenfalls punktuell der Fall. Insbesondere fehlt bei Mouffe aufgrund ihrer antagonistischen Ontologie des Politischen das Moment einer dem agonistischen Konflikt innerhalb der Bürgerschaft vorgängigen (und dadurch diesen überdauernden) umfassenden Solidarität der Angehörigen des Gemeinwesens.²⁸

4.2 Die republikanische Disposition als Ressource gesellschaftlicher Resilienz

Erweitert um den neu gewonnenen Begriff der republikanischen Disposition, besagt die republikanische These, dass freiheitliche Gemeinwesen jene republikanische Disposition als sozialmoralische Bestandsvoraussetzung haben und dass sie genau deswegen in nicht nur normativer, sondern auch funktionaler Hinsicht Despoten überlegen sind, weil Letztere über diese Ressource nicht verfügen. Ausgehend vom normativ-rekons-

solidarisches Anerkennungsverhältnis versteht, in dem „die Selbstentfaltung des einen in engster Weise an die Voraussetzung der Selbstentfaltung des anderen gebunden“ ist (vgl. Honneth 2011).

- 27 Soziale Gerechtigkeit ist in dieser Hinsicht auch sicherheitspolitisch relevant, und jedes Bestreben, die gesellschaftliche Resilienz liberaler Demokratien angesichts autoritärer Herausforderungen durch politische Maßnahmen zu stärken, ist gut damit beraten, diesen Aspekt zu berücksichtigen.
- 28 Zudem kommt das Gemeinwesen selbst – bei Mouffe nicht republikanisch als freiheitliche, sondern als hegemoniale Ordnung konzipiert (vgl. Thiel/Volk 2016: 364 f.) beziehungsweise, im Sinne eines „Kern[s] des radikaldemokratischen Anliegens“, als eine solche „entlarvt“ (Richter 2016: 336) – nicht als primäre politische Identifikationseinheit in Frage, und seine Institutionen verdienen Loyalität nur in dem Maße, wie sie den verfahrensmäßigen Rahmen für die Transformation antagonistischer in agonistische Konflikte bilden (vgl. Mouffe 2007: 24 ff.).

truktiven Verständnis dieser republikanischen These ist nun im Rückgriff auf den im vorigen Abschnitt entwickelten Begriff gesellschaftlicher Resilienz kurz darzulegen, wie die liberale Demokratie diesbezüglich angesichts der eingangs dargestellten drei autoritären Herausforderungen von der republikanischen Disposition profitieren kann. Denn als Variante eines freiheitlichen Gemeinwesens muss die liberale Demokratie, um lebensfähig zu sein, über diese republikanische Disposition im Sinne inhärenter normativer Orientierungen verfügen, und es lässt sich fragen, welche Auswirkungen sich daraus für ihre gesellschaftliche Resilienz ergeben und sie gegenüber autoritären Konkurrenten, Rivalen und Antagonisten stärken.

Eine prinzipiell positive Wirkung lässt sich zunächst unter dem Aspekt des oben in der *Sachdimension* beschriebenen begrifflichen Dreiecks von Resilienz, Vulnerabilität und potentiellen Gefährdungen oder Schadensereignissen erwarten: Da die republikanische Disposition gemäß der ihr in der republikanischen These zugeschriebenen funktionalen Bedeutung für die Lebensfähigkeit liberaler Demokratien generell eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des gemeinwohlorientierten Engagements bewirkt, ist evident, dass sie – egal, ob in neoathenisch-kommunitaristischer, neorömischer oder gemischter Variante – in jeder natürlich bedingten oder menschlich verursachten Krisensituation positiv zur gesellschaftlichen Resilienz beiträgt. Indem sie gesellschaftlicher Spaltung, dem Misstrauen gegenüber den Institutionen des Gemeinwesens und der Entfremdung von dessen Werten entgegenwirkt, reduziert sie insbesondere die Art von Vulnerabilität, für die offene, pluralistische Gesellschaften und ihre liberalen Öffentlichkeiten anfällig sind und die leicht als strategische Vulnerabilität von Akteuren genutzt wird, die durch Desinformationskampagnen und andere Methoden hybrider Einflussnahme Polarisierungs- und Destabilisierungsgewinne zu erzielen suchen. Ein bevorzugtes Angriffsziel hierfür sind parallelgesellschaftliche Milieus, deren Entstehung die republikanische Disposition ebenfalls entgegenwirkt, insbesondere durch die verschiedenen in ihr enthaltenen Identifikations- und Motivationsangebote und weil sie grundsätzlich mit einer Pluralität vorpolitischer kultureller Orientierungen kompatibel ist.

In diesem Zusammenhang ist unter dem Aspekt der oben bezüglich der *Sozialdimension* gesellschaftlicher Resilienz hervorgehobenen Bedeutung öffentlicher Kommunikation und evolutionärer Transformationsprozesse von besonderem Interesse, welche Auswirkungen die republikanische Disposition auf die politische Öffentlichkeit liberaler Demokratien hat. Denn erstens lässt sich für diese Öffentlichkeit ein durch die digitale kommunikationsmediale Technologie bedingter „erneuter Strukturwandel“ (Habermas 2021: 470) konstatieren. Dieser setzt liberale Demokratien unter Anpassungsdruck, weil er das für sie vitale Fortbestehen einer inklusiven und pluralistischen Öffentlichkeit infrage stellt und einer Fragmentierung in sozialmedial-plattformbasierte, exklusive „Halböffentlichen“ (Habermas 2021: 497 f.) Vorschub leistet. Als Folge ergeben sich durch Filterblasen- und Echokammereffekte beförderte Tendenzen der idiosynkratischen Selbstabschottung, der Bildung partikularer, in sich homogener Kollektividitäten und der quasi-fundamentalistischen Abwehr von anderen Sichtweisen. Dies in Verbindung mit der durch das Fehlen redaktioneller Filter bedingten

und in Geschwindigkeit und Reichweite faktisch nicht eindämmbaren, „infokalyptischen“ Verbreitung schlechter Information (*bad information*) – ob mit oder ohne böswillige Absicht (*dis- und misinformation*) – trägt in sich bereits das Potential, gesellschaftlich zu polarisieren, Misstrauen zu verbreiten (vgl. Schick 2020: 10 ff.) und vom liberal-demokratischen Gemeinwesen und seiner inklusiven, pluralistischen Öffentlichkeit zu entfremden. Insofern fungiert die digitale (Halb-)Öffentlichkeit der *social media* als Beschleuniger (*accelerant*) gesellschaftlicher Spaltung und Polarisierung (vgl. Walter 2022: 109 ff.), und dies umso mehr, als, zweitens, deren gegenwärtige Struktur ihre strategische Ausnutzung durch Gegner der liberalen Demokratie begünstigt und effizient und intentional von diesen für Angriffe in Gestalt der Verbreitung von Desinformation, Verschwörungstheorien und anderen auf die Delegitimierung und Destabilisierung liberal-demokratischer Gemeinwesen ziellenden Narrativen genutzt wird (vgl. Walter 2022: 116 ff.). Eine gemäß der republikanischen Disposition konfliktfähige Bürgerschaft ist nicht nur – aufgrund der Identifikation ihrer Angehörigen mit dem freiheitlichen Gemeinwesen und ihrer Loyalität zu dessen Institutionen und der damit verbundenen Wehrhaftigkeit – für derartige Versuche weniger anfällig. Sie ist darüber hinaus auch widerstandsfähiger gegenüber potentiellen, durch den digitalen Strukturwandel bereits vorgängig bedingten Fragmentierungs-, Entfremdungs- und Polarisierungstendenzen. Denn ihre Konfliktfähigkeit im Sinne streitbarer Solidarität begründet ein geringeres Risiko der Selbstabschottung in fragmentierten Halböffentlichen, wobei ihre Streitbarkeit der Entfremdung von der inklusiven pluralistischen Öffentlichkeit entgegenwirkt, während die grundlegende Solidarität die Polarisierung dieser Öffentlichkeit verhindert.

Mit Blick auf die oben aus der *Zeitdimension* des Resilienz-Begriffs abgeleitete P3-Formel lässt sich die republikanische Disposition in ihrer resilienzsteigernden Wirkung noch weiter analysieren. Da sich die Komponente *prevention* auf Maßnahmen und Handlungen bezieht, kann die Wirkung der republikanischen Disposition in dieser Hinsicht, nach der Differenz aktiv/passiv beziehungsweise in der Unterscheidung von Handeln und Erleben, als Motivation verstanden werden (vgl. Luhmann 1997: 332 ff.), die Bürger:innen entweder zu aktivem Engagement und Kooperationsbereitschaft oder zur passiven Unterstützung beziehungsweise Akzeptanz solcher Maßnahmen veranlasst, die auf die Abwehr oder Minderung von Schaden zielen. Beispiele hierfür stellen etwa die Impfkampagne und andere Pandemieindämmungsmaßnahmen im Zuge der Corona-Krise dar, finden sich aber auch mit Blick auf die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Sicherheitsbehörden, auch bei der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, oder in der tätigen Solidarität der Bevölkerung nach der Flutkatastrophe 2021 im Ahrtal. Das betrifft einerseits Maßnahmen zum Schutz von Vulnerabilitäten, zur Verhinderung von Schadensereignissen oder Reduktion von Folgeschäden, zur Minderung von Unfallrisiken und zur Abschreckung möglicher Angriffe, andererseits mittelbar den Aufbau von *preparedness* – wozu dann auch, soweit möglich, die Förderung der republikanischen Disposition selbst zu zählen ist.

Auf der strukturellen Ebene, auf der die *preparedness* systemisch zu verorten ist, wirkt die republikanische Disposition einerseits evolutionär durch die positive Selektion sol-

cher Maßnahmen-Variationen, die, der republikanischen Identifikation mit dem Gemeinwesen und dessen Werten entsprechend, dem Kriterium der Gemeinwohlorientierung und der Selbstbehauptung des Gemeinwesens entsprechen und nicht an anderen Orientierungen, zum Beispiel wirtschaftlichen Partikularinteressen oder Korruption, ausgerichtet sind. Andererseits wirkt sie unmittelbar als Erwartungsdisposition der *preparedness* und dient so der Abwehr oder Reduktion von Schäden. Als institutionenbezogene Loyalität und Vertrauen bietet sie einen Schutz gegen Desinformationskampagnen und andere hybride Beeinflussungsversuche. Als Solidarität erleichtert sie die mentale Bewältigung der Folgen von desaströsen Ereignissen wie Naturkatastrophen, technischen Großunfällen oder Terroranschlägen. Im Hinblick auf die Identifikation mit dem Gemeinwesen selbst bedingt sie eine grundsätzliche Wachsamkeit und Verteidigungsbereitschaft, die die Detektion und Abwehr von Angriffen erleichtert oder Angreifer sogar durch die Verminderung ihrer Erfolgssaussichten abschreckt (*deterrence by denial*)²⁹ und somit wiederum zur *prevention* beiträgt.

Im Hinblick auf die *persistence* schließlich wirkt sich die republikanische Disposition resilienzsteigernd auf der Ebene der normativen Identität des Gemeinwesens und des politisch-kulturellen Selbstverständnisses seiner solidarischen und wachsamen Bürgerschaft aus, die sich mit den Werten dieses Gemeinwesens identifiziert und seine politischen Institutionen schützt. Auf der systemischen Ebene der Restabilisierung nach erfolgter positiver Selektion einer Variation im Bereich der Maßnahmen erlaubt das normative Selbstverständnis der republikanischen Tradition in Krisenzeiten auch Notstandsmaßnahmen beziehungsweise Ausnahmezustandsregelungen, die die normale politisch-institutionelle Ordnung des Gemeinwesens auf Zeit einschränken, um sie zu schützen, also nach bewältigter Krise wieder in Kraft setzen zu können. Dies ermöglicht unter Aspekten der Adaption einerseits, dass mit einer größeren Bandbreite von möglichen Maßnahmen evolutionär experimentiert werden kann, mit der Möglichkeit entsprechender Lernerfolge. Andererseits wird deutlich, dass eine adaptiv so herbeigeführte Transformation auch dort, wo sie beispielsweise mit vorübergehenden Grundrechteeinschränkungen einhergeht, nicht notwendig als politisch-normativer Identitätsverlust und Selbstaufgabe – und insofern als Ausdruck systemischen Kollabierens statt systemischer Resilienz – zu begreifen ist. Dafür, dass dies gewährleistet ist, sorgt wiederum die wachsame, freiheitsliebende Bürgerschaft in ihrem politischen-kulturellen Selbstverständnis, das es ihr erlaubt, einen Caesar von einem Cincinnatus zu unterscheiden, und die in Krisen- wie Normalzeiten der Garant der Persistenz ist. Denn die Ausrichtung der bürger-

29 Dies ist insbesondere im Hinblick auf Resilienz gegenüber hybriden Bedrohungen relevant, die aufgrund ihres Opportunismus schwer abzuwehren und aufgrund ihrer typischen Attribuierungsprobleme schwer *by punishment* abzuschrecken sind; bei einer Abschreckungsstrategie *by denial* muss man hingegen nicht wissen, wer der Gegner ist, und auch nicht, wann er angreift, sofern man sicherstellen kann, dass, wer auch immer es versucht, seine Ziele nicht erreichen wird. Dies ist auch mit Blick auf die Resilienz der liberaldemokratischen Öffentlichkeit gegenüber Desinformationskampagnen und anderen Formen der Informationskriegsführung relevant, weil sich das Auftauchen von Des- und Falschinformation als solches nicht verhindern lässt, deren Verbreitung und vor allem deren Verfangen in Gestalt von gesellschaftlicher Polarisierung aber schon, wie oben bezüglich der republikanisch disponierten, konfliktfähigen Bürgerschaft ausgeführt.

lichen Urteilskraft, als republikanischer Kernkompetenz (vgl. Ladwig 2009: 96 ff.), am gehaltvollen Freiheitsideal der Selbstregierung (Taylor) oder der Nichtbeherrschung (Pettit) bildet, insbesondere in Krisenzeiten (vgl. Llanque 2016), ein (im Sinne Arendts) machtvolles öffentliches Bollwerk gegen autoritäre Versuchungen, aber auch gegen libertäre Anfeindungen. Dies verdankt sich der doppelten Frontstellung des republikanischen Freiheitsbegriffs, einerseits gegen Heteronomie und Beherrschung, andererseits gegen ein bloß liberal-negatives Freiheitsverständnis im Sinne faktischer Nichteinmischung und dessen libertäre Schwundstufen. Die normative Orientierung der republikanischen Öffentlichkeit am Ideal der Freiheit – und zwar als „Freiheit der Stadt“ im Gegensatz zu einer reduktionistischen „Freiheit des Landes“ (Pettit 2017: 58) – bedingt, als deren Preis, eine „ewige Wachsamkeit“ (Pettit 2017: 179). Diese Wachsamkeit richtet sich in Krisenzeiten einerseits sowohl gegen die Verführungsangebote populistischer Führer:innen als auch gegen die potentiell missbräuchliche Ausnutzung von Ausnahmezuständen durch die Exekutive, verteidigt andererseits aber auch angemessene Krisenbewältigungsmaßnahmen gegen libertäre Anfechtungen und weist insbesondere auch solche Empörer:innen³⁰ zurück, deren Libertarianismus sich in ihrem Bestreben, die liberaldemokratischen Institutionen verächtlich zu machen, als autoritär erweist.³¹

4.3 Die Wirklichkeit der republikanisch disponierten liberalen Demokratie

Zur von Fukuyama vor drei Jahrzehnten für weltgeschichtlich siegreich befundenen Idee der liberalen Demokratie gehört, in normativer Rekonstruktion der republikanischen These, somit eine durch die republikanische Disposition bedingte gesellschaftliche Resilienz, aufgrund derer die liberale Demokratie auch angesichts der drei autoritären Herausforderungen lebensfähig zu sein verspricht. Allerdings hängt die Einlösung dieses Versprechens davon ab, wie sehr die real existierenden Demokratien dieser Idee in der Wirklichkeit entsprechen. Aus der hier eingenommenen Perspektive wird deutlich, wie sehr sich in der Frage der Lebensfähigkeit der liberalen Demokratie normative und funktionale Aspekte verschränken. Dabei bietet die beobachtbare Distanz zwischen der Idee einer, um ihrer Lebensfähigkeit willen, notwendig republikanisch disponierten liberalen Demokratie und deren real existierenden Erscheinungsformen den Ansatzpunkt für eine rekonstruktive Kritik dieser Realität, die zugleich Chancen der fortschreitenden Verwirklichung dieser Idee aufzeigt. Dies kann hier nur kurz angedeutet werden.

Wo die republikanische Disposition fehlt, werden moralische Appelle oder auf die Stärkung des Gemeinsinns zielende Kampagnen diesbezüglich wenig bewirken und im ungünstigsten Fall bestehende gesellschaftliche Spaltung und politische Entfremdung eher verstärken. Ähnliches gilt für die immer wieder diskutierte Einführung sozialer Pflichtdienste (allgemeine Dienstplicht), die, sofern sie nicht ohnehin faktisch freiwillig übernommen werden, wegen der schwer vermeidbaren Ungerechtigkeit in ihrer

30 Vgl. Stulpe (2021: 323 ff.) zu einem ideengeschichtlichen Aspekt des Empörungs-Motivs.

31 Wie „im Fall der libertär inszenierten, aber autoritär motivierten Anti-Corona-Demonstrationen“ (Habermas 2021: 497), etwa in der begrifflich, diagnostisch und normativ verfehlten Rede von einer vermeintlichen ‚Corona-Diktatur‘.

Umsetzung und wegen ihres Zwangscharakters den Anspruch und die Erfahrbarkeit jener Freiheitlichkeit konterkarieren, die im Sinne der republikanischen These gerade der Grund für die Erwartbarkeit freiwilligen Engagements ist. Denn diese Freiwilligkeit, auf die freiheitliche Gemeinwesen – anders als despotische Regime und im Vergleich zu diesen mit einem Mehrwert an Engagement – setzen können müssen und die ihrerseits durch eine Identifikation mit ihnen motiviert ist, kann als solche nicht erzwungen werden. Eher wird man zur Stärkung der republikanischen Disposition auf die nicht nur ideelle, sondern auch materielle Unterstützung und Förderung solcher gesellschaftlichen Tätigkeitsbereiche setzen können, in denen in besonderer Weise eine Verschränkung von „Privatinteresse [...] und [...] relativ-allgemeine[m] Zweck“ (Hegel 1986c: 330; vgl. Hegel 1986a: 393 ff.; Cohen/Arato 1992: 106 ff.) praktisch erfahrbar ist und eingeübt wird. Angesichts der dargelegten Bedeutung der republikanischen Disposition als Ressource gesellschaftlicher Resilienz entspräche die Investition in solche Handlungs- und Sozialisationsbereiche daher auch der *prevention* im Sinne der P3-Formel. Entscheidend dürfte in jedem Falle sein, dass soziale Freiheit und Gerechtigkeit bereits in dem Maße in einem Gemeinwesen und dessen Institutionen verkörpert sind, dass es dessen Angehörigen als gerechtfertigt und aussichtsreich erscheint, für die weitere Verwirklichung dieser Werte in diesem Gemeinwesen und deswegen auch für dieses Gemeinwesen und dessen Verteidigung und Sicherheit zu kämpfen. Diesbezüglich hat die liberale Demokratie nicht nur ihrer Idee nach, sondern auch in ihren real existierenden Varianten gegenüber Autokratien einiges voraus.

Literatur

- Applebaum, Anne, 2021: Die Verlockung des Autoritären. Warum antidemokratische Herrschaft so populär geworden ist, München.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, 1991: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. In: Ders., Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Frankfurt (Main), 92–114.
- Bröckling, Ulrich, 2017: Resilienz. Über einen Schlüsselbegriff des 21. Jahrhunderts; <https://soziopolis.de/daten/kalenderblaetter>, 07.08.2017.
- Buffin de Chosal, Christophe, 2017: The End of Democracy, Arcadia, CA.
- Caves, Ben / Lucas, Rebecca / Dewaele, Livia / Muravská, Julia / Wragg, Chris / Spence, Tom / Hernandez, Zudic / Knack, Anna / Black, James, 2021: Enhancing Defence's Contribution to Societal Resilience in the UK. Lessons from International Approaches, Santa Monica, CA.
- Cohen, Jean L. / Arato, Andrew, 1992: Civil Society and Political Theory, Cambridge, MA / London.
- Conze, Eckart, 2018: Geschichte der Sicherheit. Entwicklung – Themen – Perspektiven, Göttingen. <https://doi.org/10.13109/9783666300943>
- Edwards, Charlie, 2009: Resilient Nation, London.
- European External Action Service (EEAS), 2020: EEAS Special Report Update: Short Assessment of Narratives and Disinformation around the Covid-19/Coronavirus Pandemic (Updated 2 – 22 April); <https://euvdisinfo.eu>, 29.04.2020.
- Endreß, Martin / Maurer, Andrea, 2015 (Hg.): Resilienz im Sozialen. Theoretische und empirische Analysen, Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-05999-6>

- Endreß, Martin / Rampp, Benjamin, 2015: Resilienz als Perspektive auf gesellschaftliche Prozesse. Auf dem Weg zu einer soziologischen Theorie. In: Martin Endreß / Andrea Maurer (Hg.), Resilienz im Sozialen. Theoretische und empirische Analysen, Wiesbaden, 33–55. https://doi.org/10.1007/978-3-658-05999-6_3
- Falk, Barbara J., 2020: Strategic Citizens: Civil Society as a Battlespace in the Era of Hybrid Threats. Hybrid CoE Strategic Analysis 25, Helsinki.
- Fücks, Ralf, 2021: Wettslauf der Systeme. In: Berliner Zeitung vom 20./21.02.2021, 3.
- Fukuyama, Francis, 1989: The End of History? In: The National Interest 16, 3–18.
- Fukuyama, Francis, 1992: The End of History and the Last Man, London / New York.
- Fukuyama, Francis, 2020: Identität. Wie der Verlust der Würde unsere Demokratie gefährdet, Hamburg.
- Galeotti, Mark, 2022: The Weaponisation of Everything. A Field Guide to the New Way of War, New Haven / London. <https://doi.org/10.12987/9780300265132>
- Gelitz, Christiane, 2021: Mentales Training für die Apokalypse. Spektrum.de; <https://www.spektrum.de/news>, 26.01.2021.
- Habermas, Jürgen, 1992: Staatsbürgerschaft und nationale Identität. In: Ders., Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 2. Auflage, Frankfurt (Main), 632–660.
- Habermas, Jürgen, 1999: Drei normative Modelle der Demokratie. In: Ders., Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt (Main), 277–292.
- Habermas, Jürgen, 2021: Überlegungen und Hypothesen zu einem erneuten Strukturwandel der politischen Öffentlichkeit. In: Leviathan 49, Sonderband 37, 470–500. <https://doi.org/10.5771/9783748912187-470>
- Harding, Luke, 2020: Shadow State. Murder, Mayhem and Russia's Remaking of the West, London.
- Hegel, Georg W. F., 1986a: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Werke 7, Frankfurt (Main).
- Hegel, Georg W. F., 1986b: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften I. Werke 8, Frankfurt (Main).
- Hegel, Georg W. F., 1986c: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften III. Werke 10, Frankfurt (Main).
- Hölzing, Philipp, 2014a: Der Republikanismus in der Politischen Theorie und Ideengeschichte. In: Zeitschrift für Politische Theorie 5, 11–20. <https://doi.org/10.3224/zpth.v5i1.16651>
- Hölzing, Philipp, 2014b: Republikanismus. Geschichte und Theorie, Stuttgart. <https://doi.org/10.25162/9783515107235>
- Honneth, Axel, 2000: Die soziale Dynamik von Mißachtung. Zur Ortsbestimmung einer kritischen Gesellschaftstheorie. In: Ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt (Main), 88–109.
- Honneth, Axel, 2007: Rekonstruktive Gesellschaftskritik unter genealogischem Vorbehalt. Zur Idee der „Kritik“ in der Frankfurter Schule. In: Ders., Pathologien der Vernunft. Geschichte und Gegenwart der Kritischen Theorie, Frankfurt (Main), 57–69.
- Honneth, Axel, 2011: Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit, Berlin.
- Honneth, Axel, 2014: Geschichtsschreibung als Befreiung. Quentin Skinners Revolutionierung der Ideengeschichte. In: Ders., Vivisektionen eines Zeitalters. Porträts zur Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts, Berlin, 263–280.
- Honneth, Axel, 2016: Die Idee des Sozialismus. Versuch einer Aktualisierung, 3. Auflage, Berlin.
- Karidi, Maria / Schneider, Martin / Gutwald, Rebecca, 2018 (Hg.): Resilienz. Interdisziplinäre Perspektiven zu Wandel und Transformation, Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-19222-8>
- Keul, Hildegund, 2016: Vulnerabilität und Resilienz. Christlich-theologische Perspektiven. In: Münchener Theologische Zeitschrift 67, 224–233.
- Ladwig, Bernd, 2009: Moderne Politische Theorie. Fünfzehn Vorlesungen zur Einführung, Schwalbach/Ts.

- Levitsky, Steven / Ziblatt, Daniel, 2018: How Democracies Die, New York.
- Llanque, Marcus, 2016: Der republikanische Bürgerbegriff. In: Thorsten Thiel / Christian Volk (Hg.), Die Aktualität des Republikanismus, Baden-Baden, 95–123. <https://doi.org/10.5771/9783845262222-95>
- Livius, Titus, 2008: Ab urbe condita. Liber III. Römische Geschichte, 3. Buch, Stuttgart.
- Luhmann, Niklas, 1990: Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen? 3. Auflage, Opladen. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-94325-5>
- Luhmann, Niklas, 1994: Die Wissenschaft der Gesellschaft, 2. Auflage, Frankfurt (Main).
- Luhmann, Niklas, 1996a: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, 6. Auflage, Frankfurt (Main).
- Luhmann, Niklas, 1996b: Die Realität der Massenmedien, 2. Auflage, Opladen. <https://doi.org/10.1007/978-3-663-01103-3>
- Luhmann, Niklas, 1997: Die Gesellschaft der Gesellschaft. 2 Bände, Frankfurt (Main).
- Machiavelli, Niccolò, 2007: Discorsi. Gedanken über Politik und Staatsführung, 3. Auflage, Stuttgart.
- Mansoor, Peter R., 2012: Introduction: Hybrid Warfare in History. In: Williamson Murray / Peter R. Mansoor (Hg.), Hybrid Warfare. Fighting Complex Opponents from the Ancient World to the Present, Cambridge, MA, 1–17. <https://doi.org/10.1017/CBO 9781139199254.001>
- Marx, Karl, 1956: Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung. In: Karl Marx / Friedrich Engels: Werke (MEW), Band 1, Berlin, 378–391.
- Mercator Forum Migration und Demokratie (MIDEM), 2021: Corona und Rechtspopulismus. Jahresstudie, Mercator Forum Migration und Demokratie, hg. von Hans Vorländer, Dresden.
- Mouffe, Chantal, 2007: Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion, Frankfurt (Main).
- Munich Security Conference (MSC), 2020a: Munich Security Report 2020. Westlessness.
- Munich Security Conference (MSC), 2020b: Zeitenwende – Wendezügen. Sonderausgabe des Munich Security Report zur deutschen Außen- und Sicherheitspolitik.
- Münkler, Herfried, 2015: Kriegssplitter. Die Evolution der Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert, Berlin.
- Münkler, Herfried / Wassermann, Felix, 2008: Was hält eine Gesellschaft zusammen? Sozial-moralische Ressourcen der Demokratie. In: Bundesministerium des Innern (Hg.), Theorie und Praxis gesellschaftlichen Zusammenhalts. Aktuelle Aspekte der Präventionsdiskussion um Gewalt und Extremismus, Berlin, 3–22.
- Münkler, Herfried / Wassermann, Felix, 2012: Von strategischer Vulnerabilität zu strategischer Resilienz. Die Herausforderung zukünftiger Sicherheitsforschung und Sicherheitspolitik. In: Lars Gerhold / Jochen Schiller (Hg.), Perspektiven der Sicherheitsforschung. Beiträge aus dem Forschungsforum Öffentliche Sicherheit, Frankfurt (Main), 77–95.
- Nilsson, Niklas / Weissmann, Mikael / Palmertz, Björn / Thunholm, Per / Häggström, Henrik, 2021: Security Challenges in the Grey Zone: Hybrid Threats and Hybrid Warfare. In: Mikael Weissmann / Niklas Nilsson / Björn Palmertz / Per Thunholm (Hg.), Hybrid Warfare. Security and Asymmetric Conflict in International Relations, London / New York / Dublin, 1–18. <https://doi.org/10.5040/9781788317795.0005>
- Nonn, Christoph, 2020 (Hg.): Wie Demokratien enden. Von Athen bis zu Putins Russland, Paderborn. https://doi.org/10.30965/9783657704453_014
- Patten, Alan, 1996: The Republican Critique of Liberalism. In: British Journal of Political Science 26, 25–44. <https://doi.org/10.1017/S0007123400007407>
- Pettit, Philip, 2002: Keeping Republican Freedom Simple. On a Difference with Quentin Skinner. In: Political Theory 30, 339–356. <https://doi.org/10.1177/009059170203 0003004>
- Pettit, Philip, 2017: Gerechte Freiheit. Ein moralischer Kompass für eine komplexe Welt, Berlin.
- Pomerantsev, Peter, 2020a: Das ist keine Propaganda. Wie unsere Wirklichkeit zertrümmert wird, München.

- Pomerantsev, Peter, 2020b: „Die massenhafte Verbreitung von Bullshit ist das Problem“. Interview von Dirk Peitz; <https://www.zeit.de/kultur/2020-04>, 27.07.2020.
- Pomerantsev, Peter, 2020c: „Die Coronakrise ist auch eine Desinformationskrise“. Interview von Nils Minkmar; <https://www.spiegel.de/kultur>, 15.04.2020.
- Reckwitz, Andreas, 2021: Die neue Politik des Negativen. In: Der Spiegel vom 06.03.2021, 42–44.
- Richter, Emanuel, 2016: Radikaldemokratie und Republikanismus – der Ertrag aus einem verweigerten Erbe. In: Thorsten Thiel / Christian Volk (Hg.), Die Aktualität des Republikanismus, Baden-Baden, 317–344. <https://doi.org/10.5771/9783845262222-317>
- Richter, Emanuel, 2018: Republikanismus. In: Samuel Salzborn (Hg.), Handbuch Politische Ideengeschichte. Zugänge – Methoden – Strömungen, Stuttgart, 208–219. https://doi.org/10.1007/978-3-476-04710-6_24
- Richter, Emanuel, 2019: Kommunitarismus und Republikanismus. In: Walter Reese-Schäfer (Hg.), Handbuch Kommunitarismus, Wiesbaden, 567–589. https://doi.org/10.1007/978-3-658-16859-9_27
- Runciman, David, 2018: How Democracy Ends, London.
- Salzen, Claudia von, 2020: China gibt USA die Schuld am Ausbruch des Coronavirus. Wie Desinformation in Zeiten von Corona funktioniert. In: Der Tagesspiegel vom 16.03.2020; <https://www.tagesspiegel.de/politik>, 02.09.2020.
- Salzen, Claudia von / Jansen, Frank, 2020: EU wirft Russland Desinformation in Coronakrise vor. „Die Kampagne soll Verwirrung, Panik und Angst verschärfen“. In: Der Tagesspiegel vom 19.03.2020; <https://www.tagesspiegel.de/politik>, 02.09.2020.
- Saracino, Stefano, 2013: Machiavellis *dittatori* und Carl Schmitts *Diktatur*. In: Rüdiger Voigt (Hg.), Ausnahmezustand. Carl Schmitts Lehre von der kommissarischen Diktatur, Baden-Baden, 19–44. <https://doi.org/10.5771/9783845247717-19>
- Schäfer, Armin / Zürn, Michael, 2021: Die demokratische Regression. Die politischen Ursachen des autoritären Populismus, Berlin.
- Schick, Nina, 2020: Deep Fakes and the Infocalypse. What You Urgently Need To Know, London.
- Schmitt, Carl, 1987: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Nachdruck der 1963 erschienen Auflage, Berlin.
- Scholz, Olaf, 2022: Regierungserklärung von Bundeskanzler Olaf Scholz am 27. Februar 2022; <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles>, 10.04.2022.
- Singer, Peter W. / Brooking, Emerson T., 2019: LikeWar. The Weaponization of Social Media, Boston / New York.
- Skinner, Quentin, 2002: A Third Concept of Liberty. In: Proceedings of the British Academy 117, 237–268. <https://doi.org/10.5871/bacad/9780197262795.003.0007>
- Skinner, Quentin, 2009: Die Idee der negativen Freiheit. Machiavelli und die moderne Diskussion. In: Ders., Visionen des Politischen, Frankfurt (Main), 135–170.
- Snyder, Timothy, 2018: Der Weg in die Unfreiheit. Russland, Europa, Amerika, München. <https://doi.org/10.17104/9783406725029>
- Stokowski, Margarete, 2021: Corona und Resilienz. Krise als Chance? Nein danke!; <https://www.spiegel.de/kultur>, 01.12.2021.
- Stulpe, Alexander, 2010: Gesichter des Einzigsten. Max Stirner und die Anatomie moderner Individualität, Berlin. <https://doi.org/10.3790/978-3-428-52885-1>
- Stulpe, Alexander, 2021: Max Stirner. Der Einzige und sein Eigentum (1845). In: Manfred Brockel (Hg.), Geschichte des politischen Denkens. Das 19. Jahrhundert, Berlin, 315–328.
- Sydow, Björn von, 2018: Resilience: Planning for Sweden's „Total Defence“. NATO Review; <https://www.nato.int>, 07.01.2022.

- Taylor, Charles, 1993: Aneinander vorbei: Die Debatte zwischen Liberalismus und Kommunitarismus. In: Axel Honneth (Hg.), *Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt / New York, 103–130.
- Taylor, Charles, 2002: Wieviel Gemeinschaft braucht die Demokratie? In: Ders., *Wieviel Gemeinschaft braucht die Demokratie? Aufsätze zur politischen Philosophie*, Frankfurt (Main), 11–29.
- Thiel, Thorsten, 2017: Digitalisierung als Kontext politischen Handelns. Republikanische Perspektiven auf die digitale Transformation der Gegenwart. In: Daniel Jacob / Thorsten Thiel (Hg.), *Politische Theorie und Digitalisierung*, Baden-Baden, 189–215. <https://doi.org/10.5771/9783845280462-189>
- Thiel, Thorsten / Volk, Christian, 2016: Republikanismus des Dissenses. In: Dies. (Hg.), *Die Aktualität des Republikanismus*, Baden-Baden, 345–369. <https://doi.org/10.5771/9783845262222-345>
- Tlusty, Ann-Kristin, 2020: Resilienz in der Corona-Krise. Achtsam geht die Welt zugrunde; <https://www.zeit.de/wissen>, 08.01.2021.
- Treverton, Gregory F. / Thvedt, Andrew / Chen, Alicia R. / Lee, Kathy / McCue, Madeline, 2018: *Addressing Hybrid Threats*, Stockholm.
- Tsetsos, Konstantinos, 2020: Resilienz denken. Metis Studie Nr. 21; <https://metis.unibw.de/assets/pdf/metis-studie21>, 21.09.2021.
- Vorländer, Hans, 2021: Wie belastbar ist die Demokratie?; <https://zeitung.faz.net/faz/politik>, 16.08.2021.
- Walter, Barbara F., 2022: How Civil Wars Start. And How to Stop Them, Dublin.
- Walzer, Michael, 1990: Drei Wege in der Moralphilosophie. In: Ders., *Kritik und Gemeinsinn. Drei Wege der Gesellschaftskritik*, Berlin, 11–42.
- Wilner, Alex S. / Wegner, Andreas, 2021: Introduction: Deterrence by Denial. In: Dies. (Hg.), *Deterrence by Denial. Theory and Practice*, Amherst, NY, 1–13.
- Wink, Rüdiger, 2016 (Hg.): *Multidisziplinäre Perspektiven der Resilienzforschung*, Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-09623-6>
- Zolli, Andrew / Healy, Ann Marie, 2012: *Resilience. Why Things Bounce Back*, London.

Die Demo als Revolte?

Vorläufige Überlegungen zu einer politisch-juristischen Theorie
der Demonstration in der liberalen Demokratie

*Tim Wihl**

Schlüsselwörter: Demonstration, Protest, Demokratie, Legitimation, Repräsentation

Zusammenfassung: Was macht eine Demonstration aus – politik-, rechts- und verfassungstheoretisch? Worin unterscheidet sie sich von einer Revolution oder einer Rebellion? Ist eine Demo mit einer kollektiven Meinungsäußerung gleichzusetzen? In dem Beitrag wird das Phänomen Demo vor dem Hintergrund der Demokratietheorie, der Menschenrechte und neuerer Revolutionstheorie eingeordnet. Es zeigt sich, dass Demos in liberalen Systemen in der Krise am ehesten die Funktion „plebeischer“ – manchmal aber auch, scharf davon abzugrenzender, „populistischer“ – Revolten erfüllen könnten: als Symbole und Praxen der Gegenmacht.

Abstract: What constitutes a demonstration – in terms of political, legal and constitutional theory? How does it differ from a revolution or a rebellion? Can a demonstration be equated with a collective expression of opinion? In this article, the phenomenon of the demonstration will be classified against the background of democratic theory, human rights, and more recent revolutionary theory. Demonstrations in liberal systems in crisis could possibly fulfill the function of „plebeian“ – but sometimes also, to be sharply distinguished from them, „populist“ – revolts: as symbols and practices of counter-power.

* Tim Wihl, Universität Erfurt
Kontakt: tim.wihl@uni-erfurt.de

1. Zweierlei Revolten

Liberale Demokratien haben verschiedene Verfahren entwickelt, die eine *Kongruenz von Volkssouveränität und Repräsentation* oder im Gegenteil deren Auseinanderfallen verwirklichen können (vgl. Brunkhorst 2022: 25 ff., 33 f.; Welsch 2021). Dabei kommt es nicht entscheidend auf den direkt- oder mittelbar-demokratischen Verfahrensmodus an. Denn auch welche Frage dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, muss in einem Verfahren bestimmt werden. Es wird sich nicht um alle wichtigen Fragen handeln können und die Ja-Nein-Entscheidung kann für sich genommen unterkomplex sein (vgl. Möllers 2008; Lübbe-Wolff 2023).¹ Eine Lösung für Krisen der liberalen Demokratien, die in der Regel Repräsentations- als Vertikalitätskrisen sind, das heißt eine Beeinträchtigung des genannten idealen, horizontalen Konnexes von Volkssouveränität und Repräsentation, stellt daher der Umstieg auf ‚mehr (direkte) Demokratie‘ nicht unbedingt dar (Lübbe-Wolff 2023).² Jedoch müsste die Lösung in jedem Fall in der Wiederherstellung der performativen Selbstgesetzgebung als Selbstrepräsentation bestehen, in der sich alle Stimmen vernehmbar mit Gründen zu Gehör bringen können, in einer Art großem und möglichst egalitärem Kommunikationszusammenhang. Das ist der richtige Kern der Politikerphrase von der ‚Notwendigkeit, allen zuzuhören‘ – ohne aber, dass es dabei nur um die Suche ‚von oben‘ nach der Wählerin ginge. Der vermeintlich kategoriale Widerspruch von direkter und repräsentativer Demokratie erweist sich als graduelle Varianz der konsequent ‚von unten‘ vorgestellten Beteiligungsformen. Sich *selbst* mittels Wahlen, aber ebenso durch permanente Kontrolle der Institutionen in einer anspruchsvoll konzipierten Öffentlichkeit, die dem egalitären Ideal der Wahl (vgl. Schäfer 2015)³ (!) möglichst nahe kommt, zur *Repräsentation* zu bringen, wird zum allgemeinen, übergreifenden Funktionsmodus der Demokratie. Repräsentation ist hier nicht nur als behaupteter Ausdruck (Expression), sondern als voll wirksames, iterativ ausgeübtes Recht verstanden.

Ein klassischer Weg einer solchen selbst gewählten demokratischen, da aktivbürger-schaftlichen, Performanz ist die Demonstration, neben vielen anderen Formen der auf-hebenden, keineswegs paradoxen ‚Selbstrepräsentation‘, wie dem zivilen Ungehorsam, der Herstellung von Medienöffentlichkeit, dem Streik oder auch dem Leserinnenbrief. Etwas besonders Unmittelbares und Ungebändigtes – man mag ergänzen: spinozistisch Wildes (vgl. Balibar 2018: 22) – an der Demokratie soll darin selbst laut dem deutschen Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck kommen (vgl. BVerfGE 69, 315).⁴ Somit wäre die (spätestens seit der großen Polykrise 2011 festzustellende) Häufung von Demos (im Doppelsinn) nicht per se als Krisenphänomen oder gar -verstärker zu verstehen (vgl.

1 Zur insoweit notwendigen Desillusionierung vgl. Möllers (2008), zu den Chancen jetzt vgl. Lübbe-Wolff (2023).

2 Pessimismus ist allerdings auch verfehlt, wie Lübbe-Wolff (2023) unter beeindruckender Ausschöpfung des verfügbaren argumentativen Fundus zeigt.

3 Die Beteiligungsorschung zeigt, dass die Wahl noch das relativ ‚egalitärste‘ Teilhabeinstrument ist, weil sie am wenigsten spezifische Fachkenntnisse voraussetzt – allerdings ebenfalls unter Bedingungen sozialer Ungleichheit massiv verzerrt wird (vgl. Schäfer 2015).

4 Vgl. nur den Leitentscheid zur Versammlungsfreiheit, den Brokdorf-Beschluss von 1985 (vgl. BVerfGE 69, 315).

König 1992),⁵ sondern vielmehr wäre nur deren Abwesenheit bedenklich. Dennoch gibt es gewisse Typen von Demos, die man durchaus als Krisensymptom werten kann – vor allem solche, in denen das *plebejische* Moment zugunsten des *populistischen* zurücktritt. Letztere Unterscheidung nimmt die ausdrückliche Haltung der Demonstrierenden zur Demokratie selbst in den Blick: performieren die Menschen auf der Straße demokratische Tendenzen zum zunehmenden Einschluss („Volk der Leute“, Kolja Möller), oder wollen sie (in Parolen, Motto, Szenenverhalten) erkennbar hinter erreichte Inklusionsstandards zurück?

Der Titel dieses Beitrags könnte dabei manch eine Leserin irritieren. Halten wir Demonstrationen nicht gemeinhin für eine relativ *friedliche* Protestform – und sind Revolten demgegenüber nicht gewaltsam? Bringen Demos nicht eine bestimmte *Meinung* zum Ausdruck, die die Teilnehmenden in groben Zügen teilen – während Revolten etwas Ungezügelt-Irrationales, vielleicht sogar Gedankenarmes an sich haben?

In der Tat kann sich, rein juristisch betrachtet, eine Demonstration nur dann auf das Versammlungsgrundrecht des Grundgesetzes stützen, wenn sie friedlich verläuft – das heißt für die deutsche Rechtsprechung, wenn physische *Gewalttätigkeiten* für sie nicht insgesamt als *kollektives* Phänomen (im Gegensatz zu einzelnen Gewaltvorfällen oder gar nur einfachen Behinderungen oder Belästigungen etwa des Verkehrs) *prägend* sind (vgl. BVerfGE 69, 315).⁶ Revolten demgegenüber dürften gewiss nicht angemeldet werden wie die meisten Demos, sie werden relativ spontan (im strengerem Sinn) entstehen und wenig organisiert ablaufen.⁷ Eine Leiterin oder Anmelderin fehlt ganz sicher. Auch ein gemeinsames Thema dürfte nicht immer einfach zu benennen sein – so wenig wie der präzise Anlass. Vielleicht idealtypische Revolten in diesem Sinne wären die Vorfälle im Hamburger Schanzenviertel anlässlich des G20-Gipfels 2017 oder verschiedene sogenannte ‚Unruhen‘ der letzten Dekaden in Londoner oder Pariser Vorstädten.

Indessen ist der Begriffsgebrauch keineswegs einheitlich. Das Konzept der Revolte kennt auch noch eine andere, viel umfassendere Tradition, die es in die Nähe von *Widerstand* oder *demokratischer Negation* als Sammelbegriffe rückt. Am prominentesten dürfte die entsprechende weite Verwendung bei Albert Camus (2006) in *Der Mensch in der Revolte* sein – auch wenn und gerade insofern dort eine existentialistische, individualisierende Vergeistigung stattfindet. Folglich könnte man eine Demo auch für eine konkrete Widerstands-, Negations- oder Protestform halten, die eine *Unterart der Revolte* darstellt. Die Revolte wäre dann ein abstrakterer Oberbegriff – und zugleich eine Art kleine Schwester der Revolution. Denn wenn eine Revolution einen grundlegenden politischen Systemumsturz beschreibt, dann bleibt eine Revolte deutlich begrenzter in ihren Auswirkungen: Ein System wird nicht *abgelöst*, es wird aber in einem bestimmten kritischen Punkt *bloßgestellt*. Die Demo könnte diesen letzteren Effekt unter bestimmten Voraussetzungen erfüllen und derart ein *Aufbegehren*, nicht allein einen kommunikati-

5 Wie noch in der weiterhin überaus wirksamen Furcht vor der ‚Massendemokratie‘, die sich gerade auch auf deren anti-institutionelle, spontane Ausdrucksformen richtet (vgl. maßgeblich König 1992).

6 Die Friedlichkeit einer Versammlung steht nicht durch einzelne Gewalttaten infrage (ständige Rechtsprechung).

7 Vgl. die soziologische Literatur zu (*Urban*) Riots beziehungsweise *émeutes (urbaines)*, zum Beispiel Schneider (2017).

ven Akt oder eine kollektive Meinungsäußerung gewisser Bevölkerungsteile markieren. Generell scheint dem Begriff der Revolte eine relative kurzfristige Erfolglosigkeit eigen, die die Revolution – ob als punktueller oder permanenter Systemumsturz – gerade nicht kennzeichnet. Eine Revolution hat sich immer schon durchgesetzt; eine Revolte wird zwar vielleicht ein Fall für die Geschichtsbücher, aber man benötigt schon eine sozialwissenschaftliche Analyse, um ihre kurz- oder langfristigen Folgen zu ermessen.

In demokratischen Systemen wäre die problemanzeigende Demo dann fast zwangsläufig ein Fall der Revolte (vgl. auch Gassert 2018); zur Revolution könnte sie allerdings in undemokratischen Regimen wesentlich beitragen, wie 1989 im Falle der Großdemonstrationen der zu Ende gehenden DDR.

Bisher ist das eine unübersichtliche Gemengelage. Ein *konkreter* Begriff der Revolte – als raumzeitlich begrenzte, unfriedliche Protestform – steht einem *abstrakten* gegenüber, der sie in einen Gegensatz zur Revolution bringt. Die Demo wäre im ersten Fall ein Gegenbegriff, im zweiten ein Unterbegriff der Revolte.

Nun könnte man das für eine semantische Spielerei oder Begriffsakrobistik halten. Ich will im folgenden Beitrag zeigen, dass es sich im Gegenteil um einen bedeutungsvollen Zusammenhang handelt. Die Unterscheidung von Demo und Revolte im engen Sinne und die Hierarchisierung der Demo als Revolte im weiteren Sinne weisen zusammengekommen nämlich auf ein interessantes Problem hin: Die Demo hat einen abstrakten, nur teilweise negativen Bezug zur Revolution und zur Gewalt, den ihr die Konkretion gerade als Demo versagt. Die Demo ist als konkretisierte Revolte gewaltsam und als konkrete Nicht-Revolte gewaltlos.

Vielleicht erscheint es bereits etwas nachvollziehbarer, die Demo als Revolte zu verstehen, wenn die Leserin vor ihrem geistigen Auge nicht den letzten DGB-Maiaufzug passieren lässt, sondern die Bilder, die uns ab dem Jahr 2015 aus Dresden erreichten. Die sogenannte *Pegida*-Bewegung ist mit Parolen bekannt geworden, die auf angemeldeten Demos fielen, aber ungewohnt gewaltsam klangen, etwa die notorischen ‚Absaufen‘-Rufe gegen die Seenotrettung auf dem Mittelmeer (vgl. unter anderem Vorländer/Herlos/Schäller 2018). Zugleich ist für diese Bewegung außer Volksverhetzungsdelikten, strafbarer, friedensgefährdender *hate speech*, aber auch ein ungewöhnliches Maß an Kommunikationsvermeidung oder -verweigerung typisch gewesen: Medienkontakt wurde, gelinde gesagt, eher skeptisch betrachtet; Selbstvergewisserung unter Gleichgesinnten trat gegenüber der Außenvermittlung oft stark in den Vordergrund. Tribalistische Assoziationen liegen nicht nur angesichts der Forderungen der Bewegung alles andere als fern – in Dresden wie anderswo, etwa in Düsseldorf („*Dügida*“).

Ein weiteres, politisch ganz anders gelagertes Beispiel: Während des Hamburger G20-Gipfels 2017 kam es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Demonstrant*innen und Polizei; zum Teil wurden Demos vorzeitig abgebrochen (Hafenstraße, Rondenbarg). Die Eskalationsbereitschaft war auf beiden Seiten hoch (vgl. Teune/Ullrich/Knoppet 2018). Die teils als *riots* eingestuften Ereignisse im Schanzenviertel, Brandstiftungen und Plünderungen, sind hingegen kaum unter den Demo-Begriff zu fassen, sondern dürften nahezu idealtypische Revolten im konkreten, engeren Verständnis darstellen.

Schließlich mag ein Blick nach Paris ab November 2018 aufschlussreich sein – gerade auch im Vergleich zu den *banlieue*-Aufständen oder Unruhen von 2005 (und 2023). Die *gilets jaunes* (*Gelbwesten*) wählten bei ihren eindrücklichsten Demos zu Beginn, insbesondere Anfang Dezember 2018, eine Ausweichtaktik: Sie zogen sich aus den polizierten Bereichen zurück und marschierten und randalierten stattdessen um den *Arc de Triomphe* (vgl. Blavier 2021). Revolutionsanalogien waren schnell bei der Hand. Man sah *le peuple* in den Straßen und dachte an die Brotrevolten 1789.⁸ Dagegen wurden die Ereignisse in nördlichen Pariser Vororten 2005 nach dem Tod zweier junger Männer in einem Elektrokasten auf der Flucht vor der Polizei vor allem als chaotischer Aufruhr Undisziplinierter, gar muslimisch-migrantisch ‚Identitärer‘ oder eines inneren Feindes (französisch: *communautaristes*) gedeutet; ein um gesellschaftliche Sichtbarkeit und Inklusion kämpfendes, gar ein selbstbewusst ‚revolutionäres‘ Subjekt wollte hier kaum jemand erkennen. Stattdessen wurde der Ausnahmezustand erklärt (vgl. Wihl 2017: 68 ff.; Beaud 2018; Wacquant 2008).⁹ (Im Sommer 2023 schien der französische Staat nach neuem Aufruhr infolge der polizeilichen Tötung eines Jugendlichen zunächst besonnener zu reagieren.)

Ähnliches wiederholte sich 2011 in den *Tottenham Riots* in London, die mit einem friedlichen Protestmarsch nach der Tötung eines Mannes durch die Polizei begonnen hatten (vgl. Lewis 2011). Auch hier dominierte die Sprache der Versichertheitlichung (*securitization*) (vgl. Smith et al. 2019: 151–168), die Bevölkerungsgruppen zum Gefahrenherd für eine konstruierte Mehrheitsgesellschaft erklärte. Die zunächst friedlichen, dann in Gewalt umschlagenden Demos waren in beiden Fällen zwar abstrakte Revolten – aber wurden sie auch in der geistigen Nähe als ‚kleine Schwester‘ der Revolution verortet? Bei den *gilets jaunes* war das zumeist der Fall, bei den *banlieue*-Bewohner*innen eher nicht. Hier lauert ein zweites interessantes Kardinalproblem: Wer kann eigentlich so demonstrieren, dass er oder sie (abstrakt) revoltiert? Während ein recht großer Konsens herrscht, dass die *Gelbwesten* mit ihren Demos eine veritable Revolte angezettelt haben, sind die Fälle Hamburg und Dresden doch wesentlich schwieriger einzustufen. Als Revolte *statt* als Demo wird mancher diese Proteste bezeichnen wollen, weil sie teils physisch oder zumindest verbal gewaltsam abliefen; aber waren es Revolten als kleine Schwester der *Revolution*? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir ein wenig Revolutionstheorie, also Begriffsklärung betreiben.

2. Demonstrationen: Zwischen Revolte und kollektiver Meinungskundgabe

Wo sind Demonstrationen zwischen Rebellion, Revolution, *riot*, Revolte und bloßer kollektiver Meinungsäußerung angesiedelt? Es gilt, sich einen Überblick über die begrifflichen Zusammenhänge zu verschaffen.

⁸ Zu dieser und weiteren Analogien vgl. Wihl (2018).

⁹ Zum soziologischen Vergleich zwischen Frankreich und den USA vgl. ebenfalls Wacquant (2008).

Die *Revolution* hat Gunnar Hindrichs (2017) in seinem Buch *Philosophie der Revolution* umfassend konzeptualisiert und insbesondere von der *Rebellion* abgehoben. Die Rebellion ist ein Aufbegehren, das in der Suche nach Befreiung steckenbleibt, aber nicht zur neuen Freiheit vorstößt. Denn es wendet sich zwar gegen die bestehenden Regeln, aber setzt nicht die eigenen neuen an die Stelle, es gründet *keine Identität von Regelsetzung und -befolgung*. Das dahinterstehende Modell ist der von Christoph Menke (2015) in seiner *Kritik der Rechte* wieder popularisierte *Sklavenaufstand* nach Nietzsche. Dieser hatte die Revolution selbst als Sklavenaufstand missdeutet. Der schwache Sklave lehne sich in ihr gegen den starken Herrn auf. Das auf seinem Können beruhende Recht des Herrn wird auf die Verantwortung gegenüber dem Sklaven verpflichtet: Der Sklave will in seiner Ohnmacht vom Herrn berücksichtigt werden. Sein Recht gründet in einem „willentlichen Nichtkönnen“ (Hindrichs 2017: 97). Er fordert etwas, aber nicht, selber Herr zu werden, sondern nur eine *Berücksichtigung* in seiner Ohnmacht.

Nun erinnert diese Konstellation an zeitgenössische Selbstviktimalisierungsdiskurse, die sich in der Beanspruchung von Opferidentitäten in das Unausweichliche zu fügen scheinen – dass sie nämlich Opfer bleiben, statt selbst, wie dereinst das Marx'sche Proletariat, den Anspruch zu erheben, die Regeln hinkünftig selbst setzen zu können. Hindrichs deutet diese Berücksichtigungslogik zu Recht als Absage an die Revolution in fortwährender Rebellion, die an den Machtverhältnissen nichts ändert. Das mag zwangsläufiger Ausdruck einer zutiefst pluralen Gesellschaft ohne strukturierenden Hauptkonflikt sein, oder aber es zeigt an, dass Gruppen nurmehr eine Politisierung ihrer Ohnmacht verlangen statt einer eigenständigen Teilhabe an der Setzung neuer Regeln; eine Unterbrechung der Politik statt einer neuen Politik. Hindrichs (2017: 99) bilanziert: „Der Sklavenaufstand, die Unterbrechung der Macht, das Recht auf Berücksichtigung hingegen gründen keine Freiheit. Sie setzen keine Regeln, denen sie selber folgen, sondern unterbrechen Regeln und sind in der Tat nur Akte der Befreiung. Darum dürfen sie mit Revolutionen nicht verwechselt werden.“ Der aufständische Sklave nach Nietzsche verharrt in der Rebellion.

Das gilt indessen für Bewegungen, die oft mit einer Viktimisierungslogik in Verbindung gebracht werden, in Wahrheit nur bedingt. Teile der LGBTIQ+-Bewegung dringen, wie der letzte Buchstabe Q andeuten mag, gerade auf eine Überschreitung bestehender sozialer Geschlechterregeln. Sie beabsichtigen nicht die bloße Berücksichtigung der machtlosen Anderen, sondern eine Revolution der Geschlechterordnung. Das hat Bini Adamczak (2017) in ihrem Buch *Beziehungsweise Revolution* auf den Begriff gebracht, indem sie die Revolution 1968 ff. gerade im Gegensatz zur panmaskulinen Oktoberrevolution 1917 als begonnenen Umsturz der patriarchalen Geschlechterordnung ausdeutet. *Queerness* heißt dann die Lösung der Stunde (vgl. Adamczak 2017).

Auch die *Black Lives Matter*-Bewegung mag zunächst auf Berücksichtigung ausgegangen sein, ist aber schnell in der produktiven Spirale der Selbstermächtigung von einer rebellischen zu einer revolutionären Bewegung gereift. Es sind tendenziell die Alten, die dieser Radikalisierung oft noch mit Misstrauen begegnen, aber insbesondere die Jungen plädieren für eine wirkliche *post-racial society*, und zwar *nicht* in der color-

blind-Variante (als kontrafaktische Behauptung eines erreichten Istzustandes etwa im US Supreme Court-Urteil *Students for fair admissions v. Harvard* 2023), sondern als kreolisches Utopie, als reflexiv-universalistische Bekräftigung, dass Bürger*innen gleich in ihrer äußerer Verschiedenheit sind und *werden* dürfen müssen.¹⁰ Die Hinterfragung von Rassifizierung und *whiteness* sowie die *Provinzialisierung Europas* (Chakrabarty) sind für sie nur Vorbedingungen für diese Revolution des Bewusstseins, die ebenso fundamental neue Regeln an den Platz der alten *race*-Ordnung setzen will. Wer hier in erster Linie Visktimisierung am Werk sieht, unterliegt dann einer Fehleinschätzung. Es geht um das Ineinander von Setzung und Befolgung neuer Regeln, und das entspricht nicht weniger als der Definition der Revolution: einer Ab- und Umkehr von grundlegenden, institutionalisierten systembildenden Praktiken, die nicht immer gerade oder in erster Linie staatlich instituiert sein müssen, um gesellschaftlich wirksam zu sein und ein *negierbares* politisches System – etwa ‚*Klassengesellschaft*‘, ‚*Patriarchat*‘, ‚*white supremacy*‘, ‚*Speziesismus*‘ beziehungsweise ‚*Anthropozentrismus*‘ et cetera – zu bilden.

Der Unterschied von Revolution und Rebellion besteht also darin, in der Befolgung selbst gesetzter neuer Regeln (performativ) von der *Befreiung* vom Alten zur *Freiheit* des Neuen vorwärtszuschreiten.

Danach wären die Bewegungen der *Gelbwesen* und der *Pegida* in der Rebellion stecken geblieben. Unabhängig davon, ob *Pegidas* selbst proklamierter Freiheitsbegriff überhaupt Sinn ergibt – ein Aufstand gegen die *gleiche* Freiheit dürfte unter Bedingungen der politischen Moderne post 1789 von vornherein unfreiheitlich sein (vgl. Balibar 2012) –, hat eine Setzung neuer Regeln, die sich unmittelbar gegen die angegriffene Religions- und Einwanderungsfreiheit *per se* richten würde, nicht einmal im Ansatz stattgefunden. Insbesondere fallen hier aber auch Betroffene und angemalte Regelsetzer*innen vollständig auseinander, so dass von vornherein eine Revolution begrifflich nicht infrage kommt. So etwas wie die teils von Rechtsextremen beschworene ‚*nationale Revolution*‘ kann es gar nicht geben, weil die ‚*Nationalen*‘ neue *Regeln für andere, aber nicht für sich selbst* setzen wollen. Eine Revolution ohne *Universalisierungsprinzip*, welches immer auch eine *Selbstreflexion* miteinschließt, ist aber begrifflich unmöglich, weil der ‚*Systembruch*‘ dann immer vor dem vorgeblich ‚*Eigenen*‘, Identitären oder Possessiven steckenbleiben müsste.

Die *Gelbwesen* wiederum haben zwar Milliardenausgaben des Staates herausgefordert, also eine starke Form von Berücksichtigung erreicht, aber sind den von ihnen proklamierten weitergehenden Zielen einer Abkehr von der Prärogative von starkem Präsidenten und schwacher Nationalversammlung im Namen plebisitärer Demokratie ebenso wenig nähergekommen wie einer Dezentralisierung, die die Provinz ermächtigt hätte, oder einer integralen Orientierung der Regierungspolitik an sozialer Gleichheit (vgl. Desmoulières 2019).

10 Zu *Black Lives Matter* vgl. etwa Bakare 2020. Im Rahmen einer erneuerten Theorie des negativen Universalismus vgl. Kapoor/Zalloua (2022); näher am Feld und mit der Entdeckung einer gemeinsamen politischen Philosophie des ‚*Radical Black Feminist Pragmatism*‘ vgl. Woody (2022) sowie Hogan et al. (2021). Jüngst zur Einordnung in einen erneuerten, selbstkritischen Universalismus vgl. Suaudeau/Niang (2022).

Die Proteste gegen die kapitalistische Globalisierung schließlich haben eine gewisse Aufmerksamkeit für Großthemen wie den Konflikt von Ökologie und Wachstumspolitik erzeugt. Aber nach wie vor steht – bildhaft und *pars pro toto* gesprochen – in der Zeitung links klein, dass die weltweit größte Freihandelszone EU-Mercosur entsteht, und rechts daneben groß, dass der Klimawandel eine Abkehr vom Wachstum mindestens im globalen Norden erfordert. Diese *Ungleichzeitigkeit* hat etwas Schizophrenes an sich, ist jedoch durchaus typisch für eine politische Ökonomie, die Probleme säuberlich aufteilt, statt sie in ihrer Totalität anzugehen. Wenn Klimagruppen ein Ende des so genannten ‚fossil-industriellen Komplexes‘ fordern (wie auch Bernie Sanders und Alexandria Ocasio-Cortez in der Repräsentativdemokratie), ist das potentiell revolutionär. Wenn andere Teile der Klimabewegung Fragen der Wirtschaftspolitik eher ausklammern und abstrakt an die völkerrechtlichen Paris-Ziele oder individuellen Konsumverzicht erinnern, evoziert das ein rebellisch-ohnmächtiges Sollen. Demonstrationen wären somit teils Revolte im revolutionären Sinne, teils blieben sie im Rebellischen stecken.

Wir müssen uns jetzt näher mit den *Mitteln* der Demonstrant*innen befassen, die in allen genannten Fällen signifikant vom idealtypischen *Aufzug* abwichen, wie er in jüngerer Vergangenheit am eindrücklichsten von dem Genre einiger Antikriegsdemos oder der ‚Unteilbar‘-Demo bekraftigt worden ist (und bei letzterer dennoch in charakteristischer Modifikation: Denn wer war eigentlich der ‚Anmelder‘ und was war über die gemeinsame *Präsenz* hinaus bei den Solidaritätsdemos das Thema, das eine repräsentative Politik *konkret demokratisch negiert*?). Damit sind wir mit Blick auf die *Gelbwesten*, das Schanzenviertel und andere vorgestellte Episoden beim *riot* und der keineswegs neuen Frage der *Gewalt*.

Der *riot* ist zuletzt von Joshua Clover (2016) in seiner Monographie *Riot. Strike. Riot* wieder ins Gespräch gebracht worden. Der Begriff zielt weniger auf ein Randphänomen ab als auf eine typische Ausdrucksform soziökonomischer Benachteiligung. Wurde diese einst vor allem im gewerkschaftlich organisierten Arbeitskampf kritisch ventiliert, kommt es unter postindustriellen Bedingungen nach Clover (2016) zunehmend zu einer Renaissance unorganisierter Formen des gewaltsamen Aufruhrs. Anteile eines *riots* waren sowohl für die angesprochenen Pariser und Londoner Ereignisse als auch für Teile der Antigeflüchtetenproteste (Heidenau, Freital) (vgl. Reinhard 2015) kennzeichnend. Die Deutung der Hamburger wie auch diverser Silvestergeschehnisse ist hingegen weiterhin höchst umstritten. War hier tatsächlich ein rasender „Mob“ im Gange, der Ausschlusserfahrungen auf die Straße getragen hat? Wir wissen es bisher nicht genau (vgl. Malthaner 2019: 1 ff.).

Während das deutsche (wie auch das europäische) Verfassungsrecht die Friedlichkeit zum unverzichtbaren Merkmal der Demonstration erklärt (vgl. Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz), so dass in ihrem Gesamtcharakter durch physische Gewalt geprägte Demos aufgelöst werden können, kann die Sozialwissenschaft feststellen, dass Gewaltvorfälle alles andere als untypisch für kollektive und dazu strukturell konfliktorientierte Massenereignisse wie Demonstrationen sind (Nassauer 2019). Allerdings ist die früher von der Massenpsychologie bei Gustave Le Bon (2016) angenommene unmittelbare Kausalität von Masse und

Gewalt widerlegt (Nassauer 2019). Gemeint ist hier physische und verbale, psychisch traumatisierende Gewalt, von Hetze und Beleidigung bis hin zu (oft mittelbar gewalt-samer) Sachbeschädigung und KörpERVERLETZUNG (vgl. Schotte 2020). Doch das Spezi-fikum des *riots* liegt gerade darin, dass sich hier die Gewalt zum vorherrschenden Aus-drucksmitTEL emanzipiert und kommunikative Äußerungen (fast) ganz zurücktreten.

Die Meinungsäußerung ist in aller Regel *Inhalt* der Demonstration. Doch wird man das Wesen der Demonstration nur in Rücksicht auf ihre besondere *Form* ergründen. Diese Form ist die *Kollektivität in Präsenz*. Das LeibhafTE der versammlungskonstitutiven Prä-senz – einen ganz eigenen Typus von objektivem Geist – heben auch verfassungsgericht-liche Judikate hervor.¹¹ Zu bedenken gilt es, wie Demonstrationen in erster Linie die Auf-mersamkeit der Öffentlichkeit und der staatlichen Politik erlangen. Entscheidend sind weder die Slogans oder konkreten Forderungen noch die politischen Hintergründe der Teilnehmenden. Vielmehr sind zwei Gesichtspunkte der Kollektivität der Demo maß-gebend: Wie viele Teilnehmer*innen sind da und wie verhalten sie sich gegenüber ‚Drit-ten‘? Oder: Wie groß ist das Kollektiv und wie steht es zu seiner Umwelt? Es geht um die *Physis des Kollektivs*: Zahl und (vermeintliche) ‚Gewalt‘.

3. Die Herrschaft der Zahl und die ‚Herrschaft‘ der ‚Gewalt‘

Die Herrschaft der Zahl ist ambivalent. Einerseits kann die Zählung von Menschen ein Beleg ihrer menschenrechtlichen *Gleichheit* sein. Wenn Menschen gezählt werden, zählen sie auch, und zwar gleich (vgl. Rancière 2008).¹² Demos wollen groß sein, weil das ihre Annäherung an die Mehrheit symbolisiert. Andererseits steckt darin schon das Problem: Gleichheit gibt es nur in Institutionen und organisierten Gebilden. Es kommt dort in der Tat auf jede einzelne, würdegleiche Stimme an. *Die einzelne Stimme verschwindet in der Demo aber gerade im kaum genau abzählbaren Kollektiv*. Polizei und Veranstalter*innen kommen zudem fast nie auf die gleiche Teilnehmendenzahl. Dass Veranstalter*innen sich in ihrem eigenen Interesse gezielt verschätzen, erstaunt nicht. Warum aber setzt die Poli-zei die Zahl in der Regel zu niedrig an? Ging es um eine demokratische Abstimmung, wäre das (etwa für eine ‚Saalpolizei‘ im weiten Sinn) kaum statthaft. Es findet aber, so

11 Vgl. dazu BVerfGE 69, 315 – Brokdorf (1985) und die spätere Sitzblockaden-Rechtsprechung. Zum aktuellen Stand vgl. den Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 07. März 2011 –I BvR 388/05.

12 Mit dem Doppelsinn des Zählens operiert in verwandter Weise Jacques Rancières politische Theorie. Der schlag-worthafte „Anteil der Anteillosen“ ist für Rancière (2008) bedeutungsgleich mit der „Zählung der Ungezählten“. Die Ungezählten stehen wiederum für das Volk der Gemeinschaft (Plebs?), das nicht in der Institutionenordnung der ‚Polizei‘ aufgeht, sondern ‚Politik‘ macht. Eine deutliche Nähe zur Politik der demokratischen Revolte, wie sie nach hiesiger Auffassung auf Demos betrieben wird, ist kaum zu übersehen (vgl. Rancière 2008: 20, 23–29, sowie explizit zur polizeilichen Reaktion auf Demonstrationen ebd.: 33). Für Rancière (ebd.: 37) gilt: „Eine Demonstration ist nicht deshalb politisch, weil sie diesen Ort hat und jenen Gegenstand betrifft, sondern weil ihre Form der Zusammenstoß zwischen zwei Aufteilungen des Sinnlichen ist“. Der Hinweis auf die ästhetische Dimension der Politik der Revolte ist als Einwand vor allem gegen die gerade auch juristisch beliebten Reduk-tionen der Politik der Demonstrationen auf „kommunikatives Handeln“ zu verstehen (ebd.: 36).

scheint es, in der Demo auch keine Art von Stellvertretung oder Repräsentation eines *organisierten Volkes* statt. Die Demo ist ein genuin unorganisiertes, aber deshalb nicht unrepräsentatives, vielmehr *selbstrepräsentatives* (vgl. Brunkhorst 2022) Phänomen gesellschaftlicher Kollektivität. Zur vorgeblich „polizeilichen“ (Rancière 2008) Logik der Fremdrepräsentation eines staatlich mediatisierten Souveräns, dessen etatistisch ver-selbstständigte Ordnungsinteressen die Polizei zum Teil durchsetzt, besteht ein schwer auflösbares Spannungsverhältnis. Mehr noch: *In der Konfrontation von Demovolk und Schutzpolizei ereignet sich, begrifflich überspitzt, die schlechthinnige Negation der Logik der Fremdrepräsentation in der verkörperten Selbstrepräsentation.* Diese leibhaft zugesetzte konkrete Negation aus demokratischem Geist macht die Demo inhärent revoltenhaft und für die *repräsentative*, vorab weder auf Selbst- noch Fremdrepräsentation schon festgelegte Demokratie zu einem fundamental ambivalenten Phänomen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Leitentscheidung zum Versammlungsrecht, dem Beschluss zu den Anti-AKW-Demos in Brokdorf, gerade diese Unorganisiertheit schon 1985 in Rechnung gestellt und verfassungsrechtlich gebilligt (vgl. BVerfGE 69, 315). Demos können spontan stattfinden, ohne klare Führungsstrukturen und von durchaus gegensätzlichen Gruppen gestützt sein, die sich beileibe nicht in allen Punkten einigen können. Auch heterogene, fragmentierte Großdemonstrationen müssen also möglich sein, wenn sie keinen gewaltsamen Gesamt-Charakter annehmen (vgl. Geulen 1983: 189 ff). Mehr noch: Das Gericht hat im Versammlungsgrundrecht das Lobbyinstrument der ‚kleinen Leute‘ gesehen, die sich anders schwer Gehör verschaffen können. Während finanzstarke sogenannte organisierte Interessen die klassischen Lobbykanäle bespielen können – Einladungen zum Essen, Parteispenden, vor allem aber Zugang zu Ministerien und anderen Machthaber*innen –, stehen diese Mittel Mehrheits- oder auch oftmals starken Minderheitsinteressen gerade nicht zu Gebote. Diffusere (vgl. zum Beispiel Patienten im Gesundheitswesen) und teils ideellere Interessen – gar Gemeinsinn als deren republikanische Auflösung – sind *per se* schwerer organisierbar als reine Spezialinteressen der Wenigen. Da aber nach der demokratischen Wahl im Gesetzgebungsprozess selbst nicht mehr alles *selbstrepräsentativ-demokratisch* abläuft, sondern der Zugang zum Machthaber zu einer entscheidenden Größe wird, bedarf es nach der Logik des Bundesverfassungsgerichts des Gegengewichts auf der Straße, um den Gesetzgebungskomplex stetig republikanisch zu irritieren und *Kräfteverhältnisse* zu verschieben.¹³ Ist die Wahl Ausdruck der formalen Demokratie – formal ist hier nicht im abwertenden Sinne gemeint –, so kristallisiert sich in der Demo (in einer klassisch-modernen Frontstellung) die *materielle Demokratie* im präzisen Sinne, dass auch die *inhaltliche* Füllung der demokratischen Verfahren Impulse des ‚Volkes‘, als wiedererschienenes „peuple-principe“ (vgl. Rosanallon 2010), aufnimmt, statt vornehmlich solche von organisierten Interessen. Der Hinweis auf einen Formprimat in der Demokratie, etwa im Gefolge Hans Kelsens, ist zwar völlig zutreffend, aber unvollständig. Das zu Anfang eingeführte Welsch’sche beziehungsweise Brunk-

13 Zu Kräfteverhältnissen in der Demokratie vgl. klassisch Poulantzas (2011) im Anschluss an Machiavelli, Gramsci und Althusser.

horst'sche Prinzip der Selbstrepräsentation fordert eine dialektische Einbeziehung des *Inhalts* der demokratischen Verfahren, um die konstitutionellen Formen nicht *erstarren* zu lassen. Demokratische Verfahren dürften oft unter dem Eindruck von Demos einen anderen, mehrheitsnäheren, oft im Ergebnis egalitäreren Verlauf genommen haben. Die Entscheidung als Seele des Staates wird unter anderem durch die Volksmenge (Spinoza) als deren Leib vorbereitet. Sie steht im horizontalen demokratischen Kontinuum.

Die Herrschaft der Zahl ist unter den Auspizien der materiellen Demokratie nicht zuletzt eine der *virtuellen Zahl*, einer bloß und doch immerhin angenommenen Mehrheit. Die Vermutung einer solchen Mehrheit weist indes in die Richtung nicht eines *abgezählten Willens* der *volonté de tous*, sondern der nicht abzählbaren *volonté générale* (vgl. Rousseau 1964). In der Demo symbolisiert sich dieses flüchtige, ideelle Gebilde des gemeinsamen Willens. Daher kann man von einer Zahlen-Symbolik der Demo auch in dem Sinn sprechen, dass die stets *ungenaue* abgezählte Zahl eine Nicht-Zahl symbolisiert, die schlechthinnige *Absage an das Zählen* in der Idee der Republik. Wenn man nicht genau zählen kann, es auf Größe aber dennoch ankommt, ist die ungefähre Zahl ein Symbol der *Macht* des Gemeinwillens, in dem die Stimme des *Einzelnen* oder *Partikulären* gerade nicht mehr gezählt werden soll. Die institutionelle Politik *hört*, sie zählt nicht mehr, wo der Gemeinwille liegt, und zieht daraus ihre materiellen Schlüsse für das formale Verfahren, in dem die Zahl herrscht.

Was macht das Überwältigende an der ungenauen Zahl aus, ihre spezifische *Macht*? *Überwältigendes* übt Gewalt, das liegt im Deutschen schon etymologisch nahe. Die Herrschaft der Zahl steht in einem intrikaten Verhältnis zur Herrschaft der Gewalt im angedeutet weiten Verständnis. Erst in der großen Zahl symbolisiert sich eine *Macht* des gemeinsamen Handelns (vgl. Arendt 1970), die die Abschaffung von Gewaltverhältnissen allerdings zur Voraussetzung hat. Die Hauptkritiklinie an Arendts heterodoxer Theorie der Macht, die sich radikal gegen Max Webers Paradigma der Annäherung von Macht und Gewalt wendet (vgl. Weber 1972), namentlich, dass Arendt falsch idealistisch von einer enthierarchisierten Gesellschaft ausgehe, die sich rein kommunikativ organisieren könne (vgl. Habermas 1987: 223 ff.), ist dann schon berücksichtigt. Die Kollektivität als ungenaue Zahl, als *Macht* der miteinander Handelnden in der Republik, übt *Gewalt* in der ihrerseits gewaltsam stabilisierten Sphäre der institutionell-staatlichen Politik aus, indem sie diese überwältigend irritiert. Gewalt in einem bereits engeren, aber im Interesse der begrifflichen Klarheit noch viel zu weiten Sinne, eine überwältigend-übermächtige, bloß *latente* Beeinträchtigung gerade *menschlicher Integrität*, meist stumm verkörpert zuallererst im Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit des modernen Staates, reagiert auf gesellschaftliche ‚Gegengewalt‘ – die man ebenso wenig so nennen sollte, weil es sich vielmehr um in Präsenz verkörperte, überwältigende *Gegenmacht* handelt. Gegenmacht bildet hier nur den Oberbegriff. Angenommen in der repräsentativen Demokratie kommt es – fremdrepräsentativ – zu einem Übermaß der Berücksichtigung von ‚herrschenden‘, machtvollen Interessen, dann kann die Gegenmacht der ungenauen, unzählbaren Zahl in der Demokratie, wie sie sich auf Demos manifestiert, zum Projekt des Aufbaus *über* (reaktiven) *Widerstand hinausgehender* alternativ-konstruktiver Machtentfaltung bei-

tragen. Gegenmacht reagiert hingegen nicht auf die Herrschaft der *genauen Zahl*, weil sie diese im Wahlrecht und anderen individuellen Menschenrechten immer schon formal organisiert, also *per definitionem* auch berücksichtigt hat.

Ein besonders instruktives Anschauungsbeispiel bildet hier die soziale Bewegung gegen die Rentenreform in Frankreich von 2023. Ihre Wucht rührte zunächst aus der Präsenz der Menge gegen eine bestimmte *policy*-Entscheidung. Anschließend, nach der Erosion der parlamentarischen Mehrheit, war sie nur durch einen Ausnahmeartikel der Verfassung (vgl. Art. 49.3 Verfassung von 1958) zu ignorieren, was die Demos nach der Zäsur der abgesagten Abstimmung erst zu teilweise (!) gewaltsamem Aufruhr eskalieren ließ. Mangels Entscheidung durch genaue Zahl organisierte sich Gegenmacht gegen die von Demonstrant*innen vermutete Herrschaft einer ungenauen Zahl. Präsident Macron hatte selbst auf eine drohende Sanktion von Finanzmarktakteuren verwiesen. Eine naheliegende Alternative hätte darin bestanden, die ‚soziale Demokratie‘ der erstarkten Gewerkschaften als Intermediäre für eine Interessenvermittlung zu nutzen.

Bemerkenswert an der vermeintlichen ‚Gewalt‘ und potentiellen Gegenmacht der ungenauen Zahl ist nun, dass sie ihrerseits menschenrechtliche Wurzeln hat. Die Versammlungsfreiheit, ein Grund- und Menschenrecht, ist als individuelles Recht positiviert. Doch ist sie begrifflich (anders als primär rechtsdogmatisch) *kein subjektives Recht* des Einzelnen, sondern *a priori* schon eine davon zu unterscheidende *politische Freiheit* (etwa im Sinne Claude Leforts oder Helmut Ridders). Sie verfällt daher auch weder Marxens Menschenrechtskritik in der Schrift *Zur Judenfrage*, die das „egoistische“ Eigentum zum Paradigma hat (Marx 1976: 347 ff.), noch Christoph Menkes (2015) Formkritik des subjektiven Rechts, die die Legalisierung des vorpolitischen Natürlichen in der Form eben dieses Rechts angreift. Die Versammlungsfreiheit ist mit der Herrschaftsmacht der ungenauen Zahl und mit der Herrschaft politischer, nicht notwendig physischer ‚Gewalt‘ verschränkt. Indem sie *a priori kollektiv* verwirklicht ist, grenzt sie sich sogar deutlich von der individuellen Freiheit der Meinungsäußerung ab, selbst wenn auch diese schon kontingent auf Andere, namentlich auf Kommunikation bezogen ist.

Insgesamt wird durch die Verschränkung mit Zahl und Macht beziehungsweise ‚Gewalt‘ erst erklärbar, warum große, schwer zu polizierende, da unübersichtliche und/oder physisch gewaltsame Demos regelmäßig mehr Eindruck bei der institutionell-staatlichen Politik schinden als kleine und friedliche. Gewalt vermag Protest zweifelsohne zu delegitimieren, doch wenn die Staatsgewalt hinter *noch so gewaltsamen* Protesten das ‚Volk‘ wähnt, den gemeinen Willen, mag sie (bedauerlicherweise) trotzdem umso bereitwilliger auf diese in der Demo leiblich symbolisierte Gegenmacht hören. Man konnte das keineswegs allein an der Reaktion auf *riot*-artige Demos in England oder Frankreich anschaulich beobachten. Gewiss waren diese Reaktionen niemals als umfassendes ‚Einknicken‘ zu verstehen, aber sie waren mindestens im Fall der *Gelbwesten* doch äußerst substantiell. Die in ihnen erschreckend zum Ausbruch gekommene physische Gewalt war in den Augen der politischen Führung eben keine Macht der Irrationalität, sondern die Macht des staatlich bisher verkannten Gemeinwillens.

Anhand der Demokratietheorie kann man noch etwas genauer zeigen, warum die Ver-

sammlungsfreiheit nicht schlicht als summierte Meinungsäußerung vieler Einzelner zu verstehen ist (vgl. Györfi 2009: 1–15). Die ökonomischen Erklärungsansätze der Demokratie, die in dieser vornehmlich einen effizienten Mechanismus der Aggregation stabiler privater Präferenzen erkennen möchten, können in der Versammlungsfreiheit keinen Mehrwert erkennen. Dies liegt daran, dass Versammlungen aus dieser Perspektive keinen besseren Beitrag zum *marketplace of ideas* leisten als aggregierte Individualäußerungen und normative Ziele gar nicht Teil der öffentlichen Debatte sein sollen, die vielmehr individuelle Präferenzen hinnehmen muss und nur über Wege und Mittel streiten soll. Demos befassen sich in der Regel aber nicht mit Instrumenten, sondern gerade mit normativen Orientierungen und politischen Zielen. *Deliberative* Demokratiemodelle, welche auch die Präferenzen für veränderbar erklären, scheinen den Wert von Demos daher besser einfangen zu können. Jedoch ist unklar, ob Demos nicht viel eher zu Gruppenpolarisierung beitragen als zur Selbstreflexion der eigenen Präferenzen. Demos scheinen kennzeichnend für zeitgenössische *Zuschauerdemokratien* und auch deshalb zunehmend beliebt zu sein, weil die Mediation durch Programmparteien so stark abgenommen hat. Mit Pierre Rosanvallon (2017) könnte man die Demo überdies als typisches Element der für die Gegenwart charakteristischen *Gegen-Demokratie* deuten, in der Teilhabe in erster Linie reaktiv durch (abstrakte bis hin zu konkreter) Negation verwirklicht wird. Mit Deliberation hat eine solche expressive Teilhabe, in der die Menge in der Erfahrung der Gemeinsamkeit zu sich selbst kommt, allerdings wenig zu tun. *Plebiszitäre* Demokratietheorie, die wie Carl Schmitt in der Akklamation die Äußerung des demokratischen Willens erkennen will, kann Demos folglich zwar als potentielle Gelegenheit zur Konstitution des akklamierenden *Demos* verstehen, aber hat überhaupt keinen Sinn für die Konflikthaftigkeit gerade demokratischer Gesellschaften, die erst durch den Streit der Verschiedenen zusammengehalten werden, anstatt bloß autoritär formiert zu sein. Im Hintergrund steht hier vielmehr nicht zuletzt die Imago der ‚Masse‘ (vgl. Le Bon 2021) und namenlosen Menge, die, allzu undialektisch gedacht, vom kollektiven Affekt regiert ist und allzeit regiert werden kann, weil sie ‚gefährlich vernunftlos‘ ist.¹⁴

Dennoch sind wir mit der plebisziären Idee der Demokratie immerhin auf einer interessanten Fährte, die uns als einzige eine demokratietheoretische Rechtfertigung der Demo als spezifische Form der *Kollektivität* und nicht als bloße Summe konvergenter Meinungsäußerungen ermöglicht. Erforderlich wäre es zunächst, den *demos*-Begriff Schmittscher Obedienz fallenzulassen, der antipluralistischen Homogenitätsfantasien verpflichtet ist (vgl. Maus 1980). An dessen Stelle wäre gerade die *plebs* zu setzen, die sich begrifflich vom *populus* abheben lässt (vgl. Möller 2020: 107). Der *populus* ist das begrenzte Einheitsvolk, das sich als sichtbares Ganzes gegen ein feindliches Außen konstruiert, während die *plebs* als personifizierte Möglichkeit des ‚Aufstandes‘ von unten gegen oben meist unsichtbar bleibt, aber als latente Drohkulisse die Staatsgewalt kontrolliert, solange sie nicht autoritär zerstoben ist. Dahinter steckt – auch hier lehne ich

¹⁴ Zur Rezeption Gustave Le Bons vgl. König (2021: 163 ff); zu kaiserzeitlichen und auch noch zeitgenössischen Nachwirkungen in der Konzeption des Versammlungsrechts vgl. Breitbach/Deiseroth (2020: 77 f).

mich an Kolja Möller (2018: 245–264) an – die ursprüngliche Idee der Sozialdemokratie, die der bürgerlichen Herrschaft im Zeitalter der Industrialisierung die Emanzipation der Arbeiter*innenklasse, also Reform im wahren Sinne, abrang, gerade indem die *plebs* – heute begrifflich nichtidentisch mit der soziologischen Kategorie der Klasse, so dass gerade auch neuere Phänomene wie ein multiethnisches und stark feminines ‚Prekariat‘ oder eine politisch undefinierte und -bewegte ‚breite Mittelschicht‘ als *plebs* operieren können – als *Drohkulisse* der Revolution stets latent vorhanden blieb. Effektive, ja begrifflich wahre Sozialdemokratie bedeutete also die Schließung des Klassenkompromisses unter chancengleichen Bedingungen, die (nach dem Modell des Streiks) erst durch die latente Drohung der *plebs* herzustellen waren. Ein Beispiel derart radikalreformistischer Sozialdemokratie wäre unter sozialstrukturellen Gegenwartsbedingungen eine Mietenbegrenzung, die gerade dadurch erst materiell-demokratisch durchsetzbar wird, dass sie von weitergehenden Forderungen nach einer Veränderung der Eigentumsstruktur auf dem Wohnungsmarkt begleitet wird. In Berlin ist der entsprechende Versuch freilich an den kompetenzrechtlichen Argumenten eines Karlsruher Senates gescheitert (vgl. Wihl 2021).

Die Verbindung dieser Theorie der latenten *plebs* als auf Emanzipation bedachtes Volk mit der republikanischen Theorie der Versammlung lässt sich mit einem Blick auf Martin Breaughs (2007; 2016) Konzeption der *expérience plébéienne* herstellen. Breaugh geht von Machiavellis Beobachtung der konträren politischen Temperamente der ‚Großen‘ (*grandi*) und des Volkes aus. Während erstere herrschen möchten, will das letztere vor allem nicht beherrscht werden. Es kommt aber (nach Etienne de La Boétie) zu einer freiwilligen Knechtschaft des Volkes, weil es Herrschaft zu lieben beginnt und sich so von seiner Freiheit entfernt. Das Volk sinkt in einen infrapolitischen Zustand, aus dem es sich nur in diskontinuierlichen Momenten der „plebejischen Erfahrung“ (Breaugh 2007: 22) befreien kann, in denen die Erinnerung an kurze Aufwallungen politischer Freiheit der *plebs* in der Vergangenheit sich durchsetzt. Breaugh zitiert Oskar Negt mit seiner Beobachtung, dass es die Erinnerungen an die ursprüngliche Gleichheit und die ursprüngliche demokratische Selbstregierung sind, die revolutionäre Volksbewegungen beflügeln (vgl. ebd.: 22).

Wir haben es hier mit einer Logik der historischen *brèche* (vgl. Lefort 2008) und der *trace* zu tun, die diese Bresche hinterlässt. Der Austritt aus der rasenden, ewigen Gegenwart mit einem Blick auf Diskontinuitäten der kollektiven und individuellen Vergangenheit erlaubt also erst, sich politisch in die Zukunft zu entwerfen. Drei Merkmale zeichnen diese unstetigen Erfahrungen der plebejischen Wirkungsmacht nach Breaugh (2007: 22) aus: *Kommunalismus*, also Selbstwirksamkeit in einer Art Räte- oder Town-hallstruktur, *Agoraphilie*, das heißt ein Vertrauen, dass größere Teilhabe die Probleme der Demokratie nicht vergrößert, sondern lösen kann, sowie eben die *Logik der Bresche*, mit Arendt, eine „irruption événementielle“ darstellt, „qui rompt provisoirement l’ordre de la domination“ (Breaugh 2007: 22), als spezifische Zeitlichkeitsstruktur der plebejischen Erfahrung. Diese Erfahrungen scheitern in aller Regel, werden aber dennoch immer wieder aufs Neue unternommen, seit dem Urereignis des Auszugs der Plebejer auf den Aventin, das den politisch Ungehörten im 5. Jahrhundert vor Christus erstmals eine Stimme und politische Sichtbarkeit in der Republik der Patrizier gab. Seitdem war die *Hinter-*

grundmacht der Plebejer stets latent vorhanden, institutionell fortan beglaubigt in dem unantastbaren Volkstribunat mit seinem verfassungsmäßigen Vetorecht.

Meine These lautet, dass in der zeitgenössischen Demokratie diese Hintergrundmacht der *plebs* routinierter zum Tragen kommt, und zwar gerade auch in der Demonstration.¹⁵ Da die Erinnerungszyklen immer kürzer werden, haben wir es hier mit einem sich selbst verstärkenden Kreislauf plebeischer Erfahrungen zu tun. Das Volk erlebt sich folglich in immer kleineren Zeitabständen als selbstwirksam und bevorzugt (gerade unter der Jugend) diese Erfahrung als *plebs* mittlerweile teils gar vor der Teilhabe an (ob zu Recht oder zu Unrecht) als eher ineffektiv empfundenen Wahlen.

Allerdings tritt an die Stelle der Demokratie des Wahlvolkes nicht einfach und bruchlos die Plebsherrschaft der Demonstrant*innen. Denn der *demos* spaltet sich in die *plebs* und den exklusiv verstandenen *populus*. Das ist nicht überraschend, weil politische Freiheit als egalitäre nicht von allen Bevölkerungsteilen gleich wertgeschätzt wird. In Demos vom *Pegida*-Typus verkörpert sich letztthin ein *nach exkludierender Staatlichkeit verlangendes* Kollektiv. Die geistige Eliminierung der *plebs* aus dem *demos* gebiert populistische Ungeheuer: die Forderung von unten nach einer Herrschaft der Gewalt von oben. Zu einem nur vordergründig deutlichen Umschlag kam es in der Corona-Protestbewegung, die eine neue Staatsskepsis, allerdings wiederum im Sinne einer faktischen Forderung nach der Verschärfung des *Ausschlusses* (!) von Körperbehinderten und Alten, erkennen ließ (vgl. Frei/Nachtwey 2021). Das Kollektiv der *Vereinzelten* griff das (*grosso modo*) solidarisch operierende Kollektiv an.

Eine *plebs-Herrschaft* kann es aber auch deshalb nicht geben, weil die *plebs* nicht regieren kann. Sie spielt zwar eine *negativ-konstituierende* (vgl. Celikates 2019: 563–571), *nicht nur destituiierende* Rolle für die Demokratie, die über bloße kollektive Deliberationsbeiträge kategorial hinausgeht, aber sie entscheidet nicht. Ihre besondere Rolle als herausgehobenes Kollektiv spielt sie nur unter wenigstens zwei komplexen Bedingungen. So muss die Revolte jenseits der adressierten oder tatsächlichen Gegner*innen auf weiten *Zuspruch*, auf *Resonanz* der restlichen Öffentlichkeit stoßen. In der Regel wird sie dann auch kurz- oder langfristig in der staatsinstitutionellen Politik Verbündete finden. Zudem muss die *plebs*-Menge *verfassungspatriotisch* handeln, also subjektiv oder objektiv Prinzipien der gleichen Freiheit zum Durchbruch verhelfen wollen.

Einer *positiven politischen Theologie* der Volkssoveränität gerade durch die *plebs*-Revolte anstelle einer post-hobbesianischen, negativ-theologischen etatistischen Souveränitätsidee bedarf es dann zwar nicht notwendigerweise. Sie kann aber durchaus nicht nur ein (fälliges!) Ethos der Gewaltfreiheit mitbegründen helfen, sondern auch, ähnlich wie bei Sölle (1965), eine *neue Stellvertretungsvorstellung* auf ein zusätzliches theologisches Standbein stellen, wie es für die europäische Tradition des politisch-juristischen Denkens insgesamt typisch ist.

15 Die Demonstration hat sich einerseits in liberalen Demokratien, auch in Deutschland, banalisiert, sie ist zum allseits akzeptierten Mittel der Selbstrepräsentation geworden; andererseits mögen provokativere Formen der Gegenmacht (etwa Spielarten der Besetzung und Blockade) nicht zuletzt deshalb in den letzten 20 Jahren an Bedeutung gewonnen haben (vgl. Cervera-Marzal 2023).

4. Das Recht der Kollektivität

Es ist erforderlich, die Aufklärung über die Demo als Revolte in einem letzten Schritt durch eine menschenrechtstheoretische Analyse der Struktur der Versammlungsfreiheit zu vervollständigen. So kann in einem Dreischritt zur Ontologie, Episteme und Herrschaft der Kollektivität, wie sie sich in der Demonstrationsfreiheit verkörpert, dieses spezifische *Recht der Kollektivität* näher entfaltet werden, das bisher (gleichsam revolutions-theoretisch) als *Revolte, das heißt kleine Schwester der Revolution*, und aus der Sicht von Vertreter*innen einer sich ‚radikal‘ nennenden Demokratietheorie wie Martin Breugh als *plebejische Erfahrung der Herrschaft der großen, ungenauen Zahl* sowie (mindestens) *Symbol der Gegenmacht, von unten* charakterisiert worden ist.¹⁶

Am Anfang steht das Staunen über ein Recht, das Individuen ermächtigt, aber nur zu kollektiver Aktion. Liberal im engen, individualistischen Sinne ist das offensichtlich nicht. Die große Französische Revolution, vom liberalen Bürgertum getragen, hatte denn auch ihre liebe intellektuelle Mühe mit einem solchen, nach seinem auf die Form zurückslagenden Inhalt *kollektiven Recht*. Als starke Form kollektiver Freiheit fand ausgerechnet die Streikfreiheit sehr früh Eingang ins vordem sehr individualistische französische Recht, und zwar unter dem populistisch-bonapartistischen Autokraten Napoléon III (vgl. Rivero/Moutouh 2003: 239). Die Versammlungsfreiheit hingegen ist bis heute im positivierten französischen Recht nur negativ-indirekt enthalten (vgl. Vidal-Naquet/Magnon 2023).¹⁷ Man musste schon der *liberté d'expression* eine kollektive Variante richterlich zugesellen, um eine positive Version zu erhalten. Umgekehrt findet sich im deutschen Recht eine umfangreiche Regulierung dieser Freiheit, gerade weil sie staatlicherseits als Gefahrenquelle begriffen wurde – das gilt zumal seit dem Reichsvereinsgesetz von 1907, unterbrochen durch eine liberale Weimarer Phase des Rechts des Rats der Volksbeauftragten von 1918 (vgl. Ridder 1992; Breitbach/Deiseroth 2020). Welche Form von Kollektivität wird danach spezifisch in der Demonstrationsfreiheit, verstanden als Unterfall der Versammlungsfreiheit, rechtlich konstituiert beziehungsweise instituiert?

Zunächst ist es wichtig, zu begreifen, dass Kollektivität auch rechtlich höchst unterschiedliche Gestalten annehmen kann. Man kann in einem ersten Durchgang danach differenzieren, welcher Verbindungstyp und -grad zwischen den Angehörigen des Kollektivs besteht. Kollektivität bezeichnet im Ausgangspunkt nämlich nicht mehr als einen geistig hergestellten Zusammenhang von mehr als einem Individuum. Diese Individuen können schlicht *aggregiert*, das heißt, ohne einigende Klammer zusammengedacht werden. Das tun ökonomische Demokratietheoretiker*innen mit ihrer Annahme stabiler Präferenzen. Sodann gibt es stets graduelle Übergänge zu solchen Formen des Kollektivs, in denen die *Gründe* für den Zusammenhang zunehmen (vgl. Sartre 1967: 273 ff.).¹⁸ Es

16 Diese ‚radikaldemokratischen‘ Ansätze weisen im Übrigen teils gravierende theorieinterne Schwierigkeiten auf, die hier nicht Thema waren.

17 Derzeit erheben sich Forderungen nach einer Aufnahme der *liberté de manifester* in die französische Verfassung (vgl. Vidal-Naquet/Magnon 2023).

18 Die Typen des Kollektivs deutet Sartre (1967: 273 ff) im berühmten Autobus-Beispiel an.

kann dies eine Vereinigung mit der losen Zweckbestimmung sein, lediglich den Gesamt-nutzen der Individuen zu steigern. Die Individuen sind dann gleichsam zum Zusam-men-schluss äußerlich genötigt, ohne dass sie eine innerliche Neigung dazu verspüren. Das dürfte für die bürgerliche Marktgesellschaft gelten, in der wohl jedenfalls für den Groß-teil der Teilnehmenden gilt, dass sie an dem dort herrschenden Primat der Konkurrenz zunächst wenig Gefallen finden. Ein Staat, der das organisiert, indem er die Menschen für die Konkurrenz „fit“ machen will, also angepasst an äußere Zwänge, ist der äußere „Not- und Verstandesstaat“, wie es bei Hegel (1820) heißt. Der Grad der Identifikation mit dem Kollektiv kann daneben groß, aber zugleich durch äußere Umstände erzwungen sein: Das ist der Fall der Familie. Umgekehrt anfänglich selbstgewählt, aber mit relativ geringerer Identifikation, ist der Typus der Korporation – etwa in Berufsvereinigungen. Der Staat wiederum hebt – in Hegels (1820) altmodischer Diktion „sittlich“ genannt – die Gegensätze zwischen den drei genannten Typen in sich auf. Er bietet eine Form der Asso-ziation, in der Menschen sich schwach mit einem nicht selbst gewählten Kollektiv identi-fizieren, in welchem sie ihre eigenen Fähigkeiten auszubilden und die in der Gesellschaft erzeugten Bedürfnisse zu hinterfragen, aber auch ihren bürgerlichen Interessen nachzu-gehen vermögen. Bekanntlich hat Marx diese Art Aufhebung der Widersprüche im Staat (etwas übereilt) abgelehnt. Denn der Mensch gerät ihm zufolge in Bezug auf seine staats-bürgerlichen Qualitäten in einen geradezu schizophrenen Gegensatz zu seinen bürger-lichen Interessen – so soll er, aktuell gesprochen, zwar kraft seiner Vernunftbetätigung im Staat wachstumskritisch sein, aber zugleich sein neigungsgesteuertes bürgerliches Inter-esse am Wachstum des Wohlstands weiter ausleben.

Die Alternative zu dieser schlecht funktionierenden Aufhebung der Widersprüche der einzelnen Kollektivitäten ist für Marx die freie Assoziation, in der die Anderen nicht mehr Schranke der eigenen Interessenbetätigung sind, sondern ein gemeinsames ver-nünftiges, nicht allein neigungsgesteuertes Ziel verfolgen. Die Pointe liegt nun darin, dass unter den Auspizien „radikaler“ Demokratietheorie die größte Annäherung an die-ses Ideal unter den nicht-idealen Bedingungen des Staates in den oben beschriebenen plebejischen Momenten gelingt, die sich heute in der Demo als Revolte verkörpern. In der Demo als Revolte findet der Mensch eine selbst gewählte Gemeinschaft ohne äußere Nötigung mit gemeinsamem vernünftigem Zweck, der zudem durch die Einschreibung in den geschichtlichen Fortschritt der gleichen Freiheit die kleine Schwester des kantis-ch-revolutionären Enthusiasmus entfacht, wie ihn zuletzt wieder Hindrichs (2017) als *Aest-heticum* und *Theologicum* des Revolutionsbegriffs hervorgehoben hat: der Enthusiasmus der Revolte mit Vorschein der (trägerischen!) „Erlösung“ im irdischen Reich der Freiheit.

Nun ist diese Erfahrung der Demo höchst vergänglich, während institutionell-staat-lische Politik weiter entscheiden muss. Sie kann allerdings approximativ verstetigt werden; und es gibt Anzeichen dafür, dass das seit einiger Zeit geschieht. Demos treten gewohn-heitsmäßig auf, offenbar als Ausdruck eines Bedürfnisses nicht nur nach revoltierend-expressivem Widerspruch, sondern auch nach dem Aufbau von Gegenmacht in Formen des politischen *Rechts* auf Freiheit: eine verfassungsrechtlich relevante demokratische Lebensform, ob mit oder ohne Problemlösungskompetenz (Gassert 2018).

Die Frage ist nun, ob sich durch die veränderte Temporalität auch die Ontologie dieser spezifischen Kollektivität verändert. Der Staat versucht im Interesse der kollektiven Friedlichkeit, da sie sich ‚normalisiert‘, die Form der Demo zu absorbieren, also ihr die Kanten abzuschleifen – nicht zuletzt regulativ und polizeilich (vgl. Singelnstein/Derin 2022). Dadurch mindert sich aber nicht die Erfahrung des revoltierenden Widerspruchs; es kommen vielmehr häufiger die legitimen Formen staatlicher Gewalt selbst auf den Prüfstand der Revoltierenden. Die Demo funktioniert auch weiterhin als Revolte im Sinne der (näherungsweise) bestimmten Negation staatlicher Gewalt, an deren Stelle sie die kollektive, aber sehr flüchtige Form der freien Assoziation setzt. Diese unvollkommene Negation gewinnt gerade an Bestimmtheit. Die Dialektik der ‚Gewalt‘ (besser: des Machtwiderspruchs) der Kollektivitäten geht nicht fort; eine Reduktion der Demo auf ein kommunikatives Deliberationsmoment ist nicht statthaft – aber auch nicht ihr Gegen teil. Die vermittelte Intersubjektivität einer republikanischen Assoziation im Gefolge von Machiavelli (vgl. Münkler 2004), Hegel und jungem Marx (vgl. Marti-Brander 2018)¹⁹ lässt sich weder subjektiv-ökonomisch noch plebisizität-unvermittelt noch objektiv-deliberativ vollständig abgelten. Vielmehr scheint in den Momenten der Demo das realistische Ideal solidarischer Beziehungsweisen auf, wie es Bini Adamczak (2017) als Aufhebung der Revolutionswellen nach 1917 und 1968 begreift. Juristisch wäre eine solche Demonstrationsfreiheit – als Freiheit in der und per Demonstration – ein Recht aufgeklärter, gebrochener Objektivität, die das Nichtidentische zulässt (vgl. Adorno 1966), also ein Juridikum soziologisch informierter gemeinsamer Suche nach Vernunft, ohne das Gemeinwesen von einer institutionellen Entscheidung zu dispensieren.

5. Ausblick und Zusammenfassung

Es ist fast unvermeidlich, an dieser Stelle noch das Generationenthema der Klimaproteste anzusprechen. Diese konnte man zunächst als eine Art ‚braver Protest‘ einer Jugend deuten, die die Elterngeneration lediglich an die selbst eingegangenen Verpflichtungen insbesondere im *Pariser Abkommen* zu erinnern trachtete. Doch ist die Bewegung intern bekanntlich vielgestaltiger. Bereits *Fridays For Future* reicht von Moralist*innen bis hin zu – mittlerweile augenscheinlich dominierenden – Kapitalismuskritiker*innen, die den quantitativen Wachstumszwang als zentrales Problem identifiziert haben (vgl. Hickel/Kallis 2020: 469 ff.).²⁰ Bewegungsakteure greifen dabei, wie bei den Autobahnblockaden des „Aufstands der letzten Generation“ (Grunert/Steppat 2022), auf die in den 1980er Jahren in der deutschen Anti-AKW- und der Friedensbewegung (und viel früher in der US-Bürgerrechtsbewegung oder in Gandhis Indien) massiv erprobten Taktiken des zivilen Ungehorsams zurück, die sich in ganz überwiegend friedlicher Weise gegen bestehende

19 In dieser Linie vgl. auch jüngst Ypi (2022).

20 Dabei haben sie die bisherige wissenschaftliche Evidenz (und den IPCC) im Rücken (vgl. Hickel/Kallis 2020: 469 ff.).

Gesetze, insbesondere Teile der Eigentums- und Straßenordnung richten.²¹ Die laut Rechtsprechung vorderhand einschlägige Demonstrationsfreiheit erweist sich hier als zugleich kommunikatives und egalitäres Aufhebungsrecht vorwiegend eigentumshaltiger Teile der Rechtsordnung (vgl. Wihl 2019), seien sie objektiv als allgemeines gesetztes Recht oder subjektiv als individuelle Rechtsposition der Eigentumsfreiheit – etwa eines Energiekonzerns – verfasst. Auf juristisch mannigfaltigen („Staatsziel Klimaschutz“ etc.)²² und rational begründbaren Wegen kann gerade die Rechtsprechung dafür sorgen, dass sich der Vernunftfortschritt gleicher Freiheit hier letztthin nicht aufhalten lässt (vgl. Dreier 1983: 51–75). Die Demos wiederum haben nicht zuletzt die Funktion, die dynamischeren Teile der Staatsgewalt, die legislativ und juridisch Selbstrepräsentation vermitteln, an ihre republikanische Verantwortung zu gemahnen, eine auf physische Gewalt verzichtende, vielfarbige ‚Revolte‘ der Gegenmacht potentiell stets – zustimmungsfähiger und verfassungspatriotischer – gemeinwillentlicher Vernunft nicht autoritär zurückzuhalten.

Der hiesige Artikel hat an einem Teilaспект, namentlich der Demonstrationsfreiheit, versucht zu zeigen, dass eine demokratische Verfassung eine Sphäre des Öffentlichen kennt, die den überkommenen konstitutionalistischen Gegensatz von Privatheit und Institutionen-Staat schon längst transzendiert hat. Diese Öffentlichkeit wird durch politische Freiheiten, deren Paradebeispiel eben die politische Versammlungsfreiheit bildet, statt durch subjektiv-eigentumshafte Rechte konstituiert. Die Freiheit zur Demonstration als weder zuerst subjektives (individuell befreidendes) noch objektives (regulierendes) Recht im herkömmlichen Sinne hat eine politische Herkunft und Kehrseite: die Revolte. Dabei unterscheidet sich die Demonstration von der irrational-gewaltgeneigt konzipierten Revolte grundlegend. Sie bildet jedoch einen Unterfall einer umfassender verstandenen Revolte als Versuch einer Bloßstellung einer vermuteten Herrschaft der ungenauen Zahl oder einer als illegitim empfundenen Machtausübung, die als *körperlich präsenter Protest konstitutiv gewaltlos, aber stets auf Machtbefragung und Kräfteverschiebung bezogen* bleibt. Die für die Demokratie institutionell konstitutive Herrschaft der genauen Zahl (der Mehrheit) ergänzt diese *verfassungsrechtlich gleichrangige, aber nicht gleich entscheidend wirkende konstituierende Macht* der ungenauen Zahl und Präsenz. Unter bestimmten Bedingungen der breiten Resonanz und des Verfassungspatriotismus zeigt sich in dieser potentiellen Verkörperung des Gemeinwillens eine auch als *positiv-politisch-theologisch* beschreibbare, verfassungsrechtlich anerkannte Gegenmacht. Diese Gegenmacht bildet die *plebs* des Verfassungs-Volkes, eine in fortgeschrittenen Demokratien zunehmend als notwendig betrachtete repräsentative Gegen-Substanz institutioneller Staatlichkeit.²³

21 Ein aktuelles Beispiel aus dem Jahr 2023 jenseits der Umweltbewegung sind die ungehorsam-demonstrativen Blockade-Aktionen gegen die Entmachtung des israelischen Verfassungsgerichts (vgl. Haneke 2023).

22 Vgl. die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz (BVerfGE 157, 30 – Klimaschutzgesetz (2021)).

23 Die hier entwickelten Gedanken zur Demo als Revolte haben den Status von vorläufigen Zwischenüberlegungen, die in unterdessen teils revidierter Form in umfassender angelegten Untersuchungen des Autors zur ‚demokratischen Negation‘ eingehen. Großer Dank gebührt dem*der engagierten anonymen Gutachter*in dieses Artikels, der*die mich auf mancherlei Schwächen hingewiesen hat.

Literatur

- Adamczak, Bini, 2017: Beziehungsweise Revolution, Berlin.
- Adorno, Theodor W., 1966: Negative Dialektik, Frankfurt (Main).
- Arendt, Hannah, 1970: Macht und Gewalt, München.
- Bakare, Lanre, 2020: Angela Davis: „We knew that the role of the police was to protect white supremacy“. In: The Guardian vom 15.06.2020; <https://www.theguardian.com/us-news/2020/jun/15/angela-davis-on-george-floyd-as-long-as-the-violence-of-racism-remains-no-one-is-safe>, 29.06.2023.
- Balibar, Etienne, 2012: Gleichfreiheit, Berlin.
- Balibar, Etienne, 2018: Spinoza politique, Paris.
- Blavier, Pierre, 2021: Gilets jaunes, la révolte des budgets contraints, Paris.
- Beaud, Olivier, 2018: L'état d'urgence, Paris.
- Breaugh, Martin, 2007: L'expérience plébiscitaire, Paris.
- Breitbach, Michael / Deiseroth, Dieter, 2020: Versammlungsrecht. 2. Auflage, Baden-Baden.
- Brunkhorst, Hauke, 2022: Radikale, das heißt reflexive Demokratie als Selbstdarstellung. In: Oliver Flügel-Martinsen / Dirk Jörke (Hg.), Vom Nutzen und Nachteil der Politischen Theorie und Ideengeschichte: Rainer Schmalz-Brunn zum Gedenken, Baden-Baden, 25–46. <https://doi.org/10.5771/9783748928454-25>
- Camus, Albert, 2006: Der Mensch in der Revolte. 35. Auflage, Hamburg.
- Celikates, Robin, 2019: Konstituierende vs. konstituierte Macht. In: Dagmar Comtesse / Oliver Flügel-Martinsen / Franziska Martinsen / Martin Nonhoff (Hg.), Radikale Demokratietheorie: Ein Handbuch, Berlin, 563–571.
- Cervera-Marzal, Manuel, 2023: Résister, Paris.
- Clover, Joshua, 2016: Riot. Strike. Riot, Brooklyn, NY.
- Desmoulières, Raphaëlle Besse, 2019: L'onde de choc sociale des “gilets jaunes”, un an après. In: Le Monde vom 15.11.2019; https://www.lemonde.fr/politique/article/2019/11/15/l-onde-de-choc-sociale-des-gilets-jaunes-un-an-apres_6019281_823448.html, 27.06.2023.
- Dreier, Ralf / Glotz, Peter, 1983 (Hg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Berlin.
- Frei, Nadine / Nachtwey, Oliver, 2021: Quellen des Querdenkertums, Bielefeld.
- Gassert, Philipp, 2018: Bewegte Gesellschaft, Stuttgart. <https://doi.org/10.17433/978-3-17-029271-0>
- Geulen, Rainer, 1983: Versammlungsfreiheit und Großdemonstrationen. In: Kritische Justiz 16, 189–197. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-1983-2-189>
- Grunert, Marlene / Steppat, Timo, 2022: Blockaden werden als Allheilmittel gesehen. In: Frankfurter Allgemeine vom 23.02.2022; <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/strassenblockaden-der-klimaaktivisten-letzte-generation-17825384.html>, 27.06.2023.
- Györfi, Tamás, 2009: The importance of freedom of assembly: Three models of justification. In: Sajó, András (Hg.): Free to protest, Utrecht, 1–15.
- Habermas, Jürgen, 1987: Hannah Arendt. In: Ders. (Hg.), Philosophisch-politische Profile, Frankfurt (Main), 223–248.
- Haneke, Alexander, 2023: Heftige Proteste gegen Justizreform in Israel, FAZ, 23.03.2023.
- Hegel, Georg W. F., 1820: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin.
- Hickel, Jason / Kallis, Giorgos, 2020: Is Green Growth Possible? In: New Political Economy 25, 469–486.
- Hindrichs, Gunnar, 2017: Philosophie der Revolution, Berlin. <https://doi.org/10.1080/13563467.2019.1598964>
- Hogan, Brendan / Cholbi, Michael / Madva, Alex / Yost, Benjamin S., 2021 (Hg.): The Movement For Black Lives: Philosophical Perspectives, Oxford. <https://doi.org/10.1093/oso/9780197507773.001.0001>
- Kapoor, Ilan / Zalloua, Zahia, 2022: Universal politics, Oxford. <https://doi.org/10.1093/oso/9780197619.001.0001>
- König, Helmut, 1992: Zivilisation und Leidenschaften, München.

- Le Bon, Gustave, 2016: Psychologie der Massen, Stuttgart.
- Lefort, Claude, 2008: Die Bresche, Wien.
- Lewis, Paul, 2011: Tottenham riots: a peaceful protest, then suddenly all hell broke loose. In: The Guardian vom 07.08.2011; <https://www.theguardian.com/uk/2011/aug/07/tottenham-riots-peaceful-protest>, 22.03.2022.
- Lübbe-Wolff, Gertrude, 2023: Demophobie, München. <https://doi.org/10.5771/9783465146131>
- Malthaner, Stefan, 2019: Riot im Schanzenviertel. In: Mittelweg 36, 1–13.
- Marti-Brander, Urs, 2018: Die Freiheit des Karl Marx, Hamburg.
- Marx, Karl, 1976 [1844]: Zur Judenfrage. In: Ders. / Friedrich Engels, Marx-Engels-Werke, Berlin, 347–377.
- Maus, Ingeborg, 1980: Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus, München.
- Menke, Christoph, 2015: Kritik der Rechte, Berlin.
- Möller, Kolja, 2018: Drohung und Verfahren. In: Tatjana Sheplyakova (Hg.), Prozeduralisierung des Rechts, Tübingen, 245–264.
- Möller, Kolja, 2020: Volksaufstand und Katzenjammer, Berlin.
- Möllers, Christoph, 2008: Demokratie – Zumutungen und Versprechen, Berlin.
- Münkler, Herfried, 2004: Machiavelli, Darmstadt.
- Nassauer, Anne, 2019: Situational breakdowns, Oxford. <https://doi.org/10.1093/oso/9780190922061.001.0001>
- Poulantzas, Nicos, 2011: Staatstheorie, Hamburg.
- Rancière, Jacques, 2008: Zehn Thesen zur Politik, Berlin / Zürich.
- Reinhard, Doreen, 2015: Die nächste Stufe der Gewalt. In: Zeit online vom 23.08.2015; <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-08/heidenau-rechtsextremismus-fluechtinge-gewalt>, 22.03.2022.
- Ridder, Helmut, 1992: Historische Einleitung. In: Ridder (Hg.), Nomos-Kommentar Versammlungsrecht, Baden-Baden, 21–91.
- Rivero, Jean / Moutouh, Hugues, 2003: Libertés publiques, Paris.
- Rosanvallon, Pierre, 2010: Demokratische Legitimität, Berlin.
- Rosanvallon, Pierre, 2017: Die Gegen-Demokratie, Hamburg.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1964: Du contrat social – Ecrits politiques, Paris.
- Sartre, Jean-Paul, 1967: Kritik der dialektischen Vernunft. Band 1, Hamburg.
- Schäfer, Armin, 2015: Der Verlust politischer Gleichheit, Frankfurt (Main).
- Schneider, Cathy Lisa, 2017: Police power and race riots, Pittsburgh.
- Schotte, Dietrich, 2020: Was ist Gewalt?, Göttingen. <https://doi.org/10.5771/9783465144229>
- Singelnstein, Tobias / Derin, Benjamin, 2022: Die Polizei, Berlin.
- Smith, Benjamin K. / Stohl, Michael / Al-Gharbi, Musa, 2019: Discourses on countering violent extremism: the strategic interplay between fear and security after 9/11. In: Critical Studies on Terrorism 12, 151–168. <https://doi.org/10.1080/17539153.2018.1494793>
- Sölle, Dorothee, 1965: Stellvertretung. Ein Kapitel Theologie nach dem „Tode Gottes“, Berlin / Stuttgart.
- Suaudeau, Julien / Niang, Mame-Fatou, 2022: Universalisme, Paris.
- Teune, Simon / Ullrich, Peter / Knoppet, Philipp, 2017: Eskalation. Dynamiken der Gewalt im Kontext der G20-Proteste in Hamburg; https://g20.protestinstitut.eu/wp-content/uploads/2018/09/Eskalation_Hamburg_2017.pdf, 22.03.2022.
- Vidal-Naquet, Ariane / Magnon, Xavier, 2023: Inscrire dans la Constitution la liberté de manifester serait un acte symbolique fort. In Le Monde vom 05.04.2023; https://www.lemonde.fr/idees/article/2023/04/05/inscrire-la-liberte-de-manifester-serait-un-acte-symbolique-fort_6168387_3232.html, 09.04.2023.
- Vorländer, Hans / Herlos, Maik / Schäller, Steven, 2018: Pegida and New Right-Wing Populism in Germany, London. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-67495-7>

- Wacquant, Loic, 2008: *Urban Outcasts*, Cambridge, UK.
- Weber, Max, 1972: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen.
- Welsch, Martin, 2021: *Anfangsgründe der Volkssouveränität*, München. <https://doi.org/10.5771/9783465145752>
- Wihl, Tim, 2017: Der Ausnahmezustand in Frankreich: Zwischen Legalität und Rechtsstaatsdefizit. In: *Kritische Justiz* 50, 68–80. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2017-1-68>
- Wihl, Tim, 2018: Macrons Revolte; <https://verfassungsblog.de/macrons-revolte/>, 22.03.2022.
- Wihl, Tim, 2019: Aufhebungsrechte, Weilerswist. <https://doi.org/10.5771/9783748920571>
- Wihl, Tim, 2021: Zur Verfassungswidrigkeit des Berliner Mietendeckels; <https://verfassungsblog.de/zur-nichtigkeit-des-berliner-mietendeckels/>, 22.03.2022
- Woodly, Deva R., 2022: *Reckoning: Black Lives Matter and the Democratic Necessity of Social Movements*, Oxford. <https://doi.org/10.1093/oso/9780197603949.001.0001>
- Ypi, Lea, 2022: *Frei. Erwachsenwerden am Ende der Geschichte*, Berlin.

Wann ist eine Utopie hinreichend realistisch? Ideale Gerechtigkeitstheorien in der Diskussion

Tamara Jugov*

Schlüsselwörter: Gerechtigkeit, Gerechtigkeitstheorien, ideale / nicht-ideale Theorie, Realismus, Utopismus

Zusammenfassung: Der Beitrag versteht die Debatte um die angemessene Abstraktionshöhe von Gerechtigkeitstheorien als eine Diskussion darüber, ob (und an welcher Stelle) empirische Fakten bei der Konstruktion der Theorie berücksichtigt werden sollten. Aber wie lässt sich die Frage entscheiden, welchen Grad an Realismus beziehungsweise Utopismus eine Theorie der Gerechtigkeit haben sollte? Der Beitrag entwickelt hierfür zwei Kriterien: Erstens darf eine Gerechtigkeitstheorie nicht auf unzulässigen Idealisierungen beruhen, das heißt sie darf keine *partikularen* empirischen Fakten als universell gegebene voraussetzen und so ihren Geltungsbereich auf zu wenige Fälle einschränken. Zweitens darf eine Gerechtigkeitstheorie nicht zu abstrakt werden, indem sie von solchen Fakten abstrahrt, die für die Beschreibung von Gerechtigkeitsproblemen konstitutiv sind. Dieser Vorgang lässt eine Theorie zu stark utopisch werden. Als für Gerechtigkeitsfragen konstitutive empirische Fakten identifiziert der Beitrag, erstens, moralischen Dissens sowie, zweitens, Strukturen sozialer Macht. Als Folge dieser Überlegungen muss Rawls' Unterscheidung zwischen idealer und nicht-ideal Theorie zugunsten eines kritischen und negativistischen Ansatzes verworfen werden.

Abstract: This article suggests to understand the debate around the appropriate level of how ideal a theory of justice should be in terms of whether, and at what point, empirical facts should enter the theory. How is this meta-theoretical question to be settled? The article argues that there are two criteria that play a key role. First, a theory of justice should avoid inadmissible idealizations, that is, it must not presuppose particular empirical facts as universally given. This would unduly restrict the scope of the theory. Second, a theory of justice should not be too abstract by abstracting away from facts that are necessary or constitutive for problems of justice. This would make it too utopian. The article suggests that there are two classes of facts that are constitutive of problems of justice: practices of moral dissent and structures of social power. It concludes that Rawls' distinction between ideal and non-ideal theory should be replaced by a critical and negativistic approach to theorizing justice.

* Tamara Jugov, TU Dresden
✉ 0009-0001-2135-5623, Kontakt: tamara.jugov@tu-dresden.de

1. Einleitung

Wie lässt sich die Frage entscheiden, welchen Grad an Realismus beziehungsweise Utopismus eine normative Theorie der Gerechtigkeit haben sollte? Wo zwischen Utopismus und Realismus, zwischen idealer und nicht-ideal Theorie, sollte dieser verortet sein? Dies ist eine meta-theoretische Frage beziehungsweise eine Frage über die angemessene Abstraktionshöhe von Gerechtigkeitstheorien. Diese Frage ist in den letzten Jahren vor allem im anglo-amerikanischen, an Rawls' Konzeption von Gerechtigkeit anschließenden philosophischen Diskurs, in eine neue Runde gegangen.¹

Dabei scheint sich ein großes Unbehagen gegenüber zu idealen beziehungsweise zu stark utopischen Theorien Bahn zu brechen. Wenn wir es mit Phänomenen wie globaler Armut, fehlendem Klimaschutz, Sexismus oder Rassismus zu tun haben – welche Art von normativer Orientierung können Gerechtigkeitstheorien dann noch liefern? „Im besten Falle gar keine, im schlechtesten Fall die Falsche“ – so die verheerende Antwort, die Kritiker:innen zu utopischer Gerechtigkeitstheorien gegeben haben. Dabei betrifft der zentrale Vorwurf, der insbesondere gegen John Rawls' Gerechtigkeitskonzept erhoben wird, dessen vermeintlichen Utopismus. Die Formulierung „transzendentaler“ (Sen 2006: 216) und „fleckenerloser“ (Sen 2009: 99) institutioneller Ideale – so kritisiert beispielsweise Amartya Sen Rawls' Kontraktualismus – hilft uns nicht ausreichend dabei, unsere von Armut, Hunger und vermeidbaren Krankheiten gebeutelte Welt zu verändern (vgl. Sen 2009: 9–27 sowie 96 ff.). Gerechtigkeitstheorien Rawls'scher Prägung, so der allgemeine Vorwurf, verlieren sich in utopischen und transzendentalen Höhen, anstatt normative Orientierung für nicht-ideale, reale und drängende Problemlagen zu liefern.² Vor allem sogenannte politische Realist:innen beklagen, dass Rawls'sche Gerechtigkeitskonzepte „das Politische“ der politischen Philosophie verkennen, indem sie moralisch apriorischen Prinzipien Vorrang vor den agonistischen und konfliktuellen Eigenschaften der politischen Sphäre einräumen und die motivationalen und psychologischen Beschränkungen fehlbarer Menschen in keinem ausreichenden Maße berücksichtigen. Als Folge würden von Rawls inspirierte Gerechtigkeitskonzepte hoffnungslos idealisierend, moralisierend oder gar ideologisch.³ Gerechtigkeit werde zu einer Art „angewandten Moralphilosophie“ (Williams 2008: 2) degradiert. Während sich das Gros der Kommentator:innen darin einig ist, dass Rawls' Gerechtigkeitstheorie zu ideal beziehungsweise zu utopisch sei, wurde Rawls' Gerechtigkeitstheorie auch Zielscheibe von auf den ersten Blick vollkommen gegenläufigen Angriffen, die in diesem Beitrag nicht behandelt

1 Für hilfreiche Anmerkungen zu diesem Text danke ich Sebastian Bender, Fabian Schuppert, den Teilnehmer:innen des Forschungskolloquiums für Politische Theorie und Ideengeschichte der Universität Potsdam sowie zwei anonymen Gutachter:innen für diese Zeitschrift. Mein besonderer Dank gilt der DFG-finanzierten Kolleg-Forschungsgruppe (KFG) *Human Abilities* und deren Leiter:innen Dominik Perler und Barbara Vetter. Ein Forschungssemester an der KFG ermöglichte mir die Fertigstellung dieses Artikels.

2 Für Vorwürfe dieses Typs vgl. zum Beispiel Sen (2006; 2009), Farrelly (2008), Mason (2004) oder Robeyns (2007).

3 Vgl. Williams (2008), Geuss (2008), Galston (2010), Mills (2005), Mouffe (2007) sowie Newey (2010).

werden.⁴ Wie aber lässt sich eine so allgemeine und grundsätzliche Frage wie die nach dem angemessenen ‚Abstraktionsgrad‘ einer Gerechtigkeitstheorie überhaupt sinnvoll untersuchen? Mit Rawls‘ (2006: 24) Formulierung suchen wir hier nach einer „Realistischen Utopie“ oder – mit Rousseau (1986: 5) gesprochen – nach einer Gerechtigkeitstheorie, die „Menschen wie sie sind“ und „Gesetze wie sie sein könnten“ zusammen-denkt. Ein erstes Problem der Debatte besteht dabei darin, dass Begriffe in dieser nicht einheitlich verwendet werden, beispielsweise ist nicht immer klar, was Kritiker:innen mit der Rede von Utopie und Realismus oder idealer und nicht-ideal Theorie eigentlich meinen. Ein zweites Problem der Debatte besteht darin, dass unter der Überschrift der Suche nach einer ‚realistischen Utopie‘ auch substantiell unterschiedliche Probleme verhandelt werden. Mit Bezug auf beide Probleme macht dieser Beitrag einen Lösungs-vorschlag: Wir sollten die Debatte um die angemessene Abstraktionshöhe von Gerechtig-keitstheorien als eine Diskussion darüber auffassen, ob empirische Fakten bei der Konstruktion der Theorie berücksichtigt werden sollten – und wenn ja, an welcher Stelle der Theoriekonstruktion sie zu berücksichtigen sind. Dies scheint mir die allgemeinste und eleganteste Beschreibung der verhandelten Probleme zu sein. Die meta-theoretische Herausforderung besteht folglich darin, ein Gerechtigkeitskonzept zu formulieren, das zwischen moralischen Überlegungen und empirischen Fakten auf einer überzeugenden Abstraktionshöhe vermittelt.

Um die Frage nach dem angemessen Abstraktionsgrad einer Gerechtigkeitstheorie zu beantworten, gehe ich wie folgt vor: In einem ersten Schritt wird die methodologische Debatte um den richtigen Grad von Realismus beziehungsweise Utopismus einer Gerechtigkeitstheorie umrissen (2.). In einem nächsten Schritt skizziere ich Kriterien zur Bewertung der Abstraktionshöhe einer Gerechtigkeitstheorie (3.). Diese werden im Verlauf des Artikels weiter plausibilisiert: Erstens darf eine Gerechtigkeitstheorie nicht auf unzulässigen Idealisierungen beruhen, das heißt, sie darf keine *partikularen* empirischen Fakten als universell gegebene voraussetzen und so ihren Geltungsbereich auf zu wenige Fälle einschränken. Unzulässige Idealisierungen führen dazu, dass eine Theorie zu *status-quo-lastig* (das heißt zu realistisch) und zu wenig kritisch wird und nicht-ideale Fälle nicht erfassen kann (4). Zweitens darf eine Gerechtigkeitstheorie nicht zu abstrakt werden, indem sie von für die Beschreibung des Problems notwendigen beziehungs-weise konstitutiven Fakten abstrahiert. Dieser Vorgang lässt eine Theorie zu stark uto-pisch werden (5). Ich schlage zwei Klassen von empirischen Fakten beziehungsweise Praktiken vor, von denen eine Gerechtigkeitstheorie nicht abstrahieren darf: erstens die anthropologische Konstante moralischen Dissenses (5.1); zweitens Strukturen sozialer Macht (5.2). Aus diesen Überlegungen schließe ich, dass Rawls‘ Unterscheidung zwi-schen idealer und nicht-ideal Theorie zugunsten eines kritischen und negativistischen Ansatzes verworfen werden sollte (6).

4 So hat der sozialistische Philosoph Gerald A. Cohen in seinem letzten Buch *Rescuing Justice and Equality* (2008) Rawls‘ Theorie für ihren übermäßigen Realismus gebrandmarkt. Cohen kritisiert, dass Rawls empirische Fakten – etwa psychologische und soziale Annahmen – im Konstruktionsprozess seiner Theorie zu weitgehend berücksichtigt habe und als Folge den normativ-kritischen Kern seiner Theorie kompromittieren würde (vgl. Cohen 2003; 2008).

2. Die Debatte um den richtigen Grad von Realismus beziehungsweise Utopismus von Gerechtigkeitstheorien

In den letzten Jahren ist eine solche meta-theoretische Debatte um den vermeintlichen ‚Realismus‘ beziehungsweise ‚Utopismus‘ von Gerechtigkeitstheorien entbrannt, die auch als Diskussion um die angemessenen Konturen des Gerechtigkeitsbegriffs selbst ausgetragen wurde.⁵ Dabei wurden in dieser Debatte bereits zur Beschreibung des Problems verschiedene Begriffe gebraucht. Zunächst und über viele Jahre debattenstrukturierend hat sich die von John Rawls eingeführte Unterscheidung zwischen ‚idealer‘ und ‚nicht-idealer‘ Theorie erwiesen. Später spricht Rawls davon, dass eine allgemeine Aufgabe der Gerechtigkeitsphilosophie in der Suche nach einer ‚realistischen Utopie‘ liege. Da sich diese Debatte vor allem im Anschluss und als Antwort auf John Rawls‘ Gerechtigkeitstheorie entwickelt hat, macht es Sinn, beide Begrifflichkeiten kurz vorzustellen.

Eine wichtige Unterscheidung, die Rawls in seiner Theorie der Gerechtigkeit vornimmt, ist die zwischen einem ‚idealen‘ und einem ‚nicht-idealen‘ Teil seiner Gerechtigkeitstheorie. Diese Terminologie wurde in der Diskussion vielfach aufgegriffen, Rawls führt sie aber zur Bezeichnung einer ziemlich speziellen Unterscheidung ein. Der ideale Teil einer Gerechtigkeitstheorie setzt Rawls zufolge bestimmte Anwendungsbedingungen voraus, nämlich die Existenz solcher Umstände, die Rawls unter dem Kunstbegriff einer „wohlgeordneten Gesellschaft“ (Rawls 1975: 277) zusammenfasst. Die Wohlgeordnetheit von Gesellschaften definiert Rawls anhand von zwei Annahmen: Erstens sei eine wohlgeordnete Gesellschaft durch „vollständige Regelkonformität“ (ebd.) geprägt und zweitens durch die Existenz „günstiger Umstände“ (ebd.). Das bedeutet: Rawls Idealtheorie kommt erstens erst dort zum Tragen, wo Menschen eine öffentliche Gemeinwohlvorstellung bereits teilen und die entsprechenden Gerechtigkeitsprinzipien weitgehend befolgen (also beispielsweise keine Anarchie oder Krieg herrscht). Mit der Rede von ‚günstigen Umständen‘ meint Rawls, dass eine Gesellschaft einigermaßen glückliche natürliche Umstände vorfindet, etwa natürliche Ressourcen oder eine bestimmte politische Kultur.⁶ Beide Bedingungen – Regelkonformität sowie günstige Bedingungen – sind offensichtlich starke Idealisierungen. Sie gehen von Annahmen aus, die in der Realität nicht immer erfüllt sind. Rawls (1971: 244) bezeichnet den idealen Teil einer Gerechtigkeitstheorie als sein Hauptanliegen. Der zweite Teil, die nicht-ideale Theorie, wird erst in einem zweiten Schritt in Angriff genommen.⁷ Dabei gibt Rawls (1975: 25) zu, dass die Probleme der nicht-idealen Theorie offenbar „die dringlicheren“ seien (er nennt das Bei-

5 So haben beispielsweise sowohl Amartya Sen (2009) in seinem Buch *The Idea of Justice* als auch der sozialistische, linkslibertäre Philosoph Gerald A. Cohen (2008: 2, 279 ff.) in seinem letzten Buch *Rescuing Justice and Equality* (2008) ihre meta-theoretische Kritik an Rawls explizit auf Ebene des ‚concepts‘ vorgebracht.

6 Verschiedene Arten der ungünstigen Bedingungen – der Regelnichtbefolgung und ungünstiger Umstände – bestimmt Rawls (Rawls 2002: 114 ff.) näher in seiner internationalen Konzeption, vgl. auch Simmons (2010).

7 Erst nach der Wahl einer idealen Theorie und angesichts ungünstiger Umstände, „fragen sich die Beteiligten, welche Grundsätze sie unter weniger glücklichen Umständen aufstellen sollen“ (Rawls 1971: 244). Erst in seiner internationalen Konzeption widmet Rawls (2002: 114) dem nicht-idealen Teil seiner Theorie mehr Aufmerksamkeit.

spiel des Rassismus in den USA). Seinen Fokus auf die praktisch offensichtlich weniger relevante Idealtheorie begründet Rawls (1975: 25) mit deren systematischen Notwendigkeit für die Bewertung auch nicht-idealer Probleme: „Wenn ich mit der idealen Theorie anfange, so deshalb, weil sie nach meiner Auffassung die einzige Grundlage für eine systematische Behandlung dieser dringenderen Probleme (der nicht-idealen Theorie) abgibt.“

Diese Behauptung – dass ideale Theorie eine notwendige Bedingung für die Behandlung nicht-idealer und drängender Problemlagen darstellt – wurde in der Debatte um die angemessene Abstraktionshöhe einer Gerechtigkeitstheorie vehement bestritten. So wurde bezweifelt, ob und inwiefern wir ideale Gerechtigkeitstheorien überhaupt benötigen, um zwischen ungerechten Situationen normativ differenzieren zu können. Reicht es nicht aus, ungerechte Situationen anhand von Gerechtigkeitskriterien miteinander vergleichen zu können? Und sollte eine Gerechtigkeitstheorie nicht eher negativistisch vorgehen, das heißt, zunächst klare Ungerechtigkeiten als solche identifizieren können, ohne dass dafür ein umfassendes Ideal von Gerechtigkeit vorliegen muss? Mit Bezug auf diese Fragen argumentiert dieser Beitrag für ein kritisches und negativistisches Gerechtigkeitskonzept.⁸

Dafür schlage ich zunächst vor, die Diskussion zur angemessenen Abstraktionshöhe einer Gerechtigkeitstheorie so zu verstehen, dass es hier allgemeiner um den angemessenen Grad von ‚Utopismus‘ beziehungsweise ‚Realismus‘ geht, den eine Gerechtigkeitstheorie haben sollte. Dies schließt an die von John Rawls später eingeführte und allgemeinere Rede von einer ‚realistischen Utopie‘⁹ an. Eine realistische Utopie soll Rawls (2006: 23) zufolge die „Grenzen der politisch-praktischen Möglichkeiten“¹⁰ sondieren, erfüllt aber auch Funktionen der Versöhnung, der Konfliktzlösung sowie der gesellschaftlichen Selbstvergewisserung (vgl. ebd.: 20 ff.). Gerechtigkeitstheorien zeichnen sich auf der einen Seite durch ihren normativen und kritischen Kern aus: Wenn wir beispielsweise kritisieren, dass die Besitzverhältnisse weltweit ungleich sind, dann tun wir dies aufgrund von Normen, Werten oder Prinzipien, die in unserer *de facto* existierenden Welt nicht realisiert sind. Wir halten solche Werte oder Prinzipien aber für wahr oder irgendwie gerechtfertigt.¹¹ Auf der anderen Seite möchten die meisten Gerechtigkeits-

8 Dabei gehe ich im Folgenden auf einen solchen Strang der Diskussion nicht weiter ein, der sich mit Bezug auf die Spezifizierung individueller Hilfspflichten unter nicht-idealen Bedingungen entwickelt hat. Dieser Diskussionsstrang hat sich insbesondere auf die von Rawls geforderte Bedingung der weitgehenden Regelkonformität konzentriert. Theoretiker:innen wie Liam Murphy (2010) oder David Miller (2011) haben betont, dass dieser Umstand in unserer wirklichen Welt häufig nicht gegeben ist: Es ist zweifelhaft, ob die meisten unserer Mitbürger:innen oder Weltbürger:innen ihren Gerechtigkeitspflichten wirklich nachkommen, beispielsweise ihren gerechtigkeitstheoretisch geforderten Anteil an der global notwendigen Einsparung ihrer CO₂-Emissionen tatsächlich leisten. Wie wirkt sich dieser Umstand der Regelnkonformität aber auf den Inhalt unserer individuellen Gerechtigkeitspflicht aus? Muss dieser entsprechend angepasst werden, etwa indem wir unter solchen nicht-idealen Bedingungen mehr leisten müssen als unter idealen Bedingungen eigentlich von uns gefordert wäre? (vgl. Murphy 2010; Miller 2011; Valentini 2012).

9 Seine Idee einer realistischen Utopie erläutert Rawls (2006: 23 ff.) am ausführlichsten in seinem Neuentwurf von *Gerechtigkeit als Fairneß*.

10 Sie fragt also danach, wie eine gerechte Gesellschaft unter „einigermaßen günstigen, aber immerhin möglichen historischen Bedingungen“ (Rawls 2006: 24) beschaffen sein sollte.

11 Dies tun wir aufgrund verschiedener Überzeugungen, zum Beispiel aufgrund von meta-ethischen Überlegungen zur metaphysischen Natur von Normen oder weil diese Werte und Prinzipien bei bestimmten Konstruktionen

theorien unser Handeln auch praktisch anleiten.¹² Um dies erfolgreich tun zu können, müssen Gerechtigkeitstheorien zumindest im Prinzip realisierbar sein. Und um realisierbar sein zu können, so die Überlegung, muss eine Theorie bestehende empirische Ausgangsverhältnisse – unser ziemlich unvollkommenes Hier und Jetzt – irgendwie berücksichtigen. Diese Redeweise halte ich für vielversprechend, weswegen ich von dieser im Folgenden ausgehe. Mein Vorschlag lautet, dass sich diese Debatte in ihrer allgemeinsten Fassung als die Frage nach dem richtigen Verhältnis von Normativität und empirischen Fakten am sinnvollsten darstellen lässt.¹³ Wie genau und welche empirischen Informationen über unsere bestehenden Umstände sollte eine Gerechtigkeitstheorie aber berücksichtigen? Zur Beurteilung dieser Frage entwickelt der nächste Abschnitt zwei Kriterien.

3. Kriterien für eine ‚realistische Utopie‘

Sollen empirische Fakten bei der Begründung einer Gerechtigkeitstheorie eine Rolle spielen – und wenn ja, welche? Gegen platonische Gerechtigkeitstheoretiker:innen wie beispielsweise Gerald A. Cohen sucht Rawls nach dem, was er in seinem Spätwerk als eine ‚realistische Utopie‘¹⁴ bezeichnet. Um die „Grenzen der politisch-praktischen Möglichkeiten“ (Rawls 2006: 23) auszuloten,¹⁵ muss eine realistische Utopie auf der einen Seite entscheiden, welche empirischen Umstände als grundlegende Konstanten unseres Daseins verstanden werden sollen. Auf der anderen Seite muss sie Bestehendes kritisieren, denn „die Grenzen des Möglichen [sind] nicht durch das Wirkliche gegeben“ (ebd.: 24). Welche Fakten stellen nun aber solche allgemeinen Informationen dar, von denen eine Gerechtigkeitstheorie ausgehen muss, um hinreichend realistisch zu sein? Und welche partikularen empirischen Fakten darf sie gar nicht berücksichtigen?

verfahren ermittelt wurden oder weil wir denken, dass sie die in bestimmten Praktiken implizit vorausgesetzte Normativität am besten ausdrücken.

- 12 Dies wendet sich gegen einen solchen Strang zeitgenössischer Gerechtigkeitstheoretiker:innen, die wir Adam Swift (2008: 367) folgend als Vertreter:innen eines ‚epistemischen‘ beziehungsweise eines ‚platonischen‘ Verständnisses von Gerechtigkeitstheorien bezeichnen können. Diese behaupten, dass Gerechtigkeitstheorien sich in der epistemisch korrekten Formulierung ‚erster‘ Gerechtigkeitsprinzipien erschöpfen. Ihnen zufolge sind Prinzipien der Gerechtigkeit, die sich als richtig oder wahr herausgestellt haben, von der Frage ihrer Realisierbarkeit im Hier und Jetzt unabhängig. In diesem Sinne hat beispielsweise Gerald A. Cohen betont, dass die Aufgabe politischer Philosophie nicht darin bestehe, unser Handeln normativ anzuleiten, sondern die Wahrheit über Ideale wie Gerechtigkeit zu formulieren: „The question for political philosophy is not what we should think“, so Cohen (2003: 242), „but what we should think, even when what we think makes no practical difference“. Damit hängt zusammen, dass Cohen Gerechtigkeitsprinzipien als ‚fakt-unabhängig‘ versteht. Auf diesen sehr besonderen Strang in der Debatte um die korrekte Abstraktionshöhe von Gerechtigkeitsprinzipien gehe ich im Folgenden nicht ein.
- 13 Realistische Positionen in der Meta-Ethik gehen davon aus, dass es auch moralische Fakten gibt. Für meta-ethische Realist:innen klingt die Unterscheidung zwischen Normen und Fakten daher irreführend und kann durch die Unterscheidung zwischen normativen und deskriptiven Fakten ersetzt werden.
- 14 Seine Idee einer realistischen Utopie erläutert Rawls (2006: 23 ff.) am ausführlichsten in seinem Neuentwurf von *Gerechtigkeit als Fairneß*.
- 15 Sie fragt also danach, wie eine gerechte Gesellschaft unter „einigermaßen günstigen, aber immerhin möglichen historischen Bedingungen“ (Rawls 2006: 24) beschaffen sein sollte.

Solche Fragen lassen sich ihrerseits offensichtlich nicht abstrakt und ohne Ansehung ihres konkreten Gegenstands beantworten: Um festzustellen, ob eine Gerechtigkeitstheorie zu viele oder zu wenige empirische Fakten berücksichtigt hat, und um festzustellen, ob sie dies an den richtigen oder falschen Stellen ihrer Konstruktion getan hat, müssen wir eine ungefähre Idee davon haben, welche Art von Theorie eine Gerechtigkeitstheorie ist, das heißt, worin ihr Ziel und ihre Fragestellung liegt (vgl. Valentini 2012: 660). Wir benötigen also ein grob umrissenes Gerechtigkeitskonzept. Hierfür könnten wir beispielsweise von Platons (1989: 368 ff.) berühmter Idiopragieformel ausgehen, der zufolge „gerecht sei, wenn jeder das seine tut“, oder das Gerechtigkeitskonzept in eher Aristotelischer Manier als „Ausgleich zwischen konkurrierenden Ansprüchen“ (Aristoteles 2006: Buch 5; vgl. Rawls 1979: 26) verstehen. Grob gesprochen scheint eine Gerechtigkeitstheorie also eine Theorie zu sein, die zwischen konkurrierenden Ansprüchen einer Menge von Personen mit Bezug auf Probleme der Aufteilung der äußeren Welt normativ zu vermitteln sucht.¹⁶ Unsere Frage lautet damit also: Von welchen empirischen Fakten muss eine Gerechtigkeitstheorie ausgehen, um diese Funktion erfüllen zu können?

Worin könnten nun meta-theoretische Kriterien liegen, die bestimmen, von welchen Fakten eine Gerechtigkeitstheorie ausgehen muss und von welchen nicht? Diesbezüglich möchte ich im Folgenden zwei Kriterien vorschlagen, die Onora O’Neills’ hilfreiche Unterscheidung zwischen dem Vorgang der Abstraktion und dem der Idealisierung weiterentwickeln. Während Abstraktion das bewusste Ausklammern oder Weglassen von Fakten bezeichnet und ein unverzichtbares Werkzeug jeder generalisierenden Theoriebildung ist, bezeichnet der Vorgang der Idealisierung das Übernehmen unzutreffender, partikularer und idealisierter Annahmen in die Formulierung einer Theorie (vgl. O’Neill 1996: 40 f.). Durch Idealisierungen wird der Geltungsbereich der Theorie entweder auf zu wenige Fälle eingeschränkt oder die Theorie wird insgesamt *falsch*.

Um eine realistische Utopie zu liefern, so möchte ich im Folgenden vorschlagen, darf eine Gerechtigkeitstheorie erstens nicht auf unzulässigen Idealisierungen beruhen, das heißt, sie darf keine lediglich partikularen empirischen Fakten als universell gegebene voraussetzen und so ihren Geltungsbereich auf zu wenige Fälle einschränken. Das zweite Kriterium, das ich vorschlage, bezieht sich auf die unzulässige Abstraktion von für Gerechtigkeitsprobleme konstitutiven Fakten. Zwar muss jegliche normative Theorie von vielen empirischen Fakten allein deshalb abstrahieren, um diese normativ kritisieren zu können. Allerdings wird ein Gerechtigkeitskonzept dann *zu* abstrakt, wenn es von für die Beschreibung des Problems notwendigen Fakten abstrahiert. Dies, so werde ich argumentieren, stellt eine unzulässige Abstraktion dar und führt zu einer zu stark utopischen Theorie.

Die hier genutzte Unterscheidung zwischen empirischen Fakten auf der einen und Normen auf der anderen Seite stellt eine heuristische Vereinfachung dar. Diese Verein-

¹⁶ Eine meiner Meinung nach unkontroverse Eigenschaft von Gerechtigkeitstheorien besteht in ihrer Normativität. Wie Charles Mills (Mills 2017: 73) betont, müssen Gerechtigkeitstheorien hinreichend kritisch, evaluativ beziehungsweise normativ sein, um ihre Funktion zu erfüllen. In diesem Sinne stellen sie einen Ausschnitt moralischer Theorien dar. Dies bezweifeln nur einige extremere Vertreter:innen des politischen Realismus, wie zum Beispiel Mouffe (2007).

fachung ist notwendig, um sich die Frage nach der überzeugenden Abstraktionshöhe einer Gerechtigkeitstheorie überhaupt vorlegen zu können. Auch ist sie notwendig, um Zusammenhänge zwischen Fakten und Normen – etwa die ideologische Verzerrung von Normen durch problematische materiale und soziale Strukturen – als solche identifizieren zu können.¹⁷

4. Das Problem der unzulässigen Idealisierung

Gerechtigkeitstheorien Rawls'scher Prägung wurden in den letzten Jahren insbesondere dafür angegriffen, dass sie zu utopisch oder zu ideal seien. Dabei wurde solchen Theorien insbesondere vorgeworfen, dass sie auf nicht-ideale Problemlagen nicht anwendbar seien. Wie ich im Folgenden aufzeigen möchte, betrifft ein wichtiges Grundproblem, das viele der Kritiker:innen einer Rawls'schen Traditionslinie in der Gerechtigkeitstheorie umtreibt, aber gar nicht den Umstand, dass solche Gerechtigkeitskonzepte ‚zu ideal‘ sind, sondern im Gegenteil den Umstand, dass sie universell nicht gegebene Annahmen bereits in die Anwendungsbedingungen ihrer Theorie eingeschrieben haben und diese so auf eine unzulässige Art und Weise idealisieren. Ich schlage vor, dieses Problem unter dem Titel der unzulässigen Idealisierung zu fassen.

Wie genau muss der Vorwurf, dass ‚ideale‘ Theorien Rawls'scher Prägung für unsere real existierenden – nicht-idealen Umstände – nicht ausreichend hilfreich oder sogar irre-führend sind, verstanden werden? Eine erste Variante dieses Vorwurfs kritisiert, dass uns ideale Gerechtigkeitstheorien nicht genau sagen würden, wie wir den Prozess ihrer Realisierung gestalten sollen. Wie müssen zum Beispiel verschiedene Abweichungen von einem Gerechtigkeitsideal – etwa das gleichzeitige Nicht-Erreichen beider Rawls'scher Gerechtigkeitsprinzipien (vgl. Farrelly 2007: 859 ff.) oder Abweichungen in verschiedenen Rechte-Dimensionen (vgl. zum Beispiel Sen 2006: 229; 2009: 99) – gegen-einander abgewogen werden? Gegen diesen Vorwurf muss betont werden, dass Regeln die Details ihrer eigenen Anwendung normalerweise nicht festschreiben können, ohne einen umfassenden ‚Algorithmus‘ nicht nur für einzelne Situationen, sondern im Falle von Gerechtigkeitstheorien für einen kompletten sozialen Zusammenhang zu liefern (vgl. O'Neill 1996: 58 ff.; vgl. auch Habermas 1986: 27). Ebenso wie moralische Regeln keine moralischen Entscheidungen für uns treffen können, sondern diese nur anleiten, kann auch von Gerechtigkeitstheorien nicht verlangt werden, dass sie uns einen Auto-Piloten für ihre Anwendung mitliefern, der uns von der Notwendigkeit des politischen Urtei-lens sowie des kollektiven politischen Handelns vollständig enthebt. Eine solche Theorie wäre im schlimmsten Sinne apolitisch. Entsprechend muss diese Variante einer Kritik an zu idealen Gerechtigkeitskonzepten verworfen werden.

17 Ob und wie eine klare Unterscheidung zwischen Fakten und Normen überhaupt möglich ist, ist philosophisch umstritten. Indem ich diese heuristische Vereinfachung nutze, möchte ich explizit keine Vorannahmen in Bezug auf einen meta-ethischen Realismus beziehungsweise Objektivismus treffen, der davon ausgeht, dass wir die Wahrheit über Normen unabhängig von unserer sozialen und faktischen Position erkennen können.

Eine zweite Version der ‚zu ideal‘-Kritik stellt der von Amartya Sen gegen Rawls erhobene Vorwurf dar, dass die Formulierung einer idealen Gerechtigkeitstheorie zum Vergleich zweier nicht-idealer Umstände keine *notwendige* Bedingung sei. Während Rawls betont, dass wir ein Gerechtigkeitsideal benötigen, um ein langfristiges Reformziel vor Augen zu haben und um entscheiden zu können, welche Reformschritte wir als nächstes angehen sollten (vgl. Rawls 2002: 113 ff.), hat Amartya Sen (2009: 101) gegen Rawls argumentiert, dass eine ideale Gerechtigkeitstheorie für die komparative Evaluation nicht-idealer Umstände nicht notwendig sei:

„Indeed, it is not at all obvious why in making the judgement that some social arrangement X is better than an alternative arrangement Y, we have to invoke the identification that some quite different alternative, say Z, is the very ‘best’ (or absolutely ‘right’) social arrangement.“

Sen zufolge benötigen wir keine ‚transzendentalen‘ und ‚institutionellen‘ Idealtheorien, um ungerechte von sehr ungerechten Zuständen unterscheiden und komparativ evaluieren zu können. Um beispielsweise die Höhe zweier Berge vergleichen zu können, etwa die des Kilimanjaro mit der des Mount McKinley, sei die Identifizierung des höchsten Berges der Welt – des Mount Everest – überflüssig, so Sen (2009: 102). Eine hieran anschließende Diskussion betrifft die Frage, inwiefern Idealtheorien in Hinblick auf die Transition zu einer gerechteren Welt und für ganz konkrete Reformvorschläge hilfreich sind, zum Beispiel in Hinblick auf Entscheidungen zu „zweitbesten Lösungen“ (Goodin 1995) oder mit Bezug auf moralische Transitionskosten (vgl. Buchanan 2004: 62). Ich halte Teile dieses Vorwurfs für richtig und werde auf dessen Diskussion in Abschnitt 5 zurückkommen.

Als maßgebliche Variante des Vorwurfs, dass Gerechtigkeitskonzepte Rawls’scher Provenienz ‚zu ideal‘ seien, möchte ich vorerst jedoch eine dritte Lesart untersuchen. Diese bezweifelt, dass zeitgenössische Gerechtigkeitstheorien uns bei der Bewertung nicht-idealer Problemlagen weiterhelfen können, solange sie auf unzulässigen Idealisierungen beruhen. Wenn der Konstruktionsprozess für eine Gerechtigkeitstheorie zum Beispiel anspruchsvolle politische Institutionen bereits voraussetzt, so ist dieser im Resultat auf alle nicht-institutionellen Kontexte nicht anwendbar. Das Problem an Idealisierungen besteht dabei wohlgemerkt nicht darin, dass bei der Konstruktion der Theorie zu viele Fakten weglassen werden und diese als Folge zu abstrakt wird. Das Problem an Idealisierungen besteht darin, dass sie falsche Annahmen in die Konstruktion der Theorie mit einbauen. Wenn eine Theorie beispielsweise auf der Annahme basiert, dass Personen immer zwecknutzenrational agieren und mit anderen Personen fundamental unverbunden sind – dann sind dies falsche Annahmen, die auf unsere tatsächliche Welt nicht zutreffen.¹⁸ Ebenso trifft es auf unsere Welt nicht zu, dass alle Personen in Staaten – oder gar in wohlgeordneten Staaten – leben. In den Naturwissenschaften, die die Welt erklären, mögen Idealisierungen notwendig sein, um die Welt besser darstellen zu können (beispielsweise wenn in der Physik davon ausgegangen wird, dass es ein perfektes Vakuum gibt oder

18 Solche Idealisierungen haben viele Kommunitarist:innen und Partikularist:innen an Rawls’ Theorie kritisiert; stellvertretend für viele vgl. Sandel (1982).

Bewegung ohne Reibung möglich ist) (vgl. O’Neill 1996: 41). Auch innerhalb normativer Theorien ist die Möglichkeit zulässiger Idealisierungen denkbar,¹⁹ weshalb ich im Folgenden zwischen zulässigen und unzulässigen Idealisierungen unterscheide. In der praktischen Philosophie dienen Theorien jedoch nicht der besseren Erkenntnis der Welt, sondern der normativen Kritik der Welt. Dabei können Idealisierungen auch problematisch werden. Dann, wenn eine Theorie beispielsweise auf der Prämissen beruht, dass Menschen zwecknutzenrational agieren oder dass die Welt grundsätzlich in funktionierende Nationalstaaten eingeteilt ist – dann kritisieren solche Theorien am Ende die Welt dafür, dass sie mit der (normativ gebotenen) Theorie nicht übereinstimmt.

Idealisierungen in der Gerechtigkeitstheorie führen daher zu zwei Problemen. Erstens machen unzulässige Idealisierungen die Theorie insgesamt *falsch*. So kann eine Theorie, die Menschen als zwecknutzenrationale Wesen versteht, Phänomene nicht erklären oder soziale Kontexte normativ anleiten, in denen Personen nicht zwecknutzenrational handeln. Eine Theorie, die davon ausgeht, dass normative Prinzipien zur Organisation globaler Beziehungen grundsätzlich staatszentriert sein sollten, bekommt bestehende globale Hintergrundgerechtigkeiten zwischen Staaten – etwa das Machtungleichgewicht zwischen armen und reichen Staaten oder die Art und Weise, wie globale Handelsregeln arme Staaten benachteiligen – gar nicht erst in den Blick und sagt in Bezug auf diese nichts aus.²⁰ Eine Theorie, die die Unterdrückung von Frauen des globalen Südens nur anhand lokaler Praktiken konstatiert, dabei aber globale Praktiken der sexistischen Unterdrückung ausblendet, führt ebenfalls zu falschen Ergebnissen (vgl. Khader 2009: 31, 43, 118). Besonders problematisch ist dabei, dass solche Idealisierungen Theorien häufig *status-quo-lastig* und zu wenig kritisch machen. Indem der Fokus nur auf ein partikuläres Set an Fakten gelegt wird, läuft die Theorie Gefahr, bestehende Macht- und Beherrschungsverhältnisse zu verschleiern und damit unkritisch zu reproduzieren.

Ein zweites Problem von unzulässigen Idealisierungen besteht darin, dass sie den Geltungsbereich der Theorie auf zu wenige Fälle einschränken und nicht-ideale Fälle als Folge nicht erfassen können, weil durch die Theorie fälschlich vorausgesetzte Idealisierungen in solchen Fällen nicht gegeben sind. So können beispielsweise Theorien, die von zwecknutzenrationalen Egoist:innen oder von funktionierenden Nationalstaaten ausgehen, auf offensichtlich anders gelagerte, nicht-ideale Umstände – irrationale Menschen oder Kontexte, die durch politische Institutionen nicht wirksam reguliert werden – nicht angewandt werden.²¹ Bereits Rawls’ heimische Gerechtigkeitstheorie setzt beispiels-

19 Ein Beispiel hierfür könnten konstitutive Idealisierungen sein. Konstitutive Idealisierungen betreffen zum Beispiel ein idealisiertes Selbstverständnis von Menschen als vernunftfähige Subjekte von Erkenntnissen und Handlungen, wie sie beispielsweise in Habermas’ formalpragmatischen Bedingungen des Diskurses eingelassen sind. Damit meint Habermas nicht, dass alle Menschen tatsächlich vernünftig sind, sondern dass wir diese Annahme „kontrafaktisch“ vornehmen sollten. Ich danke einer/einem anonymen Gutachter:in für diesen Hinweis.

20 So lautete ein wichtiger Strang der Kritik an Rawls’ staatszentrierter Völkerrechtskonzeption, vgl. Buchanan (2000) und Ronzoni (2009).

21 Bezuglich der idealisierten Figur der Wohlgeordnetheit von Gesellschaften, die Rawls (1975: 277) als Anwendungsbedingung des idealen Teils seiner Gerechtigkeitstheorie voraussetzt, ist sich Rawls über die so stark beschränkten Anwendungskontexte seiner Theorie bewusster als die meisten seiner Kritiker:innen. Über-

weise das Bestehen gesellschaftlicher Kooperation voraus, die fair verfasst sein muss.²² Damit wird Rawls' Theorie auf all diejenigen Umstände, in denen fair verfasste politische Kooperation nicht vorliegt, nicht anwendbar. Manche Formen von Ungerechtigkeit – zum Beispiel Rassismus oder Sexismus – sorgen aber dafür, dass eine Gesellschaft zwar als kooperative Einheit beschrieben werden kann – aber sicher nicht als eine Gesellschaft, in der nach minimal fairen Regeln kooperiert wird (vgl. Mills 2017: 75 ff.).

Als erste Forderung mit Bezug auf den angemessenen Abstraktionsgrad einer Gerechtigkeitstheorie lässt sich also festhalten, dass eine Gerechtigkeitstheorie nicht auf unzulässigen Idealisierungen beruhen darf. Das bedeutet, dass eine Theorie keine falschen oder nicht-universell geteilten Annahmen als universell gegeben voraussetzen darf. Denn dies läuft erstens Gefahr, den Prozess der Theoriekonstruktion von solchen partikularen Fakten zu starten – und diese so normativ zu valorisieren –, die möglicherweise nicht universell gegeben oder aber nicht universell wünschenswert sind. Als Folge wird eine Theorie insgesamt zu unkritisch und zu *status-quo-lastig*. Zweitens verstellen Idealisierungen den Blick auf solche nicht-idealen Umstände, in denen die vorausgesetzten Annahmen nicht gegeben sind.

5. Das Problem der (übermäßigen) Abstraktion

Die Abstraktion von empirischen Fakten ist eine wichtige Bedingung jeglicher Theoriebildung – in ökonomischen Theorien geht es zumeist nicht um Lisa und Jan, sondern um Menschen und allgemeinmenschliche Entscheidungsprozesse und in den Theorien internationaler Beziehungen geht es meist nicht um Frankreich, Somalia und die USA, sondern um Staaten und das Internationale Staatensystem. Auch Gerechtigkeitstheorien müssen von partikularen empirischen Fakten abstrahieren, um eine höhere Allgemeingültigkeit oder gar Universalität für sich beanspruchen zu können. Gerechtigkeitstheorien müssen auch deshalb von der Existenz empirischer Fakten abstrahieren, um diese als normativ problematisch kritisieren zu können: Soll eine normative und vor allem kritische Theorie formuliert werden, kann diese nicht einfach empirische Fakten über unsere Welt eins zu eins reproduzieren, sondern muss das Bestehende – zumindest teilweise – anhand normativer Maßstäbe kritisieren.

Auf der anderen Seite dürfen Theorien in ihrer Abstraktion nicht zu weit gehen: Denn wenn sie von solchen empirischen Fakten abstrahieren, die für das beschriebene Problem konstitutiv sind, laufen sie Gefahr, falsch oder gar ideologisch zu werden. In diesem

all dort, wo die Bedingungen der Regelkonformität und einigermaßen glücklicher natürlicher Umstände nicht erfüllt sind, kommt Rawls' ideale Theorie gar nicht erst zum Tragen. Darüber hinaus macht Rawls (1998, 73, 79, 178) in *Politischer Liberalismus* deutlich, dass er seine ideale Gerechtigkeitstheorie explizit nur für den Sonderfall solcher Gesellschaften formuliert, die über eine liberale und demokratische Tradition bereits verfügen.

²² Rawls (2006: 26 f.) formuliert – insbesondere in seinem letzten Buch *Gerechtigkeit als Fairneß: Ein Neuentwurf* – einen Kooperationsbegriff, der notwendig auf fairen Modalitäten der Zusammenarbeit beruht sowie zur Reziprozität bereite Teilnehmer:innen voraussetzt.

Sinne haben beispielsweise Marx und marxistisch inspirierte Theorien kapitalistische und liberale Theorien für eine falsche – formale und leere – Freiheitstheorie kritisiert, die auf sozialontologisch irreführenden Prämissen beruht: Indem liberale Theorien von den sozialen und ökonomischen Hintergrundbedingungen individueller Entscheidungen in unzulässiger Art und Weise abstrahieren (etwa von der Verteilung von Produktionsmitteln in einer Gesellschaft) und lediglich auf den interaktionalen Nahbereich zwischen zwei Akteuren fokussieren (etwa auf den Umstand, dass ein hungriger Arbeiter ja frei sei, einen ausbeuterischen Vertrag mit dem Kapitalisten zu unterschreiben oder aber dies nicht zu tun), würden sie letztlich eine falsche und ideologische Freiheitstheorie vertreten (vgl. Marx 1962; Mills 2017: 83).

Die Forderung der Vermeidung *falscher Abstraktion* erhebt unter anderem auch Charles Mills in seiner fulminanten Kritik an Gerechtigkeitstheorien Rawl'scher Prägung. Mills argumentiert in seinem Buch *Black Rights/White Wrongs* (2017) überzeugend, dass Rawls' Gerechtigkeitstheorie die Ungerechtigkeit rassistischer Unterdrückung in den USA nicht einzufangen vermag. Rassismus, so Mills (2017: 75), wird von liberalen Theorien à la Rawls als eine beklagenswerte, aber behebbare Abweichung der von ihnen propagierten Idealtheorie verstanden, spielt im Laufe der Theoriekonstruktion jedoch keine Rolle. Dies würde nicht nur eine falsche Sozialontologie voraussetzen, sondern auch von wichtigen empirischen Fakten – etwa dem Bestehen sozialer Gruppen und struktureller Beherrschung und Ausbeutung zwischen diesen – auf eine unzulässige Art und Weise abstrahieren. Dies werde der systematischen und übergroßen Rolle des Rassismus in der Geschichte und der heutigen Organisation der USA nicht gerecht (vgl. ebd.: 75 ff.). Eine Gerechtigkeitstheorie, die von bestehenden rassistischen Strukturen so weitgehend abstrahiere wie Rawls' Theorie, würde als Folge falsch. Rassistische Praktiken würden dann zu beklagenswerten, aber vereinzelten Anomalien herabgewürdigt, „as something to be dealt with later“ (ebd.: 76). Auch könnten die reproduktiven Dynamiken rassistischer Unterdrückung als Folge nicht mehr erfasst werden. Nicht zuletzt würde so auch der Einfluss struktureller Unterdrückung auf das Design unserer Institutionen – und auf die soziale und materiale Verfasstheit unserer kognitiven Vermögen (vgl. ebd.: 82 ff.) – ausgeblendet bleiben. Das Problem, so betont Mills immer wieder, bestehe dabei eben nicht in der Abstraktionsleistung von Theorien per se. Auch geht es Mills explizit nicht darum, einen Relativismus in Bezug auf Wahrheitswerte zu propagieren.²³ Das Problem liege allein in einer zu weitreichenden Abstraktion. Die Abstraktion von rassistischen oder sexistischen Praktiken führe zu falschen Gerechtigkeitstheorien.

Auch Susan Moller Okins frühe Kritik an Rawls' Gerechtigkeitstheorie lässt sich als Kritik der übermäßigen Abstraktion von für die Frage konstitutiven empirischen Fakten – in diesem Fall informellen sozialen Normen – verstehen. So weist Okin darauf

23 Mills (2017: 81) betont, dass auch die sozialontologische Beschreibung der Lebenserfahrung *partikularer* Gruppen (etwa *people of colour*, Frauen et cetera) der Abstraktion bedarf. Theorien wie der Marxismus oder Feminismus nehmen für sich in Anspruch, objektiv gültig und wahr zu sein und nicht nur relativ – etwa für bestimmte Gruppen – zu gelten. Davon unbenommen sind Einsichten aus der Standpunktepistemologie, denen zufolge man aus manchen sozialen Positionen heraus einen privilegierten Zugang zu bestimmten empirischen Fakten und Informationen hat.

hin, dass Rawls' Theoretisierung der monogamen Kernfamilie von informellen sozialen Praktiken abstrahiert. Zwar nimmt Rawls Familien explizit in den Gegenstand der institutionellen Grundstruktur auf und versteht sie somit als Gegenstand, den es gerechtigkeitstheoretisch zu regeln gelte. Gleichzeitig, so Okin, theoretisiert Rawls die interne Organisation von Familien aber an keiner Stelle seiner Theorie. Dies blende aus, dass innerhalb von Familien de facto häufig ein Machtgefälle herrscht, das wiederum durch informelle soziale Normen reguliert würde, die es beispielsweise für Frauen schwerer machen, eine Ehe oder Familie zu verlassen oder mit ökonomisch valorisierten Erwerbsbiographien zu vereinbaren.²⁴ Als Folge sind Frauen bei einer möglichen Scheidung sehr häufig von Armut bedroht, was wiederum dazu beitrage, dass Männer in Ehen mehr Macht über Frauen besitzen würden als andersherum (vgl. Okin 1989: 142 – 169). Würden diejenigen sexistischen Strukturen und informellen Normen ausgeblendet, die zu diesem Machtungleichgewicht führen und stattdessen nur ein idealisiertes Bild einer intern harmonischen Familie zum Ausgangspunkt einer Gerechtigkeitstheorie gemacht, würde das Gerechtigkeitskonzept am Ende unbrauchbar, so Okin.

Ich glaube, dass das Problem der übermäßigen Abstraktion von für das beschriebene Problem konstitutiven empirischen Fakten auch und gerade in Bezug auf die Formulierung einer überzeugenden Theorie sozialer Gerechtigkeit ein zentrales Kriterium darstellt. Von welchen empirischen Fakten darf ein Gerechtigkeitskonzept nun aber auf keinen Fall abstrahieren, weil es sonst Gefahr läuft, falsch oder ideologisch zu werden? Anders formuliert: Welche Fakten müssen in Bezug auf Probleme sozialer Gerechtigkeit als konsstitutive gelten? Woher wissen wir, ob Fakten zu Rassismus und zur sexistischen Organisation von Familien in diese Klasse gehören? Diesbezüglich möchte ich zwei Klassen empirischer Fakten vorschlagen, von denen eine Gerechtigkeitstheorie nicht abstrahieren darf: Erstens Fakten über moralischen Dissens und zweitens Strukturen sozialer Macht.

5.1 Die empirische Grundkonstante moralischen Dissenses

Die meisten Gerechtigkeitstheoretiker:innen sind sich darüber einig, dass Gerechtigkeitstheorien so konstruiert werden sollten, dass sie allgemeinmenschliche Umstände berücksichtigen beziehungsweise von diesen ausgehen. Wenn Gerechtigkeitstheorien Informationen über die Bedürftigkeit und soziale Interdependenz von Menschen, über deren Emotionen und Motivationen berücksichtigen, werden sie allerdings in einem grundlegenden Sinne fakt-abhängig. Allein extreme Platoniker:innen, wie Gerald A. Cohen, finden, dass diese Form der grundlegenden „Fakt-Abhängigkeit“ für Gerechtigkeitsprinzipien ein Problem darstellt.²⁵

²⁴ Aufgrund informeller sozialer Normen wählten Frauen häufig ‚freiwillig‘ solche Berufe, die mit sexistischen Idealen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kompatibel seien. Typischerweise sind solche Berufe schlechter bezahlt. Darüber hinaus sei es für junge Eltern rational, auf das niedrigere Einkommen – häufig das der Frau – zu verzichten, was die Erwerbsbiographien von Frauen weiter schädige (vgl. Okin 1989: 142–160).

²⁵ Vgl. Cohen (2003, 2008). Allerdings bleibt unklar, inwiefern Cohens Forderung nach fakt-unabhängigen Prinzipien sinnvoll erfüllt werden kann und worin genau Cohens positives Argument dafür besteht, dass Gerechtigkeitsprinzipien nur eine fakt-unabhängige Struktur aufweisen sollten. Für beide Einwände argumentiere ich

Alle anderen Gerechtigkeitstheorien gehen jedoch von solchen empirischen Fakten über allgemeinmenschliche Umstände und Bedingungen aus, die wir unter der Überschrift „anthropologische Grundkonstanten“ oder auch „objektive Umstände“ (Rawls 1979: 14 ff.; 1999: 109 ff.) der Gerechtigkeit zusammenfassen können. Ob wir Menschen für vernünftig halten, ihnen einen Gerechtigkeitssinn zuschreiben,²⁶ sie für egoistisch oder begrenzt altruistisch halten – all das wird für die Formulierung unserer Gerechtigkeitstheorien offensichtlich eine zentrale Rolle spielen und ist daher zurecht umstritten. Handlungsanleitende Gerechtigkeitstheorien gehen beispielsweise davon aus, dass Gerechtigkeitstheorien basale Fakten über den Menschen und menschliches Zusammenleben zumindest soweit korrekt voraussetzen sollten, dass das in der Moralphilosophie mit dem Slogan *ought implies can* umschriebene Diktum erfüllt werden kann.²⁷ Realist:innen fordern, dass eine hinreichend realistische Gerechtigkeitstheorie darüber hinaus von den tatsächlichen Motivationen, Emotionen und machthungrigen Egoismen ausgehen, die Personen de facto haben (vgl. Geuss 2010: 9–15). In diesem Sinne dürfen Gerechtigkeitstheorien keine Utopien für ätherische Engelwesen auf einem anderen Planeten entwerfen, sondern müssen ein irdisches Ideal formulieren, das für Menschen realisierbar scheint (vgl. Miller 2008).

Eine besondere Rolle bei der Konzeptualisierung der anthropologischen Grundkonstanten nimmt die Annahme ein, dass sich Menschen in Bezug auf moralische oder ‚letzte‘ Fragen uneins sind. Diese Annahme ist theoretisch nicht neutral, sondern führt zu einer im weitesten Sinne liberalen Position. Trotzdem scheint sie mir auch ein historisch feststehendes Faktum über menschliche Sozialität auszudrücken. Entsprechend viele Philosoph:innen haben dieses Faktum betont: Hobbes (1998: 28) geht beispielsweise davon aus, dass moralische Differenzen notwendigerweise vorliegen. Weil individuelle moralische Überzeugungen nicht zur sozialen Regel für alle taugen, müssten politische Autoritäten – etwa Souveräne und Richter – berufen werden, um die hieraus entstehenden Konflikte zu schlichten. In diesem Sinne sei die Politik der Moral vorgeordnet. Auch John Stuart Mill (2010: 16) unterstreicht die Fehlbarkeit moralischer Urteile. So sei die Frage des religiösen Glaubens ein „in vieler Hinsicht sehr lehrreicher Fall, [...] weil er ein schlagendes Beispiel für die Fehlbarkeit dessen bildet, was man ‚moralischen Sinn‘ nennt, denn das odium theologicum eines aufrichtigen Fanatikers

ausführlich in Kapitel drei von *Geltungsgründe Globaler Gerechtigkeit* (vgl. Jugov i.E.). Auch treffen Cohens Einwände alternative Formen des Konstruktivismus nicht, wie Julian Culp (2015) überzeugend zeigt.

26 So geht beispielsweise John Rawls davon aus, dass reale Bürger:innen einen Gerechtigkeitssinn besitzen, der sie dazu motiviert, Gerechtigkeitsprinzipien auch tatsächlich zu befolgen. Die Annahme eines universellen Gerechtigkeitssinns oder von Vernunft ist dabei offensichtlich auch immer eine Idealisierung (das kritisiert zum Beispiel Martha Nussbaum (2010) an John Rawls' Gerechtigkeitstheorie), die die Anwendungsbedingungen einer Gerechtigkeitstheorie auf bestimmte Umstände beschränkt. Allerdings gilt für Annahmen bezüglich anthropologischer Grundkonstanten möglicherweise ein Mehrheitsvorbehalt: Soweit Menschen mehrheitlich einen Gerechtigkeitssinn haben oder vernünftig sind, kann es für eine Gerechtigkeitstheorie sinnvoll sein, von solchen idealisierten Prämissen auszugehen.

27 Diese Eigenschaft einer Theorie wird in der englischsprachigen Literatur häufig als *Feasibility-Constraint* beschrieben, zum Beispiel von Buchanan (2004: 62).

ist einer der unzweideutigsten Fälle von Moralgefühl“. Nicht zuletzt betont John Rawls (1979: 150; 1998: 24; 2006: 24) das „Faktum des Pluralismus“ immer wieder an architektonisch zentralen Stellen seiner Theorie. Damit meint er, dass sich Menschen mit Bezug auf letzte Fragen des „guten Lebens“, das heißt mit Bezug auf „religiöse, philosophische und moralische Lehren“ (Rawls 1998: 219), uneins sind. Aber gibt es nicht auch Kulturen, die sich durch eine große kulturelle, moralische und religiöse Homogenität auszeichnen? Dies wird von kommunitaristischen, konservativen oder relativistischen Positionen immer wieder ins Feld geführt. Dagegen scheint mir die empirische Stipulation der Universalität moralischen Dissenses innerhalb aller Kulturen plausibler. Aus diesem Grund halte ich empirische Fakten zu einem moralischen Pluralismus für solche Fakten, von denen jede überzeugende Gerechtigkeitstheorie ausgehen sollte.

Welche normativen Forderungen eine Gerechtigkeitstheorie aus diesem Umstand ableitet, ist damit noch nicht vorgegeben. Zentral sollte an dieser Stelle die liberale Intuition sein, unter Bedingungen der epistemischen Unsicherheit jede einzelne Person als unvertretbare Quelle epistemischer Ansprüche ernst nehmen zu müssen. Zeitgenössische liberale Theorien leiten aus diesem Umstand häufig eine praktische beziehungsweise politisch motivierte Bescheidenheitsforderung mit Bezug auf den Wahrheitswert materialer oder substantieller Werte ab.²⁸ Entsprechend bemühen sie sich darum, die Setzung materialer oder substantieller Werte zu vermeiden und stattdessen Konstruktionsprozesse für Theorien anzubieten, die die intersubjektive Rechtfertigbarkeit bestimmter Prinzipien lediglich für den Teilbereich der öffentlichen Regelung politischer Sachverhalte betonen. Damit schlagen sie eher meta-theoretische Grundprinzipien der Gerechtigkeit vor (vgl. Ronzoni/Valentini 2008; O’Neill 1996). Ich gehe im Folgenden also davon aus, dass eine überzeugende Gerechtigkeitstheorie von dem empirischen Umstand eines Pluralismus zu moralischen Fragen nicht abstrahieren darf. Wo moralische Wahrheiten ohne weitere Erklärung oder Überzeugungsversuche gesetzt werden, besteht immer die Gefahr, Gerechtigkeitstheorien zu entwerfen, die über letzte ‚Wahrheiten‘ Bescheid wissen. Damit wird der entscheidende empirische Umstand eines Pluralismus zu solchen Fragen eben nicht ernst genommen. Derartige Gerechtigkeitstheorien laufen Gefahr, illiberal und autoritär, zumindest aber besserwisserisch und provinziell zu argumentieren. Aus diesem Grund halte ich die Abstraktion von dem Faktum moralischen Dissenses für eine *unzulässige Abstraktion*.

5.2 Strukturen sozialer Macht

Als eine zweite Klasse von für Gerechtigkeitsprobleme konstitutiven Fakten schlage ich im Folgenden Fakten über Strukturen sozialer Macht vor. Strukturen sozialer Macht liegen sowohl innerhalb von Gesellschaften als auch global vor. Gerade politische Realist:innen haben in der Debatte häufig angemahnt, dass Gerechtigkeitstheorien nur dann angemessen realistisch sein könnten, wenn sie von der Eigenständigkeit einer ‚Politischen

²⁸ So kennzeichnet Rainer Forst (2007: 140) die Differenzen zwischen Rawls’ nichtmetaphysischen und Habermas’ nachmetaphysischen Begründungsversuchen als einen „Bescheidenheitswettbewerb“.

Sphäre‘, ja gar von dem Primat ‚des Politischen‘ vor Gerechtigkeitsfragen ausgehen würden (vgl. Geuss 2008; vgl. auch Galston 2012; Mouffe 2007). Gerechtigkeitstheorien sollten von der Existenz politischer Konflikte (so zum Beispiel Geuss 2008; Mouffe 2007), sowie von Stabilitätsproblemen und kollektiven (Ir-)Rationalitäten ausgehen (so zum Beispiel Newey 2010: 450 ff.). Worin könnte die Eigenheit ‚des Politischen‘ aber bestehen?

Jeremy Waldron (1999: 102) hat vorgeschlagen, diese Eigenheiten als „Umstände der Politik“ zu bezeichnen. Diese bezeichnen eine Situation, in der Personen sich nicht nur in Bezug auf letzte ethische Fragen, sondern auch in Bezug auf die moralische Lösung kollektiver Handlungsprobleme uneinig sind. Damit ist gemeint, dass einerseits zwar eine Entscheidung in Bezug auf einen geteilten Handlungsrahmen, das heißt ein(en) „common framework or decision or course of action“ (ebd.) getroffen werden muss. Auf der anderen Seite herrscht aber eben Uneinigkeit darüber, „what that framework, decision or action should be“ (ebd.). Beide Bedingungen hängen dabei konstitutiv zusammen:

„Disagreement would not matter if there did not need to be a concerted course of action; and the need for a common course of action would not give rise to politics as we know it if there was not at least the potential for disagreement about what the concerted course of action should be“ (ebd.).

Im Gegensatz zum vernünftigen Pluralismus beschreiben die Umstände der Politik also keinen *epistemischen* Konflikt in Bezug auf die Frage nach der Wahrheit moralischer oder ethischer Werte. Stattdessen geht es hier um einen praktischen Konflikt in Bezug auf die Lösung kollektiver Handlungsprobleme. Dass sich ‚das Politische‘ auf kollektive Problemtypen und damit auch auf Probleme der kollektiven Wahl erstreckt, scheint mir dabei vergleichsweise wenig kontrovers zu sein. Erst wenn wir davon ausgehen, dass Personen sich nicht lediglich mit Bezug auf epistemische Fragen des ‚Guten Lebens‘ uneins sind, sondern – praktisch noch viel entscheidender – auch mit Bezug auf die moralisch korrekte Lösung von Problemen der kollektiven Wahl, haben wir einen solchen Umstand der Gerechtigkeit beschrieben, der von einer Gerechtigkeitstheorie eine wahrhaft ‚realistische‘ Gesinnung verlangt.²⁹ Die Umstände der Politik beschreiben also eine Situation, in der erstens umstritten ist, ob überhaupt kooperiert werden sollte und zweitens, nach welchen Gerechtigkeitsprinzipien kollektive Kooperation organisiert werden sollte.³⁰ Bernard Williams (2005: 3) schlägt vor, diese Frage als die „erste politische Frage“ zu bezeichnen und diese mit Hobbes als die Frage nach der Sicherung von Ordnung, Schutz, Sicherheit, Vertrauen und den Bedingungen von Kooperation zu verstehen. Diese Frage sei die ‚erste‘, weil ihre Beantwortung eine notwendige Bedingung für das Stellen und die Lösung aller weiterer politischer Fragen sei.

29 Überraschend sei, so Waldron (1999: 106), dass Gerechtigkeitstheoretiker:innen, die sich ja selber als Expert:innen zu Gerechtigkeitsfragen sehen, trotz ihrer täglich ausgetragenen und durchaus grundlegenden Differenzen in Bezug auf Gerechtigkeitsfragen, ebendiesem Dissens keine Rolle in ihren Theorien zuweisen.

30 Ein solches Problem hat Waldron (1999: 102 ff.) zufolge darüber hinaus die Struktur eines Koordinationsproblems mit Verteilkonflikt. Als Koordinationsprobleme mit Verteilkonflikten bezeichnen Spieltheoretiker:innen solche Konstellationen, in denen alle Parteien starke Präferenzen in Hinblick auf die Art der Lösung eines kollektiven Problems haben, die kollektive Lösung des Problems jedoch ihrer speziellen Präferenz in Bezug auf die Art und Weise der Lösung vorziehen.

Dabei übersehen sowohl Williams als auch Waldron, dass Menschen das Problem kollektiver und politischer Kooperationsformen de facto immer bereits *irgendwie* gelöst haben. Historisch bestehen eigentlich keine Formationen, in denen sich nicht *irgendein* kollektiver Handlungsrahmen faktisch durchgesetzt hat. Ebenfalls entscheidend ist, dass solche kollektiven Bezugsrahmen – selbst, wenn sie nicht die anspruchsvolle Form souveräner politischer Institutionen haben – die Machtfrage immer bereits irgendwie lösen. In allen historischen Formationen gibt es *soziale Strukturen*, die in ihrer Gesamtheit die Machtverhältnisse zwischen Personen de facto organisieren. Mit Bezug auf Probleme der kollektiven Wahl – etwa in Hinblick auf die Frage, welche Eigentumsverteilung gelten sollte – haben Personen nicht einfach nur moralisch divergierende Präferenzen. Vielmehr herrscht unter politischen Umständen immer eine bereits irgendwie geartete – möglicherweise provisorische – Lösung dieses Problems vor. Selbst die meisten Denkexperimente zum sogenannten Naturzustand zeichnen kein gänzlich unsoziales Bild dieses Zustands: Familien werden nach sozialen Regeln gegründet, Eigentum nach Gewohnheitsrecht erkämpft oder verteilt. Dabei liegt das zentrale normative Problem von Naturzustands-szenarien – das betonen Theoretiker:innen von Hobbes bis Kant – darin, dass wir es hier mit einem handfesten Pluralismus subjektiver Rechtsmeinungen zu tun bekommen. Beispielsweise eignen sich Personen im Naturzustand Eigentum nicht lediglich unilateral an, sondern erheben damit immer auch Zwangsansprüche gegenüber Dritten. So erlauben die meisten Theoretiker:innen der Einzelnen im Naturzustand ihre provisorischen Rechtsansprüche unilateral zu verteidigen und durchzusetzen, das bedeutet ihre individuell präferierte Lösung kollektiver Handlungsprobleme ganz handfest in die Tat umzusetzen. Hier wird bereits deutlich, dass auch in einem solchen Zustand Machtprobleme durch soziale Strukturen provisorisch gelöst werden. Denn die subjektiven Rechtsmeinungen einer Menge von Personen verschränken sich notwendigerweise zu ‚strukturellen Über- schüssen‘ – das heißt zu sozialen Regeln und Praktiken, die soziale Wirksamkeit besitzen (auch dann, wenn sie nicht durch eine zentrale Autorität durchgesetzt werden). Solche sozialen Strukturen legen notwendigerweise auch Machtallokationen fest, das heißt generieren und verteilen Handlungsvermögen von Personen mit Bezug auf andere Personen. Sowohl die individuellen Handlungen von Personen als auch deren gewohnheitsmäßiger Umgang mit sozialen Positionen tragen dazu bei, Machtdurchsetzungen zu schaffen und zu reproduzieren. Wir können also schließen, dass Machtverhältnisse (und damit politische Verhältnisse) immer bereits bestehen, selbst in einem vermeintlich ‚vor-staatlichen‘ Zustand. Und von Machtverhältnissen, so die hier vertretene These, darf ein Gerechtigkeitskonzept nicht abstrahieren, ohne *zu* abstrakt zu werden.³¹

Warum aber sollen Gerechtigkeitstheorien von empirischen Informationen zu der historischen Organisation von Machtverhältnissen nicht abstrahieren dürfen? Die Antwort auf diese Frage liegt auf der Hand: Weil Machtverhältnisse fast nie auf normativ neut-

31 Diesen Gedanken entwickle ich ausführlicher in *Geltungsgründe Globaler Gerechtigkeit* (i.E.). In diesem Zusammenhang diskutiere ich auch Rainer Forsts (2007) Feststellung, dass Macht die „erste Frage der Gerechtigkeit“ sei.

rale Art und Weise organisiert sind. Auch werden Machtverhältnisse selten auf eine normativ neutrale Art und Weise reproduziert. Die Organisation von Machtverhältnissen erfolgt häufig entlang sozial konstruierter Gruppenzugehörigkeiten – beispielsweise Staatsbürgerschaften (etwa unserer Zugehörigkeit zu reichen Staaten des Nordens oder armen Staaten des Südens), unserer Zugehörigkeit zu sozialen Kategorien wie ‚Männern‘ oder ‚Frauen‘ oder ‚Weißen‘ und ‚people of color‘. Dabei sind Machtverhältnisse und -praktiken entlang vielschichtiger Konfigurationen organisiert, die sich intersektional überlappen, verstärken, abmildern oder durch ihre Überlappung ganz neue Qualitäten erlangen können. Eine Gerechtigkeitstheorie darf von solchen Fakten zur Organisation von Machtverhältnissen nicht abstrahieren, ohne zu falschen Ergebnissen mit Bezug auf die normative Frage danach, was ‚jedem das Seine‘ sein soll, zu führen. Denn Machtstrukturen nehmen immer schon eine Einteilung von Personen in soziale Kategorien, Rollen und vor allem Machtpositionen vor und verteilen damit Befähigungen, gewünschte Ziele realisieren zu können, soziale Rollen und Autorität, Ressourcen und Güter sowie Allzweckmittel wie die sozialen Grundlagen für Selbstrespekt. In diesem Sinne stellen de facto vorhandene soziale Machtstrukturen nicht zuletzt deshalb relevante empirische Informationen dar, weil sie Auskunft darüber geben, wie Verteilungsprobleme – obschon in einem provisorischen Modus – bereits gelöst wurden.

Wo eine Theorie von bestehenden Machtverteilungen abstrahiert, ist es allzu leicht, bestehende Ungleichheiten auf eine letztlich ideologische Art und Weise zu erklären (beispielsweise zu behaupten, dass Ungleichheiten einfach Differenzen im Fleiß und der Leistungsbereitschaft verschiedener sozialer Gruppen nachzeichnen).³² Denn eine besonders wichtige Rolle von Machtpraktiken betrifft deren Funktion bei der Produktion von (scheinbar neutralem) Wissen (vgl. Foucault 1983) sowie dominanter Rechtfertigungsnarrative (vgl. Forst 2015). Sofern eine normativ problematische Version dieses Zusammenhangs angenommen wird, bezeichnen wir dies häufig mit dem Begriff der ‚Ideologie‘. Grob gesprochen bezeichnet die Rede von Ideologie eine Situation, in der durch willkürliche Machtverhältnisse gekennzeichnete soziale Strukturen unsere konzeptuellen Schemata (vgl. Mills 2017: 82; 2007), vorhandenes Wissen oder angenommene Normen auf eine normativ problematische Art und Weise verzerrn (etwa auf eine solche, die zur Reproduktion der normativ problematischen Machtverhältnisse führt) (vgl. Mills 2017: 82; Haslanger 2017). Auch mit Bezug auf die akademische Produktion von Gerechtigkeitstheorien gilt es daher, den Zusammenhang zwischen den vorhandenen Machtstrukturen und der Produktion von Wissen kritisch zu hinterfragen. Verzerren bestehende Herrschaftsverhältnisse möglicherweise die Auswahl derjenigen Methoden und empirischen Fakten, die wir als notwendig für die Konstruktion einer Gerechtigkeitstheorie ansehen?³³

32 Wenn fälschlich davon ausgegangen werde, dass alle Menschen de facto gleich sind und nicht durch soziale Strukturen in differentielle Positionen eingeteilt wurden, wirken nicht zuletzt bestimmte Förderinstrumente ungerecht, zum Beispiel wirkt die Frauenquote dann als ein ungerechter Verstoß gegen das Leistungsprinzip.

33 Diesen Zusammenhang behauptet Charles Mills (2017: 79). Dass Gerechtigkeitstheorien von für Gerechtsameproblemen konstitutiven Fakten in der Vergangenheit so übermäßig abstrahiert hätten, ließe sich nur so erklären,

Aus der Betonung des nicht hintergehbaren Charakters von Fakten zu Strukturen sozialer Macht ergibt sich im Umkehrschluss eine besondere Variante der begründungs-theoretischen Bescheidenheitsforderung in Hinblick auf die Rechtfertigung von Gerechtigkeitstheorien. Denn rechtfertigungspflichtig sind mit Bezug auf den politischen Handlungsräumen nicht primär einzelne Handlungen, sondern die Gesamtheit der strukturellen Überschüsse individueller Rechtsmeinungen. In Bezug auf die komplexen Kooperationsfragen, die sich durch die Umstände der Politik stellen, steht also nicht die Moralität einzelner Handlungen von Personen im Mittelpunkt. Vielmehr muss untersucht werden, wie sich das rollen- und statusbasierte Verhalten von Personen, ihre dauerhaften Dispositionen und ihr gewohnheitsmäßiger Umgang mit Machtprivilegien auf die provisorische Lösung der Ordnungs-, Kooperations- und vor allem der Machtfrage auswirkt.

6. Fazit: Von der idealen zur kritischen Gerechtigkeitstheorie

Dieser Beitrag hat zwei Kriterien für ein solches Gerechtigkeitskonzept formuliert, das für sich den Titel einer realistischen Utopie in Anspruch nehmen möchte. Ein Gerechtigkeitskonzept sollte erstens nicht auf falschen oder nicht universell geteilten empirischen Fakten beruhen, das heißt, es sollte keinen falschen empirischen Idealisierungen aufzuheben. Ein Gerechtigkeitskonzept, das erst dort zum Tragen kommt, wo Gesellschaften bereits fair miteinander kooperieren, wird in Hinblick auf Probleme wie Rassismus und Sexismus unbrauchbar. Das Vermeiden unzulässiger Idealisierungen ist auch notwendig, um Aussagen in Bezug auf nicht-ideale Kontexte treffen zu können. Zweitens sollte ein überzeugend realistisches Gerechtigkeitskonzept von denjenigen empirischen Fakten, die für Gerechtigkeitsprobleme konstitutiv sind, nicht abstrahieren. Als für Gerechtigkeitsprobleme konstitutive Fakten hat dieser Beitrag erstens moralischen Dissens und zweitens Strukturen sozialer Macht identifiziert.

Folgt aus dem bisher Argumentierten, dass wir Rawls' Methode der Konstruktion „idealer“ Gerechtigkeitstheorien verwerfen müssen? Zwar geht Rawls' Konstruktion eines idealen Teils seiner Gerechtigkeitstheorie vom Faktum des moralischen Disenses an zentraler Stelle aus. Hingegen abstrahiert Rawls' Idealtheorie von Fakten zu (normativ problematischen) Machtverhältnissen, etwa sexistischen oder rassistischen Machtpрактиken. Rawls' idealer Theorie-Teil soll ja genau beschreiben, wie eine gerechte Gesellschaft aussehen würde, in der solche kontingenzen Fakten wie unsere Zugehörigkeit zu sozialen Kategorien und Klassen *keine* Rolle spielen. Mit Charles Mills habe ich geschlossen, dass eine derartige Abstraktion in Hinblick auf die Formulierung einer umfassenden Theorie sozialer Gerechtigkeit problematisch ist. Beispielsweise können die so formulierten Gerechtigkeitsprinzipien – etwa die lexikalische Priorität des ersten Gerechtigkeitsprinzips vor dem zweiten Gerechtigkeitsprinzip oder das Prinzip fairer

dass hier eine bestimmte soziale Gruppe – nämlich weiße, männliche Philosophen – dazu beitragen, die Interessen einer bestimmten sozialen Gruppe – nämlich weißer Männer – zu wahren, was freilich nicht-intentional geschehe.

Chancengleichheit – für Gesellschaftsformationen, die sexistisch oder rassistisch sind, eben falsch sein. Eine solche Theorie hat beispielsweise keine Ressourcen, „freiwillige“ Entscheidungen von Frauen in sexistischen Gesellschaften (etwa solche Berufe zu wählen, die mit *care*-Arbeit vereinbar scheinen) in Hinblick auf ihre Perpetuierung von Ungerechtigkeit zu kritisieren. Die ungerechten Effekte beherrschender Machtarrangements auf unsere kognitiven Schemata, impliziten Vorurteile oder internen Präferenzstrukturen bekommt eine ideale Theoriebildung à la Rawls nicht in den Blick. Eine ideale Theorie, die bestehende Machtarrangements nicht an zentralen Stellen ihrer Konstruktion berücksichtigt, läuft daher Gefahr, diese unkritisch zu reproduzieren.

Gerechtigkeitstheorien, die von Machtverhältnissen abstrahieren, laufen damit auch Gefahr, zu wenig kontextsensible und zu stark generalisierte soziale Ideale zu formulieren. Dieses Bedenken klingt in Sens oben genannter Kritik an Rawls’ Idealtheorie an. Sen betont, dass die Formulierung einer idealen Theorie weder notwendig noch hinreichend zur Identifizierung von Ungerechtigkeit sei und moniert, dass wir kein transzendentales Bild „höchster“ Gerechtigkeit benötigen (also etwa des Mount Everest), um Fälle von Ungerechtigkeit benennen und komparativ bewerten zu können. Welchen alternativen *Scopus* sollte eine Gerechtigkeitstheorie stattdessen haben? Hier bietet sich ein „negativistischer“ oder, wie ich ihn nennen möchte, „kritischer“ Ansatz der Theoriekonstruktion an. Ein solcher entwirft lediglich normative Standards zur Identifizierung von *Ungerechtigkeit*, ohne gleichzeitig ein höchstes, umfassendes oder kontextübergreifendes Ideal sozialer Gerechtigkeit zu formulieren (vgl. Shklar 1990; Khader 2019; Mikkola 2016: 14). Zur Illustration: Was die Höhe zweier Berge miteinander vergleichbar macht, ist die Maßeinheit des Meters. Soziale Arrangements könnten in Hinblick auf ihre Gerechtigkeit nun anhand von so etwas wie einem „Gerechtigkeitsurmet“ miteinander verglichen werden. Wichtig ist jedoch, dass ein solcher Gerechtigkeitsurmet nicht einfach einen substantiellen materialen Wert setzt – denn dann wäre er mit der empirischen Grundkonstante moralischen Dissenses unvereinbar.³⁴ Stattdessen sollte als Gerechtigkeitsurmet ein reflexives beziehungsweise konstruktivistisches Gerechtigkeitsprinzip wie etwa ein Prinzip der Nicht-Beherrschung oder ein fundamentales Rechtfertigungsprinzip gewählt werden.³⁵ Und ein solches konstruktivistisches Prinzip kann eben nicht dazu verwandt werden, ein für alle Kontexte gleiches soziales Gerechtigkeitsideal zu entwerfen (wie dies etwa durch Rawls’ prozedurales Denkexperiment des Urzustands zu geschehen scheint).³⁶ Stattdessen dient ein konstruktivistisches Gerechtigkeitsprinzip zur Identifizierung von *Ungerechtigkeit*.

34 Dies ist meines Erachtens in Sens und Cohens eigenen Gerechtigkeitskonzeptionen das Problem. Dafür kann ich hier nicht argumentieren, vgl. aber meine ausführlichere Argumentation in Kapitel 3 von *Geltungsgründe globaler Gerechtigkeit* (i.E.).

35 In diesem Sinne ist der hier gemachte Vorschlag besonders gut mit der Methodologie neuerer kritischen Gerechtigkeitstheorien wie denen von Forst (2007), Pettit (2012) sowie Jugov (2020; i.E.) vereinbar.

36 Ein Rettungsversuch mit Bezug auf Rawls’ Idealtheorie könnte dahingehend unternommen werden, dass diese als konstruktivistische Prozedur lediglich mit Blick auf den partikularen Kontext bereits existierender liberaler Demokratien interpretiert wird (diesen eingeschränkten Fundierungsanspruch seiner Theorie betont Rawls (1998: 73, 79, 178) ab *Politischer Liberalismus* vehement selber). Allerdings besteht hier das Problem fort, das Rawls bestehende Machtverhältnisse innerhalb liberaler Demokratien zu weitgehend ausblendet.

keit. Ein großer Vorteil kritisch-konstruktivistischer Prinzipien besteht dabei darin, dass sie auf ganz verschiedene Machtkontexte angewandt werden können und für diese zu unterschiedlichen Konzeptionen sozialer Gerechtigkeit führen. Normative Gerechtigkeitsempfehlungen werden so von Kontext zu Kontext unterschiedlich ausfallen.

Literatur

- Aristoteles, 2006: Nikomachische Ethik, Hamburg.
- Buchanan, Allen, 2004: Justice, Legitimacy, and Self-Determination. Moral Foundations for International Law, Oxford. <https://doi.org/10.1093/0198295359.001.0001>
- Cohen, Gerald A., 2003: Facts and Principles. In: Philosophy and Public Affairs 31 (3), 211–245. <https://doi.org/10.1111/j.1088-4963.2003.00211.x>
- Cohen, Gerald A., 2008: Rescuing Justice and Equality, Cambridge, MA. <https://doi.org/10.4159/9780674262713>
- Culp, Julian, 2015: G. A. Cohen, Constructivism and the Fact of Reasonable Pluralism. In: Analyse & Kritik 35 (1–2), 131–147. <https://doi.org/10.1515/auk-2015-1-209>
- Farrelly, Colin, 2007: Justice in Ideal Theory: A Refutation. In: Political Studies 55 (4), 844–864. <https://doi.org/10.1111/j.1467-9248.2007.00656.x>
- Forst, Rainer, 2007: Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt (Main).
- Forst, Rainer, 2015: Zum Begriff eines Rechtfertigungsnarrativs. In: Ders. (Hg.), Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen, Frankfurt (Main), 85–101.
- Foucault, Michel, 1983 [1976]: Der Wille zum Wissen: Sexualität und Wahrheit, Frankfurt (Main).
- Galston, William A., 2010: Realism in Political Theory. In: European Journal of Political Theory 9 (4), 385–411.
- Geuss, Raymond, 2008: Philosophy and Real Politics, Princeton, NJ. <https://doi.org/10.1177/1474885110374001>
- Habermas, Jürgen, 1986: Moralität und Sittlichkeit. Treffen Hegels Einwände gegen Kant auch auf die Diskursethik zu? In: Ders., Moralität und Sittlichkeit: Das Problem Hegels und die Diskursethik, hg. von Wolfgang Kuhlmann, Frankfurt (Main), 16–38.
- Haslanger, Sally, 2017: Critical Theory and Practice, Amsterdam.
- Jugov, Tamara, 2020: Systemic Domination as Ground of Justice. In: European Journal of Political Theory 19 (1), 47–66. <https://doi.org/10.1177/1474885117690905>
- Jugov, Tamara, i.E.: Geltungsgründe Globaler Gerechtigkeit, Frankfurt (Main).
- Khader, Serene, 2019: Decolonizing Universalism. A Transnational Feminist Ethics, Oxford. <https://doi.org/10.1093/oso/9780190664190.001.0001>
- Marx, Karl, 1962: Das Kapital. In: Ders. / Friedrich Engels, Marx-Engels-Werke, Band 23, Berlin, 11–802.
- Mason, Andrew, 2004: Just Constraints. In: British Journal of Political Science 34 (2), 251–268. <https://doi.org/10.1017/S0007123404000043>
- Mikkola, Mari, 2016: The Wrong of Injustice: Dehumanization and its Role in Feminist Philosophy, Oxford. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780190601072.001.0001>
- Mill, John S., 2010 [1859]: Über die Freiheit, Stuttgart.
- Mills, Charles, 2005: “Ideal theory” as Ideology. In: Hypatia 20 (3), 165–184. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780190601072.001.0001>
- Mills, Charles. 2007: White Ignorance. In: Race and Epistemologies of Ignorance, hg. von Shannon Sullivan und Nancy Tuana, New York, 11–38.

- Mills, Charles, 2017: Black Rights/White Wrongs: The Critique of Racial Liberalism, Oxford. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780190245412.001.0001>
- Miller, David, 2008: Political Philosophy for Earthlings. In: Political Theory: Methods and Approaches, hg. von David Leopold und Marc Stears, Oxford, 29–48.
- Miller, David, 2011: Taking up the Slack? Responsibility and justice in situations of partial compliance. In: Carl Knight / Zofia Stempłowska (Hg.), Responsibility and Distributive Justice, Oxford, 230–245. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199565801.003.0012>
- Moller Okin, Susan, 1989: Justice, Gender, and the Family, New York.
- Mouffe, Chantal, 2007: Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion, Frankfurt (Main).
- Newey, Glen, 2010: Two Dogmas of Liberalism. In: European Journal of Political Theory 9 (4), 449–465. <https://doi.org/10.1177/1474885110374007>
- O'Neill, Onora, 1987: Abstraction, Idealization and Ideology in Ethics. In: J. D.G. Evans (Hg.), Moral Philosophy and Contemporary Problems, Cambridge, UK, 55–69. <https://doi.org/10.1017/S0957042X00003667>
- O'Neill, Onora, 1996: Towards Justice and Virtue: A Constructive Account of Practical Reasoning, Cambridge, UK.
- Platon, 1989: Der Staat, Hamburg. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511621239>
- Pettit, Philip, 2012: On The People's Terms. A Republican Theory and Model of Democracy, New York. <https://doi.org/10.1017/CBO9781139017428>
- Robeyns, Ingrid, 2008: Ideal Theory in Theory and Practice. In: Social Theory and Practice 34 (3), 341–362. <https://doi.org/10.5840/soctheorpract200834321>
- Ronzoni, Miriam / Valentini, Laura, 2008: On the Meta-ethical Status of Constructivism: Reflections on G. A. Cohen's "Facts and Principles". In: Politics, Philosophy and Economics 7 (4), 403–422. <https://doi.org/10.1177/1470594X08095751>
- Rawls, John, 1979 [1971]: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt (Main).
- Rawls, John, 1998 [1993]: Politischer Liberalismus. Frankfurt (Main).
- Rawls, John, 2002: Das Recht der Völker, Berlin. <https://doi.org/10.1515/9783110898538>
- Rawls, John, 2006: Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf, Frankfurt (Main).
- Rousseau, Jean-Jacques, 1986 [1762]: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, Stuttgart.
- Sen, Amartya, 2006: What Do We Want from a Theory of Justice? In: Journal of Philosophy 103 (5), 215–238. <https://doi.org/10.5840/jphil2006103517>
- Sen, Amartya, 2009: The Idea of Justice. Cambridge, MA.
- Simmons, Alan J., 2010: Ideal and Nonideal Theory. In: Philosophy & Public Affairs 38 (1), 5–36. <https://doi.org/10.1111/j.1088-4963.2009.01172.x>
- Skhlar, Judith N., 1990: Faces of Injustice, New Haven / London.
- Swift, Adam, 2008: The Value of Philosophy in Nonideal Circumstances. In: Social Theory & Practice 34 (3), 363–387. <https://doi.org/10.5840/soctheorpract200834322>
- Valentini, Laura, 2012: Ideal vs. Non-Ideal Theory: A Conceptual Map. In: Philosophy Compass. 7/9, 654–664. <https://doi.org/10.1111/j.1747-9991.2012.00500.x>
- Waldron, Jeremy, 1987: Theoretical Foundations of Liberalism. In: The Philosophical Quarterly 37 (147), 127–150. <https://doi.org/10.2307/2220334>
- Waldron, Jeremy, 1999: Law and Disagreement, Oxford. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780198262138.001.0001>
- Williams, Bernard, 2008: Realism and Moralism in Political Theory. In: Ders. (Hg.), In the Beginning was the Deed, Princeton, NJ, 1–17. <https://doi.org/10.1515/9781400826735.1>

Einleitung zum Wiederabdruck des Vortrags „Der Beamte im sozialen Volksstaat“ von Hermann Heller

Marcus Llanque*

Der hier abgedruckte Text gibt einen Vortrag wieder, den Hermann Heller am 19. September 1930 zur Frage des Verhältnisses von Demokratie und Berufsbeamtentum hielt.¹ Er findet sich in der *Allgemeinen Deutschen Beamtenzeitung* im Wortlaut (vgl. Heller 1930a). Eine erheblich überarbeitete, veränderte und erweiterte Fassung hat Heller (1930b) wenige Monate später in dem Dezember-Heft der *Neuen Rundschau* veröffentlicht. Die auch in den *Gesammelten Schriften* aufgenommene Rundschau-Fassung ist bekannt, die Vortrags-Fassung dagegen in Vergessenheit geraten. Sie ist in dem Schriftenverzeichnis der *Gesammelten Schriften* nicht einmal erwähnt und wurde erst vor kurzem in der Forschung wiederentdeckt (vgl. Llanque 2022). Die Rundschau-Fassung greift wesentliche Argumente der Vortragsfassung auf, streicht andere und hat einen insgesamt anderen Tenor. Vor allem bleibt in der Rundschau-Fassung vom Dezember ein Ereignis unerwähnt, das den Vortrag beherrschte hatte, der Umstand nämlich, dass bei den Reichstagswahlen vom 14. September 1930, die wenige Tage vor dem Vortrag stattgefunden hatten, die Nationalsozialisten einen überraschenden Erdrutschsieg feiern konnten. Die Kenntnis des Vortrags erlaubt daher einen bemerkenswerten Blick in die Werkstatt Hellers, der innerhalb weniger Wochen seinen Standpunkt nicht nur präzisierte, sondern veränderte. Im Ergebnis appellierte Heller nicht an die Treue der Beamenschaft zur Republik, sondern setzte auf deren Eigeninteresse, das sie dazu bewegen sollte, die Demokratie der Diktatur vorzuziehen.

Das Verhältnis Berufsbeamtentum und Demokratie war nicht nur in der Weimarer Republik spannungsvoll. Auf der einen Seiten finden wir auf Lebenszeit ernannte Beamte, auf der anderen die auf Zeit gewählten politischen Amtsträger. Hier ist ein laten-

1 Der hier abgedruckte Vortrag Hellers wird auch in der angekündigten Edition seiner *Kleinen politischen Schriften* abgedruckt werden (Buchstein/Jörke 2023).

* Marcus Llanque, Universität Augsburg
Kontakt: marcus.llanque@phil.uni-augsburg.de

ter Konflikt vorhanden, der mit den unterschiedlichen genealogischen Ursprüngen der jeweils im Hintergrund wirkenden Politikverständnisse zu tun hat: im Falle des Beamten-tums das etatistische Politikverständnis, welches Politik mit dem Staat gleichsetzt, im Falle der Demokratie dagegen alle Spielarten der das Volk einbeziehenden Formen von Selbstregierung. In Weimar kam hinzu, dass 1919 die meisten Beamten, obwohl im Kaiserreich sozialisiert und nur in wenigen Fällen intrinsische Anhänger von Demokratie und Republik, im Staatsdienst belassen wurden. Ihre Loyalität zur Demokratie wurde angezweifelt. Hellers Position zum Amtsverständnis ist republikanisch, die Gegen-position hierzu war die traditionell etatistische Deutung von Herkunft und Bedeutung des Beamtentums, wie sie etwa der in Hellers Vortrag erwähnte Arnold Köttgen repräsentiert. Das war auch die damals herrschende Meinung in der Staatslehre (vgl. Llanque 2022).

1930 spitzte sich aber in kürzester Zeit die Lage zu. Nicht nur war die nationalis-tisch-konservative Haltung des höheren Beamtentums ein Problem, die September-Wahlen zeigten auch die deutlich zunehmende Attraktivität der Nationalsozialisten für Beamte. Die historischen Analysen des Untergangs der Weimar Republik konzentrieren sich meist auf die letzten Jahre der Republik und die beiden Reichstagswahlen sowie die Wahl des Reichspräsidenten von 1932. In diesen erreichte die NSDAP ihren Zenit an Wählerzustimmung und bildete zusammen mit der KPD eine negative Mehrheit im Parlament. Zu diesem Zeitpunkt war der Schock über diese Wahlerfolge aber nicht mehr so hoch wie im Herbst 1930, als die Nationalsozialisten für alle überraschend einen erstaunlichen Wahlsieg erringen konnten. Ihr Stimmenanteil hatte im Mai 1928 noch magere 2,6% betragen und schnellte nun im September 1930 auf 18,3% hoch, und dies bei einer deutlichen Steigerung der Wahlbeteiligung von knapp 76% auf 82%. Die Zahl der Reichstagsmandate wuchs von 12 auf 107, mit einem Schlag waren die National-sozialisten die zweitstärkste Kraft im Parlament. Heinrich August Winkler (1994: 388) nennt die erdrutschartigen Stimmgewinne der Nationalsozialisten die eigentliche „Sen-sation“ des 14. September 1930. Von einem „Erdrutsch“ hatte schon Gerhard Schulz (1975: 585; 1992: 121–184) gesprochen, der meinte, dass sich hier „eine neue Wende in der deutschen Geschichte“ ankündigte, und die Zeitgenossen dies im „Schock des ers-ten Eindrucks“ auch so wahrnahmen. Seinen Schock verarbeitete beispielsweise Thomas Mann (1974) bereits im Oktober 1930 zu dem Vortrag *Deutsche Ansprache* im Beetho-ven-Saal zu Berlin. Im Oktober erschienen auch die ersten Wahlanalysen, darunter die von Theodor Geiger. Er sprach in der Zeitschrift *Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerk-schaftspolitik und Wirtschaftskunde* von der „Panik im Mittelstand“, wozu er auch das Beamtentum zählte (Geiger 1930). Geiger hob den neuartigen Zuspruch zu den National-sozialisten beim Beamtentum hervor, die seiner Ansicht nach dem Ruf nach dem starken Staat erlegen waren, in der Annahme, in diesem starken Staat würden Beamte ihre tradi-tionelle Führungsrolle wieder einnehmen können. Geiger verwendete hierbei die wahl-statistische Untersuchung von Hans Neisser (1930), der davon ausging, dass ein Drittel der Angestellten und Beamten die Nationalsozialisten gewählt hätten. Die Krise des Beamtentums in seinem Verhältnis zur Demokratie war nun endgültig evident. Die Wahl-analysen bestätigten, was schon kurz nach den September-Wahlen beobachtet wurde und

was auch Heller in seinem Vortrag vom 19. September seiner Analyse zu Grunde legte: die zunehmende „Radikalisierung der Beamtenenschaft“ (Heller 1930a: 12), die sich in diesem Wahlverhalten manifestierte.

Heller hielt seinen Vortrag auf Einladung des *Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes* (ADB), dessen Publikationsorgan die *Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung* war. Der Vortrag erfolgte am zweiten Tag der Jahrestagung des ADB in München, die am 18. September begonnen hatte. Heller sprach nicht als Mitglied, sondern betonte, nur seine eigene Position zu vertreten. Es ist aber keine Frage, dass Heller dem AGB näher stand als dem *Deutschen Beamtenbund* (DBB), mit dem der AGB um die Interessenvertretung der Beamtenchaft konkurrierte. Während der DBB überwiegend die etatistische Auffassung teilte, dass das Berufsbeamtentum Ausdruck des Staates ist, ungeachtet seiner Staatsform, trat der AGB für die Republikanisierung der deutschen Beamten ein und nahm die Treue zur Verfassung, die an die Stelle der Treue zum Monarchen getreten war, sehr ernst.

Der Versammlungsleiter der Kongressitzung, auf welcher Heller seinen Vortrag hielt, war Hermann Brill, dessen Dankesworte hier mit abgedruckt sind. Wie Heller war Brill Sozialdemokrat sowie im Reichsbanner aktiv. Brill war zudem Landtagsabgeordneter der SPD in Thüringen und Vorsitzender des Landesausschusses des AGB (vgl. Overesch 1992: 177). Brill war später im Widerstand gegen den Nationalsozialismus aktiv, überlebte das Konzentrationslager Buchenwald und gehörte zu den Gründungsgestalten des Grundgesetzes. So war er Mitglied des Verfassungskonvents zu Herrenchiemsee und Abgeordneter im ersten Deutschen Bundestag. In der Weimarer Zeit konnte Brill 1930 in Thüringen das erste Regierungswirken der Nationalsozialisten auf Landesebene unmittelbar miterleben. Diese hatten schon im Dezember 1929 bei den Landtagswahlen deutliche Zuwächse gewonnen, wurden Teil der Landesregierung und stellten mit Wilhelm Frick den Innenminister, dem die Aufsicht über die Landesbeamten oblag, darunter die Landespolizei. Brill (1930) berichtete in der *Allgemeinen Deutschen Beamtenzeitung* vor allem über die Versuche Fricks, verfassungstreue Beamte aus dem Dienst zu entfernen. Die *Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung* druckte immer wieder kritische Beiträge ab, welche die Verfassungstreue von Beamten thematisierten. Das meinte bis 1929 vor allem Beamte, die im Kaiserreich sozialisiert waren und die junge Republik mit größter Skepsis betrachteten. Ab September zeigte sich nun eine Tendenz, dass Beamte auch den Nationalsozialisten zugeneigt waren, und dies nicht nur in ihren bisherigen Hochburgen, sondern über die ganze Republik verteilt.

In wenigen Tagen musste Heller seinen Vortrag an die neue Situation anpassen. Die von ihm gemachten Vorschläge zum Zweck der Reform des Beamtentums trugen ihrerseits Zeichen der Radikalität: Vor allem die mittleren und unteren Bereiche des Beamtentums sollten in nichtverbeamtete Stellen des öffentlichen Dienstes überführt werden, dafür sollten die sozialen Leistungen und allgemeinen Bezüge zwecks Korruptionsresistenz erhöht werden. Das verbliebene Beamtentum sollte vor allem den Funktionen des Staates vorbehalten bleiben, allerdings schlug Heller vor, ihm das passive Wahlrecht zu entziehen, was er als Maßnahme der Entpolitisierung verstanden wissen wollte. Dazu muss man wissen, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitarbeiter der Reichsbahn wie der

Reichspost verbeamtet waren und das Gros des Beamtenstums bildeten. In Reaktion auf die Finanz- und Haushaltsskrise des Staates, die wiederum eine Folge der Weltwirtschaftskrise war, plante die Reichsregierung das so genannte ‚Notopfer‘ der Beamten, also eine erhebliche Bezügekürzung. Auf den ersten Blick waren Hellers Vorschläge freilich chancenlos: Warum sollte die Interessenvertretung der Beamten solche einschneidenden Reformen billigen oder gar aktiv unterstützen?

Tatsächlich war die Reaktion der Gewerkschaft auf Hellers Vortrag schon wenige Tage später negativ. Das anwesende Publikum hatte zwar „stürmischen Beifall“ gezollt, wie es der Bericht in der *Allgemeinen Deutschen Beamtenzeitung* notiert. Später dagegen regte sich in der derselben Zeitung deutlicher Widerstand gegen Hellers Ideen. Die Zustimmung habe sich nur auf diejenigen Teile von Hellers Rede bezogen, welche zum Kampf gegen die Diktatur und zur Unterstützung des demokratischen Staates aufgerufen hatten, nicht aber auf die inhaltlichen Forderungen, welche klar zurückgewiesen wurden (vgl. Anonym 1930a). Ausdrücklich wurde die Reduzierung der Beamtenstellen abgelehnt (vgl. Anonym 1930a), aber auch der Entzug des passiven Wahlrechts (vgl. Anonym 1930b). Andererseits druckte die Zeitung den Teil von Hellers Vortrag, der den politischen Aufruf zur Unterstützung der Demokratie enthielt, unter dem Titel *Beamte und Diktatur* erneut ab (vgl. Heller 1930c).

Heller hat offensichtlich auf die teilweise harschen Einwände gegen seine Vorschläge reagiert und sie deshalb in der Fassung des Rundschau-Aufsatzes abgemildert oder jedenfalls relativiert (vgl. Heller 1930b). Immerhin war es nachvollziehbar, diejenigen Teile des Beamtenstums nicht zu verprellen, auf deren politische Verlässlichkeit Heller zählen konnte. Er ließ die Forderung der radikalen Reduzierung der Beamtenstellen fallen (sie sind nun nur noch „durchaus diskutierbar“), von den Bezügeerhöhungen ist kaum noch die Rede (sie waren angesichts der sich verschärfenden Wirtschaftslage unplausibel); aber der Entzug des passiven Wahlrechts blieb bestehen. Heller vertiefte in der Rundschau-Fassung seine allgemeinen Überlegungen zum Verhältnis von Berufsbeamtentum und Republik. Er schlug aber auch eine andere Linie des Umgangs mit den Nationalsozialisten ein im Vergleich zur Vortrags-Fassung. Dort hatte er, wie andere auch, an die Beamenschaft appelliert, der Republik treu zu bleiben und nicht dem verlockenden Ruf nach dem „starken Mann“ (Heller 1930a: 12) nachzugeben. In der Rundschau-Fassung erwähnte Heller die Nationalsozialisten mit keinem Wort.

Was sich in der Vortrags-Fassung anbahnte und in der Rundschau-Fassung durchschlägt, ist Hellers Zurückhaltung, das Problem der Vereinbarkeit von Berufsbeamtentum und Demokratie als eines der Gesinnung oder der ideologischen Einstellung thematisieren zu wollen. Die Krise des Beamtenstums als eines der Gesinnung zu begreifen findet sich in vielen Artikeln und Beiträgen in dieser Zeit, auch in der *Allgemeinen Deutschen Beamtenzeitung*. Ein Autor sprach Beamten, die sich Positionen der Nationalsozialisten zu eigen machten, schlicht die Denkfähigkeit ab (vgl. Focken 1930). Der Einbruch der Nationalsozialisten in das Beamtentum steigerte verständlicherweise die Erregung und Empörung. Nach den September-Wahlen ist davon die Rede, dass die Zuwendung von Teilen der Beamenschaft zu den Nationalsozialisten „irrsinnig“ sei (Anonym 1930c: 3).

Die zahlreich erfolgenden Appelle zeigen neben der Fassungslosigkeit aber auch eine gewisse Ratlosigkeit, wie mit diesem Phänomen umzugehen war.

Auch Heller appelliert in seinem Vortrag an die Beamten, wenige Tage nach den Reichstagswahlen, sicherlich in der Leidenschaft des Augenblicks: Sie sollen aktiv die Republik verteidigen. Dabei erinnert er an den Bahnerstreik von 1920, der den Kapp-Putsch hatte zusammenbrechen lassen. Damals hatte die organisierte untere Beamtenschaft erfolgreich die Republik verteidigt. Was Heller jetzt aber nachdenklich macht, ist die nachlassende oder mangelnde politische Urteilskraft in der Wählerschaft im Allgemeinen. Heller (1930a: 12) zweifelt an der politischen Urteilskraft der Wähler, wenn jeder Fünfte seine Stimme den Nationalsozialisten gibt. Mit Blick auf das Wahlverhalten der Beamtenschaft im Besonderen spricht Heller (1930a: 12) von ihrer „Radikalisierung“, die nicht aufgehalten werden kann, wenn sich nicht die Strukturen verändern. Er appelliert am Ende seines Vortrags zwar auch an die Gewerkschaftsmitglieder, alles zu tun, um diese Entwicklung aufzuhalten und die Republik zu retten. Doch schon in der Vortrags-Fassung und vor allem in der Rundschau-Fassung wird deutlich, dass sich Heller nicht auf Appelle verlässt. Sie alleine wären wohl auch fruchtlos. Das Problem ist nicht durch die Bearbeitung von Gesinnungen und politischen Einstellungen alleine zu bewältigen; um diese zu bearbeiten bedarf es viel mehr Zeit. Heller setzt Ende 1930 angesichts der sich zuspitzenden Lage auf das Eigeninteresse der Beamtenschaft, um freiwillig das Nötige zu tun oder jedenfalls das Schädliche zu lassen.

Aus eigenem Interesse soll der größte Teil des bisherigen Beamtentums laut Heller auf seine spezifische Sonderstellung verzichten, um das Vertrauen der demokratiefreudlichen Teile der Bevölkerung nicht zu verlieren; aus Einsicht in die Funktionsfähigkeit der Republik, die auch ein Staat ist, muss das Beamtentum eine gewisse Entpolitisierung akzeptieren und auf das passive Wahlrecht verzichten. Im September 1930 sieht Heller (1930a: 12) einen Zusammenhang zwischen der Drohung der Bezügesenkung durch das „Notopfer“ und die Radikalisierung des Wahlverhaltens: „Die vielen Tausende von Beamenstimmen, die den Nationalsozialisten zugefallen sind, sind zum Teil erst durch das Notopfer geschaffen“. Es besteht die Gefahr, dass „das Vertrauen in die Unparteilichkeit des Beamtentums noch weiter schwindet“ (ebd.). Die Unparteilichkeit kann angesichts dessen, dass die mittlerweile „zweitgrößte Partei“ (ebd.), nämlich die Nationalsozialisten, nun eine Kraft zu werden droht in der parteipolitischen Ämterpatronage, auch ein Vorteil sein für die Demokratie. Heller akzeptiert das Berufsbeamtentum mit seinem Anspruch auf Unparteilichkeit als ein Korrektiv zum Wechsel der Parteienregierungen, es muss dafür aber allen demokratisch gewählten Regierungen auch aufrichtig zu Diensten sein.

Dafür erfährt das Beamtentum den Schutz der Demokratie, den keine Diktatur bieten wird. Im Gegenteil, die größte Gefahr für das herkömmliche Beamtentum besteht laut Heller in der Diktatur. Denn das Beamtentum darf nicht davon ausgehen, es sei gleichsam natürlicher Bestandteil des Staates. Heller benutzt den Vergleich mit den USA, Frankreich und Großbritannien, um den dortigen Umgang mit dem passiven Wahlrecht zu erörtern. Allgemein betont er, dass der Staat kein von politischen Änderungen aus-

genommenes Gebilde ist und deshalb auch die Stellung des Berufsbeamtenstums nicht in jedem Staat identisch ist. Es gilt laut Heller (1930a: 11) vielmehr: „der Staat muß täglich neu errungen und verteidigt werden durch die Staatsgesinnung aller Bürger“, das heißt durch alle, nicht nur durch die Beamten.

Die Diktatur ist eine eigene Form des Staates, was Heller in der Rundschau-Fassung ausführlicher auseinanderlegt. Er verweist dort auf das bekannteste und am weitesten fortgeschrittene europäische Beispiel für eine solche Diktatur, den Faschismus in Italien. Ihn hatte Heller durch seinen monatelangen Aufenthalt 1928 sehr genau beobachten können, um nun mit voller Gewissheit sagen zu können, dass das Beamtenstum in der Diktatur wesentlich weniger Rechte und Freiheiten hat als in der Demokratie. In der Vortragsfassung artikulierte Heller (1930a: 12) noch die Vermutung, es sei der Wunsch nach einem „starken Mann“, der an den Nationalsozialisten faszinierte. Im Rundschau-Aufsatz prognostiziert Heller sehr präzise, dass die Diktatur nur dadurch bestehen kann, dass der Wille des Diktators ungebunden zu sein bestrebt ist und sich auch gegen die Rechtsordnung durchsetzen muss. Hierbei muss diese Art von Herrschaft „gegen ihre Beamte den stärksten Gesinnungsdruck ausüben“ und sie gegebenenfalls einfach entlassen (Heller 1930b: 390). Auch ohne die intrinsische Gesinnung für die Unterstützung der Demokratie sollten die Beamten in ihrem eigenen Interesse für die Demokratie eintreten, wenn die Diktatur die Alternative hierzu ist, so das Argument Hellers.

Wir realistisch Hellers Forderungen auch zu diesem Zeitpunkt immer gewesen sein mögen, sie zeigen jedenfalls seine Art, auf tagespolitische Probleme einzugehen und sie mit der allgemeinen Ebene von Institutionen und Normen zu verknüpfen. Dabei demonstriert Heller auch eine gewisse Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umstände. Das Verhältnis von Beamtenstum und Demokratie wird jede Demokratietheorie interessieren müssen, welche Fragen demokratischer Resilienz beantworten will, die sich besonders dann ergeben, wenn verfassungsfeindliche Parteien den demokratischen Staat von innen heraus auszuhöhlen drohen. Ein weiterhin aktuelles Thema.

Literatur

- Anonym, 1930a: Im Kampf um das Beamtenstum der unteren und mittleren Gruppen. In: Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung No. 109 vom 27.09.1930, 1–3.
- Anonym, 1930b: Um das passive Wahlrecht der Beamten. Auch ein Beitrag zum Kapitel Republikanisierung der Beamtenenschaft. In: Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung No. 118 vom 18.10.1920, 1–3.
- Anonym, 1930c: Demokratie oder Faschismus! Ein Nachwort zum Bundeskongress. In: Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung No. 108 vom 25.09.1930, 1–3.
- Brill, Hermann, 1930: Die beamtenpolitische Lage in Thüringen. In: Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung, No. 42 vom 10.04.1930, 1–2.
- Buchstein, Hubertus / Jörke, Dirk, 2023 (Hg.): Hermann Heller – Kämpfen für die Demokratie. Kleine politische Schriften, Hamburg (i.E.).
- Focken, J., 1930: Kann ein denkender Beamter Nationalsozialist sein? In: Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung No. 86 vom 02.08.1930, S. 3.

- Geiger, Theodor, 1930: Panik im Mittelstand. In: Die Arbeit. Band 7, 637–654.
- Heller, Hermann, 1930a: Der Beamte im sozialen Volksstaat. In: Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung, No. 106 vom 20.09.1930, 11–12.
- Heller, Hermann, 1930b: Das Berufsbeamtentum in der deutschen Demokratie. In: Neue Rundschau. Band 41 (Heft 12 Dezember), 721–732, zitiert nach: Ders., 1971: Gesammelte Schriften. Band II, herausgegeben von Martin Draht / Otto Stammer / Gerhart Niemeyer / Fritz Borinski, Leiden, 379–391.
- Heller, Hermann, 1930c: Beamte und Diktatur. In: Allgemeine Deutsche Beamtenzeitung No. 121 vom 25.10.1920, 7.
- Llanque, Marcus, 2022: Hermann Heller, das Berufsbeamtentum und das etatistische Politikverständnis. In: Verena Frick / Oliver Lembcke (Hg.), Hermann Hellers demokratischer Konstitutionalismus, Wiesbaden, 119–143. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37577-5_6
- Mann, Thomas, 1974 [1930]: Deutsche Ansprache. Ein Appell an die Vernunft. In: Ders., Gesammelte Werke in dreizehn Bänden, Band XI, Frankfurt (Main), 870–890.
- Neisser, Hans, 1930: Sozialstatistische Analyse des Wahlergebnisses. In: Die Arbeit. Band 7, 654–659.
- Overesch, Manfred, 1992: Hermann Brill. Ein Kämpfer gegen Hitler und Ulbricht, Bonn.
- Schulz, Gerhard, 1975: Aufstieg des Nationalsozialismus. Krise und Revolution in Deutschland, Frankfurt (Main) / Berlin / Wien.
- Schulz, Gerhard, 1992: Von Brüning zu Hitler. Zwischen Demokratie und Diktatur. Band 3, Berlin / New York.
- Winkler, Heinrich August, 1994: Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie. 2. Auflage, München.

Der Beamte im sozialen Volksstaat

Hermann Heller

Ich möchte einleitend ausdrücklich betonen, dass die Gedanken, die ich Ihnen vorzutragen habe, durchaus meine persönlichen sind und in keiner Weise den Allgemeinen Deutschen Beamtenbund binden. Es wird viel von der Krise des Berufsbeamtentums gesprochen, und es werden viele Vorschläge zu ihrer Beseitigung gemacht.

Aber es wird selten klar die Aufgabe und die Stellung untersucht, die dem Berufsbeamtentum zukommt, so dass *diese Unklarheit und Unsicherheit gerade selbst dazu beiträgt, dass über kurz oder lang ernste Gefahren für das Berufsbeamtentum entstehen.*

Die Geschichte zeigt uns von der Zeit des Feudalismus an, dass der Staat sich stets auf einzelne Teile der Gesellschaft als seine Grundlage gestützt hat. So war in der Vorkriegszeit entgegen allen Behauptungen des Bürgertums eine Parteiherrschaft vorhanden, die mit dem stärksten Gewissenszwang für die Beamten verbunden war. *Ein solcher Gewissenszwang ist am schärfsten, wo die Diktatur regiert.*

In Italien sind selbst die Richter ohne weiteres absetzbar, wenn ihre allgemeine Einstellung in einem unvereinbaren Gegensatz zu den allgemeinen politischen Richtlinien der Regierung steht, wie sie jeweils der Diktator gibt. Die Diktatur verträgt es nicht, dass der Wille des Diktators an irgendwelche Rechtsnormen gebunden ist.

Sie kann keinerlei wohlerworbene Rechte und erst recht nicht wohlerworbene Rechte ihrer Beamten vertragen.

Angesichts der Entwicklung und der Stellung, die das Berufsbeamtentum in der Vorkriegszeit in Deutschland hatte, war es verständlich, dass die Gegner dieser Pseudoauto-kratie leicht in die Versuchung kamen, nun jede Bürokratie, jedes Berufsbeamtentum überhaupt, für unvereinbar mit der Demokratie zu halten.

Heute ist die Notwendigkeit eines Berufsbeamtentums auch in der Demokratie unbestritten.

Aber wir stehen vor der Frage: Wie soll dieses Berufsbeamtentum zum Volk, zum Staat, zu den Parteien stehen, wer soll zu ihm gehören, wie sollen seine Rechtsverhältnisse gestaltet werden?

Ohne eine bis ins kleinste geordnete Staatsorganisation ist das Leben in unserer zivilisierten Gesellschaft nicht mehr denkbar. Diese seine Organisation braucht eine Bürokratie, die, fachlich vorgebildet, die Verwaltung führt. Aber es ist nicht wünschenswert, dass allzu viele Personen im öffentlichen Dienste Beamte sind. Nicht etwa aus Finanz-

gründen, denn das Beispiel Italiens zeigt, dass die Entbeamung nicht zur Verbilligung der Verwaltung führt. Aber deshalb, weil die Widerstände gegen das Berufsbeamtentum zum allergrößten Teile aus der Ausdehnung des öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses resultieren und die sozialen und ökonomischen Interessen der öffentlichen Funktionäre durch arbeitsrechtliche Formen ebenso gut oder besser gesichert werden können wie durch das öffentlich-rechtliche Beamtenrecht. Wenn diese Sicherung geschaffen wird, so ist es vom Standpunkt der Interessen der öffentlichen Funktionäre aus nur noch die Frage, wie man die Institutionen bezeichnet, nicht mehr eine Frage der sozialen und ökonomischen Interessenlage. Das liegt umso näher, *als vielfach die Beamteigenschaft nur deshalb verliehen wird, um den Funktionär unter schlechtere Arbeitsbedingungen zu bringen, dass erfahrungsgemäß ausschließlich zu diesem Zwecke unzählige Male Arbeiter und Angestellte zu Beamten gemacht worden sind.*

Dieser Vorschlag liegt umso näher, als mit dem Wandel der Staatsform sich auch die Stellung und die Aufgaben des Berufsbeamten gewandelt haben. In der Monarchie war das Beamtentum ein volksfremder, künstlich isolierter Stand. Der soziale Rechtsstaat kann eine solche Entfremdung zwischen dem Volk, von dem die Staatsgewalt ausgeht, und den Organen der Staatsgewalt nicht ertragen. Undenkbar ist also, dass der Vorschlag durchgeführt wird, der von einer anderen Beamtenorganisation zum Strafgesetz gemacht wurde und der den Beamten außerhalb ihres Amtes einen besonderen strafrechtlichen Schutz gewähren will. Unzweifelhaft ist es rechtstheoretisch richtig und politisch notwendig, das Beamtenrecht als einen Teil des Arbeitsrechts zu betrachten und zu behandeln. Nicht als ob das Beamtenrecht mit dem Arbeitsrecht bis in alle Einzelheiten identisch sein müsste, aber der Beamte ist Beamter geworden, weil der Staat seine Arbeit brauchte. Daraus ergibt sich, dass auch das *Streben nach möglichst hohem Arbeitsentgelt in der Beamtenschaft vorhanden und berechtigt ist.*

Aber in unserer Wirtschaft kann eine mit der herrschaftlichen Exekutive beauftragte Bürokratie kein Einkommen beziehen, das ausschließlich nach dem Gedanken der Leistung und Gegenleistung berechnet wird. Notwendig ist, dass die Beamten ihre Ehre und ihren Stolz dareinsetzen, dem Staat trotzdem treu zu dienen. Nur so lässt sich erreichen, dass das Beamtentum gerade in der kapitalistischen Wirtschaft nicht von den finanziertigen Kreisen missbraucht und korrumptiert wird.

Der Beamte soll seine Ehre im Dienste am Volke, nicht in der Herrschaft über das Volk finden. Das bedeutet, dass die Bürokratie nicht die politische Führung des Volkes, sondern die Ausführung des Willens der politischen Führung zu leisten hat.

Das Kabinett, die Minister und nicht die Ministerialbürokratie haben die politische Entscheidung.

Die Bürokratie ist zur politischen Führung nicht geeignet, wie am besten die Fehler beweisen, die das Kaisertum mit den treuen Beamten Bethmann-Hollweg und Michaelis begangen hat.

Soll die Bürokratie die politische Führung haben, so werden ihre Tugenden in der Ausführung zu Untugenden. Das bedeutet zugleich die Beseitigung der Demokratie.

Deshalb kann die Trennung zwischen Führung und Ausführung, zwischen Kabinett und Bürokratie gar nicht scharf genug gezogen werden.

Die Bürokratie wahrt die Stabilität und Neutralität der Verwaltung. Die Regierung aber hat politische Ziele zu setzen, muss innerhalb vieler Möglichkeiten *eine* mit aller Macht anstreben, muss dabei stets die *eine* Gruppe bevorzugen, die andere zurücksetzen, muss also wie in den vergangenen Jahrhunderten so auch heute und immer im Grunde stets parteipolitisch sein und bleiben. Die Bürokratie aber hat die Aufgabe, diese ihr gesetzten Ziele durchzuführen, gleich, welche Gesinnung der einzelne Beamte selbst haben mag. Dazu gehört eine gewisse politische Entzagung des einzelnen. Aber diese Entzagung ist im parlamentarischen Staate weit geringer, als sie in der Diktatur oder auch in der konstitutionellen Monarchie gewesen ist und sein muss.

Wenn die Bürokratie sich nicht in ihrer Amtstätigkeit diese politische Entzagung auflegt, so läuft sie Gefahr, über kurz oder lang alle die politischen Rechte zu verlieren, die der parlamentarische Staat ihr gegeben hat.

Denn der Staat ist nicht eine Institution, die einmal eingerichtet ist und deshalb besteht, sondern der Staat muss täglich neu errungen und verteidigt werden durch die Staatsgesinnung aller Bürger.

Wenn die Bürokratie diese Entzagung nicht übt, wenn sie die politische Führung an sich nimmt, so läuft sie Gefahr, dass das Berufsbeamtentum durch ein Partei-Beamtentum ersetzt wird, dass eine korrupte Dilettantenverwaltung entsteht, in der alle Funktionäre bei jedem Regierungswechsel, also unter Umständen alle paar Monate, durch neue ersetzt werden. Dann entsteht das System, das in Amerika möglich war, das aber dort heute schon weitgehend beseitigt und bei uns überhaupt nicht tragbar ist. Dieses abschreckende Beispiel hat allerdings für die deutschen Verhältnisse nur beschränkte Bedeutung, denn die Republik fand eine Bürokratie vor, die absolut parteipolitisch einseitig zusammengesetzt war.

Bis zur Revolution war der größte Teil unseres Volkes infolge seiner politischen Einstellung überhaupt nicht ämterfähig.

Es war nur selbstverständlich, dass das gründlich geändert wurde und noch weiter geändert werden muss, und dass diese Änderung mit dem amerikanischen Parteibeamten-System nichts zu tun. Vielfach wird allerdings der Blick der Öffentlichkeit gerade auf diese scheinbare politische Ämter-Patronage der republikanischen Parteien in Deutschland gelenkt. Man will davon ablenken, dass die viel gefährlichere Klassenpatronage heute noch das durchaus herrschende System ist, d. h. dass durch die mannigfachsten Verbindungen und wirtschaftlichen Einflüsse die Besetzung maßgebender Stellen in der Verwaltung beeinflusst wird. Wenn aber die Bürokratie die vom Parlament

und der Regierung bestimmten Ziele loyal verwirklicht, dann soll für die Besetzung der Stellen nur die persönliche Eignung entscheidend sein. Damit verzichtet die Regierung durchaus nicht auf die erforderliche Bewegungsfreiheit; diese bleibt ihr durch die politischen Beamten, die jederzeit entlassen werden können, und durch die Möglichkeit, bei gleicher Eignung nach der politischen Gesinnung auszuwählen. Geht sie nur nach dem Parteibuch, so erzieht sie Gesinnungslosigkeit und Beamte, die nun erst recht unzuverlässig sind. Aber keinesfalls soll eine unabhängige Bürokratie geschaffen werden, die vom übrigen Volk hermetisch abgeschlossen ist und im Sinne der bekannten Vorschläge Koettgens die eigentliche Führung der Staatsgeschäfte haben würde, denn das wäre der Anfang der Diktatur.

Wenn der Beamte nur ausführendes Organ in hierarchischer Unterordnung unter den Minister ist, so ist es schwer erträglich, dass dem Minister seine eigenen Beamten im Parlament als Abgeordneter entgegentreten. Der Beamte kann auch sein Amt nicht unparteiisch führen, wenn er den übrigen Staatsbürgern in einem Wahlkampf als schärfster Gegner entgegentritt. Deshalb haben die großen Demokratien England, Frankreich und Amerika den Beamten das passive Wahlrecht genommen, und *es wird gerade im Interesse des Staates und des Beamtentums notwendig sein, dass auch in Deutschland für die Träger der hoheitlichen Verwaltung, die allein dem öffentlichen Beamtenrecht unterstellt sein sollen, die gleiche Regelung getroffen wird.*

Der Kreis derjenigen, die als politische Führer in Betracht kommen, wird damit keineswegs eingeschränkt, weil ja die Verleihung der Beamteneigenschaft auf die Träger von Hoheitsfunktionen beschränkt und für die übrigen öffentlichen Funktionäre eine sozial und ökonomisch gleichwertige Regelung des Privatarbeitsrechts geschaffen werden soll. Die Gewerkschaften sind auch stark genug, ihren maßgeblichen Einfluss auf die Beamtentgesetzgebung weiter auszuüben, selbst wenn ihnen nicht mehr die Abgeordneten in der bisherigen großen Zahl zur Verfügung stehen, die ja die mannigfachen Rechtsverschlechterungen nicht verhindern konnten und deren Zahl dem Beamtentum im Volke viele Feinde gemacht hat.

Die Beamten sollen und brauchen also auf die Wahrung ihrer Berufsinteressen damit keinesfalls zu verzichten.

Es handelt sich hier um die ernsthafte Frage des Berufsbeamtentums überhaupt, nämlich die Frage, wie verhindert werden kann, dass das Vertrauen zur Unparteilichkeit des Beamtentums noch weiter schwindet. Wer nicht alles tut, um diese Frage zu lösen, der leistet den Mächten Vorschub, denen heute in erster Linie der Kampf gilt. Man kann sich nicht einfach darauf berufen, dass der Beamte in seiner politischen Betätigung unbeschränkt Privatmann sei, denn das Volk, dass die Grundlage alles Staatslebens ist, versteht nicht, wie ein Mann unparteiisch seines Amtes walten will und könnte, der sich in seiner politischen Betätigung keinerlei Einschränkungen unterwerfen will. Das gilt besonders in der jetzigen politischen Situation, in der wir sehen, dass jeder fünfte Deutsche seine Stimme einer Partei geben konnte, die ihre Ziele selbst nicht kennt, in der also

offenbar wird, wie vorsichtig die politische Urteilsfähigkeit unseres Volkes eingeschätzt werden muss, und in der selbstverständlich wäre, das eine Ämterpatronage der Parteien, die unfehlbar eintritt, wenn das Beamtentum nicht relativ entpolitisirt wird, in Reich und vielleicht bald schon in allen Ländern auch der jetzt zweitstärksten Partei zugutekommen würde.

Diese relative Entpolitisierung soll aber auf die Beseitigung des passiven Wahlrechts beschränkt werden.

Wenn man den Beamten auch das aktive Wahlrecht nähme und vielleicht die Zugehörigkeit zu politischen Parteien überhaupt verbieten wollte, so würde man sie unfehlbar nicht nur parteipolitisch, sondern überhaupt politisch und damit staatlich desinteressieren, ein Versuch, der nur in der Diktatur gemacht werden kann, aber auch gemacht werden muss.

Das Beamtentum findet seinen stärksten Gegner nicht unter denen, die überzeugte Anhänger der Demokratie sind, sondern in den Kreisen der so genannten Wirtschaft, in deren kapitalistisches System das Beamtentum nicht recht passen will. Wirksam kann das Beamtentum diese Gegner nur bekämpfen, wenn die Beamten von sich aus erklären, dass nicht alle, die jetzt Beamte sind, den öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis zu unterstehen brauchen und trotzdem sozial ebenso gestellt sein können wie heute. Und wenn die übrigbleibenden öffentlich-rechtlichen Beamten dieses Opfer des Verzichts auf das passive Wahlrecht und den Verzicht auf politische Führung auf sich nehmen.

Verkehrt ist es aber auch, den Beamten einseitig Opfer aufzuerlegen.

Die vielen Tausende von Beamtenstimmen, die den Nationalsozialisten zugefallen sind, sind zum Teil erst durch das Notopfer geschaffen.

Dagegen muss die Beamtenschaft nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern gerade im Interesse des Staates kämpfen. Wenn die große Masse der Beamten so elend wie jetzt bezahlt wird, so ist in der Tat die Korruption nicht zu verhindern, und gerade die hohen Beamten sollten das erkennen und selbst in ihren Ansprüchen zurücktreten. Wird nicht hierin Wandel geschaffen, so kann die Radikalisierung der Beamtenschaft nicht aufgehalten werden, so gehen diese beiden Schichten des Beamtentums für einen sozialen Rechtsstaat überhaupt verloren.

Relative Entpolitisierung durch Verzicht auf das passive Wahlrecht seitens der Beamten in der obrigkeitlichen Verwaltung, Ersetzung des öffentlich-rechtlichen Beamtentums in den Betrieben durch ein sozial gleich- oder höherwertiges privatrechtliches Anstellungsverhältnis und ausreichende Bezahlung gerade der untersten Gruppen der öffentlichen Funktionäre, das sind die Vorschläge, die ich zu machen habe und die gerade in ihren Kreisen diskutiert werden sollten.

Das Beamtentum hat es in der Hand, ob es einem ‚starken Mann‘ willenlos untergeordnet sein, oder ob es dem deutschen Volke dienen will. Es hat schon einmal das Schicksal des Staates in der Hand gehabt und mit den Arbeitern und Angestellten die Diktatur

abgewendet. Tun Sie alles, um einen zweiten Diktaturversuch vom Staat und von der Beamtenchaft abzuwehren. (Stürmischer Beifall.)

[Ende der Rede.]

Der Versammlungsleiter Dr. Brill sprach Herrn Prof. Dr. Heller mit folgenden Worten seinen Dank aus:

Der große Beifall des Kongresses hat Ihnen, Herr Professor, gezeigt, wie sehr sie bei aller Problematik des Themas, dass sie zu behandeln hatten, uns aus dem Herzen gesprochen haben. Ich möchte nur wünschen und hoffen, dass die wenigen in der deutschen Wissenschaft, die sich bisher vorbehaltlos auf dem Boden der republikanischen Demokratie gestellt haben, uns in unserem Kampf um die Erneuerung eines republikanischen und demokratischen Volksbeamtentums so zur Seite stehen werden, wie das in ihrem heutigen Vortrage zum Ausdruck gekommen ist. Und ich richte von hier aus an alle Funktionäre und Mitglieder im Lande sowie an die gesamte deutsche Beamtenchaft das Ersuchen, sich bewusst zu werden, dass nur aus der Erneuerung des deutschen Beamtentums und der Zusammenwirkung einer Koalition aller Vernünftigen der politische, wirtschaftliche und soziale Wiederaufstieg des deutschen Staates erfolgen kann. In diesem Sinne möchte ich den Dank des Kongresses an Sie zusammenfassen.

Verhaftet den Hauptangeklagten unter den übrigen Verdächtigen! – Die „Dekolonialisierung“ politischer Theorie oder *Hobbesius redivivus*?

Lothar R. Waas*

Eberl, Oliver, 2022: *Naturzustand und Barbarei. Begründung und Kritik staatlicher Ordnung im Zeichen des Kolonialismus*, Hamburg.

Eggers, Daniel, 2008: *Die Naturzustandstheorie des Thomas Hobbes. Eine vergleichende Analyse von ‚The Elements of Law‘, ‚De Cive‘ und den englischen und lateinischen Fassungen des ‚Leviathan‘*, Berlin / New York.

Sogenannten ‚alten weißen Männern‘ den Prozess zu machen, um unter Beweis zu stellen, dass man ein waches Bewusstsein für ‚Rassismus‘ und ‚Kolonialismus‘, ‚Faschismus‘ und ‚Sexismus‘ hat, ist heute mehr denn je politisch angesagt. Dass der ‚Dead White European Male‘ (Knox 1993) dabei der bevorzugt angeklagte ist, ist naheliegend. Ist allein er es doch, der die Frauen, die Farbigen, die Indigenen, der alles Leid und Elend dieser Welt auf dem Gewissen hat – von den Reichen unter den Lebenden natürlich abgesehen!

Was hat diese Vorbemerkung in einer Besprechung zweier Bücher zu suchen, die in der Wissenschaft beheimatet sind? Dass es in einem Buch mit dem Titel *Naturzustand und Barbarei. Begründung und Kritik staatlicher Ordnung im Zeichen des Kolonialismus* (2022) um mehr als nur wissenschaftliche Erkenntnisinteressen gehen dürfte, ist zu vermuten. Und tatsächlich spricht sich dessen Autor, Oliver Eberl, in Einleitung und Schluss auch für eine „politische Theorie jenseits von Naturzustand und ‚Barbarei‘“ in einer Weise aus, die gesellschaftlich-emanzipatorisch intendiert und grundiert ist (Eberl 2022: 28, 512 ff.). Dergleichen sei sozusagen das Gebot der Stunde, wenn „die Verschärfung politischer Konflikte durch kulturelle Deutungen“ – durch ein Festhalten an „kolonialer Begrifflichkeit“ – nicht weiter befördert werden sollte (ebd.: 515). Letztlich ist mit dem Buch von Oliver Eberl also eine „Dekolonialisierung“ politischer Theorie

* Lothar R. Waas, Ruhr-Universität Bochum
Kontakt: lothar.waas@rub.de

(ebd.: 24, 28 und 513 ff.) angesagt, und dass davon bei ihm in erster Linie die politische Theorie des Thomas Hobbes betroffen ist, hat *prima facie* selbstverständlich schon einmal damit zu tun, dass es gerade die Hobbes'sche Begründung von staatlicher Ordnung ist, bei der viele seit jeher glaubten, allein an die vermeintlich barbarischen Wilden der Kolonialzeit denken zu müssen, um sich den vorstaatlichen Zustand als einen Kriegszustand erklären beziehungsweise daraus die Notwendigkeit einer staatlichen Ordnung ableiten zu können. Was aber, wenn der staatliche Zustand, ganz gleich welcher Art (ob monarchisch oder demokratisch verfasst, absolutistisch oder rechtsstaatlich), keineswegs allemal besser als der nichtstaatliche Zustand wäre, da man es beim Blick auf den ‚Naturzustand‘ der vermeintlich barbarischen Wilden in Wahrheit mit einer handfesten Fehlwahrnehmung zu tun haben könnte? Vielleicht waren die sogenannten Wilden ja gar keine Barbaren und vielleicht war die scheinbar fehlende Staatlichkeit nur keine Staatlichkeit in einem strikt europäisch-abendländischen Sinne?

Zahllose Hobbes-Kritiker hat der Naturzustand als ein Kriegszustand seit jeher schon umgetrieben – zunächst unter dem Vorzeichen der Kritik am Absolutismus und schließlich im Namen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Der bis heute Berühmteste unter ihnen ist bekanntlich Jean-Jacques Rousseau, der am „schrecklichen System von Hobbes“, an dessen „abstoßendem Bild“ vom Menschen, wie es etwa in dessen Fragment *De l'Etat de Guerre* (Rousseau 1981: 407, 416) heißt, schon Mitte des 18. Jahrhunderts schwer Anstoß nahm und der der Hobbes'schen Naturzustandstheorie zunächst seinen *Discours sur l'Origine et les Fondemens de l'Inégalité parmi les Hommes* entgegenhielt und sodann die Schrift *Du Contract Social*, was die vermeintlich einzig wahre politische Ordnung betrifft. Und sehr viel mit Rousseau'scher Kritik an Hobbes hat auch die Frage zu tun, die in *Naturzustand und Barbarei* verhandelt wird: Was, wenn der „Schrecken des Naturzustands“ tatsächlich nichts weiter sein sollte, als der den „staatlosen ‚Barbaren‘ angedichtete Schrecken“ (Eberl 2022: 22) – wenn der Naturzustand also lediglich ein „kolonial kontaminiertes Topos“ (ebd.: 21) wäre, der in seiner „politischen Dimension“ sogar zu Folge gehabt hätte, dass sich damit auch jede Art der Herrschaft der Kolonisatoren über die Kolonisierten, die „Native Americans“, hatte rechtfertigen lassen (ebd.: 195–203)?

Was genau unter dem Hobbes'schen Naturzustand zu verstehen ist, ob und inwieweit in ihn „anthropologische Annahmen einer kolonial geprägten Sichtweise auf die Kolonisierten“ (ebd.: 513) eingegangen sein könnten, ist ohne Zweifel eine brisante Frage, und dass Oliver Eberl schon allein damit die Forderung nach einer „Dekolonialisierung“ politischer Theorie (ebd.: 24, 28 und 513 ff.) verbindet (also mehr als nur die Aufdeckung kolonialer Kontaminiertheit Hobbes'scher Theorie für notwendig hält, falls es mit diesem Vorwurf seine Richtigkeit haben sollte) zeigt an, dass er das Hobbes'sche Erbe – die Idee vom Naturzustand als einem Kriegszustand – für eine gewaltige Erblast hält: eine Erblast sozusagen, die bis in die Gegenwart reiche, da mit der Begründung der Notwendigkeit des Staates durch den Verweis auf den Naturzustand als einen Mangelzustand nach wie vor von einer „Sichtweise“ ausgegangen werde, die die „des Barbareidiskurses auf die ‚Barbaren‘“ wäre, „die auch immer durch Mangel – an Sprache, Ver-

nunft, politischer Ordnung, Kultur, Religion, Humanität usw. – gekennzeichnet werden“ (ebd.: 22). Zusammen mit Hobbes als dem Hauptangeklagten sitzen in Eberls Buch also im Prinzip noch sehr viel mehr des ‚Kolonialismus‘-, ja ‚Rassismus‘-Verdächtige auf der Anklagebank (gleichsam alle, die etwas zu der besagten „Sichtweise“ sowohl vor als auch nach Hobbes beigetragen haben und beitragen), sodass Eberls Buch insgesamt auf eine *Tour d'Horizon* durch die Geschichte des Barbareibegriffes und den damit jeweils verbundenen Diskursen schlechthin hinausläuft.

In seiner Gesamtheit ist Oliver Eberls *Naturzustand und Barbarei* damit thematisch sehr viel breiter, sehr viel weniger spezialwissenschaftlich angelegt als *Die Naturzustandstheorie des Thomas Hobbes* (2008) von Daniel Eggers. Die vergleichende Analyse, die in diesem letzteren Fall mit Blick auf die vier Fassungen vorgenommen wird, in denen Hobbes seine politische Theorie 1640 (*The Elements of Law*), 1642/47 (*De Cive*), 1651 (englischer *Leviathan*) und 1668 (lateinischer *Leviathan*) verfasst und im Falle der drei letzteren Fassungen auch publiziert hatte, ist gleichwohl kaum weniger brisant, wenngleich Eggers Buch kein Erkenntnisinteresse praktisch-politischer oder gar gesellschaftlich-emanzipatorischer Natur zugrunde liegt. Da von der Beantwortung der Frage, wie gut begründet die Idee des Naturzustands als eines Kriegszustandes ist, prinzipiell eben auch der Legitimitätsstatus des Staates als eines nicht-natürlichen Zustands abhängt, sind die Ergebnisse, zu denen Eggers Buch kommt, letztlich nicht weniger politisch konnotiert als diejenigen in Eberls Buch, ja jetzt – vor dem Hintergrund von Eberls Buch – gleichsam erst recht. Sollte die Idee vom Naturzustand als einem Kriegszustand nämlich keine kolonial kontaminierte sein, sondern vielmehr eine wissenschaftlich gut begründete, so käme Eggers *Naturzustandstheorie des Thomas Hobbes* ja geradezu einem ‚wiedererstandenen‘ Hobbes gleich – ließe sich vor dem Hintergrund von Eberls *Naturzustand und Barbarei* gleichsam wie ein *Hobbesius redivivus* lesen, jedenfalls was diesen Teil von dessen politischer Theorie betrifft. Aber sehen wir zu!

Eberls Buch setzt nach der Einleitung mit einem Kapitel ein, das zunächst nicht von den Anfängen des Barbareibegriffs bei den Griechen und Römern handelt, sondern von derjenigen Literatur, die im 20. Jahrhundert erstmals in betont kritischer Weise um die Begriffe ‚Barbaren‘ und ‚Wilde‘, ‚Barbarei‘ und ‚Wildheit‘, ‚Zivilisation‘ und ‚wildes Denken‘ kreist. Erst von da an ist dann von alledem die Rede, das es zu „dekolonisieren“ gelte, wobei die Kapitel II bis VII (Eberl spricht in der Einleitung von den sieben Kapiteln als „Teilen“) paarweise wiederum zu je einem „Abschnitt“ zusammengefasst sind, der auf jeweils eine übergeordnete Thematik hinausläuft: In Abschnitt A, demjenigen zu „Barbareidiskurs und Kolonialismus“, geht es in den Teilen II und III um den „kolonialen“ Barbareibegriff, wie er aus der Antike (Euripides, Platon, Aristoteles, Tacitus) und der frühen Neuzeit (Kolumbus, Vespucci, de Vitoria, de Las Casas und Montaigne) überliefert ist. In Abschnitt B, der von „Barbareidiskurs und Staatsbegründung“ handelt, ist in den Teilen IV und V von der vermeintlichen „Transformation“ des „kolonialen“ Barbareibegriffs in den Naturzustand bei Hobbes und seine Weiterentwicklung vor allem bei Rousseau und Kant zu einem „kritischen“ Barbareibegriff die Rede (wobei im Übrigen auch Lafitau, Vico und die Enzyklopädisten Berücksichtigung finden). Und

im Falle von Abschnitt C, der mit „Barbareidiskurs und Staatskritik“ überschrieben ist, handeln die Teile VI und VII davon, welche Entwicklung der „kritische“ Barbareibegriff in den politisch-soziologischen Theorien von Adam Ferguson, John St. Mill, Thorstein Veblen, Theodor W. Adorno und Norbert Elias nahm und wie nach 1945 jener „Rückfall in Barbarie“ juristisch aufgearbeitet wurde, der sich im Ersten Weltkrieg (*Rape of Belgium*) und im Nationalsozialismus (Holocaust) zugetragen hatte. Dass diese „juristische Aufarbeitung des Völkermords“ gleichsam erneut auf eine „Transformation“ hinausgelaufen sei – eine „Transformation in umgekehrter Richtung“ (Eberl 2022: 503) –, scheint gleichsam die Schlusspointe des Buches mit Blick zurück auf Hobbes zu sein, da damit ja erstmals der Staat selbst zum Gegenstand des Barbareivorwurfs geworden war: der Staat sozusagen nicht länger mehr als der Zustand jenseits der Barbarie vorstellbar war. Ja, mit Aimé Césaire glaubt Eberl sogar sagen zu können, der besagte „Rückfall in Barbarie“ sei eigentlich kein Rückfall gewesen, sondern vielmehr Teil einer „universalen Regression“, die im Kolonialismus ihren Anfang nahm“ (ebd.: 507) und „im Kontinuum europäischer Gewalt“ (ebd.: 509, Hervorhebung im Original) fortbestehe. Eberls Buch endet insofern auch mit einem Schlusskapitel, in dem er zu einer „Politischen Theorie jenseits von Naturzustand und ‚Barbarei‘“ (ebd.: 512) aufruft.

Ehe es nun gleich um das Kernkapitel von *Naturzustand und Barbarie* gehen wird – demjenigen, in dem von der vermeintlichen Hobbes’schen „Transformation“ des „kolonialen“ Barbareibegriffs in den Naturzustand die Rede ist und mit dem das gesamte Vorhaben des Buches (die angesagte „Dekolonisierung“ politischer Theorie) aus den von Eberl dargelegten „theorieimmanenten“ Gründen gleichsam steht oder fällt –, seien vorweg noch zwei kurze kritische Bemerkungen zu Abschnitt C gemacht. Zu Teil VI wäre zu fragen, warum hier zwar über viele Seiten hinweg auf die Werke von Ferguson, Mill, Veblen, Adorno und Elias in dem Maße eingegangen wird, wie sie soziologisch maßstabsetzend für den Begriff und den Prozess der Zivilisation wurden, mit keinem Wort aber auf die politische Theorie eines John Rawls, Robert Nozick und James E. Buchanan, obwohl doch spätestens durch diese drei Gesellschaftsvertrags-theoretiker der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (die *New Contractarians*, wie man sie gerne nennt) die von Eberl geforderte „Dekolonisierung“ politischer Theorie, wenn es ihrer überhaupt bedurfte, längst vollzogen worden sein dürfte. Diese Theoretiker griffen für jeweils ihre Begründung des Staats zwar ihrerseits auf die Idee eines „Natur“-beziehungsweise „Urzustandes“ (Rawls 1975: 34 ff., 140 ff.) zurück, dabei klingt allerdings nichts an, das es auch nur im Ansatz erlauben würde, barbarische Verhältnisse heraus- beziehungsweise hineinzulesen. Vorsorglich verwehrt sich im Übrigen Rawls (ebd.: 28 f.) selbst dagegen, indem er schreibt „Dieser Urzustand wird natürlich nicht als wirklicher geschichtlicher Zustand vorgestellt, noch weniger als primitives Stadium der Kultur. Er wird als rein theoretische Situation aufgefaßt [...]\“. Sollte Oliver Eberl also trotz oder geradezu auf Grund seines riesig langen geschichtlichen Anlaufs schlicht zu kurz gesprungen sein, um wirklich da landen zu können, wohin er auf seine Weise kommen wollte? Die *New Contractarians* hat er jedenfalls übersprungen oder aber über-springen wollen.

Zu Teil VII sei schließlich noch darauf aufmerksam gemacht, dass hier (wiederum bezeichnenderweise?) ein Werk völlig außen vor bleibt, das schon einmal einen Bogen zurück zu Hobbes gespannt hatte, allerdings ganz anders als im Sinne der besagten „umgekehrten Transformation“ (ebd.: 503). Gemeint ist Robin G. Collingwoods *The New Leviathan* von 1942, dessen vierter Teil seinerseits von „Barbarei“ (*Barbarism*) handelt (speziell der Deutschen, wenngleich nicht nur), in diesem Fall aber analog zum vierten Teil von Hobbes' *Leviathan* (überschrieben mit „Of Kingdom of Darkness“), da Collingwood der festen Überzeugung war, dass sich Hobbes' Werk im Licht der Fortschritte, die seit 1651 „in history, psychology, and anthropology“ gemacht worden seien, auf einen Stand der Forschung bringen lasse, der dem Werk als das gerecht werde, was es sei: „the world's greatest store of political wisdom“ (Collingwood 1942: Preface, iv) – ein Werk also, mit dem sich selbst noch im 20. Jahrhundert gegen „Barbarism“ und für „Civilization“ (so die Überschrift von Teil III des *New Leviathan*) eintreten ließe.

Kommen wir nun zu Teil IV von Eberls Buch, bei dem es sich zweifellos um das Kernkapitel von *Naturzustand und Barbarei* handelt, da mit den dortigen Darlegungen („Thomas Hobbes' Transformation der ‚Barbarei‘ in den Naturzustand“, so die Überschrift) ja auch alles Übrige steht und fällt. Wenn „die Sichtweise der politischen Theorie auf den Staat“ einer „Dekolonialisierung bedarf“, da diese Sichtweise „auf den Staat als das Gegenbild zum Nichtstaat den alten Blick der Kolonisatoren bis in ihre innersten Begrifflichkeiten übernommen“ habe (Eberl 2022: 24), dann ist davon eben nicht nur „der koloniale Barbareibegriff im Kontext der Transformation in den Naturzustand“ betroffen, sondern, so Eberl, auch die „Transformation des kolonialen Barbareibegriffs in den kritischen“ (sprich alles das, was in Eberls Buch in Teil V mit Rousseau und Kant beginnt und sich über die Teile VI und VII fortsetzt), da ja auch in diesen Fällen noch „eine Prägung durch die koloniale Sichtweise fortbesteht“ (ebd.: 23 f.). Anders gesagt: Um „die Notwendigkeit des Staates durch Verweis auf den Naturzustand“ begründen zu können, gebe es von Hobbes an geradezu „theorieimmanente Gründe [...], den Naturzustand als Abbild der ‚Barbarei‘ aufzubauen“ (ebd.: 22), und deshalb sei es auch kein Zufall, dass sich erst mit der europäischen „Expansion nach Nordamerika“ – erst mit der Entdeckung der „Staatslosigkeit der nomadischen Völker Nordamerika“ – die Grundlage für „Hobbes' Transformation des Barbareibegriffs in den Naturzustand“ bot, da „[e]rst mit der Beschreibung als ‚Wilde‘ der Mangel an Staatlichkeit“ zu jenem „ein-deutigen Merkmal“ geworden“ sei, der „bei ‚Barbaren‘ nicht eindeutig war“, wenn man an die Großeiche der Inka, Maya und Azteken und die ihrer „asiatischen Vorläufer“ denke (ebd.: 23). Sollte sich in Teil IV von *Naturzustand und Barbarei* also tatsächlich zeigen, dass „der Naturzustand als von den Schilderungen des indigenen Lebens in Amerika ausgehend“ gelesen werden müsse (ebd.: 20), da ohne diese Lesart der Naturzustand als ein Kriegszustand keinen Bestand hätte, so wäre davon selbstverständlich auch das Konzept des Naturzustands bei Locke, Rousseau und Kant betroffen, da diese letztlich ja auf je ihre Weise den Naturzustand ebenso als einen Kriegs- beziehungsweise Mangelzustand, einen „Mangel an Staatlichkeit, als Nichtstaat“ (ebd.: 22), begriffen. Mit Eberls Kernkapitel wäre sozusagen jede politische Theorie, die nicht

, „jenseits von Naturzustand und ,Barbarei‘“ steht (ebd.: 512), des Verdachts überführt, in einer Weise „kolonial kontaminiert“ zu sein, die es als offenbar überflüssig erscheinen lässt, dabei noch zwischen der Genese und der Geltung der Idee vom Naturzustand zu unterscheiden, und daher wäre über diese politische Theorie mit Eberl dann auch tatsächlich das Verdict zu verhängen, dass die „generelle Vorzugswürdigkeit der Staatlichkeit gegenüber einem sogenannten Naturzustand“ als „letztlich ursprünglich imperialistisch zurückgewiesen“ werden müsse (ebd.: 21). Kurzum: Sollte Hobbes als der Hauptangeklagte tatsächlich dessen überführt werden können, wessen er durch Eberl beschuldigt wird, so wären eigentlich auch alle übrigen potenziell Verdächtigen der Tat oder zumindest der Beihilfe dazu zu bezichtigen und sodann ihrerseits auf Grund von „Kolonialismus“, ja „Rassismus“ wegzusperren.

Sieht man sich zur Frage der „Historizität“ des „Konzepts des Naturzustandes“ nun als erstes schon einmal die Darlegungen an, die sich dazu in Kapitel 3 von *Die Naturzustandstheorie des Thomas Hobbes* finden, so wird man bei Eggers (2008: 34 ff.) allerdings kaum in der von Eberl unterstellten Weise fündig. Eggers weist hier zwar darauf hin, dass Hobbes in allen vier Fassungen seiner politischen Theorie (*Elements of Law*, *De Cive*, engl. und lat. *Leviathan*) auf die „wilden Völker Amerikas“, auf „Bürgerkriege“ und auf das „Verhältnis der Staaten untereinander“ Bezug nahm, ja dergleichen „zunehmend stärker“ hervorhob, soweit es ihm allein um die Veranschaulichung oder gar den Nachweis der „ständigen historischen Realität“ des Naturzustands als eines Kriegszustandes ging (ebd.: 38, 563). Es wird von Eggers (ebd. 29 ff.) aber auch kein Zweifel daran gelassen, dass es sich Hobbes zufolge beim Naturzustand primär um ein „grundlegendes Konzept“ handle, das sich allein dadurch definiere, dass mit ihm von alledem „abstrahiert“ beziehungsweise „abgesehen“ werde, was politisch-juridisch oder sogar sozial auf den staatlichen Zustand zutreffe. Dies ergebe sich aus allen vier Fassungen gleichermaßen, wenngleich sich zumindest in sozialer Hinsicht bei diesem Absehen von staatlichen Strukturen die Frage stelle, inwieweit dabei auch von familiären Herrschaftsverhältnissen zu abstrahieren sei (vgl. ebd.: 39–42). Kurzum: Der Naturzustand werde in der Hobbes’schen politischen Theorie zwar nicht als ein „reines methodisches Konstrukt“ begriffen (zur Veranschaulichung des Naturzustands als eines „nicht-staatlichen Zustands“ werde von Hobbes auf historisch Vergleichbares durchaus hingewiesen), im Prinzip könne aber „kein Zweifel bestehen, dass es sich bei Hobbes‘ Naturzustandsanalyse sowohl um eine anthropologische als auch um eine juridische Analyse“ handle (ebd.: 33) und damit um etwas, für das sich in der Literatur auch die Begriffe „hypothetisches Konzept“, „methodische Fiktion“ oder „abstrakte Hypothese“ (ebd.: 30 f.) finden.

Mögen diese Ansicht bislang auch noch so viele Wissenschaftler vertreten haben, in Eberls *Naturzustand und Barbarei* kehrt sich nun gleichwohl dieses Verhältnis zwischen Historizität und Konstrukt schlicht um, ja es wird sogar bestritten, dass das Verständnis des Naturzustandes als eines „rationalen Konstrukts“, einer „logisch-analytischen Abstraktion“ wissenschaftlich ernst zu nehmen wäre (Eberl 2022: 171 ff.). Hobbes‘ „Verweis auf die Native Americans“ sei nicht zum Zweck der „Illustration“ erfolgt, sondern

lässe vielmehr darauf schließen, dass die „Native Americans“ die „Inspiration für den Naturzustand“ (ebd.: 199) gewesen seien. Wie aber sollte sich dieser Verdacht stützen lassen, wenn man sich in der Sekundärliteratur doch eigentlich darüber einig ist, dass es sich beim Hobbes’schen Naturzustand trotz aller historischer Bezugnahme letztlich primär um nichts anderes als ein hypothetisches Konstrukt in einem anthropologischen und/oder juridischen Sinne (oder wie die Begrifflichkeiten sonst noch ausfallen mögen) handeln könne? Da allein das Buch von Eggers, das nahezu die gesamte Sekundärliteratur im Blick hat, die bis 2008 erschienen war, in *Naturzustand und Barbarei* überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wird, kann man sich des Verdachts nicht erwehren, dass Oliver Eberl an einer echten Aufklärung des Falls gar nicht gelegen war. Oder sollte sich nach 2008 noch entscheidend anderes getan haben? Sollte sich die eine oder die andere Fassung von Hobbes’ politischer Theorie doch noch einmal ganz anders habe lesen lassen, ja vielleicht sogar alle vier?

Mit dem, was Hobbes im (englischen wie im lateinischen) *Leviathan*, in *De Cive* oder den *Elements of Law* schrieb, dies sei sogleich vorausgeschickt, glaubte sich Eberl allerdings erst gar nicht so recht abgeben zu müssen. Sein Gewährsmann schlechthin ist vielmehr Philip Manow, der über die „Naturzustandsfiktion“ bei Hobbes bereits 2011 in *Politische Ursprungsphantasien: Der Leviathan und sein Erbe* die Behauptung aufgestellt hatte, sie sei dem „zeitgenössischen Kolonialdiskurs direkt entnommen“, ja es sogar auf ein und derselbe Seite, also geradezu im Handumdrehen fertigbrachte, dass aus dem ursprünglichen „scheint“ ein „ist“ entnommen wurde (Manow 2011: 72). Und auch in diesem Fall war es wiederum nicht die Auseinandersetzung mit Hobbes selbst, die diese Behauptung zu erlauben schien, sondern eine vermeintlich „hellsichtige“ Beobachtung (ebd.: 72 f.), die sich diesbezüglich (man ist geneigt in boshafter Weise dem „hellsichtig“ ein „ausnahmsweise einmal“ hinzuzufügen) bei Carl Schmitt finde, auf den man sich ansonsten ja nur ungern beruft. Ganz und gar ausschlaggebend für Eberls (2022: 178 ff.) Anliegen ist dann aber doch das, was er die „ikonografische Dimension des Zusammenhangs von Naturzustand und ‚Barbarei‘“ nennt, so dass hier, wie auch schon bei Manow elf Jahre zuvor, höchst ausführlich vor allem von jenem Titelkupfer die Rede ist, das 1642 der ersten Drucklegung von Hobbes’ *De Cive* vorangestellt worden war. Zum dreifachen Bildprogramm dieses eindrücklichen Frontispizes gehört nämlich auch ein Bildzitat aus einem Reisebericht, den der Mathematiker und Naturphilosoph Thomas Harriot 1585 über seine Expedition in die *Neue Welt* (in das Gebiet des späteren Virginia) angefertigt hatte und der zusammen mit Kupferstichen von Theodore de Bry nach Zeichnungen von John White 1590 in Frankfurt am Main veröffentlicht werden sollte, nachdem er bereits zwei Jahre zuvor (in Hobbes’ Geburtsjahr) ohne diese Stiche in London erschienen war.

Die Indianerfigur im Vordergrund und das Palisadendorf mit Eingeborenen auf Menschenjagd im Hintergrund repräsentieren auf dem Titelkupfer von *De Cive* (vgl. Eberl 2022: 192 sowie Manow 2011: 56 f.) ganz ohne Zweifel einen Naturzustand, der voller kolonialer Bezüge steckt. Und allein darauf bezogen ließe sich mit Manow und Eberl daher auch durchaus sagen, dass das Titelkupfer nicht nur darauf hindeuten

dürfte, dass Hobbes Harriots Bericht von 1590 bekannt gewesen sein muss, sondern dass sich daraus sogar auf eine „nicht marginale, sondern konstitutive Bedeutung“ für die Hobbes’sche Idee vom Naturzustand schließen ließe (Manow 2011: 72) – der Verweis auf die „Native Americans“ nicht nur eine „Illustration“, sondern die „Inspiration für den Naturzustand“ gewesen sei (Eberl 2022: 199). Aber was heißt das letztlich schon? Warum sollte mit einer Antwort auf die Frage nach der Genese schon die Frage der Geltung der Idee vom Naturzustand beantwortet sein? Ja, ließe sich selbst hinsichtlich der Genese nicht ebenso gut mit Helen Thorntons Buch *State of Nature or Eden? Thomas Hobbes and His Contemporaries on the Natural Condition of Human Beings* (2005) sagen, dass Hobbes für den Naturzustand mindestens ebenso sehr beim biblischen Sündenfall, der Zeit nach der Vertreibung aus dem Garten Eden, Anleihe genommen haben könnte, da in der lateinischen Fassung des *Leviathan* ja auch von „Kain und seinem Bruder“ die Rede ist (Hobbes 2011: 124, Anmerkung 10)? Oder könnte Hobbes sich zum Naturzustand nicht auch von seiner eigenen Übersetzung der *Geschichte des Peloponnesischen Krieges* von Thukydides inspiriert haben lassen (vgl. Waas 2011: 429, Anmerkung 13), da er für einen historischen Vergleich ja auch, wie schon gesagt, auf die Ähnlichkeit des Naturzustands mit einem Bürgerkrieg oder dem potenziell kriegerischen zwischenstaatlichen Zustand hinwies? Und war es nicht sogar David Hume (1972: 26 und Anmerkung 1, Hervorhebungen im Original), der 1751 in *An Enquiry Concerning the Principles of Morals* zur „philosophischen Fiktion des Naturzustandes“ meinte, sie stamme eigentlich nicht von Hobbes, sondern werde bereits von Platon „im zweiten, dritten und vierten Buch der *Politeia*“ bemüht, vor allem aber von Cicero in seiner Rede *Pro Sestio* „als sichere und allgemein anerkannte Tatsache“ vorausgesetzt?

Auf eine Klärung der Frage, woher Hobbes die Idee vom Naturzustand letztlich hatte und ob sie von ihm tatsächlich nur „marginal“ beziehungsweise „illustrativ“ gemeint war oder aber als eigentlich „konstitutiv“ beziehungsweise „inspirativ“ (Manow 2011: 72 beziehungsweise Eberl 2022: 199) zu verstehen sei, kommt es für alles das, was spätestens Eberl an Verdacht damit verbindet, in Wirklichkeit aber überhaupt nicht an. Der entscheidende Fehler, den Eberl wie Manow begehen, ist vielmehr beider völlige Ignoranz gegenüber der Frage, was bei Hobbes den Naturzustand zu einem Kriegszustand im Sinne der Geltung und nicht allein im Sinne der bloßen Genese dieser Idee macht. Die Tatsache, dass sich der Hobbes’sche Naturzustand über die Abwesenheit politischer Strukturen definiert – dies ist das „primäre Definiens“, wie Eggers (2008: 38) schreibt –, macht aus dem Naturzustand jedenfalls noch lange keinen Kriegszustand. Dies ergibt sich vielmehr erst aus alledem, was im vierten Kapitel des Buches von Eggers unter dem Titel „Die Herleitung des ‚state of war‘“ abgehandelt wird und was Hobbes selbst im 13. Kapitel des *Leviathan* eine „Schlußfolgerung aus den Leidenschaften“ (Hobbes 2011: 123.17) nennt. Anders gesagt: Dass der Naturzustand bei Hobbes im Endeffekt ein barbarischer Zustand ist, hat als eine „Schlußfolgerung“ (*Inference*) nichts, aber auch gar nichts mit einem den „staatenlosen ‚Barbaren‘ angedichteten Schrecken“ (Eberl 2022: 22) oder einer „Abstraktion“ aus dem „Barbareidiskurs“ seiner Zeit (ebd.: 209 ff.) zu tun – Hobbes, zumindest dies räumt Eberl (ebd.: 213) ein, hat das Wort ‚barbary‘

sogar kaum je benutzt –, sondern schlicht damit, dass bei den sogenannten „drei hauptsächlichen Konfliktursachen: Erstens Konkurrenz, zweitens Misstrauen, drittens Ruhmsucht“ (Hobbes 2011: 122.4–5) mit einem manifest zu Tage tretenden Gewaltpotential immer dann zu rechnen sei, wenn es an einer „allgemeinen, sie alle [die Menschen] im Zaum haltenden Macht“ fehle (ebd. 122.18–19), zumal ja laut Hobbes die Menschen hinsichtlich ihrer „körperlichen und geistigen Fähigkeiten“ letztendlich so „gleich geschaffen“ sind, dass keiner einen Vorteil für sich beanspruchen könne, den ein anderer nicht ebensogut wettmachen könnte (ebd.: 119.27–33).

Wer sich darüber eingehend kundig machen will, ohne den (englischen) *Leviathan* oder eine der anderen drei Fassungen von Hobbes’ politischer Theorie selbst zu erkunden, ist daher bestens beraten, dies in *Die Naturzustandstheorie des Thomas Hobbes* nachzulesen. Die einschlägige Thematik, „Die Herleitung des ‚state of war‘“, wird von Eggers in Kapitel 4 in ihren jeweiligen Akzentverschiebungen mit aller begrifflichen Klarheit und gedanklichen Systematik geradezu traumwandlerisch sicher derart vorgestellt, dass der Leser zugleich auch noch einen wunderbaren Einblick in die jeweiligen Interpretationen der Sekundärliteratur hat. Und dasselbe trifft auf den Naturzustand als einem Kriegszustand in einem latenten Sinne (im Sinne permanenter Rechtskonflikte) zu, zu dem man (wiederum in vergleichender Perspektive) alles, was das „natürliche Recht“, die „natürlichen Gesetze“, die „Vertragstheorie“ und den „Ausgang aus dem Naturzustand“ betrifft, in den Kapiteln 5–8 nachlesen kann.

Wenn von Hobbes im Falle des Naturzustands überhaupt etwas „transformiert“ werden sein sollte, so ließe sich unter Verweis auf den *Kommentar* des Rezensenten zum *Leviathan* (Waas 2011: 523 ff.) abschließend sagen, dann ist es nicht der Barbarei-, sondern der Naturbegriff. Bei Hobbes verkehrt sich der *teleologische* Naturbegriff des Aristoteles jedenfalls in einen *kausalistischen*, da es dem I. Buch der *Politik* zufolge ja der „um des vollkommenen Lebens willen“ bestehende Staat ist, der sich im „Naturzustand“ befindet (Aristoteles 1976: 49, 1252b27–33 nach der Bekker-Zählung). Und deshalb ließe sich auch der Unterschied, der der *Politik* des Aristoteles (1976: I. Buch, Absatz 5–7) zufolge zwischen „Freien“ („Herren“) und „Unfreien“ („Sklaven“/„Barbaren“) von „Natur“ besteht, ganz ohne die übliche Anrüchigkeit verstehen, wenn man nur wollte (Eberl verliert in Teil II darüber hingegen kein Wort), selbstverständlich ganz zu schweigen davon, dass Hobbes, wie soeben angedeutet, mit seinem Naturbegriff das Fundament für die Gleichheit der Menschen legte. „Kolonial kontaminiert“ ist daran *per se* also erst recht überhaupt nichts, und dass gerade dies in *Naturzustand und Barbarei* lediglich gestreift wird (Eberl 2022: 206), geschieht sicherlich auch nicht von ungefähr.

Kehren wir wieder an den Anfang zurück: So tot, wie manche es gerne sähen, sind die ‚alten weißen Männer‘ also noch nicht, auch wenn sie schon längst verstorben sind und ihnen politisch (Stichwort: *Cancel Culture*) heute gerne mehr und mehr angehängt wird. Der Prozess, der in *Naturzustand und Barbarei* Thomas Hobbes als dem Hauptangeklagten wegen des Verdachts auf ‚Kolonialismus‘, ja ‚Rassismus‘ gemacht wird (von letzterem Vorwurf wird er von Eberl immerhin ebenso freigesprochen wie anderswo vom ‚Sexismus‘-Vorwurf), ist alles andere als das, was man sich unter einem fairen

Prozess vorzustellen hat. Einer, bei dem koloniale Hintergründe ungleich ausgeprägter sind, John Locke nämlich, kommt mit seiner Naturzustandstheorie in Eberls Buch erst gar nicht vor (da Locke immer noch als einer der Väter des modernen Verfassungsstaats gilt, hätte er sich vermutlich auf der Anklagebank nicht so gut gemacht), und Kant, über dessen Naturzustands- und Rassebegriff man in Teil V zweifellos viel Wissenswertes nachlesen kann, hat es ganz offensichtlich seiner republikanischen Gesinnung zu verdanken, dass er als ein minder schwerer Fall verhandelt wird. Dass in Teil V vor allem Rousseau gegen Hobbes in den Kronzeugenstand gerufen wird, hat wiederum, wie allgemein bekannt, mit dessen Vorliebe für den sogenannten ‚Edlen Wilden‘ zu tun. Ein Kreuzverhör, eine kritische Auseinandersetzung mit dem, was Rousseau zu Hobbes zu sagen hat, das wirklich belastbar ist, findet allerdings nicht statt, da über Rousseau (Eberl 2022: 252–290) fast ausschließlich anhand von Zitaten referiert wird, sofern es nicht um die ethnologischen Hintergründe von dessen Begriff vom ‚(Edlen) Wilden‘ (Lahontan, Raynal, Diderot, Muthu) geht. Trotz hunderter ebenso gelehrter wie lesenswerter Seiten (Stichwort: *Tour d’Horizon* durch die Geschichte des Barbareibegriffes und den damit jeweils verbundenen Diskursen) hat man es im Falle von *Naturzustand und Barbarei* im Kern also schlicht mit einer Anti-Hobbes-Schrift zu tun: mit einer der jüngsten Versionen von übler Beleumundung, wie sie gegen das sogenannte ‚Monster of Malmesbury‘ seit jeher gerne praktiziert wird, und daher – um Oliver Eberl (2022: 214) selbst zu zitieren beziehungsweise das, was er immerhin zu *History and Modernity in the Thought of Thomas Hobbes* von Robert P. Kraynak kritisch anmerkt – mit einer Publikation, in der sich Eberl (wie Kraynak) „erfolgreich selbst suggeriert“ hat, da auch in *Naturzustand und Barbarei* „eher eine Theorie in Hobbes hineingelesen als aus seinen Schriften gewonnen wird“. Man kann daher nur sagen: Wenn Wissenschaftler meinen, ihre Wissenschaft im Dienst des jeweils gerade herrschenden Zeitgeists politisch säubern zu müssen, dann sollte der Sprengstoff, den sie an gewisse ihrer Fundamente zu legen können glauben, auch wirklich zünden und nicht für jeden, der Verstand genug hat, klar zu denken, gleich einem Rohrkrepierer enden. Gott sei Dank also, dass es immer noch Publikationen wie die von Daniel Eggers gibt.

Postskriptum: Kann das, was in *Naturzustand und Barbarei* zum Besten gegeben wird, aber wirklich so falsch sein, wenn dafür aus den Reihen der eigenen Zunft heraus sogar ein Preis – „Politikwissenschaftliches Buch des Jahres 2022“ – verliehen wird? Viele kluge Köpfe können doch nicht irren – oder doch?

Literatur

- Aristoteles, 1976: Politik, übersetzt und herausgegeben von Olof Gigon, München.
Collingwood, Robin G., 1942: The New Leviathan or Man, Society, Civilization and Barbarism, Oxford (Nachdruck Mansfield Centre / CT 2014).
Eberl, Oliver, 2022: Naturzustand und Barbarei. Begründung und Kritik staatlicher Ordnung im Zeichen des Kolonialismus, Hamburg.

- Eggers, Daniel, 2008: Die Naturzustandstheorie des Thomas Hobbes. Eine vergleichende Analyse von ‚The Elements of Law‘, ‚De Cive‘ und den englischen und lateinischen Fassungen des ‚Leviathan‘, Berlin / New York.
- Hobbes, Thomas, 2011: Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, Teil I und II, aus dem Englischen von Walter Euchner, Kommentar von Lothar R. Waas, Berlin.
- Hume, David, 1972: Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral, übersetzt, mit Einleitung und Register versehen von Carl Winckler, Hamburg.
- Knox, Bernard, 1993: The Oldest Dead White European Males and Other Reflections on the Classics, New York.
- Kraynak, Robert P., 1990: History and Modernity in the Thought of Thomas Hobbes, Ithaca / London.
- Manow, Philip, 2011: Politische Ursprungphantasien: Der Leviathan und sein Erbe, Konstanz.
- Rawls, John, 1975: Eine Theorie der Gerechtigkeit, aus dem Amerikanischen von Hermann Vetter, Frankfurt (Main).
- Rousseau, Jean-Jacques, 1981: Sozialphilosophische und Politische Schriften, München.
- Thornton, Helen, 2005: State of Nature or Eden? Thomas Hobbes and His Contemporaries on the Natural Condition of Human Beings, Rochester, NY.
- Waas, Lothar R., 2011: Kommentar. In: Thomas Hobbes, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, Berlin, 363–681.

Immanuel Kant, der verkannte Radikaldemokrat?

Laila Riedmiller*

Welsch, Martin, 2021: *Anfangsgründe der Volkssouveränität. Immanuel Kants „Staatsrecht“ in der „Metaphysik der Sitten“*, Frankfurt (Main).

Jean-Jacques Rousseau gilt als Vordenker radikaler Demokratietheorien (vgl. Comtesse 2020: 50), Immanuel Kant dagegen als Wegbereiter der modernen repräsentativen Demokratie. Mit seiner Dissertation *Anfangsgründe der Volkssouveränität* zieht Martin Welsch diese ideengeschichtliche Einordnung nun fundamental in Zweifel und diskutiert zugleich ein hochaktuelles Problem, nämlich die oft beklagte Krise der modernen Demokratie. Diese sei nicht bloß oberflächlicher Natur, sondern lasse sich auf ein verfassungsrechtliches Strukturproblem zurückführen: die Gleichzeitigkeit zweier unvereinbarer Auffassungen von Volkssouveränität. Staatsbürger*innen seien zu aktiver politischer Beteiligung angehalten, zugleich schränke das Repräsentationsprinzip diese Möglichkeit stark ein. Dahinter stünden zwei unterschiedliche Freiheitsauffassungen: die Freiheit letztinstanzlicher Selbstbestimmung einerseits sowie deren Beschränkung auf bloße Handlungsfreiheit andererseits (vgl. Welsch 2021: 21). Kant habe dieses Problem bereits 1797 in seinem *Staatsrecht* in der *Metaphysik der Sitten* erkannt. Statt als Verfechter der modernen repräsentativen Demokratie sei er daher als deren scharfer Kritiker zu verstehen, mehr noch: als radikaler Fürsprecher rousseauischer Volkssouveränität. Welsch argumentiert für eine im *Staatsrecht* angelegte Verpflichtung, unser gegenwärtiges Verständnis von Volkssouveränität, Freiheit und Repräsentation zu hinterfragen. Damit öffnet er den Philosophen für radikaldemokratische Lesarten.

1. Das *Staatsrecht* als praktisch-philosophisches Lehrstück

In Zentrum seiner Interpretation steht Kants Freiheitsbegriff, den Welsch (2021: 39) aus dem Postulat des öffentlichen Rechts in der *Metaphysik der Sitten* ableitet. Dieses sei „ein Gebot, das die Behauptung der Freiheit und Autonomie letztinstanzlicher Selbstbestimmung impliziert, das aber zugleich aus dieser Freiheit entspringt“. Rechtmäßig sei demnach nur, was mit der Freiheit materialer letztinstanzlicher Selbstbestimmung

* Laila Riedmiller, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
✉ 0009-0002-2873-9926, Kontakt: laila.riedmiller@fau.de

(*honeste vive*) vereinbar ist (vgl. ebd.: 49). Kant betone den unbedingten Wert der Freiheit, lehne aus dieser Perspektive jede Repräsentation qua Autorisation als freiheitswidrige Beschränkung auf Handlungsfreiheit ab und formuliere das Projekt einer „kritischen Metaphysik der Freiheit“ (ebd.: 15), das zur praktischen Auseinandersetzung mit und Überwindung von freiheitsverneinenden Staatskonzeptionen auffordere. Zwar ordnen die geläufigen *Staatsrecht*-Interpretationen in der Tradition Wolfgang Kertings (1984) sowie Ingeborg Maus' (1992) Kant unterschiedlich ein (anti-rousseauisch beziehungsweise rousseauisch). Keine der Lesarten hinterfrage aber, ob Repräsentation und Volkssouveränität für Kant wirklich vereinbar seien (vgl. Welsch 2021: 29). Sie teilten die Annahme eines textimmanenten Widerspruchs, wonach Kant im *Staatsrecht* sowohl Rousseaus Republik verteidigt (vgl. §§ 45–49) als auch die Verwirklichung der sieyésschen, repräsentativ-demokratischen Verfassung anstrebt (vgl. §§ 50–52); beide Lesarten lösten diesen Widerspruch einseitig auf. Die Text-Irritation sei jedoch nicht auf einen Logikfehler, sondern auf den von Kant bewusst evozierten ideengeschichtlichen Konflikt von Handlungsfreiheit und der Freiheit letztinstanzlicher Selbstbestimmung zurückzuführen. Erkannt werden könne dies durch eine Neuinterpretation der Textarchitektonik: Im Zentrum des ersten Teils des *Staatsrechts* steht demnach § 46, gerahmt von einem vordemokratischen Paragrafenblock hobbesscher Prägung (§§ 43–45) und einem demokratischen Paragrafenblock (§§ 47–49), der eine vollständige Verwirklichungslehre in der Tradition Rousseaus formuliere (vgl. Welsch 2021: 75, 308). Damit widerspricht Welsch bisherigen Annahmen, wonach der in §§ 45–49 diskutierte „Staat in der Idee“ ein idealisiertes direktdemokratisches Gedankenexperiment sei, auf das im zweiten Teil (§§ 50–52) eine repräsentative Verwirklichungslehre folge. Stattdessen sei der die Volkssouveränität beschreibende § 46 als „performativer Akt der Freiheitsbehauptung“ und „ideengeschichtliche Parteinahme“ zugunsten Rousseaus zu verstehen und zentral für den gesamten Text (Welsch 2021: 133). Kants Volkssouveränität basiere auf einer freiheitsbejahenden inneren Haltung der Staatsbürger*innen (vgl. ebd.: 165): Freiheit als Anfangsgrund der Volkssouveränität lasse sich nur durch die unauflösbare Doppelverpflichtung der Staatsbürger*innen als Untertanen und zugleich Souverän wahren. Erst die ständige Oszillation zwischen beiden Perspektiven ermögliche es ihnen, sich ohne Verlust ihrer Freiheitsrechte zu binden, indem sie aus einer souveränen Position heraus eine Selbstverpflichtung als Untertanen eingehen (vgl. ebd.: 174 f). Einzig diese mit dem *honeste vive* vereinbare, genuin praktische und notwendig unabgeschlossene Volkssouveränität sei legitim und zugleich mit der Repräsentation qua Autorisation unvereinbar (vgl. ebd.: 135). Aus dieser Perspektive lässt sich die Verteidigung der Republik Rousseaus in den §§ 47–49 tatsächlich schwer als Gedankenexperiment abtun; die konstatierte Befürwortung des Souveränitätsverzichts qua Repräsentation in den §§ 50–52 irritiert. Wie ist der zweite Teil des *Staatsrechts* aber dann zu verstehen? Mit Rückgriff auf Leo Strauss (1954) analysiert Welsch das *Staatsrecht* als Form eines ‚*Forgotten Kind of Writing*‘: Missverständnisse und gegensätzliche Interpretationen seien das Ergebnis einer spezifischen Textstrategie, bei der offensichtliche Fehler die Leser*innen auf versteckte Textebenen hinweisen sollen (vgl. Welsch 2021: 32) – eine Strategie,

die sowohl im aufklärerischen Denken von Emanzipation und Mündigkeit angelegt als auch als Reaktion auf staatliche Zensur wahrscheinlich sei (vgl. ebd.: 35). So auch hier: Die in den §§ 50–52 suggerierte Nähe zu Sieyès sei lediglich ein rhetorisches Mittel, um die Radikalität der eigentlich dort formulierten Repräsentationskritik zu verdecken (vgl. ebd.: 413). Kant argumentiere am konkreten Beispiel Frankreichs gegen jede Form der Fremdherrschaft, worunter er auch die Repräsentation qua Autorisation fasse (vgl. ebd.: 376). Souveränität als Teil des staatlichen Gründungsaktes zu delegieren, sei freiheitslogisch unmöglich: „Jeder Versuch, derart (qua ursprünglicher Gesetzgebung) die *Staatsform* festzulegen, muss darum augenblicklich scheitern“ (ebd.: 415). Die größte Gefahr für die Demokratie geht aus dieser Perspektive nicht von Despot*innen aus, sondern von einem Volk, dessen Mitglieder nicht mehr Untertanen und Souverän zugleich sind, sondern nur noch Untertanen. Die illegitime, da freiheitswidrige Souveränität durch Repräsentation wird zum performativen Selbstwiderspruch, der einseitig und auf Kosten der Freiheit aufgelöst werden muss. Dies aufzuzeigen, so Welsch, sei das Alleinstellungsmerkmal des kantischen *Staatsrechts* (vgl. ebd.: 435).

Welschs Vorhaben ist anspruchsvoll, da er eine zu bisherigen *Staatsrecht*-Interpretationen querliegende Lesart anbietet. Strauss' Hermeneutik ist zudem für die Überbetonung einzelner esoterischer Bedeutungsinhalte bekannt. Dem wirkt Welsch durch die Interpretation des vollständigen *Staatsrechts*-Texts und dessen Einordnung im philosophischen Projekt Kants entgegen. Er kontextualisiert die im Text enthaltenen Formulierungen begriffsgeschichtlich und zieht in begründeten Fällen Texte etwa von Rousseau und Hobbes hinzu. Entsprechend umfangreich ist die Arbeit, die mit knapp 450 voraussetzungsreichen Seiten aufwartet. Doch die Ausführlichkeit erweist sich als Stärke, da Welsch die bisherigen Lesarten detailliert darlegt, ihre Relevanz und zugleich ihre Grenzen herausarbeitet. Auch die Irritation darüber, dass die emanzipatorische Stoßrichtung des *Staatsrechts* so lange unentdeckt blieb, lässt sich so teilweise mildern: Erst die umfassende Berücksichtigung der unterschiedlichen im Text angelegten Perspektiven verdeutlicht die Konsistenz und die emanzipatorische Strategie des *Staatsrechts*. Während bisherige Lesarten entweder die vordemokratische (Kersting) oder die postdemokratische (Maus) Perspektive hervorheben, gelingt es Welsch, ein vollständigeres Bild zu zeichnen: Das *Staatsrecht* wird zum praktisch-philosophischen Text, dessen Adressat*innen in ihrer Doppelrolle als Souverän und Untertan unterschiedliche ideengeschichtliche Positionen einnehmen und deren dialektische und nie abgeschlossene Weiterentwicklung erkenntnistheoretisch selbst nachvollziehen sollen.

2. Eine neue Forschungsaufgabe für radikale Demokratietheorie(n)?

Dass Welschs Studie die bisherige Kant-Forschung herausfordern wird, ist anzunehmen. Doch seine Lesart öffnet Kant auch für radikaldemokratische Fragestellungen. Aufgrund der ihm zugeschriebenen Abstraktheit, Theoriezentrierung und mangelnden Flexibilität wird Kant von Radikaldemokrat*innen eher gemieden (vgl. Celikates 2020: 412; Het-

zel 2020: 620), auch wenn Ingeborg Maus mitunter als radikaldemokratisch eingeordnet wird (vgl. Eberl 2020). Die von Welsch herausgearbeitete notwendige Unabgeschlossenheit der Staatskonstitution, die Unhintergehbarkeit freiheitlicher Selbstbestimmung, die Repräsentationskritik, der (entidealisierte) Begriff der Volkssouveränität und die praktische Ausrichtung des kantischen Projekts werfen die Frage auf, ob bisherige Abgrenzungen einer zu eindimensionalen Lesart Kants folgen. Zwar ließe sich aus radikaldemokratischer Perspektive gegen die Existenz von Anfangsgründen argumentieren, doch erinnert die Betonung axiomatischer und unveräußerlicher Freiheitsrechte aller Menschen stark an Jacques Rancière. Die Idee vom „Anteil der Anteillosen“ (Rancière 2018a: 22), den jede Gemeinschaft durch stetig neue Ausschlüsse hervorbringt, deren gleichheitsbedingte Möglichkeit, trotzdem die politische Bühne zu betreten und die Unmöglichkeit institutioneller Repräsentation verweisen auf die Prozesshaftigkeit und Unabschließbarkeit des demokratischen Prozesses. Einen ähnlichen Gedanken findet Welsch (2021: 434) im *Staatsrecht*:

„Denn der tiefste Grund für den Satz von der Unmöglichkeit der Stellvertretung des Volkes als Souverän und der Notwendigkeit der Selbstdarstellung in dieser Rolle ist die Undelegierbarkeit und Unveräußerlichkeit der Freiheit erstursächlicher Kausalität und letztinstanzlicher Selbstbestimmung.“

Wo die von Welsch unterstellte Textstrategie die Leser*innen zur Emanzipation durch die Reflexion unterschiedlicher Positionen anhält, nickt Rancières (2018b) ‚unwissender Lehrmeister‘ möglicherweise zustimmend und auch der freiwillige Freiheitsverzicht im Namen einer repräsentativen Pseudodemokratie ist ein zentrales Motiv Rancières (2019: 33, 67, 79). Auch die Frage nach dem schmalen Grat zwischen emanzipatorischer Affirmation von Volkssouveränität als kollektiver Verantwortung und unzulässiger Verantwortungsverschiebung auf Opfer autokratischer Herrschaft ist aus radikaldemokratischer Perspektive spannend. Aus feministischer und rassismuskritischer Perspektive ließe sich auch die gegenwärtige Diskussion um den emanzipatorischen Gehalt des kantischen Denkens mit Welsch fruchtbar weiterführen, betont dieser doch eine im *Staatsrecht* angelegte Notwendigkeit, Herrschaftsstrukturen „auf ihre Konformität mit der menschlichen Freiheit und Würde“ zu prüfen und nötigenfalls so zu verändern, „dass sie sich von Formen der Unfreiheit zu Ausdrucksformen der Freiheit selbst wandeln“ (Welsch 2021: 15). Auch Auseinandersetzungen mit (Staats-)Bürgerschaft, der Zusammensetzung politischer Gemeinschaften, dem Volksbegriff und der Heterogenität und Konflikthaftigkeit demokratischer Gesellschaften könnten von der Neubewertung Kants profitieren. Schließlich ist auch Welschs Methode, einen ideengeschichtlichen Klassiker gründlich gegen den Strich zu bürsten und bislang unerforschte, radikale Elemente seines Denkens zu erschließen, inspirierend: Dass es lohnt, paradigmatische Lesarten kanonisierter politischer Denker*innen kritisch zu hinterfragen, ist eine zentrale radikaldemokratische Erkenntnis.

Literatur

- Celikates, Robin, 2020: James Tully. In: Dagmar Comtesse / Oliver Flügel-Martinsen / Franziska Martin sen / Martin Nonhoff (Hg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, 2. Auflage, Berlin, 410–417.
- Comtesse, Dagmar, 2020: Jean-Jacques Rousseau. In: Dies. / Oliver Flügel-Martinsen / Franziska Martin sen / Martin Nonhoff (Hg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, 2. Auflage, Berlin, 49–58.
- Eberl, Oliver, 2020: Ingeborg Maus. In: Dagmar Comtesse / Oliver Flügel-Martinsen / Franziska Martin sen / Martin Nonhoff (Hg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, 2. Auflage, Berlin, 356–365.
- Hetzl, Andreas, 2020: Staat. In: Dagmar Comtesse / Oliver Flügel-Martinsen / Franziska Martinsen / Martin Nonhoff (Hg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, 2. Auflage, Berlin, 614–632.
- Kersting, Wolfgang, 2016 [1984]: *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Paderborn.
- Maus, Ingeborg, 2015 [1992]: *Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant*, Frankfurt (Main).
- Rancière, Jacques, 2018a [2002]: *Das Unvernehmen*. 7. Auflage, Frankfurt (Main).
- Rancière, Jacques, 2018b [2007]: *Der unwissende Lehrmeister. Fünf Lektionen über die intellektuelle Emanzipation*, 3. Auflage, Wien.
- Rancière, Jacques, 2019 [2011]: *Der Hass der Demokratie*. 3. Auflage, Berlin.
- Strauss, Leo (1954): On a Forgotten Kind of Writing. In: *Chicago Review* 8 (1), 64–75.
- Welsch, Martin, 2021: Anfangsgründe der Volkssovveränität. Immanuel Kants „Staatsrecht“ in der „Metaphysik der Sitten“, Frankfurt (Main).

Aufklärung ohne Heilsgewissheit

Nachruf auf den kritischen Politikwissenschaftler Kurt Lenk

Berthold Franke*

Eine direkte Reaktion des Verstorbenen auf die Zeitenwende vom Frühjahr 2022 ist dem Autor dieses Nachrufs nicht bekannt. Aber ganz sicher ist Kurt Lenk nicht überrascht gewesen, dass ein luppenreiner Faschist wie Wladimir Putin am Ende seine Drohungen wahrmachte. Faschismus, als giftige Mischung aus aggressivem Nationalismus, radikal autoritär-antidemokratischer und geschichtsrevisionistischer Zielsetzung, so war von diesem hervorragenden Vertreter einer neuen, demokratischen Politikwissenschaft in der Nachkriegs-Bundesrepublik zu lernen, ist in Krisenlagen moderner Gesellschaften immer möglich.¹

Als Angehöriger des berühmten 1929er Jahrgangs hatte er den Weltuntergang in der Mitte Europas aus eigener Anschauung erlebt, und er hatte genau vor Augen, wer und wie viele ihn zu verantworten hatten. Die Genese und der Erfolg des modernen ‚Großsyndroms Rechts‘ waren damit als Hauptfrage der späteren wissenschaftlichen Laufbahn gesetzt. Seine Sinne hierfür hatte Lenk schon als sehr junger Mann, dessen Familie ein hartes Vertriebenenschicksal erlitten hatte, geschärft. Auf seine Herkunft aus dem Provinznest Kaaden in der westböhmischen tschechoslowakischen Zwischenkriegsrepublik legte er immer Wert; über seine schlimmen Erfahrungen in der unmittelbaren Nachkriegszeit, die seine Familie schließlich ins Hessische verschlug, schwieg er lieber. Gelernt hatte er wohl daraus, dass Geschichte nicht fair ist, und dass diejenigen, die am Ende für ihr Kollektiv haften müssen, nicht identisch sind mit denen, die für dessen Versagen verantwortlich waren.

Daraus hieß es, die richtigen Schlüsse ziehen für den jungen Mann, der in der Abklingphase einer jugendlich-enthusiastischen Schopenhauer-Lektüre Anfang der fünfziger Jahre beim Chef des Frankfurter Instituts für Sozialforschung, Max Horkheimer, ankloppte. Aus

1 Berthold Franke promovierte 1987 bei Kurt Lenk mit der Arbeit *Die Kleinbürger. Begriff, Ideologie, Politik*. Bis 2022 war er in New Delhi Regionalleiter der Goethe-Institute in Südasien. Eine kürzere Fassung dieses Nachrufs ist am 15.09.2022 auf theorieblog.de erschienen und ist online abrufbar unter: <https://www.theorieblog.de/index.php/2022/09/nachruf-kurt-lenk/>, 12.04.2023.

* Berthold Franke
✉ 0009-0000-7170-7087, Kontakt: b.franke@posteo.de

der dort angestrebten Dissertation über den großen Pessimisten wurde zwar am Ende eine über Max Scheler, aber für den jungen Wissenschaftler wurde das Angebot einer über ihre jüdischen, aus dem Exil zurückgekehrten Protagonisten betriebenen radikalen Erneuerung der linkshegelianisch-aufklärerischen Tradition in Verbindung mit Methoden und Fragestellungen moderner Sozialforschung aus dem angloamerikanischen Raum, über dessen Faszination auch Lenks Jahrgangskollege Habermas immer wieder berichtet hat, eine geistig-politische Heimat, die er von da an nie wieder verlassen wollte.

Mit Habermas teilte Lenk dann auch die nächste Wegstrecke, die nach Marburg zu dem marxistischen Staatsrechtler Wolfgang Abendroth führte. Eine grundlegende Erneuerung der Kritischen Theorie, wie sie der neue Star ihrer zweiten Generation aus der Zentralperspektive der Kommunikation wagte, hielt Lenk, der sich zeitlebens mit Adorno, Marx und Schopenhauer theoretisch gut gerüstet fühlte, für ganz unnötig. Mit seiner brillanten Marburger Habilitationsschrift über *Marx in der Wissensoziologie* (1964), in der von heute aus die von Horkheimers Verdikt geprägte vorurteilsvolle Lesart Max Webers auffällt, hatte er sein ideologiekritisches Rüstzeug parat und mit seinem in viele Sprachen übersetzten Luchterhand-Dauerseller *Ideologie* (zuerst 1961) ein seinen Ruf in der intellektuellen politischen Szene begründendes Standardwerk auf der Publikationsliste.

So ausgerüstet konnte man dann Mitte der sechziger Jahre die vom sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Georg-August Zinn geprägte linksliberale Bastion Hessen, die mit Institutionen wie dem Institut für Sozialforschung, der von Fritz Bauer geführten Generalstaatsanwaltschaft und einer fortschrittlichen Berufungspolitik an den Universitäten in Frankfurt, Gießen, Marburg und Darmstadt eine in der restaurativen Nachkriegswestrepublik besondere Rolle gespielt hatte, verlassen. Sogar in Richtung Bayern, wo Lenk seit 1966 in Erlangen eine Professur innehatte. Dort erlebte er nicht nur die aufregenden (wenngleich provinziell abgeregelten) 68er-Jahre, sondern auch handfesten Auseinandersetzungen mit der rechten publizistischen Szene, deren zermürbende juristische Folgen dem engagierten jungen Professor nicht wenig zusetzten. Da kam 1972 ein Ruf an die Technische Hochschule Aachen, wo Lenk in der Nachfolge des Politikpublizisten Klaus Mehnert neue Akzente in der Politischen Theorie und Ideengeschichte setzen konnte, gerade recht.

Die Fortschreibung der *Kritik der instrumentellen Vernunft*, die in ihrer Starnberger Prägung die nachmetaphysische Wende zur Sprachphilosophie in ein kritisch-konstruktives Modell deliberativer Politik führte, stand für Lenk, darin war er sich mit seinem Frankfurter Freund Alfred Schmidt einig, unter dem Verdacht der affirmativen Verwässerung. Beide waren als Schopenhauerianer grundimmunisiert gegen jede Form von naiver Fortschrittswartung und insistierten auf einer Haltung, die Lenk als ‚Marxismus ohne Heilsgewissheit‘ beschrieb: Kritik von Politik und Kultur als Phänomene der Entfremdung und des ‚beschädigten Lebens‘. Wie Alfred Schmidt in seiner wegweisenden Studie *Idee und Weltwille* von 1988 nachweist, lag ja in Schopenhauers Schriften, deren immense Wirkung als eine Art Privatphilosophie des deutschen Bürgertums erst noch zu erforschen ist, noch vor Marx die erste bündige Kritik des Hegelschen Idealismus

vor. Und von da aus waren weder die damals in vielen Varianten grassierenden links-revolutionären Träume noch rein prozedurale Demokratiekonzepte (*Legitimation durch Verfahren*, vgl. Luhmann 1969) überzeugende Optionen. Emanzipation und nachhaltige Demokratisierung in einer sich kapitalistisch entfaltenden Kultur und Gesellschaft blieben insofern Fixsterne einer kritischen Politikwissenschaft, der sich Lenk verpflichtet sah, ohne dass er eine einfache Lösung dieser verzwickten Gleichung anzubieten hatte.

Dies erst recht in einem Umfeld, in dem (so sah es Lenk) in ihren neuesten funktionalistischen und strukturalistischen Schulen auch die Politische Theorie ihre eminente seismographische Urpflicht zu vernachlässigen schien. Nachdem sich in der Ära Kohl zur Erleichterung vieler die Haltbarkeit der kulturellen Errungenschaften der 68er-Jahre in Form der Unmöglichkeit einer ‚geistig-moralischen Wende‘ rückwärts erwiesen hatte, stieg man in der Kritik einer Gesellschaft aus *Mittelmaß und Wahn* (Enzensberger 1988) auf einen entspannteren, entalarmisierten Grundton um. Die Demokratie hatte doch so schlecht nicht funktioniert in über 30 Jahren Westrepublik, und aus der vormals im Pathos des Brecht'schen ‚Der Schoß ist fruchtbar noch, aus dem das kroch‘ ausgedrückten Sorge vor dem Rückfall in die Barbarei wurde die Erlaubnis zum spielerisch-ironischen Umgang mit der Affirmation, wie sie Sloterdijks *Kritik der zynischen Vernunft* eloquent betreibt.

Lenk, in dessen dichter Publikationsfolge in Form einer Reihe von sehr zugänglichen Einführungen (in die Theorie und Soziologie der politischen Parteien, 1968, in die Politische Wissenschaft, 1975, die Politische Soziologie, 1982, die Theorie der Politik, 1987) ein durchaus ernsthafter pädagogischer Anspruch deutlich wird, verließ wohl auch nachdem viel später die Befürchtung der Wiederkunft eines ‚Vierten Reichs‘ im wiedervereinigten Deutschland sich als unbegründet erwiesen hatte, nie ganz ein grundsätzliches, aus der eigenen Zeitgenossenschaft gespeistes Misstrauen gegenüber den *incertitudes allemandes*. Umso mehr sah er sich motiviert zur Weiterarbeit an einer kritischen Politikwissenschaft, die sich dem großen Thema ‚Rechts‘ widmete. Dieses Syndrom verfolgte er weiter akribisch in seinen vielfältigen Affiliationen seit der konservativen Staatslehre des 19. Jahrhunderts über die Konservative Revolution der 1920er Jahre mit ihrem Direktanschluss an den Nationalsozialismus bis zur ‚Neuen Rechten‘. Seine wichtigsten Schriften der Jahre bis zur Aachener Emeritierung 1994 und darüber hinaus, etwa *Deutscher Konservatismus* (1989), *Rechts, wo die Mitte ist* (1994), *Vordenker der neuen Rechten* (1997) erweisen ihn als brillanten Analytiker politischer Metaphorik und ideengeschichtlicher Konstellationen, der die verdeckten Hintergrundmotive ihrer Autoren (nennenswerte Autorinnen dieser Art gab es nicht) durch eine von hoher Sprachsensibilität geprägte Methodik aufdeckt: Ideologiekritik als Frucht mimetischer Anverwandlung an den Gegenstand, um dessen innere Widersprüche zum Sprechen (und womöglich im Anschluss daran ‚die Verhältnisse zum Tanzen‘) zu bringen.

Dabei kreiste sein Denken immer wieder um den intelligentesten und attraktivsten aller Rechten, gewissermaßen das ideologiekritische Edelwild unter den Zielpersonen kritischer Ideenkunde, Carl Schmitt. Lenk, dessen politikwissenschaftlicher Lehrer aus der Frankfurter Zeit (und Mitautor des Bonner Grundgesetztes), Carlo Schmid seinen

Vornamen, um der Verwechslung mit dem ‚Kronjuristen des Dritten Reichs‘ zu entgehen, um den Buchstaben ‚o‘ erweitert hatte, nahm diesen Autoren besonders ernst, wusste dessen über seine radikale Parlamentarismuskritik und einen eher an Voltaire als an deutsche Tradition erinnernden hinreißenden Stil bis weit ins linke Lager reichende Verführungs-kraft richtig einzuschätzen. *Mission accomplie!* Wer Lenk gelesen hat, findet in den aktuellen Schriften der neurechten Schmittianer aller Couleur nichts Originelles mehr: Alles ist geheimnislos und bis in den letzten Winkel durchschaut. Die völkischen Nationalisten unserer Tage muss man seither zwar politisch noch sehr ernst nehmen, mit Lenk im Gepäck aber nicht mehr theoretisch.

Die Vorteile eines Denkens in genetischen Konstellationen und Kontinuitäten, wie von Lenk durchgängig praktiziert, liegen auf der Hand: Weder ein emanzipatorisch ‚links‘ begründeter Voluntarismus noch die Wiederkehr des rechtsautoritären Denkens seit den Nuller Jahren können von hier aus mehr überraschen. Beide Varianten der Demokratieverachtung hatte er bereits 1972 in seinem schmalen Band *Wie demokratisch ist der Parlamentarismus?* nüchtern dekonstruiert. Weder das populistische Modell einer plebis-zitären, illiberalen Ordnung noch der anarchistische Traum einer direkten Rätedemokratie konnten den jeweils für sich erhobenen Anspruch auf echte ‚Volksvertretung‘ einlösen, sondern entpuppten sich als zwei Seiten einer immer wieder aktualisierbaren politischen Romantik, mit der die Deutschen ihre ganz spezielle Erfahrung gemacht hatten (auch wenn der CSU-Mann Dobrindt in offensichtlich völliger historischer Ahnungslosigkeit noch 2018 öffentlich von einer neuen „konservativen Revolution der Bürger“, als Antwort auf die „linke Revolution der Eliten“ schwadronieren durfte, vgl. Dobrindt 2018).

Lenk machte sich allerdings aus eben dieser historischen Perspektive heraus auch keine Illusionen über die systemischen Defizite eines reinen, dem ‚freien‘ Spiel der Kräfte anvertrauten liberal-repräsentativen Systems. Seine zahlreichen Studien zum Konservatismus, viele davon, neben den genannten Buchpublikationen in ganz unakademisch verfassten Zeitschriftenbeiträgen (vgl. zum Beispiel Lenk 1980, 1981, 1992, 2009), thematisieren die nach rechts offene Flanke jedes Konservatismus, wie sie die Geschichte des 20. Jahrhunderts nicht nur in Europa überreichlich lehrt. Wenn davon auszugehen ist, dass ein grundlegender anthropologischer Pessimismus das elementare Wesensmerkmal jedes Konservatismus darstellt, dann sind seine aristotelisch-normati-von Prägungen genau wie die härteren hobbistischen (zu denen Carl Schmitt gehört) nur Varianten eines Konzepts, das je nach Radikalität der Lage zum Zweck des Schutzes des ‚wölfischen‘ Menschen vor sich selbst am Ende keine inneren Barrieren gegen totalitäre ‚Lösungen‘ mehr aufweist.

Insofern begriff Lenk seine Politikwissenschaft durchaus als seismographisches Wächteramt und richtete sein Sensorium auf die vermeintlich moderate Rhetorik der ‚Mitte‘, wie sie in der Bundesrepublik seit jeher als universeller Claim der Konservativen gepflegt wurde. Die Behauptung von Positionen der Mitte zwischen den Extremen links und rechts sowie oben und unten erregte zuverlässig seinen Verdacht. Waren nicht seit je die Interessen der westrepublikanischen Großindustrie und ihrer konservativen Eliten im Namen des Mittelstandes und der Mitte vertreten und durchgesetzt wor-

den? Die Rede von der politischen und sozialen Mitte, zusammengefasst ist diese Analyse in Lenks Buchtitel „Rechts, wo die Mitte ist“ (1994), ist damit verlässlicher Marker eines Camouflage- und Propaganda-Diskurses und signalisiert eher eine ideologische Verdeckungsabsicht als einen substantiellen politischen Standort. Immer wieder kreisten Lenks Analysen des theoretischen und historischen Konservatismus um diesen archimedischen Punkt: dass es auch von einer als ‚Mitte‘ behaupteten, rechten Position keine innere Sicherung gegen das Abrutschen ins Antidemokratische gibt, dass jede ‚Mitte‘ also schon auf abschüssigem Gelände wohnt.

Die Ambivalenz jener Faktoren, die im konservativen Denken zum Schutz einer bürgerlichen Ordnung aufgeboten werden, nämlich Eliten und Institutionen, waren dem politischen Soziologen Lenk natürlich wohlbekannt. Eine politiktheoretische Evaluierung ihres demokratischen Potenzials, wie sie etwa Habermas in seiner Analyse der Verrechtlichung als Signum moderner Gesellschaften und Politik vornahm, hat er nicht in Angriff genommen. Der Grund hierfür liegt wohl im erwähnten Schopenhauer-Moment: Lenks Pessimismus galt immer der Verführbarkeit der Massen, ein Motiv, das er mit den Konservativen aller Couleur teilte und in dem vielleicht seine Affinität zum Thema begründet war. Dieser Verführbarkeit war aber, so Lenks gar nicht konservative Wendung, primär ein radikal-individualistischer Vernunftbegriff entgegenzustellen, denn in einer die Vielen zu Marionetten machenden, industriell in Regie genommenen Massenkultur ist hinreichende Widerstandskraft allein einem kritischen Ego zuzutrauen. In der Sprache der Psychoanalyse (die kulturkritischen Schriften Freuds oder auch der Mischlerlichs waren wichtige Quellen für Lenk): Wo ‚Es‘ war, sollte ‚Ich‘ werden, und den Instanzen des ‚Über-Ich‘ (das heißt den Institutionen) galt Misstrauen, genau wie jeder naiven Befreiungsphantasie in Form voluntaristischer Durchgriffe auf ein Dasein jenseits der Repression, wie es die 68er in Bezug auf ihren Helden Herbert Marcuse propagiert hatten.

In dieser am Ende auch generationell und persönlich-biographisch begründeten Weigerung, Kultur und Gesellschaft anders als im Freud'schen Schema auch jenseits der Neurose direkt in zum bürgerlichen Modell alternativen Lebensformen zu begründen, blieb er zeitlebens ganz nah bei den Gründvätern der Kritischen Theorie. Was er mit ihnen teilte, war aber auch die aus dieser Position gar nicht hoch genug zu schätzende Weigerung eines Übergangs zu einem Programm der ‚machtgeschützten Innerlichkeit‘ (Thomas Mann). Im Gegenteil, so wie die Lehrer Horkheimer und Adorno aus der Analyse des Scheiterns der Aufklärung ein aufklärerisches Projekt machen, findet der Politologe Lenk den innersten Impuls seines aufklärerischen politischen Pessimismus in der Weigerung, an dieser Stelle zum Standardangebot des deutschen Konservatismus, nämlich dem gebildeten Kulturpessimismus, dessen Quellen, Ausläufer seit dem 19. Jahrhundert, er in allen Schattierungen kannte, überzulaufen.

Dies beweist auch sein an vielen Stellen im Werk geäußertes Interesse an der Geschichte des utopischen Denkens, in dem er immer das aufschließende Antiprinzip zu seinem wissenschaftlichen Hauptgegenstand ‚Ideologie‘ sah, wie er es 2003 in einem Aufsatz zum hundertjährigen Adorno-Jubiläum zusammenfasst: „Das aber ist der Sinn

aller konkreten Utopie: das Wirkliche nicht einfach zu übersteigen, sondern es auf seine Struktur hin zu befragen, um so über es hinauszugehen“ (Lenk 2003: 56).

Dass ein breiter Mainstream in den Sozialwissenschaften schon seit den achtziger Jahren lautstark das ‚Ende der Ideologien‘ ausgerufen hatte, ließ ihn dabei völlig kalt. Die mit dem Charme normativer Ernüchterung vorgetragenen systemtheoretischen Betrachtungen einer sozialen Welt, in der dem Vorhandenen, bloß weil es vorhanden ist, gegenüber allem Nichtvorhandenem ein evolutionärer Vorteil zugerechnet wird und damit das Bestehende, nur weil es besteht, den Charakter einer ‚Lösung‘ annehmen soll, haben ihm nur das Elend des Funktionalismus verdeutlicht.

Lenk, der bis zum Schluss an der ursprünglichen Intention seiner formativen Jahre festhielt und tapfer die Petrifizierung der älteren Frankfurter Schule betrieb, wie sie im Prinzip seit den Aufsätzen der Zeitschrift für Sozialforschung aus den dreißiger Jahren formuliert war, setzte sich in dieser Zeit dem Vorwurf des Anachronismus aus, der den soundsovielen Paradigmenwechsel verschlafen hatte. Dieser Vorwurf einer angeblich längst obsolet gewordenen Ideologiekritik ertönte interesseranterweise umso lauter, je erfolgreicher das größte ideologiepolitische Projekt in der jüngeren Geschichte, nämlich der Siegeszug des weltweiten Neoliberalismus in Szene gesetzt wurde. Dass in dessen Schatten die Drohung eines neuen faschistisch-totalitären Zeitalters gewachsen ist, war schon länger vor dem aktuellen Krieg in Europa absehbar und konnte, so sah es Lenk, nur die überraschen, die aus dem Vergangenen eben nicht die richtigen Schlüsse gezogen hatten. An dem Gedanken, dass so die Persistenz der Ideologie die Kritiker der Ideologiekritik wieder einholt, hätte er seine Freude gehabt, ebenso wie daran, dass man, aufbauend auf den Grunderkenntnissen seines vielleicht besten Buchs *Volk und Staat* von 1974, eine durchaus brauchbare Analyse des aktuellen indischen Hindunationalismus zustande bringen könnte.

Neben der Aktualität vieler seiner Analysen hinterlässt uns dieser Autor die provozierende Frage, inwieweit ein den Phänomenen wie Berlusconi, Erdoğan, Orbán, Trump, Bolsonaro, Duterte, Modi und Putin hinterherhechelnder, zahnloser Populismusbegriff noch den Anforderungen einer auf dem Stand der Zeit operierenden Politischen Theorie gerecht wird, während es womöglich längst an der Tagesordnung wäre, einen neuen, der Ära der *Social Media* adäquaten Faschismusbegriff zu schmieden.

Kurt Lenk, dessen Leistung weder in besonders effizienter Drittmittelakquise noch in erfolgreicher Gremienarbeit bestand, bleibt neben seinen wissenschaftlichen Verdiensten vor allem als überzeugender Lehrer in Erinnerung. Er konnte Schülerinnen und Schüler begeistern und motivieren, indem er forderte und Freiheit gab. Sein besonderes Charisma erwies sich in einer immer sicherer, niemals die Grenzen voreiliger Fraternisierung überschreitenden Distanz und seiner zugleich immer vorhandenen, vorsichtigen Fähigkeit zur Empathie. Freundschaft und Treue waren ihm ein Begriff, man konnte mit ihm lachen und bisweilen sogar richtig albern sein, auch wenn er grundsätzlich emotionalen Überschwang und jede Form von sozialer Gemütlichkeit verschmähte und hierin wohl auch die Prägung seiner Herkunft und einer in mancher Hinsicht nie ungebrochenen Existenz demonstrierte. Am 11. August 2022 ist er, 93 Jahre alt, in Erlangen gestorben.

Literatur

- Abendroth, Wolfgang / Lenk, Kurt, 1974: Einführung in die politische Wissenschaft. 4. Auflage, München.
- Dobrindt, Alexander, 2018: Wir brauchen eine bürgerlich-konservative Wende. In: Die Welt vom 04.01.2018; <https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus172133774/Warum-wir-nach-den-68ern-eine-buergerlich-konservative-Wende-brauchen.html>, 25.04.2023.
- Enzensberger, Hans M., 1988: Mittelmaß und Wahn: gesammelte Zerstreuungen, Frankfurt (Main).
- Franke, Berthold / Lenk, Kurt, 1987: Theorie der Politik. Eine Einführung. Frankfurt (Main) / New York.
- Horkheimer, Max, 1974: Zur Kritik der instrumentellen Vernunft: aus den Vorträgen und Aufzeichnungen seit Kriegsende, Frankfurt (Main).
- Lenk, Kurt, 1959: Von der Ohnmacht des Geistes. Kritische Darstellung der Spätphilosophie Max Schelers, Tübingen.
- Lenk, Kurt, 1961: Ideologie. Ideologiekritik und Wissenssoziologie. In: Heinz Maus / Friedrich Fürstenberg (Hg.), Soziologische Texte, Band 4, Neuwied am Rhein / Berlin-Spandau.
- Lenk, Kurt, 1971: Volk und Staat. Strukturwandel politischer Ideologien im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz.
- Lenk, Kurt, 1972: Wie demokratisch ist der Parlamentarismus? Grundpositionen einer Kontroverse, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz.
- Lenk, Kurt / Neumann, Franz, 1974 [1968]: Theorie und Soziologie der politischen Parteien. In: Heinz Maus / Friedrich Fürstenberg / Frank Benseler (Hg.), Soziologische Texte, 2. Auflage, Darmstadt / Neuwied.
- Lenk, Kurt, 1980: Über Konservatismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte vom 05.01.1980, 3–19.
- Lenk, Kurt, 1981: Macht, Herrschaft, Gewalt. Differenzierung der politischen Soziologie. Zur Notwendigkeit einer Begriffsklärung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte vom 17.08.1981, 13–29.
- Lenk, Kurt, 1982: Politische Soziologie. Strukturen und Integrationsformen der Gesellschaft, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz.
- Lenk, Kurt, 1986 [1964]: Marx in der Wissenssoziologie. Studien der Marxschen Ideologiekritik, 2. Auflage, Lüneburg.
- Lenk, Kurt, 1989: Deutscher Konservatismus, Frankfurt (Main).
- Lenk, Kurt, 1992: Bundesdeutscher Konservatismus. In: Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte 39 (10), 896–900.
- Lenk, Kurt, 1994: Rechts, wo die Mitte ist. Studien zur Ideologie: Rechtsextremismus, Nationalsozialismus, Konservatismus, Baden-Baden.
- Lenk, Kurt / Meuter, Günter / Otten, Henrique R., 1997: Vordenker der Neuen Rechten, Frankfurt (Main) / New York.
- Lenk, Kurt, 2003: Adorno: Im Zwielicht. Vorurteile und Missverständnisse. In: Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte 50 (9), 53–56.
- Lenk, Kurt, 2009: Vom Mythos der politischen Mitte. In: Aus Politik und Zeitgeschichte vom 14.09.2009, 15–20.
- Luhmann, Niklas, 1969: Legitimation durch Verfahren, Neuwied am Rhein / Berlin.
- Schmidt, Alfred, 1988: Idee und Weltwille. Schopenhauer als Kritiker Hegels, München.
- Sloterdijk, Peter, 1987: Kritik der zynischen Vernunft, Frankfurt (Main).

Politische Theorie bei Nomos



Politische Grundbegriffe im 21. Jahrhundert

Herausgegeben von Tobias Adler-Bartels, M.A., Dr. Sven Altenburger, Dr. Verena Frick, Dr. Tobias Schottdorf und Prof. Dr. Tine Stein
2023, ca. 414 S., brosch., ca. 99,- €
ISBN 978-3-7560-0805-6
E-Book 978-3-7489-1559-1
(*Schriftenreihe der Sektion Politische Theorie und Ideengeschichte in der DVPW / Studies in Political Theory*, Bd. 44)

Erscheint ca. Dezember 2023

Der Band untersucht den Status politischer Grundbegriffe sowohl in politischen als auch politikwissenschaftlichen Kontexten. Die Beiträge zur Theorie und Praxis politischer Grundbegriffe zeigen, dass sich die politischen Meinungskämpfe der Gegenwart ohne begriffssensible Forschung nicht angemessen erfassen lassen.

Sprache und Politik

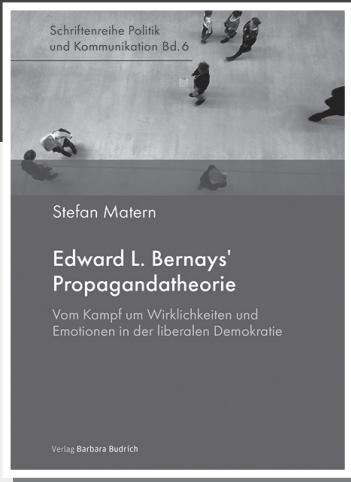
Perspektiven und Fallstudien zum konstitutiven Medium des Politischen
Herausgegeben von Prof. Dr. Manuel Fröhlich
2023, 254 S., brosch., 64,- €
ISBN 978-3-8487-8426-4
E-Book 978-3-7489-2802-7
(*Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Politikwissenschaft [DGfP]*, Bd. 38)

Sprache und Politik stehen in einem konstitutiven Zusammenhang: Sprache ist Voraussetzung, Medium und Resultat von Politik. Die Untersuchung dieses Verhältnisses braucht einen auch interdisziplinär erweiterten Blick auf Grundlagen, Manifestationen und Kontexte von Sprache und Politik, denen sich dieser Band mit unterschiedlichen Perspektiven widmet.

Staat und Kriegsmaschine

Das Staatsverständnis der Schizo-Analyse von Gilles Deleuze und Félix Guattari
Von Prof. Dr. Hans-Martin Schönherr-Mann
2023, 291 S., brosch., 69,- €
ISBN 978-3-7560-0468-3
E-Book 978-3-7489-3964-1
(*Staatsverständnisse*, Bd. 172)

Obwohl der Kapitalismus die Macht des Staates beeinträchtigt, behält für Deleuze und Guattari auch die Demokratie jenseits des Marxismus eine Übermacht und erzwingt patriarchalisch die freiwillige Knechtschaft der Menschen, wozu die Psychoanalyse beiträgt. Ob ihrer nomadischen Herkunft besteht zwischen Kriegsmaschine und Staat trotzdem ein Gegensatz, anders als in der konservativen politischen Philosophie.



Stefan Matern

Edward L. Bernays' Propagandatheorie

Vom Kampf um Wirklichkeiten und
Emotionen in der liberalen Demokratie

Schriftenreihe Politik und Kommunikation, Band 6

2023 • 340 S. • kart. • 74,90 € (D) • 77,00 € (A)

ISBN 978-3-8474-3007-0 • eISBN 978-3-8474-1944-0 (Open Access)

Edward L. Bernays gilt als Vater der Public Relations: Bereits in den 1920er Jahren erkannte er das politische Machtpotenzial von Massenmedien in ihrer Einflussnahme auf die öffentliche Meinung und damit die Herausforderungen rund um Desinformation, Propaganda und emotionsgesteuerte Politik, denen sich die liberale Demokratie bis heute ausgesetzt sieht. Stefan Matern nimmt eine erste systematische Auseinandersetzung mit dem Werk Bernays' aus politiktheoretischer Perspektive vor und beleuchtet mögliche Anknüpfungspunkte für die Politische Theorie. Er zeigt, dass Bernays' Propagandatheorie mit ihrer interdisziplinären Grundlegung eine spezifische Aktualität besitzt, die in Kombination mit ihrer Anschlussfähigkeit für moderne sozialpsychologische Forschung zeitgenössische Phänomene rund um Fake News, Filterblasen und Echokammern erklären kann.

Der Autor:

Stefan Matern, Ludwig-Maximilians-Universität München



Trierer Beiträge zur interdisziplinären Antisemitismusforschung

die neue Reihe im
Verlag Barbara Budrich

Band 1: Antisemitismus in der postnazistischen Migrationsgesellschaft.

Eine interdisziplinäre Bestandsaufnahme

hrsg. von Salome Richter, Dorothea Seiler, Marc Seul, Luca Zarbock,
Andreas Borsch, Luisa Gärtner & Lennard Schmidt

2023 • 227 S. • kart. • 54,90 € (D) • 56,50 € (A)

ISBN 978-3-8474-3021-6 • eISBN 978-3-8474-1957-0 (Open Access)

Ob im Klassenzimmer oder auf dem Sportplatz, in der Sozialen Arbeit oder der deutschen Erinnerungskultur – Antisemitismus ist immer noch trauriger Alltag in der postnazistischen Migrationsgesellschaft Deutschlands. Die Autor*innen beleuchten Kontinuitätslinien und aktuelle Entwicklungen des Antisemitismus in der Bundesrepublik und blicken auf Akteur*innen, Ideologien und die Möglichkeiten von Bildung gegen Antisemitismus.

Die Herausgeber*innen:

alle: Initiative Interdisziplinäre Antisemitismusforschung, Universität Trier